BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<36603951020014

<36603951020014

Bayer. Staatsbibliothek

1971.

<36604339620013

<36604339620013

Bayer. Staatsbibliothek

J. pract. 48 (1,1

CORPUS JURIS FRIDERICIANUM.

Erstes Buch von der

Prozeß-Ordnung.

Mit allergnädigstem Königlichen Privilegio.

Berlin,

Im Verlag der Königlichen Akademie der Wissenschaften.

Gedruckt bey G. Jac. Decker, Königl. Hofbuchdrucker.

1781.

ЕЛЕВСКИЙ СОКОЛ

Allerhöchste Königliche Cabinets-Ordre

d. d. Potsdam, den 14. April 1780.

die Verbesserung des Justiz-Wesens

betreffend.

Mein lieber Groß-Canzler von Carmer! Es kann Euch nicht unbekannt seyn, daß Ich schon im Jahr 1746. und vorher, bey Verwaltung der Justiz, in Meinem Königreiche und Staaten, den bemerkten Unordnungen und Mängeln abzuhelfen bekümmert gewesen, und besonders verordnet habe:

1) Daß die Justiz-Collegia auf einen bessern Fuß eingerichtet, mit geschickten und ehrlichen Männern besetzt;
2) daß die Prozeß-Ordnung von unnützen Formalitäten gereiniget, die Prozesse in einem Jahre zu Ende zu bringen möglich gemacht, und
3) die bisher noch zu sehr zerstreute unbestimmte und zweydeutige Gesetze mit möglichster Präcision und Deutlichkeit bestimmt und gesammlet werden sollen.

Was nun den ersten Artikel hievon betrifft, so zweifle Ich gar nicht daß durch die eingeführte bessere Subordination in den Collegien durch bestimmtere Ordnung in allen Geschäften, und besonders durch die Anweisung, nach welcher die sich der Justitz widmenden Candidaten durch scharfe Examina geprüft, durch mehrere Jahre als Referendarien in den Collegiis zu aller Arbeit angeführt, und derselben Denkungsart und Conduite genau erforscht werden sollen, ein hinlängliches Genüge geschehen.

Allein diese der Sache so angemessene Verordnung würde fruchtlos seyn, wenn nicht die Präsidenten und Obern eines jeden Collegii, zu genauester Befolgung dieser Vorschrift mit Ernst angehalten werden.

Es ist also Eure Sache, darauf zu sehen, daß Meine Willens-Meinung hierinn aller Orten aufs genaueste befolgt werde; und müßt Ihr zu solchem Ende von denen Präsidenten und Directoren der Justitz-Collegien eine zuverläßige, unpartheyische und genaue Conduiten-Liste von sämmtlichen Mitgliedern und Subalternen einfordern, auch bey den Visitationen, besonders auf diesen Punkt aufs genaueste inquiriren lassen. Denn es ist nicht genug, wenn ein Justitz-Bedienter sich vor groben Bestechungen hütet, sondern er muß auch in allen Handlungen seines Amtes ohne

die

die geringste Paßion zu Werke gehn, und allen Schein einer Partheylichkeit vermeiden.

Ein Mensch von schlechten Sitten und ohne Moralität vergißt sehr leicht seine Pflichten, und es müssen dergleichen Leute durchaus nicht bey der Justiz geduldet werden. Auch muß Euch dergleichen unwürdiges Subjekt auszustossen, keine Rücksicht auf dessen sonstige Geschicklichkeit, Familie, und andere dergleichen Considerations, abhalten.

Wenn Ich Mich solchergestalt von der Rechtschaffenheit Meiner Justiz-Collegiorum versichern kann; so werde Ich auch Meiner Seits ihnen alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, und einen jeden nach Würden ehren und belohnen; dagegen aber kenne Ich keine Strafe, die zu hart seyn sollte, Leute damit zu belegen, die ihre Pflichten so weit hintanzusetzen im Stande wären, daß sie ihr Amt, welches zu Beschützung der Unschuld und Aufrechthaltung der Gerechtigkeit bestimmt ist, zur Unterdrückung und Vernichtung derselben mißbrauchen sollten.

Was, zweytens, die Prozesse anlanget, so will Ich wohl glauben, daß die ehmals obgewalteten groben Mißbräuche gehoben worden; im Grunde aber ist dennoch, wie Ihr Mir eingestehen müßt, diese Prozeß-Ordnung noch eben das unschickliche Gewebe des geistlichen Rechts, über welches ganz Deutschland schon seit verschiedenen Jahrhunderten geklagt hat.

Es ist wider die Natur der Sache, daß die Partheyen mit ihren Klagen und Beschwerden von dem Richter nicht selber gehört werden, sondern ihre Nothdurft durch gedungne Advokaten vorstellen sollen. Diesen Advocaten ist sehr daran gelegen, daß die Prozesse vervielfältiget und in die Länge gezogen werden; denn davon dependirt ihr Verdienst und ihr ganzes Wohl.

Selbst der redliche Mann unter ihnen, welcher mit Hintansetzung seines Interesse, die Pflichten eines guten Bürgers zu erfüllen wünschte, darf als Kläger oder Beklagter nicht offenherzig zu Werke gehen, weil sein Gegner eine umständliche Erzählung des Facti dahin mißbrauchen könnte, ihm eine Menge Beweise auf den Hals zu schieben, und ihn dadurch in ein Labyrinth zu führen, aus welchem er sich ohne Gefahr oder Verlust seines Rechts kaum wieder herauswickeln würde.

Denn wenn der Richter die Acten nicht eher in die Hand bekommt, als bis die Advocaten durch ihre Schriftsätze das Factum nach Wohlgefallen verdreht und verdunkelt oder mangelhaft vorgetragen haben, so ist es sehr natürlich, daß der Urtelsfasser den rechten Gesichts-Punct verliert, folglich auf unadäquate Beweise erkennet, und weil er auf dem eingeschlagenen irrigen Wege fortgehen muß, oft wider seine Ueberzeugung am Ende ein offen-

fenbar ungerechtes Urtel zu sprechen genöthiget ist.

Ich kann kaum glauben, daß jemalen einer der alten und vernünftigen Gesetzgeber auf die Gedanken gerathen seyn könne, eine dergleichen unnatürliche Prozeßordnun statuiren zu wollen, und vermuthe vielmehr, daß die Barbarey späterer Zeiten, und die Bequemlichkeit der Richter, diese Mißgeburt veranlaßt haben.

In der römischen Geschichte finde Ich nichts, so Mich ein anderes vermuthen ließe. Die Richter bey den Römern mußten erst die Sache in Facto selbst untersuchen, ehe die von den Partheyen bestellten Redner angehört und das Urthel gesprochen wurde; und wenn es wahr ist, daß auch die päbstlichen Gesetze ausdrücklich verordnen, daß der Richter das Factum untersuchen, und die Advocaten nur die Rechte der Partheyen defendiren sollen, so wird Meine obige Vermuthung zur Gewißheit.

Dem sey aber wie ihm wolle, so ist es Mein ernstlicher Wille:

daß der Richter künftig die Partheyen mit ihrer Klage und Verantwortung selber hören, ihre Erzählungen und mitzubringende Beweisthümer gegeneinander halten, und so den wahren Zusammenhang der Sache, welche zu dem Rechtsstreit Anlaß gegeben, eruiren; hiernach aber denselben den Rechten und der

Billigkeit gemäße Vorschläge zum Vergleich machen solle.

Ich halte Mich versichert, daß schon dadurch, daß die Partheyen von der eigentlichen Lage der Sache unterrichtet werden, die allermehresten Processe sich durch Vergleich werden heben lassen.

Diejenigen Rechts-Händel, welche auf diese Art nicht beygelegt werden können, sind wenigstens gegen alle Beweis-Erkenntnisse, welche bisher die allermehresten Weitläuftigkeiten verursacht haben, gesichert; und können sodann, so viel die Rechts-Fragen betrift, sehr leicht ferner zum Spruch instruirt werden.

Es ist Meine Meinung hiebey nicht, daß den Partheyen bey dergleichen gerichtlichen Handlungen die Aßistenz eines Rechts-Freundes versagt werde; vielmehr finde Ich es nöthig, sowohl dem Kläger als Beklagten, auch schon bey Untersuchung des Facti, seinen Advocaten zu dem Ende zu accordiren, damit derselbe den Richter, welcher vielleicht aus Nachläßigkeit, Mangel der Penetration oder wohl gar aus Partheylichkeit, der ihm obliegenden Untersuchung keine Satisfaction leisten möchte, seiner Pflicht erinnern, ihn in allem controlliren, die Rechts-Gründe der Parthey deduciren, und also für die Sicherheit seines Clienten auf alle Art Sorge tragen solle.

Damit aber diese neue Art von Advocaten nicht wieder auf die alten Irrwege gerathen möge;

möge; so muß die Sache so eingerichtet werden, daß solche bey dem Verzuge der Entscheidung und Vervielfältigung der Prozesse nicht interessiret sind, sondern einen ganz andern Gesichts-Punct zur Beförderung ihres Glücks und ihres Interesse erhalten.

Die Referendarien müssen nemlich bey Meiner neuen Einrichtung, hauptsächlich bey den Untersuchungen der Sachen in Facto gebraucht, und den Räthen dabey zur Hülfe gegeben werden.

Diejenigen Referendarii, welche bey diesen Gelegenheiten die mehreste Geschicklichkeit und Penetration zeigen, werden zu fernerer Beförderung beybehalten; und aus diesen sollen die Advocaten, oder wie man sie füglicher nennen möchte, die Aßistenzräthe; aus diesen aber in der Folge die würklichen Räthe der Landes-Collegiorum gewählt werden.

Diese Aßistenz-Räthe müssen eben so wohl, als die Räthe der Landes-Collegiorum auf fixirte Besoldungen gesetzt, und zu dem Ende ihre Defensions-Gebühren in einer gemeinschaftlichen Sportul-Casse gesammlet werden.

Es kann wohl seyn, daß nur sehr wenige der bisherigen Advokaten sich zu künftigen Räthen qualificiren, und also Brodlos werden dürften. Ich werde aber die Verfügung treffen, daß, in so fern brauchbare und ehrliche Leute darunter sind, solche vorzüglich zu Ma-

gistrats = Bedienungen, Justiziariaten und andern dergleichen Aemtern wieder emploiret werden sollen. Ganz schlechte Leute verdienen keine Attention.

Was endlich die Gesetze selbst betrift, so finde Ich es sehr unschicklich, daß solche größtentheils in einer Sprache geschrieben sind, welche diejenigen nicht verstehen, denen sie doch zu ihrer Richtschnur dienen sollen. Eben so ungereimt ist es, wenn man in einem Staat, der doch seinen unstreitigen Gesetzgeber hat, Gesetze duldet, die durch ihre Dunkelheit und Zweydeutigkeit zu weitläuftigen Disputen der Rechts = Gelehrten Anlaß geben, oder wohl gar darüber: ob dergleichen Gesetz oder Gewohnheit jemals existirt oder eine Rechts-Kraft erlangt habe? weitläuftige Prozesse veranlaßt werden müssen. Ihr müßt also vorzüglich dahin sehen, daß alle Gesetze für Unsere Staaten und Unterthanen in ihrer eignen Sprache abgefaßt, genau bestimmt, und vollständig gesammlet werden.

Da nun aber fast jede Meiner Provinz ihre besondere Verfassung, Statuten und Gewohnheiten hat, welche sehr von einander unterschieden sind, so muß für jede derselben ein eigenes Gesetzbuch gesammlet und darinn alles eingetragen werden, wodurch sich die Rechte der einen Provinz von den andern unterscheiden.

Weilen aber dennoch dergleichen Provinzial-Statuta und Gewohnheiten sich nur auf gewisse Gegenstände einschränken, und keine allgemeine noch weniger aber vollständige Rechts-Regeln enthalten, das Corpus juris vom Kayser Justinian aber als das subsidiarische Gesetz-Buch fast aller europäischen Staaten von vielen Jahrhunderten her auch bey uns angenommen worden ist, so kann dieses auch künftig nicht ganz ausser Acht gelassen werden. Inzwischen ist bekannt, daß dieses Römische Gesetz-Buch grösstentheils nur eine Sammlung der Meinungen und Entscheidungen der Rechts-Gelehrten in einzelnen Fällen enthält; sich vielfältig auf die alten und jetzt gar nicht mehr passenden Römischen Verfassungen und Formalitäten bezieht; auch mit vielen Widersprüchen angefüllt ist. Es muß also nur das Wesentliche mit dem Natur-Gesetz und der heutigen Verfassung übereinstimmende aus demselben abstrahirt; das Unnütze weggelassen; Meine eigene Landes-Gesetze am gehörigen Orte eingeschaltet, und solchergestalt ein subsidiarisches Gesetz-Buch, zu welchem der Richter beym Mangel der Provinzial-Gesetze recurriren kann, angefertiget werden.

Ueberhaupt aber muß Ich hiebey bemerken, daß, wie es Mir scheint, die römischen Gesetz-Geber, welche eben nicht sparsam in den Bestimmungen streitiger Rechts-Fragen gewesen, gleichwohl ihr Augenmerk nicht allemal

genua

genau genung darauf gerichtet haben, was den Zweifeln in Rechts = Fällen vorzubeugen und Prozeße zu verhüten dienlich seyn könnte.

So ist z. E. bekannt, wie unendlich viele Prozeße aus den Handlungen und Contrakten über unbewegliche Güter entstehen, weil die Leute dabey sich übereilen, und nicht deutlich und bestimmt genug ausdrücken. Alle dergleichen Prozeße aber würden vermieden werden, wenn alle Contrakte über unbewegliche Güter in Gegenwart der Gerichte geschlossen, und von diesen darauf gesehen würde, daß keiner den andern überliste und unbillig vervortheile; der Contrakt selber aber zu mehrerer Bestättigung desselben Inhalts von dem Richter mit unterschrieben würde.

Denn da die Prozeße allemal zu den Uebeln in der Societät gerechnet werden müssen, welche das Wohl der Bürger vermindern, so ist dasjenige ohnstreitig das beste Gesetz, welches den Prozessen selber vorbeugt.

Wenn Ich, wie nicht zu zweifeln ist, Meinen Endzweck in Verbesserung der Gesetze und der Prozeß = Ordnung erlange, so werden freylich viele Rechtsgelehrten bey der Simplifikation dieser Sache ihr Geheimnißvolles Ansehen verliehren, um ihren ganzen Subtilitäten = Kram gebracht, und das ganze Corps der bisherigen Advokaten unnütze werden. Allein Ich werde dagegen meine getreue Unter=

terthanen von einer nicht geringen Last befreyen, und desto mehr geschickte Kaufleute, Fabrikanten und Künstler gewärtigen können, von welchen sich der Staat mehr Nutzen zu versprechen hat.

Wie nun die Ausführung einer so wichtigen Sache nicht das Werk eines einzelnen Mannes ist, so müßt Ihr die geschicktesten und redlichsten Leute, welche Ihr ausforschen könnt, aufsuchen; die verschiedene Arten der Ausarbeitungen unter sie vertheilen; sie sodann in ein Collegium zusammen ziehen; und alles mit gemeinschaftlichem Rath reguliren.

Dergleichen Gesetz-Commißion muß auch künftig beybehalten werden, damit bey etwa sich ereignenden Mängeln, Undeutlichkeit, oder Fehlern der Gesetze, solche auf eine gründliche Art verbessert, supplirt oder interpretirt werden können.

Dagegen aber werde Ich nicht gestatten, daß irgend ein Richter, Collegium oder Etats-Ministre die Gesetze zu interpretiren, auszudehnen oder einzuschränken, vielweniger neue Gesetze zu geben, sich einfallen lasse; sondern es muß, wenn sich in der Folge Zweifel oder Mängel an den Gesetzen oder in der Prozeß-Ordnung finden, der Gesetz-Cmomißion davon Nachricht gegeben; von dieser die Sache, mit Rücksicht auf den Sinn und Absicht der übrigen Gesetze, unter Eurem Vorsitz, ge-

genau in Erwegung gezogen, und wenn eine würkliche Veränderung oder Zusatz nöthig wäre, Mir gutachtlicher Bericht darüber erstattet werden.

Ich überlasse Euch also der Sache ferner nachzudenken, und das Erforderliche zu Ausführung derselben zu veranstalten; und verspreche dagegen, Euch wieder alle Cabalen, und Widersetzlichkeiten auf das nachdrücklichste zu schützen; Als Euer wohlaffektionirter König.

Potsdam, den 14ten April 1780.

Friedrich.

An den Groß-Canzler
v. Carmer.

Vor-

Vorbericht.

Seine Königliche Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben von jeher die Aufsicht über die Justiz und die Verbesserung derselben, als eine der heiligsten Pflichten und erhabensten Vorrechte der Königlichen Würde betrachtet; und Höchstdero ununterbrochnes Augenmerk ist vom ersten Anfange Ihrer Regierung dahin gerichtet gewesen, Ihro sämmtlichen getreuen Vasallen und Unterthanen diejenige promte, unpartheyische, von Chikanen und unnützen Subtilitäten gereinigte Rechtspflege zu verschaffen, welche billig für die wichtigste Stütze der innern Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt eines Landes angesehen wird.

Sowohl die in den Jahren 1746. und folgenden vorgenommene Reforme, der in der Justiz-Verwaltung, und bey den dazu bestellten Collegiis eingeschlichenen Mißbräuche,

und

und die Einführung der in dem Projekt des Codicis Fridericiani enthaltenen abgekürzten Proceß-Form; als so viel andre, seit dem, über eben diesen Gegenstand, von Zeit zu Zeit, ergangne Verordnungen sind redende Beweise der unermüdeten Sorgfalt, die Se. Königliche Majestät auf die Erreichung dieses großen Endzwecks verwendet haben; und der Erfolg hat den Wünschen Höchstdero Landesväterlichen Herzens in so weit Gnüge geleistet, daß die Preußische Justitz-Verfassung von manchen wichtigen Mängeln aller übrigen bisher bekannten Prozeß-Ordnungen gereinigt worden.

Es hat jedoch die durch diese Veranstaltung in engere Gränzen eingeschloßne Chikane, gleich von Anfang her, mit der äußersten Anstrengung daran gearbeitet, die ihr gesetzten Schranken zu untergraben; und dieß hat ihr nach und nach um so leichter gelingen können, als die in dem Codice Fridericiano vorgeschriebne Prozeß-Form sich der in den finstern Jahrhunderten erfundnen, durch das Vorurtheil des Alters und Ansehns ehrwürdig geworbnen, durch neue Zusätze und Subtilitäten mancher in großen Ruf gestandnen Rchtsgelehrten noch mehr verstellten und solchergestalt fast in allen Gerichtshöfen auf- und angenommnen Prozeß-Ordnung des Päbstlichen Gesetz-Buchs, in den wesentlichsten Stücken noch allzusehr nähert.

Nach dieser Ordnung ist die Entwickelung und Auseinandersetzung des Facti, welches fast bey einem jeden Rechts-Streit zum Grunde liegt, und ohne dessen vollständige Aufklärung, eine richtige

und

und passende Applikation des Gesetzes sich gar nicht gedenken läßt, den Advokaten lediglich überlassen; der davon fast gänzlich ausgeschlossene Richter muß dem Wege, welchen diese zur Erforschung der Wahrheit ihm vorzeichnen, schlechterdings folgen; und er darf seine Untersuchungen darüber nicht weiter erstrecken, noch auf andre Art anstellen, als die der Sache im ersten Anfang von den Advokaten gegebne Einleitnng es mit sich bringt.

Da nun die Advokaten theils nach den Begriffen, die sie sich von den Pflichten ihres Amts gemacht, theils nach dem Interesse, welches, so wie bey dem großen Haufen der Menschen überhaupt, also auch bey den meisten von ihnen, der stärkste, ja wohl gar der alleinige Grundtrieb ihrer Handlungen gewesen ist, sich weniger um die Aufklärung der Sache, und Erforschung der Wahrheit, als vielmehr nur darum bekümmert haben: wie sie den Prozeß für ihren Clienten gewinnen; den Gegentheil durch Umzüge und Kosten ermüden; sich dadurch in Ruf und Ansehn bringen; und durch Anhäufung der Gebühren, als der einzigen bey ihrem Metier zulässigen Art des Erwerbs, ihre Glücks-Umstände empor heben wollen: so hat es nicht fehlen können, daß bey dieser Methode, die Prozesse zu instruiren, alle nur ersinnliche Kunstgriffe gebraucht worden, das Factum zu verdunkeln; den Umständen desselben einen falschen Anstrich und unrichtige Wendung zu geben; die Aufmerksamkeit des Richters durch unvollständige auf Schrauben gesetzte, und mit allerhand Nebensachen überladne Erzählungen zu zer-

streuen; solche von dem eigentlichen Gesichtspunkte, woraus die Streit-Frage zu betrachten gewesen wäre, abzulenken; und so durch listige Verbergung und Verstellung der Wahrheit, den Gegentheil entweder gänzlich um sein Recht zu bringen, oder ihn doch durch alle Irrgänge der Chikane Jahre lang herumzuführen; beyde Sachwalter hingegen, auf Kosten der Wahrheit und der Partheyen, zu bereichern.

Daher ist es denn gekommen, daß wenn nach verhandelten gewöhnlichen Sätzen, die Akten zur Abfassung eines Erkenntnisses dem Richter vorgelegt worden, dieser das Factum, und dessen eigentlichen Zusammenhang, mehrentheils so dunkel, unvollständig und widersprechend vorgetragen gefunden hat, daß er nothwendig, zur Aufklärung desselben, eine Menge nachzubringender Beweise fordern müssen; welches denn zu einem weitläuftigen und kostbaren Verfahren über die Fragen: Ob und was zu beweisen; von wem der Beweis zu führen; und wohin er eigentlich zu richten sey? durch alle Instanzen Anlaß gegeben hat.

Wenn nun endlich nach Ablauf ganzer Jahre diese Fragen rechtskräftig festgestanden; so hat der Richter, weil er weder schuldig noch befugt gewesen, sich um die zur Erforschung der Wahrheit vorhandnen Mittel selbst zu bekümmern, die Einleitung des Beweises abermals den Händen der Advokaten allein überlassen, und dem von ihnen angebnen Faden lediglich nachgehen müssen. Es hat also wiederum bey den Advokaten gestanden, durch

un-

unrichtige oder unvollständige Anzeigung der Beweismittel; durch dunkle, zweydeutige, die Sache nicht erschöpfende, oder mit Nebenumständen angefüllte Artikel, durch künstliche auf Schrauben gesetzte Fragstücke, die Sache noch verworrner und die Zeugen irre zu machen; Undeutlichkeit und anscheinende Widersprüche in ihre Aussagen zu bringen; der Gerichtsperson, von welcher sie abgehört worden, und der es ohnehin an Kenntniß des eigentlichen Zusammenhangs der Sache gefehlt, alle Mittel, wie die Wahrheit von den Zeugen etwa noch herausgebracht werden können, abzuschneiden; solchergestalt aber reichen Stoff vorzubereiten, um in dem Beweis-Verfahren über diese Zeugen-Aussagen, deren Sinn, und den ihnen beyzulegenden Grad der Glaubwürdigkeit weitläuftig zu receßiren, solchen mancherley künstliche Deutungen geben, und auf diese Art den Richter über die Wahrheit, und den eigentlichen Hergang der Sache, am Ende der Beweis-Instanz, oft noch mehr in Zweifel und Ungewißheit lassen zu können, als er es bey dem ersten Anfang derselben gewesen ist.

Dabey hat es listigen und eigennützigen Advokaten niemals an Gelegenheit ermangelt, eine große Zahl von Neben-Punkten auf die Bahn zu bringen, und über die Fragen: Ob jemand ein Dokument heraus zu geben schuldig; ob er über dessen Anerkenntniß sich zu erklären verbunden; ob er zur eidlichen Ablehnung der Unterschrift zu lassen; ob er, bey anerkannter Unterschrift eines solchen Dokuments, dessen Innhalt abzuschwören berechtigt; ob die Ver-

gleichung der Handschriften zuläßig, und wie solche anzustellen; ob ein Zeuge zum Zeugniß tüchtig oder verwerflich; ob ein Artickel passend oder unstatthaft; ob ein zugeschobner Eid so oder anders abzufassen sey, und noch sonst über unzählige dergleichen sogenanten Incident-Punkte, förmliche Neben-Prozeße zu veranlassen; die Kosten dadurch zu häufen; den Richter noch mehr zu verwirren; ihn mit Abfassung einer Menge von Beyurteln aufzuhalten, solchergestalt aber die Dauer des Haupt-Prozesses zu verewigen.

Wenn denn auf diese Art die Sache über die Fragen: Ob und was zu beweisen? ob der Beweis geführt? und welches die Würkung davon sey? drey, vier, und mehrmalen durch die Instanzen getrieben worden; so hat sich gleichwohl nicht selten am Ende gefunden: daß durch alle diese kostbare Weitläuftigkeiten der Endzweck des ganzen Verfahrens, nemlich die Wahrheit des Facti auszumitteln und den Richter in Stand zu setzen, daß er die Vorschriften der Rechte mit vollkommner Zuverläßigkeit darauf anwenden könne, dennoch unerreicht geblieben; und es haben sich sehr oft, noch erst in der Beweis-Instanz, Umstände hervorgethan, die an sich die Gestalt und Lage der Sache von einer ganz neuen Seite darstellen, und ohnfehlbar eine ganz andre Entscheidung bewürkt haben würden; auf die aber der Richter gar keine Rücksicht mehr nehmen dürfen, weil er, nach der vorgeschriebnen Prozeß-Form, von demjenigen, was in den vorigen Urteln einmal auf Beweis gestellt, und von dem Effekt,

welcher darinn diesem Beweise, wenn er geführt oder nicht geführt würde, im voraus beygelegt worden, sich im mindesten zu entfernen, nicht berechtiget gewesen.

Da es auch solchergestalt die Partheyen bloß mit den Advokaten zu thun gehabt, und der Richter von ihnen und ihren Gerechtsamen weiter nichts erfahren, als was diese Letztern ihm davon vorzutragen für gut befunden; so ist das Wohl und Weh der Unterthanen des Staats der Diskretion eines solchen Sachwalters völlig überlassen gewesen; dergestalt, daß dieser entweder aus Bosheit, Gewinnsucht und andern gleichsträflichen Neben-Absichten; oder auch aus Trägheit, Unverstand und Leichtsinn, durch Verabsäumung gewisser Formalitäten, durch Uebergehung oder unrichtigen Vortrag erheblicher Umstände; durch Mangel an Einsicht und Thätigkeit zu Herbeyschaffung und gehöriger Anwendung der Beweis-Mittel, die gerechteste Sache verderben können; Und wenn der Fehler endlich auch entdeckt worden, so ist der Parthey dagegen keine andere Hülfe, als die in den meisten Fällen ganz unfruchtbare Regreß-Klage wider den Advokaten, übrig geblieben.

Zwar hat es bisher schon an Verordnungen nichtgefehlt, wodurch den Mißbräuchen der Advokaten in unrichtiger Einleitung, Verwirrung und Verlängerung der Prozeße gesteuert werden sollen; diese Verordnungeu aber haben ihren Endzweck nicht erreichen können, theils weil die Advokaten die ganze Sache von Anfang allein in Hän-

den gehabt, und es also dem Richter, welcher bloß nach den von ihnen aufgenommenen Akten urtheilen müssen, in den allerwenigsten Fällen möglich gewesen, dergleichen schlauen, in den Kunstgriffen der Chikane geübten Sachwaltern dergestalt nachzuspüren, daß sie einer wissentlichen Uebertretung der Vorschrift förmlich überführt, und folglich mit der darauf geordneten Strafe belegt werden können; theils und vornehmlich aber, weil Gesetze, die den Advokaten ein aufrichtiges Bestreben um die Ausmittelung der Wahrheit, und um die Abkürzung der Prozesse zur Pflicht machen, und die dabey dennoch ihr, auf Verdunkelung des Facti, und daher entstehende Verlängerung der Rechts-Sachen wesentlich beruhendes Interesse unverändert lassen, die moralische Unmöglichkeit ihrer Beobachtung selbst bey sich führen.

Um daher diesem Landverderblichen Uebel in seinen ersten Quellen abzuhelfen, haben Se. Königliche Majestät in der Cabinets-Ordre vom 14ten April c. die Einführung einer neuen Prozeß-Form angeordnet, deren vornehmster Entzweck dahin gehet:

1) Den Richter in Stand zu setzen, die Wahrheit selbst aufzusuchen; dagegen aber auch

2) Die Partheyen gegen alle willkührliche Behandlungen zu sichern.

Es beruhet also die von Sr. Königlichen Majestät vorgeschriebene neue Prozeß-Ordnung auf nach-

nachstehenden allgemeinen und unabänderlichen Grundsätzen:

I.

Die Untersuchung des Facti soll von dem Richter unmittelbar und hauptsächlich besorgt werden; und dieser soll schuldig sowohl als befugt seyn, alle an sich erlaubte und der Sache gemäße Mittel zur Erforschung der Wahrheit anzuwenden.

II.

Es steht ihm nicht nur frey, sondern es ist auch seine Pflicht, so oft es zur schleunigern und zuverläßigern Ausmittelung des Facti dienen kann, die Partheyen persönlich vorzufordern, und selbst zu vernehmen.

III.

Die Partheyen sind regulariter schuldig, nach dem Gutfinden des Richters, in Person vor ihm zu erscheinen, ihm ihre Angelegenheiten, worüber der Prozeß schwebt, deutlich, vollständig und der Wahrheit gemäß vorzutragen, und ihm auf seine Fragen überall bestimmte und positive Antwort und Auskunft, nach ihrer besten Wissenschaft, zu ertheilen. Gegen diejenigen, welche sich dessen beharrlich weigern, soll ein solches Factum zu ihrem Nachtheil entweder für zugestanden, oder für nicht allegirt und nicht erwiesen angenommen werden. Wie es in Fällen, wo die persönliche Erscheinung nicht wohl möglich ist, zu halten, wird in der Prozeß-Ordnung selbst näher bestimmt.

IV.

Wenn ein Factum streitig, und also dessen eigentlicher Hergang durch Beweis aufzuklären ist, so müssen beyde Theile dem Richter die ihnen bekannten Mittel zur Erforschung der Wahrheit, bey Verlust derselben, getreulich und ohne Rückhalt anzeigen; und soll es weiter nicht darauf ankommen: ob sie Kläger oder Beklagte sind; ob sie ein Factum bejahen, oder leugnen; ob sie eine rechtliche Vermuthung für sich haben, oder nicht; ob ihnen nach bisherigen Vorschriften der Beweis obliegen, oder ob solcher ihrem Gegner zur Last fallen würde.

Diese Angaben sollen ihnen aber auch in der Sache selbst nicht nachtheilig seyn; keiner soll deswegen der ihm etwa zustehenden Rechts-Wohlthaten verlustig; und keiner soll nach einem an sich verdächtigen oder unzulänglichen Beweis-Mittel, bloß um deswillen, weil er solches dem Richter suppeditirt, oder auch würklich sich darauf berufen hat, beurtheilt werden.

V.

Da der Richter die Wahrheit von Amts wegen aufzusuchen schuldig ist, so darf er sich an die von den Partheyen angegebenen Mittel, zu deren Erforschung nicht schlechterdings binden; sondern er ist berechtiget, wenn aus dem Zusammenhange der Sache sich ergiebt, daß deren noch mehrere, oder andre, wodurch ein helleres Licht über das Factum verbreitet werden könnte, vorhanden sind, solchen auch ohne besondre

sondre Anregung der Partheyen nachzugehn, und davon den erforderlichen Gebrauch zu machen.

VI.

Der Richter ist, weder bey Untersuchung, noch bey Entscheidung eines Prozesses, an die sogenannten von den Rechtslehrern erdachten Genera & formulas actionum gebunden; er entwickelt vielmehr das ganze Factum in seinem völligen Zusammenhange; und bestimmt alsdenn, bloß nach den Vorschriften der Gesetze, was für Befugnisse und Verbindlichkeiten in Ansehung beyder Partheyen aus diesem Facto entspringen.

VII.

Die bisherigen Advocaten sind aus den oben angeführten Gründen gänzlich abgeschafft. Dagegen werden

VIII.

Aßistenz-Räthe bestellt, deren Amt in so fern, als von der Untersuchung des Facti die Rede, ein würkliches richterliches Amt ist. Sie sind also keinesweges Söldner und bloße Sachwalter der Partheyen, sondern Beystände und Gehülfen des Richters; deren Pflicht es wesentlich mit sich bringt, das Gericht in seinen Bemühungen zur Ausmittelung der Wahrheit zu unterstützen; sich zu diesem Endzweck mit ihm zu vereinigen; und alles, was sie davon entdecken und in Erfahrung bringen, ohne den geringsten Vorbehalt, und ohne Rücksicht: welcher Parthey solches zum Nutzen oder Schaden gereiche, redlich und aufrichtig anzuzeigen.

IX.

Hiermit steht in ungetrennter Verbindung der zweyte Theil ihres Amtes, vermöge dessen sie, eben so, wie dem Rath eines Collegii gegen den andern bisher obgelegen hat, und noch ferner obliegt, schuldig sind, auf das Betragen der zur Instruktion einer Sache deputirten, und aller übrigen daran Theil nehmenden Gerichts-Personen, ein wachsames Auge zu haben; mit strenger und ununterbrochner Aufmerksamkeit dahin zu sehen, womit von denselben, bey ihren Operationen, nichts gegen die Vorschriften der Gesetze, zum Nachtheil der Wahrheit, und zur Verkürzung eines oder des andern Theils, es sey welcher es wolle, geschehe oder unterlassen werde; solchergestalt aber die Partheyen gegen alles eigenmächtige und despotische Verfahren, und gegen alle übrige Mißbräuche des richterlichen Amtes völlig zu sichern.

X.

Nur das einzige Geschäfte haben sie mit den bisherigen Advokaten gewissermassen gemein, daß sie mit den Partheyen über die bey der Instruktion vorkommende Angelegenheiten und beyzuschaffende Beweis-Mittel correspondiren; nach hinlänglich entwickeltem Facto aber, die daraus entspringenden Rechte der ihnen besonders angewiesenen Parthey herleiten, oder vertheidigen sollen; doch muß auch dieß von ihnen geschehen, ohne sich strafbarer Versuche zur anderweitigen Verdunkelung des Facti, oder rabulistischer Verdrehung des Gesetzes, schuldig zu machen.

XI.

XI.

Ueber die Fragen: Ob und was zu beweisen sey? finden keine besondre Beyurtel und Instanzen mehr statt; das Gericht bestimmt aus den gegenseitigen Angaben der Partheyen, mit Zuziehung seiner Aßistenten, von Amts wegen, den Statum controversiæ, oder auf was für Facta es bey Entscheidung des Rechts-Streits ankomme; verfügt die Aufnehmung der darüber vorhandnen Beweis-Mittel; und entscheidet sodenn den ganzen Prozeß durch ein Definitiv-Erkenntniß.

XII.

Auch über vorkommende Incident-Punkte, welche die Qualität, Zuläßigkeit oder Herbeyschaffung dieses oder jenes Beweismittels zum Vorwurf haben, werden keine Neben-Prozesse mehr statuirt, sondern die Sache ist dergestalt zu fassen, daß solche Zwischen-Punkte, ohne besondern Aufenthalt und Kosten, mit dem Haupt-Facto zugleich untersucht, und das Nöthige darüber in dem Endurtel mit festgesetzt werde.

XIII.

Den Partheyen, welche sich bey dem ersten Erkenntnisse nicht beruhigen wollen, steht nach wie vor frey, auf eine zweyte Instanz sich zu berufen. Sie können darinn, bey Ausführung ihrer gegen das End-Urtel selbst gerichteten Beschwerden, auch die Gründe, warum, ihrer Meinung nach, dieser oder jener Umstand zu untersuchen, oder wegzulassen, und dieser oder jener Incident-Punkt anders, als geschehen, zu entscheiden gewesen wäre, zugleich mit vortragen;

ingleichen was etwa noch zur Erläuterung oder mehrern Aufklärung des Haupt-Facti gehören soll, in so fern sie, davon in erster Instanz Gebrauch zu machen, ohne ihre Schuld verhindert worden, nachbringen.

XIV.

Gegen das Erkenntniß der zweyten Instanz soll, in sehr wichtigen Sachen, nur noch die Revision statt finden. Bey demjenigen aber, was in dieser dritten Instanz erkannt worden, soll es lediglich sein Bewenden haben.

XV.

Nach dieser Ordnung sollen alle Prozesse innerhalb Jahres-Frist, von der geschehenen Einlassung auf die Klage angerechnet, beendiget werden; ganz ausserordentliche Fälle allein ausgenommen, wo die allzuweite Entlegenheit der streitenden Partheyen, oder der in allzuentfernte Zeiten zurückgehende Ursprung der Sache, die Einziehung der Nachrichten, und Herbeyschaffung der Beweismittel ungewöhnlich erschweren. Doch sollen alle über ein Jahr alt gewordene Prozesse von Zeit zu Zeit revidirt, und genau nachgesehn werden: ob etwa die Schuld des Verzugs den Richtern und Aßistenten beyzumessen; welche sodann nachdrücklich, und ohne die geringste Schonung dafür bestraft werden sollen.

XVI.

Um übrigens die Königlichen Vasallen und Unterthanen in ihren Prozessen, von welchen öfters das Wohl und Weh ganzer Familien abhängt, gegen

alles

alles eigenmächtige und willkührliche Verfahren der Gerichte, und gegen die nachtheiligen Folgen, welche für die Rechte der Partheyen aus dem bey ein- oder anderm Mitglied eines Collegii, wider alles Verhoffen, obwaltenden Mangel an Rechtschaffenheit und Einsicht, oder aus Leichtsinn, Trägheit, Vorurtheil oder Irrthum entstehen könnten, desto zuverläßiger zu sichern, soll ausserdem, daß die Aßistenzräthe, wie oben gedacht, den Richter in allen seinen Operationen controlliren müssen, auch noch bey allen ein formirtes Collegium ausmachenden Gerichten, jedesmal ein andrer Deputirter, welcher die Instruktion der Sache zunächst betreibt; ein andrer Decernent, welcher die von demselben beobachtete Art des Verfahrens, und die etwa dabey vorkommenden Zweifel und Bedenklichkeiten dem versammelten Collegio vorträgt; ein andrer Referent, welcher das Erkenntniß nach der Mehrheit der Stimmen abfaßt; und wiederum ein andrer Deputirter, durch welchen die Instruktion der in zweyter Instanz etwa nachgebrachten neuen Umstände in Facto geschiehet, jedesmal bestellt werden; dergestalt, daß, nachdem auch die Abfassung des zweyten und dritten Erkenntnisses immer an ein anderes, von den ersten verschiedenes Collegium gelangt, keine Prozeßführende Parthey besorgen darf, daß ihr Schicksal von dem Willkühr und Befund eines einzigen, oder auch nur weniger, dem Irrthum unterworfner, oder von Vorurtheilen geblendeter Menschen abhangen werde.

Nach

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen wird künftig der Gang eines entstehenden Prozesses folgender seyn:

1.

Der sich anmeldende Kläger wird, nach Beschaffenheit der Umstände, der Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, entweder von dem Richter selbst, oder von einem dazu bestellten Aßistenzrathe über den Grund seiner Anforderung vernommen; das Factum, worauf dieselbe beruhet, gehörig auseinander gesetzt; die Mittel, solches im Leugnungs-Falle darzuthun, vollständig und bestimmt angezeigt; auch, wenn es Urkunden sind, solche sofort herbeygeschafft.

2.

Sodann wird der Beklagte vorgefordert, und gleichmäßig, entweder von dem Richter selbst, oder einem andern Aßistenzrathe, über das Factum des Klägers so wohl, was er daran zugestehe oder ableugne; als über die Einwendungen, so er etwa gegen die Forderung zu machen habe; und die ihm bekannten Ausstellungen gegen die Beweismittel des Klägers umständlich vernommen; die Anzeige der Mittel, welche er seines Orts zu Erforschung der Wahrheit sämmtlicher in dem Prozeß vorkommenden Thatsachen, anzugeben weiß, von ihm erfordert, und solche, wenn es Urkunden sind, ebenfalls sofort beygebracht.

3.

Zeigt sich aus dieser gegenseitigen Vernehmung, daß beyde Theile in Facto durchgehends einig sind, und nur über eine Rechtsfrage streiten; so wird für jeden von ihnen, durch den ihm beygeordneten Aßistenzrath, eine kurze Deduction der aus dem Facto fließenden Gerechtsame, entweder mündlich ad Protocollum, oder schriftlich beygebracht; alsdenn aber das Erkenntniß unverzüglich abgefaßt.

4.

Findet sich hingegen bey der Vernehmung der Partheyen, daß entweder das ganze Factum, oder doch gewisse Umstände desselben, streitig, und durch eine nähere Untersuchung ins Licht zu setzen sind; so werden beyde Theile über die streitigen Umstände noch genauer examinirt, und solchergestalt der Status controversiæ regulirt; das heißt, von dem Deputirten des Gerichts, mit Zuziehung der Aßistenzräthe und Partheyen, ausgemittelt: worüber die letztern eigentlich noch uneins bleiben; in wie fern es auf diese streitige Umstände würklich ankomme; und wie solche, durch gehörige Anwendung der darüber vorhandnen Beweis-Mittel, in das erforderliche Licht zu setzen sind.

5.

Bey dieser Gelegenheit werden auch die Einwendungen gegen die von der einen oder andern Seite angegebnen Beweis-Mittel selbst näher entwickelt, und bestimmt: was auch bey diesen klar und unzweifel-

fel-

felhaft, oder was durch die fernere Untersuchung noch genauer zu erörtern sey.

6.

Wann bey dieser Auseinandersetzung des Facti und Regulirung des Status controversiæ Bedenklichkeiten sich ereignen; und die Aßistenzräthe, welche hier besonders die Rechte beyder Partheyen sorgfältig wahrnehmen müssen, entweder unter sich oder mit dem Deputirten des Gerichts darüber nicht einig werden können; so muß letztrer nichts eigenmächtig festsetzen; sondern er muß die Gründe jeder Meinung getreulich zum Protokoll nehmen, und solches sodenn dem Collegio einreichen, wo es durch den bestellten Decernenten unverzüglich zum Vortrag gebracht, und durch den Schluß des versammelten Collegii das weitere Verfahren bey der Instruktion der Sache bestimmt wird.

7.

Alsdenn wird die Stiftung eines Vergleichs unter den Partheyen ernstlich versucht, in dessen Entstehung aber sofort und zwar gewöhnlich noch in eben demselben Termin, mit Aufnehmung sämmtlicher Beweis-Mittel, welche inzwischen schon angezeigt und herbey geschafft worden, von dem Deputirten des Gerichts ex officio, jedoch mit Zuziehung der Aßistenzräthe, weiter verfahren.

8.

Dabey wird vorzüglich alle Mühe und Sorgfalt angewandt, das streitige Factum durch die vorhandenen

denen Beweis-Mittel vollständig und überzeugend ins Licht zu setzen. Zur Erreichung dieses Endzwecks ist auch eine Gegeneinanderstellung der Zeugen unter sich, oder mit den Partheyen, bewandten Umständen nach, zuläßig.

9.

Nach völlig instruirtem Beweise ist der Versuch der Güte, nach Beschaffenheit der Umstände, doch ohne den geringsten Aufenthalt des Laufs der Sache, zu wiederholen; wenn aber solcher abermals fehlschlägt, so wird den Partheyen annoch eben so, wie in dem Falle des §. 3., eine kurze Ausführung ihrer aus dem nunmehro entwickelten Facto fließenden Gerechtsame, durch die Aßistenzräthe, doch jeder nur in einem mündlich ad Protocollum zu gebenden oder schriftlich einzureichenden Satze verstattet.

10.

Wenn das Collegium, welchem die Akten vorgelegt worden, nach dem Vortrage des Decernenten, bey der ganzen Instruktion nichts mehr zu erinnern findet; so wird ein Referent zur Abfassung des Erkenntnisses bestellt; von diesem die Sache umständlich vorgetragen; falls auch dabey noch, wie doch gar nicht zu vermuthen, in Ansehung der Instruktion irgend ein Zweifel oder Anstand sich finden sollte, das Nöthige wegen Behebung eines solchen Anstandes durch eine vorläufige Resolution verfügt; bey nicht vorwaltendem oder hinlänglich abgeholfe-

nem Bedenken aber, mit Publikation des Erkenntnisses unverzüglich verfahren.

11.

Wenn jemand gegen das erste Erkenntniß die Appellation einwendet, und zu Unterstützung seiner Beschwerden keine neue Facta anzugeben hat; so wird ihm, innerhalb einer kurzen Frist, die schriftliche Ausführung seiner Beschwerden durch den Aßistenzrath verstattet; welche der Gegentheil in einer eben dergleichen kurzen Frist beantworten kann; worauf sodann, ohne alles fernere Verfahren, das zweyte Erkenntniß abgefaßt und publicirt wird.

12.

Hat aber jemand in der Appellations-Instanz noch etwas neues, zur Erläuterung und vollständigern Aufklärung des streitigen Facti anzubringen; so wird ein solcher neuer Umstand in einem dazu anberaumten Termin annoch, jedoch eben so kurz, und ex officio, durch einen andern Deputirten des Gerichts, untersucht und erörtert; sodenn den Partheyen, auf die im vorigen Paragraphen bestimmte Art, eine nähere Deduktion ihrer Gerechtsame verstattet; demnächst aber mit Abfassung und Publikation des Erkenntnisses gleichmäßig, wie in erster Instanz, verfahren.

Derjenige, welcher dergleichen neue Facta in der ersten Instanz, es sey aus Vorsatz oder grober Fahrläßigkeit, unangeführt gelassen hat, soll nicht allein,

allein, selbst wenn er ein beßres Urtel erhielte, dennoch die Kosten der Appellations-Instanz tragen, und seinen Gegner wegen eines jeden, aus solchem Verzug entstehenden Nachtheils gerecht werden müssen; sondern er soll auch dieserhalb, nach Beschaffenheit der Umstände, ernstlich bestraft werden.

13.

Gegen das Appellations-Erkenntniß ist, in wichtigen Sachen, nur noch die dritte oder Revisions-Instanz zulässig; in dieser aber findet gewöhnlich gar kein Verfahren statt, sondern es muß bloß über die Akten der beyden vorigen Instanzen, so wie sie liegen, gesprochen werden.

14.

Bey diesem ganzen Verfahren ist der Richter an keine durchaus bestimmte Fristen, an keine gewisse Zahl von Sätzen, und überhaupt schlechterdings an keine bloße Formalitäten gebunden. Er bestimmt die Fristen und Termine mit pflichtmäßiger Rücksicht auf die Beschaffenheit eines jeden besondern Falles, und die vorkommenden Umstände desselben. Das Grundgesetz, wornach er sich dabey achten, und welches er niemalen aus den Augen verlieren muß, ist bloß dieses; daß er, mit unabläßigem Eifer und Betriebsamkeit, die Wahrheit auf dem kürzesten und zugleich sichersten Wege zu finden suche; daß er den Partheyen die nöthige Zeit lasse, ihre Gerechtsame auszuführenund zu vertheidigen; daß er aber auch unnützen

oder gar muthwilligen Verschleppungen durchaus nicht, und unter keinerley Vorwand, im mindesten nachsehe.

Nach diesem Plan und Grundriß soll in dem Isten Theile der neuen Prozeß-Ordnung der ganze Prozeß, nach allen seinen Stücken, woraus er bestehet, näher entwickelt und auseinander gesetzt werden.

Ob nun wohl dabey auf alle mögliche Fälle, die in einem förmlichen und wichtigen Rechts-Streite vorkommen können, Bedacht genommen, und Vorschriften darüber ertheilt werden müssen; so ist doch die Meinung darunter keinesweges: als ob zu erwarten sey, daß in jedem Prozeß alle diese Fälle sich würklich ereignen, und die darüber gegebnen Anweisungen zu beobachten nöthig seyn würde. Vielmehr ist nichts gewisser, als daß der bey weitem größte Theil aller vor Gerichten anhängig gewordnen Rechts-Händel, schon durch die erste unter des Richters unmittelbare Direktion erfolgende Auseinandersetzung des Facti, dergestalt aufgeklärt seyn wird, daß es nicht einmal der Aufnehmung eines Beweises bedürfe; oder doch diese, gleich im ersten Termin, ohne alle Weitläuftigkeit und Verzug vor sich gehen könne.

Ein rechtschaffner Richter muß daher, bey Anwendung der in der Prozeß-Ordnung enthaltnen Vor-

Vorschriften, auf jeden vorkommenden Fall mit vernünftiger Rücksicht und Beurtheilung der Umstände desselben verfahren; Abweichungen von der Regel, welche bey ein oder anderm ausserordenlichen Falle aus Gründen der Billigkeit nachgegeben werden müssen, nicht für die Regel selbst ansehn noch auf gewöhnliche Fälle ziehen wollen; sondern er muß bey jeder Applikation einer Stelle aus dieser Verordnung, den deutlich und bestimmt genung angegebnen Sinn derselben, so wie die im vorstehenden hinlänglich entwickelte Intention des ganzen Gesetzes unabläßig für Augen haben.

Da hiernächst bey der Applikation dieser Prozeß-Ordnung auf die Untergerichte, wegen der innern Verfassung dieser letztern einige besondre Bestimmungen nöthig sind; ausser dem aber auch es verschiedne Geschäfte und Verhältnisse des bürgerlichen Lebens giebt, bey welchen, wenn Prozeße daraus entstehen, wegen ihrer eigenthümlichen Natur und Beschaffenheit, eine besondre theils noch mehr abgekürzte, theils in verschiednen Stücken anders einzuleitende Instruktion statt finden muß, z. E. in Baggatel- Wechsel- Unterthanen- Pacht- und Concurs-Sachen, u. s. w.; so sollen im IIten Theile der neuen Prozeß-Ordnung die nöthigen speciellen Vorschriften vom Untergerichts- und summarischen Prozessen ertheilt werden.

Der IIIte Theil soll die Pflichten aller bey der Justiz, vornehmlich bey Ober-Gerichten angestellten

ten Personen, theils überhaupt, theils in besondrer Rücksicht auf die neue Prozeß-Ordnung enthalten.

Im IVten Theile endlich werden die Gesetze vorkommen, welche auf die Prozeß-Ordnung zunächst und unmittelbar Beziehung haben.

COR-

CORPUS JURIS FRIDERICIANUM.

Erstes Buch.
Von der Prozeßordnung.

Erster Theil.
Vom gerichtlichen Verfahren im ordentlichen und gemeinen Prozesse.

Dieser erste Theil der Prozeßordnung enthält ausser den allgemeinen Grundsätzen, welche bey jedem Prozesse beobachtet werden müssen, zugleich die besondern Anweisungen, wie im ordentlichen und gemeinen Prozesse zu verfahren, wenn die Partheyen gegenwärtig, oder wenn sie abwesend sind.

Zwar sollen, zur Beförderung einer gründlichen und schleunigen Instruktion der Sachen, die Partheyen bey deren Verhandlung nach der Regel in Person erscheinen.

Weil sich aber viele Fälle ereignen, wo dieses aus erheblichen Ursachen nicht geschehen kann; so ist es nothwendig, zuförderst genauer festzusetzen, wie es alsdenn gehalten werden solle, wenn einer oder auch beyde Theile abwesend sind.

Dieß geschiehet in den acht ersten Titeln dieses Theils; und in dem neunten wird die Art des Verfahrens in dem Falle, wenn beyde Theile zugegen sind, zu Gewinnung der Zeit und Ersparung der Kosten noch mehr abgekürzt und eingeschränkt.

Erster Titel,

von den Personen, welche vor Gericht klagen und belangt werden können.

§. 1.

Jeder, welcher den Gesetzen nach, seinen eigenen Sachen vorzustehen fähig ist, kann sein Recht durch Anstellung einer gerichtlichen Klage verfolgen.

§. 2.

Jeder Unterthan und Einwohner des Staats, er sey wes Standes oder Würden er wolle, kann gerichtlich belangt werden; dergestalt, daß auch Vornehme gegen Niedrige und Geringe, Dienstherrschaften gegen ihr Gesinde, Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen, und Eltern gegen ihre Kinder, wenn sie von denselben verklagt werden, sich bey den dazu verordneten Gerichten einzulassen, und daselbst Recht zu nehmen schuldig sind.

§. 3.

Diejenigen, welche, nach den Vorschriften der Gesetze, nicht selbst vor Gerichten erscheinen und handeln können, müssen als Kläger und Beklagte durch ihre Vormünder oder Curatoren vertreten, und diejenigen, welche zu dergleichen gerichtlichen Handlungen des Beytritts und Vollworts anderer bedürfen, müssen nur unter deren Beystand zugelassen werden.

§. 4.

§. 4.

Wenn daher eine Person dieser Art, welche sich zum Klagen angiebt, oder belangt wird, mit einem Vormund oder Curator noch nicht versehen ist, so muß das Gericht das Erforderliche, wegen Bestellung desselben, für allen Dingen veranlassen.

§. 5.

Für Stifter, Kapitel, Klöster, Kirchen, Schulen, Hospitäler und andere Pia Corpora, ingleichen für Magistrate und Collegia, müssen diejenigen die Klagen anbringen, oder, wenn solche belangt werden, ihre Vertheydigung besorgen, denen entweder nach gemeinen Rechten, oder nach den besondern Verfassungen und Statuten jeden Orts, deren Gerechtsame wahrzunehmen obliegt.

§. 6.

Stadt- und Dorfgemeinen, und andere, denen die Rechte einer Communität zustehen, müssen so wohl zu Anbringung ihrer Klagen, als zur Einlassung darauf, und zur weitern Verhandlung der Sache, zwey oder drey Deputirte aus ihrem Mittel bestellen.

§. 7.

Mehrere Personen können weder ihre Forderungen in einem Prozesse gegen eben denselben Schuldner einklagen, noch auch in einer Klage zugleich belangt werden; es wäre denn entweder, daß sie, den Rechten nach, nur eine Person vorstellten, z. E. Erben, Handlungsgenossen ꝛc., oder daß sie sonst als Litis Consortes zu betrachten wären, die aus einerley Geschäfte, Kontrakt, oder unerlaubten Handlung, etwas fordern oder schuldig sind. Doch bleibt in diesem letztern Falle, wenn nehmlich die mehrern Kläger oder Beklagte, den Rechten nach, nicht nothwendig eine Person ausmachen, richterlichem Ermessen anheim gestellt, so bald aus solcher gemeinschaftlichen Ausführung in der Sache selbst Verwirrungen zu besorgen sind, jeden dieser mehrern Consorten zu Wahrneh-

nehmung seiner Gerechtsame, in einem besondern Prozesse anzuweisen.

§. 8.

Wer sich entschließen will, eine Klage anzustellen, muß weder seinen Leidenschaften oder Eigendünkel, noch unverständigen oder gewinnsüchtigen Rathgebern blindlings folgen; vielmehr wohl erwägen, ob seine Forderung in Rechten gegründet, und er solche zu beweisen im Stande sey.

Eben so muß auch der Beklagte sich nicht leichtsinniger und unbedachtsamer Weise in den Prozeß einlassen; sondern zuvor, so wohl die Ansprüche des Klägers und deren Grund, als die dagegen zu machenden Einwendungen, und ob er solche werde darthun können, reiflich überlegen;

Allermassen aus Prozessen nicht allein Verdruß, Zeitverlust uud Kosten entspringen; sondern auch die, welche entweder ungegründete Ansprüche, aus Zanksucht, Chikane, oder andern unerlaubten Absichten, gerichtlich rügen, oder rechtmäßige Anforderungen wider beßres Wissen ableugnen; und überhaupt alle diejenigen, welche ihren Gegner ohne Grund in Prozessen aufzuhalten und zu ermüden suchen, die strengste Ahndung der Gesetze, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen, ohne alle Nachsicht oder Ansehn der Person, ganz unfehlbar zu gewärtigen haben.

Zweyter Titel,

von Anmeldung der Klage, und was dabey zu beobachten.

§. 1.

Wer eine Klage anstellen will, muß sich bey dem Gericht, wohin die Sache gehört, schriftlich oder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, geziemend melden.

§. 2.

§. 2.

Die schriftliche Anzeige, daß jemand klagen wolle, muß in der Registratur des Gerichts abgegeben werden.

§. 3.

Eben daselbst muß sich auch derjenige, welcher dergleichen Anzeige für sich selbst, oder als Bevollmächtigter eines andern, mündlich zu machen hat, melden; und, daß er von einer zum Protokoll vereydeten Gerichtsperson näher vernommen werden wird, gewärtigen.

§. 4.

Diese erste vorläufige Anzeige muß enthalten:

Erstens, den Vor- und Zunamen, Stand und Charakter des Klägers;

Zweytens, den Ort, wo er wohnhaft und anzutreffen ist;

Drittens, den Vor- und Zunahmen, Stand und Charakter des Beklagten, und überhaupt die Kennzeichen, wodurch derselbe von andern gleiches Namens sich unterscheidet;

Viertens, den eigentlichen Wohnungs-Ort und gegenwärtigen Aufenthalt des Beklagten; oder statt dessen die Anzeige, daß er ein Vagabunde, oder sein dermaliger Aufenthalt gänzlich unbekannt sey;

Fünftens, das Objekt der Klage, und was der Kläger vom Beklagten verlange;

Sechstens, die Erklärung des Klägers, ob er die Instruktion der Sache persönlich abwarten wolle; oder aus welchen Gründen er die persönliche Erscheinung von sich ablehnen müsse.

§. 5.

Wenn die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten geschiehet, so muß dieser sich zu dem erhaltnen Auftrage durch Vorzeigung von Briefen, Blanketts, oder einem andern schriftlichen Aufsatze, wenn auch solches keine förmliche Vollmacht wäre, legitimiren.

§. 6.

Diese vorbeschriebene, schriftlich oder zum Protokoll geschehene Anzeige, muß, in der nächsten Versammlung des Gerichts, von dem dazu geordneten Decernenten vorgetragen werden.

§. 7.

Bey diesem Vortrage ist vornehmlich zu prüfen: ob die Sache vor das Gericht, wo sie angebracht worden, würklich gehöre; und ob dabey der ordentliche Prozeß, oder eine von den besondern Arten desselben, statt finde.

§. 8.

Erhellet aus der persönlichen Qualität des Beklagten, oder aus der Beschaffenheit des Gegenstandes, daß die Klage nicht für dieses, sondern für ein andres Gericht gehöre; so muß der vermeintliche Kläger entweder schriftlich, oder mündlich durch eine dazu ernannte Gerichtsperson dessen bedeutet, und an die gehörige Instanz verwiesen; die geschehene mündliche Bedeutung aber, jedesmal unter das aufgenommene Protokoll verzeichnet werden.

§. 9.

Findet sich, daß die Klage eine Unterthanen- Wechsel- Bagatell- oder andre zu einer besondern Art des Prozesses sich qualificirende Sache sey, so ist nach den im zweyten Theile dieses Buchs enthaltnen Vorschriften zu verfahren.

§. 10.

Ergiebt sich aus dieser vorläufigen Anmeldung, daß beyde, Kläger und Beklagter, an dem Orte des Gerichts, oder doch ohnweit desselben wohnhaft sind; dergestalt, daß die ganze Sache mit ihnen persönlich wird verhandelt werden können; oder ist der Beklagte in der Nähe zu haben, und der auswärtige Kläger hat sich erklärt, die Instruktion der Sache persönlich abwarten zu wollen, so findet das im neunten Titel vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 11.

Sind hingegen, entweder der Kläger oder der Beklagte, oder auch beyde, fern von dem Orte des Gerichts wohnhaft; oder stehen andre Hinderniſſe im Wege, weshalb es nicht angeht, sie bey der Instruktion der Sache persönlich zusammen zu bringen; so wird zur würklichen Aufnehmung der Klage ein Aßistenzrath ernennt, und der Kläger, oder dessen Bevollmächtigter, schriftlich oder mündlich angewiesen, sich bey diesem zur nähern Vernehmung zu gestellen.

§. 12.

Diesem Aßistenzrath wird der Auftrag, mittelst Vorlegung, oder abschriftlicher Zufertigung der vorläufigen Anzeige bekannt gemacht, und ihm zugleich ein Auscultator, oder in deren Ermangelung, ein andrer gehörig vereydeter Subaltern des Collegii, dessen er sich als Aktuarii zur Führung des Protokolls zu bedienen habe, beygeordnet.

Dritter Titel,

von Aufnehmung und Instruktion der Klage selbst, und was dabey zu beobachten.

§. 1.

Der Aßistenzrath, welchem solchergestalt die Instruktion einer Klage aufgetragen worden, muß für allen Dingen die dazu gehörigen Nachrichten von dem Kläger einziehen, und ein umständliches Informations-Protokoll darüber aufnehmen.

§. 2.

Auch solche Personen, welche nicht am Orte des Gerichts wohnen, müssen dem Aßistenzrath diese Information, so viel als möglich, mündlich ertheilen; und daher entweder sich bey ihm in Person einfinden, oder bey dem Gericht die Erlaubniß, daß er sich zu ihnen verfügen könne, bewürken.

§. 3.

Kann aber weder eins noch das andre, vorkommenden Umständen nach, statt finden, so muß der Kläger sothane Information dem Aßistenzrath, entweder durch eine in seinen Diensten, oder in andrer speciellen Verbindung mit ihm stehende, und von dem Facto, worauf es ankommt, genau und zuverläßig unterrichtete Person; oder in deren Ermangelung durch unmittelbare schriftliche Correspondenz ertheilen; oder der Aßistenzrath muß solche dadurch zu erhalten bemüht seyn, daß er bey dem Gericht den Auftrag an einen auswärtigen, in der Gegend des abwesenden Klägers sich aufhaltenden Commissarium auswürkt, die Information für ihn von gedachtem Kläger aufzunehmen, und mit ihm deshalb zu correspondiren.

§. 4.

Bey Einziehung dieser Information muß der Aßistenzrath hauptsächlich auf nachstehende Punkte Rücksicht nehmen:

Zuförderst muß er noch genauer, als bey der ersten Anmeldung hat geschehen können, untersuchen: ob der Beklagte nach seiner Person und Stande, oder die Sache nach ihrer Beschaffenheit, vor das Gericht, wo die Klage angemeldet worden, würklich gehöre; oder ob etwa der Beklagte, aus einem besondern Privilegio, nur für einer gewissen andern Instanz Recht zu nehmen schuldig sey. Findet sich dabey noch einiger Anstand, so muß solcher für allen Dingen näher ins Licht gesetzt, und der Kläger allenfalls, die nöthigen Erkundigungen deshalb einzuziehen, bestimmt angewiesen werden.

Ferner hat der Aßistenzrath den Kläger zu befragen, ob über die Sache, weshalb er klagen will, etwa schon bey einem andern Gericht der Prozeß anhängig und darin bereits eine Citation ergangen sey; auch warum er, wenn solches wäre, die Sache daselbst nicht fortsetzen wolle. Aeussert sich dabey etwas, wodurch es zweifelhaft wird, ob der Richter, welcher die Prävention ausgeübt hat,

dazu

dazu würklich berechtigt sey, so muß solches dem Collegio zur weitern Verfügung von dem Aßistenzrathe sofort angezeigt werden.

Drittens muß der Aßistenzrath sich das Objekt der Klage, besonders wenn es dabey auf körperliche Dinge ankommt, nach der Lage, den Grenzen, der äusserlichen Form und Gestalt, Maaß, Gewicht und übrigen Umständen, wodurch die Sache von andern ähnlichen sich unterscheidet, genau und deutlich bestimmen lassen, um in der Folge allem Mißverständniß, Irrthum und Zweydeutigkeit vorzubeugen.

Viertens muß er von dem Kläger eine ausführliche Erzählung des Facti, Handels oder Vorgangs, worauf derselbe seinen Anspruch gründen will, nach allen Haupt- und zur Erläuterung dienenden Nebenumständen fordern; ihn über alles und jedes, was zur zuverläßigen und vollständigen Aufklärung des ganzen Zusammenhangs der Sache gehört, genau examiniren; wenn er besonders mit gemeinen und einfältigen Leuten zu thun hat, denen es an Licht und Ordnung der Begriffe, und an der Fähigkeit, ihre Nothdurft kurz und zusammenhängend vorzutragen, fehlet, ihnen diese Nachrichten mit aller Sorgfalt und Geduld abfragen; und mit einem Worte, die Speciem Facti so klar und bestimmt auseinandersetzen, daß sogleich übersehen werden könne, wovon eigentlich die Rede sey; und wie durch das vorgetragene Factum der Anspruch des Klägers begründet werden solle.

Worauf Fünftens dieser Anspruch eigentlich gehe, und wie weit er sich erstrecke; ob z. B. der Kläger nur Kapital oder auch Zinsen, und aus was für Grund er diese letztern fordre; darüber muß der Kläger ebenfalls ausdrücklich vernommen werden.

Sechstens muß der Aßistenzrath auf die Berichtigung des Legitimations-Punktes Bedacht nehmen. Wenn sich also ergiebt, daß jemand als Vormund oder Curator klagen wolle, so muß derselbe zu Herbeyschaffung seines

Tutorii oder Curatorii, auch wo es erforderlich des obrigkeitlichen Approbations-Dekrets; der Cessionarius zum Ausweis der Ceßion; der Erbe zur Bescheinigung seines Erbrechts, wenn solches nicht etwa notorisch ist, der Bevollmächtigte zur Beybringung der nöthigen Vollmacht, und so weiter, angehalten werden.

Wenn sich (Siebentens) aus dem Vortrag des Klägers ergiebt, daß von seiner Seite mehrere Interessenten vorhanden, und die Sache theilbar ist, so muß er angehalten werden, entweder sich zu erklären, daß er nur auf seinen Antheil klagen wolle; oder von seinen Mit-Interessenten eine Vollmacht zur Einklagung des Ganzen beyzubringen, oder die ihm von selbigen geschehene Abtretung des Ganzen auszuweisen.

Ist aber die Sache ihrer Natur nach untheilbar, so darf nur diese ihre Qualität im Protokoll gehörig bemerkt werden.

Eben so muß (Achtens) der Aßistenzrath sich erkundigen, ob etwa von Seiten des Beklagten mehrere Theilnehmer vorhanden sind, und ob der Kläger sie insgesamt, oder nur einen, oder etliche, in Anspruch nehmen wolle.

Ist die Sache, worüber gestritten wird, theilbar, und der Kläger will den einen Mit-Interessenten nur auf seinen Antheil belangen, so hat es dabey sein Bewenden. Fordert er aber das Ganze, oder ist die Sache ihrer Natur nach untheilbar, so muß er entweder besondre Gründe, warum der in Anspruch genommene Interessent für das Ganze zu haften schuldig sey, anführen; oder er muß bedeutet werden, seine Klage gegen die sämmtlichen Interessenten zu richten.

Es ist aber eine Sache für untheilbar zu achten, wenn sie einem von mehrern Interessenten nicht zu statten kommen kann, ohne zugleich den übrigen gewehrt zu werden, oder von sämmtlichen Interessenten prästirt werden muß, wenn sie dem Gegentheil zu statten kommen soll, wie z. B. Servitutes prædiales &c.

Neuntens, muß der Aßistenzrath erörtern, ob vielleicht jemand sey, von welchem die streitige Sache oder Forderung an den Kläger gediehen ist; und ob es nothwendig oder rathsam sey, oder von dem Kläger ausdrücklich verlangt werde, diesen Autorem zur fernern Verhandlung und Untersuchung mit zuzuziehen. Gleichergestalt muß (Zehntens) untersucht werden, ob etwa die Klage zu früh angestellt sey, und Kläger damit noch erst eine gewisse Zeit oder Begebenheit abwarten müsse. Findet sich dieses, so muß er bedeutet werden, sich bis nach Ablauf dieser Zeit, oder bis zur Existenz dieser Bedingung zu gedulden, oder besondere Gründe, warum er dazu nicht schuldig sey, anzugeben.

Eben so ist es (Eilftens) zu halten, wenn sich ergiebt, daß der Beklagte dem Kläger erst in subsidium verhaftet, und also den Rechten nach zuvörderst der Prinzipal-Schuldner in Anspruch zu nehmen sey. Alsdenn ist der Kläger an diesen zu verweisen; in so fern er nicht besondre Ursachen angeben kann, weswegen er, mit Uebergehung des Haupt- sich sogleich an den Neben-Schuldner, oder Bürgen, zu halten berechtigt sey.

Ferner und Zwölftens muß der Aßistenzrath Erkundigung einziehen, ob der Kläger sich etwa in dem Fall befinde, wo eine Cautions-Leistung von ihm, den Rechten nach, gefordert werden kann, und wie er allenfalls diese Caution zu bestellen gedenke.

§. 5.

Wenn nun solchergestalt wegen der vorläufigen Ausflüchte, unter deren Schutz etwa der Beklagte die Einlassung auf die Klage von sich ablehnen könnte, das Nöthige erinnert, auch die Species Facti selbst gehörig auseinander gesetzt ist; so muß

Dreyzehntens der Aßistenzrath diese letztere mit dem Kläger Punkt für Punkt durchgehn, ihn bey jedem nur irgend erheblich scheinenden Umstande, wie er die Richtigkeit desselben im Leugnungsfalle darthun wolle, befragen;

gen; wenn er sich auf Zeugen beruft, deren Nahmen, Stand und Aufenthalt, auch von welchem Umstande eigentlich jeder derselben, falls mehrere benannt werden, Wissenschaft haben solle, vermerken; wenn der Kläger sich auf Dokumente beruft, solche beybringen lassen, und entweder die Originale, oder getreue Abschriften davon, dem Protokoll beyheften; wenn diese Dokumente sich auf andre beziehn, den Kläger zur Beyschaffung dieser letztern, in so fern als solche zur vollständigen Uebersehung des Facti nöthig sind, anweisen; wenn der Kläger selbst dergleichen Urkunden entweder gar nicht, oder doch nicht die Originale davon in Händen hat, sich im erstern Falle wenigstens das Datum, den wesentlichen Inhalt, und was daraus zu entnehmen seyn solle, so genau und bestimmt als möglich angeben lassen; in beyden Fällen aber sich erkundigen, wo das Original befindlich; ob der Beklagte, oder ein Dritter, solches in Händen habe; und aus welchen Gründen der Kläger wisse oder vermuthe, daß selbiges hinter diesem angeblichen Besitzer befindlich sey; auch ihn zugleich bedeuten, daß ohne diese Erfordernisse auf sein Editions-Gesuch nicht Rücksicht genommen werden könne; wenn der Kläger sich auf des Beklagten eigenes Geständniß beruft, die Zeit und Umstände, wenn und unter welchen es abgegeben worden; ob es schriftlich oder mündlich geschehen; was für Personen dabey zugegen gewesen, oder sonst Wissenschaft davon haben können, genau zu erforschen bemüht seyn; wenn der Kläger seinen Vortrag durch andre Beweismittel nicht unterstützen kann, ihn befragen, ob er sich dazu des Eides bedienen wolle; zugleich aber auch ihm die Folgen dieser Art des Beweises bekannt machen. Ueberhaupt muß hiebey die ganze künftige Untersuchung des Facti dergestalt vorbereitet werden, daß, bey deren fernern Fortgang, weder wegen der Angabe, noch wegen der Beschaffenheit der Beweismittel von Seiten des Klägers ein weiterer Aufenthalt entstehen möge.

§. 6.

§. 6.

Hiernächst, und Vierzehntens, muß der Kläger auch darüber examinirt werden, ob ihm nicht etwa schon aus vorläufigen Besprechungen mit dem Beklagten, oder aus der mit selbigem geführten Correspondenz bekannt, oder daraus zu vermuthen sey, was etwa der Beklagte gegen seinen Anspruch einzuwenden habe; was er an diesen Einwendungen, in so fern solche in Facto beruhen, zugestehe oder leugne; was für andre Facta er solchen etwa entgegen zu setzen, und wie er dieselben darzuthun gedenke.

Eben so muß auch der Aßistenzrath seine eigne Vermuthungen, worinn die Ausflüchte des Beklagten, nach der Natur des Geschäfts, und der dabey gewöhnlich vorkommenden, oder von dem Kläger selbst vorgetragnen Umstände, vielleicht bestehen könnten, dem Kläger eröffnen; und seine Erklärung darüber abfordern: wie er solchen Ausflüchten, im Fall sie würklich eingewandt würden, zu begegnen vermeyne.

Insonderheit muß der Kläger darüber vernommen werden, ob etwa die eingeklagte Forderung durch Zahlung, Vergleich, Abrechnung u. s. w. getilgt, oder durch ein darüber ergangnes rechtskräftiges Urtel abgethan sey; ob etwa dem Beklagten eine Gegenforderung, wodurch die seinige aufgehoben werden könnte, zustehe; ob Beklagter sich vielleicht mit der Verjährung schützen möchte; und was allen diesen Einwendungen, wenn sie würklich gemacht werden sollten, entgegen zu setzen wäre.

§. 7.

Am Schluß des Informations-Protokolls muß

Funfzehntens, der Aßistenzrath dem Kläger nochmals ernstlich zu Gemüthe führen, ob die Sache vorgetragner und niedergeschriebnermassen sich würklich verhalte; ihn anmahnen, der Wahrheit die Ehre zu geben, und sich nicht durch unvollständige oder gar falsche Erzählungen, deren Ungrund sich in der Folge nothwendig

veroffenbaren müsse, unnütze Kosten und gesetzliche Strafen zuzuziehen; ihm die bey seiner Geschichts-Erzählung vorkommenden Unwahrscheinlichkeiten, die bey der Qualität seiner Zeugen, oder der Glaubwürdigkeit und Richtigkeit seiner Urkunden etwa erscheinende Bedenken vorhalten; die Vorschriften der Gesetze, die seinem Gesuch entgegen stehn, ihm bekannt machen; und wenn überhaupt aus den entwickelten Factis eine scheinbare Vermuthung, daß er mit der Klage nicht fortkommen dürfte, sich hervorthut, ihm solches und die nachtheiligen Folgen des muthwilligen Prozeßirens vorstellen; wie dieses alles mündlich oder schriftlich geschehen, zum Protokoll nehmen, oder durch das Concept seines an den Kläger erlassenen Schreibens ad Acta manualia nachweisen; und zuletzt des Klägers positive Erklärung: ob er demohngeachtet den Prozeß anstellen, oder davon abstehen wolle, seinem Informations-Protokoll und Akten beyfügen.

§. 8.

Dieses Protokoll muß dem Kläger, wenn er in Person zugegen, oder seinem Bevollmächtigten, laut vorgelesen, und von ihnen, in so fern sie des Schreibens kundig, mit unterschrieben werden. Ist aber das Protokoll bloß aus schriftlicher Correspondenz gezogen, so wird es nur von dem Aßistenzrathe und dem Protokollführer unterschrieben, der geführte Briefwechsel aber demselben beygeheftet.

§. 9.

Alles vorstehende muß auch in den Fällen, wenn das Gericht nach Maaßgabe §. 3. einen auswärtigen Commissarium zur Aufnehmung der Information von dem abwesenden Kläger bestellt hat, von demselben genau beobachtet werden.

§. 10.

Ehe diese Information, welche von Seiten des Klägers die Grundlage des ganzen Prozesses ausmacht, zu der vorgeschriebenen Präcision und Vollständigkeit gelangt

langt ist, kann der Bericht über die Klage weder angefertigt, noch eingereicht, noch etwas darauf verfügt werden. Es ist also des Klägers Sache, die nöthige Nachrichten dazu, nach den von dem Aßistenzrath ihm bestimmt und allenfalls schriftlich zu ertheilenden Anweisungen herbeyzuschaffen.

§. 11.

Wenn aus der eingezognen Information sich ergiebt, daß, ehe der Hauptbericht über die Klage selbst angefertigt und eingereicht werden kann, zuvor noch etwas in Richtigkeit zu setzen sey, was von dem Kläger allein nicht abhängt, oder wobey er den Anweisungen des Aßistenzraths nicht Folge leisten will; besonders aber, wenn

a) über die Competenz des Gerichtsstandes, wo geklagt worden;
b) über die von einem andern Richter sich angemaßte Prävention, oder
c) über die Legitimation des Klägers zur Sache noch ein Bedenken obwaltet; oder
d) wenn der Aßistenzrath findet, daß eine vollständige Information nicht erlangt werden könne, wenn nicht zugleich der Autor des Klägers, von welchem die streitige Sache oder Recht an ihn gediehen ist, mit vorgeladen und vernommen wird; oder
e) wenn der Kläger sich auf ein Dokument bezieht, wovon er weder Original, noch Abschrift, in Händen hat, und dessen Herausgabe von dem Beklagten, oder einem Drittten, fordert;

so muß der Aßistenzrath von diesen und dergleichen vorläufigen Umständen dem Gericht besonders Anzeige machen; was zu deren Behebung den Rechten nach erforderlich ist, antragen; und weitere Verfügung darüber gewärtigen.

§. 12.

Findet der Aßistenzrath aus der eingezognen Information, daß die Forderung des Klägers sich zur rechtlichen

lichen Erörterung gar nicht qualificire, sondern derselbe, entweder weil durch das vorgetragene Factum sein Anspruch nach den Gesetzen gar nicht begründet wird; oder, weil ein ihm entgegen stehender Einwand, dessen Richtigkeit er in Facto nicht leugnen kann, sein ganzes Recht aufhebt; oder weil die Sache nicht für dieses, sondern ein andres Gericht gehöret; oder weil ein andrer Richter eine rechtmäßige Prävention bereits ausgeübt hat; oder weil die Klage zu früh angestellt worden ꝛc. ꝛc. ohne weiteres Gehör und Untersuchung aus dem Gericht zu weisen sey; so muß er, wenn Kläger sich von ihm privatim per modum consilii nicht bedeuten lassen will, dieses sein Bedenken, mit Einreichung seiner Informations-Akten, dem Collegio pflichtmäßig anzeigen, und abwarten, ob dasselbe den Kläger durch ein Dekret abweisen, oder die Fortsetzung der Sache verordnen werde.

§. 13.

Ist hingegen die Information hinreichend und weiter nichts dabey zu erinnern, so muß der Hauptbericht über die Klage ohne fernern Verzug ausgearbeitet und eingereicht werden.

§. 14.

Dieser Bericht muß enthalten:

1) eine deutliche, vollständige und zusammenhängende Erzählung des Facti, in welchem der Kläger seinen Anspruch gründet;

2) eine vollständige und bestimmte Anzeige der zum Beweise dieses Facti vorhandnen Mittel; welche, wenn es Urkunden sind, im Original, oder getreuer und vollständiger Abschrift, beyzulegen; wenn die Originalien dieser Abschriften hinter dem Beklagten, oder einem Dritten, befindlich, das nöthige wegen deren Edition anzuführen; wenn es aber Zeugen wären, solche nach ihrem Nahmen, Stand, Charakter und Aufenthalt, genau zu bezeichnen sind.

3) Muß

3) Muß ein der Sache und der Intention des Klägers gemäßer, deutlicher und bestimmter Antrag hinzugefügt werden, aus welchem mit hinlänglicher Gewißheit entnommen werden könne, was eigentlich der Kläger von dem Beklagten fordre.

§. 15.

Sollte auch der Kläger ein andres oder mehreres bitten wollen, als er vermöge des vorgetragenen Facti, und und der Vorschriften der Gesetze, nach der Ueberzeugung des Aßistenzraths zu verlangen berechtigt ist; so muß ihm letzterer zwar die erforderliche Remonstrationen darüber machen; wenn er sich aber gleichwohl nicht bedeuten lassen wollte, dieß Gesuch des Klägers selbst zugleich mit anzeigen.

§. 16.

Bey Aufnehmung der Species Facti und Abfassung des Hauptb • ichts über die Klage, muß zwar der Aßistenzrath so wohl, als sämmtliche Gerichtspersonen, im weitern Verfolg der Instruktion, das Punctum Juris in so weit vor Augen haben, daß sie darnach bey einem jeden vorkommenden Facto beurtheilen, in wie fern daraus, nach Vorschrift der Gesetze, ein Anspruch oder Einwand entspringen könne, und sich also bey offenbar frivolen und unerheblichen Nebenumständen nicht aufhalten. Sie müssen sich aber auch dabey an die im Römischen Recht bestimmten, oder an die von den Doctoribus erdachten Genera & Formulas Actionum durchaus nicht binden; folglich kein angegebnes Factum bloß um deswillen verwerfen, oder unerörtert lassen, weil solches, nach der Meinung der Aßistenten, oder des Richters, auf diese oder jene Gattung von Aktionen nicht zu passen scheint.

§. 17.

Es ist daher auch einem Kläger erlaubt, wenn er entweder aus einerley Haupt-Negotio, oder auch aus verschiednen Geschäften oder Factis, mehrere Forderungen an den Beklagten zu machen hat, solche in so fern, als sie

an sich für einerley Gerichtsstand, und zu einerley Art des Prozesses gehören, in eine Klage zusammen zu fassen; und müssen sodenn diese mehrere Forderungen zugleich, und in einem Prozeß instruirt und zum Erkenntniß befördert werden. Doch ist in solchem Fall, um Verwirrungen in den Akten zu vermeiden, jeder Punkt oder jede Forderung, so viel ohne Nachtheil des Zusammenhangs und der Verbindung, worinn sie mit einander stehen, sich thun läßt, von Anfang an in besondern Protokollen zu verhandeln; auch jedem Protokoll dasjenige, was den speciellen Gegenstand desselben angeht, z. E. die dazu gehörigen Urkunden, Zeugen-Aussagen, u. s. w. unmittelbar beyzufügen.

§. 18.

Ausser dem Possessorio summariissimo, von welchem im zweyten Theile dieses Buchs besonders gehandelt wird, soll in Ansehung der Instruktion des Prozesses, kein Unterschied weiter zwischen dem Petitorio und Possessorio statt finden; sondern alle Facta, welche zur Entscheidung der Frage des Besitzes, und der Frage des würklichen Rechts gehören, sollen zugleich und in einem Prozesse aufgenommen, und untersucht; also auch in dem über das Recht abzufassenden Haupt-Urtel, zugleich über die etwanigen Folgen des Besitzes, nach der verschiedenen Qualität desselben, erkannt werden.

§. 19.

Wenn bey einer Sache Präjudicial-Fragen vorkommen, welche die persönliche Qualität oder das Verhältniß einer Parthey gegen die andre, wovon ihre Rechte und Obliegenheiten abhängig sind, betreffen; und die erst erörtert seyn müssen, ehe die Entscheidung der Hauptsache erfolgen kann; z. E. wenn jemand als Erbe eine Forderung des Erblassers einklagt, und ihm die Qualität eines Erben bestritten wird, u. s. w., so müssen zwar von dem Kläger, gleich bey Aufnehmung des Informations-Protokolls, sämmtliche Facta, welche auf die Präjudi-

judicial-Frage so wohl, als auf die Hauptsache Beziehung haben, vollständig vorgetragen, die Beweismittel dafür angegeben, und so viel, als ohne besondern Zeitverlust oder Aufenthalt des Präjudicial-Punktes möglich ist, herbeygeschafft werden. Alsdenn aber muß der Aßistenzrath, mit Rücksicht auf die solchergestalt auseinandergesetzten Umstände, und je nachdem die Erörterung der Präjudicial-Frage, oder der Hauptsache, mehr oder weniger weitläuftig und verwickelt zu seyn das Ansehn hat, in vernünftige Erwägung ziehen, und dem Gericht vorschlagen: ob beyde Gegenstände zugleich und in einerley Prozeß zur Untersuchung und Entscheidung einzuleiten; oder ob der Kläger anzuweisen sey: daß er zuförderst die Präjudicial-Frage mit dem Beklagten ausmachen, und erst alsdenn, wenn diese zu seinem Vortheil entschieden worden, weitere Untersuchung und Erkenntniß in der Hauptsache gewärtigen solle.

§. 20.

Die würkliche Bestimmung hierüber wird also, in jedem einzelnen vorkommenden Falle, nach den besondern Umständen desselben, dem vernünftigen und pflichtmäßigen Befund der Gerichte anheimgestellt.

Vierter Titel,

von der Verordnung auf die Klage.

§. 1.

Der solchergestalt angefertigte Hauptbericht über die Klage, welchen der Aßistenzrath, nebst seinem Informations-Protokoll und Akten, in der Registratur des Gerichts einzugeben hat, muß aus dieser dem vom Anfang her ernannten Decernenten so fort zugestellt, und von ihm bey der nächsten Seßion in Vortrag gebracht werden.

§. 2.

Findet der Decernent bey genauer Prüfung und Vergleichung des Informations-Protokolls, mit den Verordnungen des vorhergehenden Titels, und des Berichts mit dem Informations-Protokoll, in Ansehung der Deutlichkeit, Vollständigkeit, oder Ordnung etwas zu erinnern; und es kommt zur Abhelfung sothanen Mangels lediglich auf den Aßistenzrath an, so muß diesem dazu mit deutlicher Bemerkung des Fehlers selbst, und mit Rückgabe des Berichts und Informations-Protokolls, eine proportionirliche Frist bestimmt, auch bewandten Umständen nach eine verhältnißmäßige Strafe, wenn er diese Frist nicht inne halten würde, beygefügt werden.

§. 3.

Ist aber der bemerkte Mangel von der Art, daß solchem nicht ohne eignes Zuthun der Parthey abgeholfen werden kann, so ist dieselbe darüber schriftlich zu bedeuten, und ausdrücklich anzuweisen, was noch erst geschehen, angezeigt oder beygebracht werden müsse, ehe die Information als vorschriftsmäßig anzunehmen, und auf die Klage zu verfügen sey.

§. 4.

Für die Beförderung dieses Dekrets an den Kläger muß der Aßistenzrath sorgen, und wie solches geschehen, pflichtmäßig anzeigen.

§. 5.

Findet sich bey dieser Prüfung, daß nach Maaßgabe §. 12. im vorigen Titel, die Forderung des Klägers zur rechtlichen Erörterung sich gar nicht qualificire; so muß ein solcher Kläger ohne Unterschied, ob der Aßistenzrath darauf angetragen hat, oder nicht, durch ein schriftliches Dekret, unter Anführung der Gründe dafür, sofort abgewiesen werden; wogegen dem Kläger kein weiteres Rechtsmittel, als der Recurs an die dem abweisenden Richter unmittelbar vorgesetzte Behörde, offen steht.

§. 6.

§. 6.

Ist, nach Maaßgabe des Informations-Protokolls, annoch vorläufig, und ehe die Instruktion der Klage für vollständig angenommen werden kann, etwas herbeyzuschaffen, zu veranstalten, oder auseinander zu setzen, dessen Befolgung von dem Kläger allein nicht zu bewürken steht; so muß die nöthige Verfügung deshalb zuförderst erlassen werden.

§. 7.

Insonderheit ist auf die Klage selbst nicht eher die Citation zu verfügen, als bis die im §. 11. des vorigen Titels bemerkten vorläufigen Umstände, wegen der etwa zweifelhaften Competenz des Gerichtsstandes; wegen einer streitigen Prävention; wegen der Legitimation des Klägers; wegen vorläufiger Vernehmung des Auctoris; und wegen Herbeyschaffung eines von dem Beklagten oder einem dritten herauszugebenden Dokuments, wovon auch noch keine Abschrift bey den Akten ist, so viel als nach Lage der Sache und Beschaffenheit der Umstände geschehen kann, erledigt und aus dem Wege geräumt werden.

§. 8.

Findet sich aber weder bey dem Informations-Protokoll, noch bey der Klage selbst, noch sonst, weiter etwas zu erinnern; so wird erstres dem Aßistenzrath zurückgegeben; die Klage aber, nebst sämmtlichen Beylagen, dem Beklagten in Abschrift zugefertigt.

§. 9.

In der dabey zu erlassenden schriftlichen Verordnung wird dem Beklagten anbefohlen:

1. innerhalb einer gewissen Frist, die das Gericht nach den Umständen, und besonders nach der gröfern oder mindern Entfernung des Orts, wo der Beklagte sich aufhält, von dem Sitze des Collegii, abzumessen hat, sich zu erklären: ob er die Forderung des Klägers einräume, und denselben seinem

Bitten gemäß, klaglos stellen; oder ob er es auf den Prozeß ankommen lassen wolle; wobey zugleich ein gewisser Tag oder Termin bestimmt wird, bis zu welchem diese Erklärung einkommen müsse.

4. Wird für den Fall, wenn der Beklagte es auf den Prozeß ankommen lassen wolle, ein Aßistenzrath benannt, welchem die Instruktion und Aufnehmung seiner Antwort auf die Klage kommittirt sey; mit dem Befehl, daß der Beklagte sich bey diesem in Zeiten, innerhalb des gesetzten Termins, gehörig melden; von ihn über die Umstände der Sache, und die von dem Kläger angegebnen Facta sich näher vernehmen lassen; und alle zur vollständigen Erörterung derselben gehörige Nachrichten ihm ungesäumt mittheilen solle.

5. Wird diesem Befehl die Warnung beygefüget, daß, wenn der Beklagte bis zu dem anberaumten Termine sich nicht melden, noch erklären würde, ihm alsdenn sämmtliche mit der gegenwärtigen Citation verbundne Kosten, wenn er auch künftig in der Hauptsache ein obsiegliches Urtel erhielte, dennoch zur Last fallen sollen.

§. 10.

Ergiebt sich aus dem Hauptberichte und dem Instruktions-Protokolle, daß das Original eines nur in Abschrift beygebrachten Dokuments in des Beklagten, oder eines dritten Händen befindlich seyn solle; so muß hier das erforderliche wegen dessen Herbeyschaffung, in so fern das Editions-Gesuch selbst mit den im vorhergehenden Titel §. 5. angegebnen Erfordernissen versehen ist, nach der unten im zehnten Titel Sect. 2. §. 27. seq. enthaltnen nähern Anweisung, zugleich verfügt werden.

§. 11.

Der Aßistenzrath des Klägers erhält von diesen Verordnungen eine simple Abschrift aus der Kanzelley; demjenigen Aßistenzrath aber, welchem die Instruktion der

Sache

Sache von Seiten des Beklagten aufgetragen worden, wird solches, mittelst Zustellung einer Copie von dem Hauptberichte über die Klage selbst, und den Verordnungen darauf, ohne weitere schriftlichen Verfügung bekannt gemacht; und ihm zugleich ein Auskultator oder andrer verendeter Subaltern angewiesen; dessen er sich als Actuarii bey Aufnehmung seines Informations-Protokolls zu bedienen habe.

Fünfter Titel,
von Abfassung und Insinuation gerichtlicher Verordnungen.

§. 1.

Die Verordnungen auf die Klage, so wie alle gerichtliche Verordnungen überhaupt, müssen in einer deutlichen, ungekünstelten, und allgemein verständlichen Schreibart abgefaßt seyn; die Person und der Aufenthalt des Beklagten müssen darin so genau bestimmt werden, daß bey der Insinuation derselben kein Irrthum oder Mißverständniß vorfallen könne; dasjenige, was der Beklagte thun oder leisten soll, muß deutlich und positiv ausgedrukt; der Zeitraum, innerhalb dessen, ingleichen der Termin, bis zu welchem der Verordnung nachzukommen, muß genau bestimmt; und die Warnung wegen des Nachtheils, welchen der Vorgeladne aus der unterlaßnen Befolgung dieses Befehls zu gewarten hat, muß mit klaren und deutlichen Worten beygefügt werden.

§. 2.

Die Bestimmung der in solchen Verordnungen festzusetzenden Termine und Fristen muß dem expedirenden Sekretair nicht überlassen, sondern es müssen solche von dem Decernenten, der am besten von der Sache infor-

mirt ist, allenfalls auf gehaltne Rücksprache mit den Assistenzräthen, im Dekrete selbst angegeben werden.

§. 3.

Wenn an einen Magistrat, Kollegium, Stift, Kapitel, Gemeine, oder andre moralische Personen, etwas schriftlich zu verfügen ist, so darf die Verordnung nur nomine collectivo an den Magistrat, das Kollegium, die Gemeine, u. s. w. gerichtet werden.

§. 4.

Ist ein Rasender, Blödsinniger, Taub und Stummer, ein gerichtlich erklärter Verschwender, oder ein Unmündiger belangt; so darf die Verordnung nur an den Vormund allein, und wenn der Beklagte so wohl nach seiner Person, als in Ansehung der streitigen Sache, unter väterlicher Gewalt steht, nur an den Vater allein gerichtet werden.

§. 5.

Wenn jemand, der sonst einen andern ordentlichen Gerichtsstand in- oder außerhalb Landes hat, dennoch in der streitigen Sache bey dem Gerichte, wo geklagt worden, Recht zu nehmen schuldig ist; so muß ein Requisitionsschreiben an des Beklagten ordentliche Obrigkeit erlassen, und solche darin, unter dem Versprechen bereitwilliger Erwiederung in ähnlichen Fällen, ersucht werden, dem Beklagten die mit folgende Citation nebst Beylagen, zeitig insinuiren zu lassen; ihn wegen deren Befolgung zu bedeuten; und ein Documentum insinuationis bald möglichst einzuseuden.

§. 6.

Die Uebermachung dieses Requisitionsschreibens muß der Kläger besorgen; auch allenfalls bey dem fremden Gericht jemanden bestellen, der die Kosten daselbst vorschieße, und das Nöthige, nach dem dort etwa üblichen Gebrauch, betreibe.

§. 7.

§. 7.

Dem Requisitionsschreiben wird die Verordnung, entweder offen, oder nebst einer Abschrift davon, zur Ersehung und Ueberzeugung des fremden Gerichts, daß in seine Jurisdiktion dadurch kein Eingriff geschehe, beygefügt.

§. 8.

Die Ober- Landes- Justizkollegia können und müssen in allen Sachen, welche für ihnen in erster oder auch zweyter Instanz zu verhandeln sind, die dabey interessirenden Personen, wenn solche auch bey einem Untergerichte ihres Departements ihr gewöhnliches Forum haben, dennoch unmittelbar vorladen.

§. 9.

Wenn ein in gehöriger Art requirirtes einländisches Gericht die übersandte Citation zu insinuiren verweigert; so muß davon, wenn es ein Untergericht wäre, dessen oberen Instanz, zur Zurechtweisung und Bestrafung Anzeige gemacht werden. Will aber der Oberrichter ein ihm subordinirtes Untergericht zur Insinuation nicht anhalten, oder ist er es selbst, der solche verweigert; so muß nach Hofe berichtet werden.

§. 10.

In allen Fällen muß das einheimische Gericht, welches die Insinuation zur Ungebühr versagt hat, sämmtliche verursachte Kosten erstatten; dem Kläger oder Extrahenten wegen des aus der Versäumniß ihm erwachsenen Schadens gerecht, auch außerdem noch, bewandten Umständen nach, mit einer verhältnißmäßigen Strafe belegt werden.

§. 11.

Wenn ein ausländisches Gericht die Insinuation verweigert, oder auf wiederholte Schreiben deshalb nicht antwortet; so muß Ediktalcitation ergehen, und eine Abschrift davon dem verweigernden Gericht, mittelst nochmaligen Anschreibens, zugeschickt werden.

§. 12.

Dergleichen Ediktalcitation hat außer diesem Falle nur alsdenn statt, wenn ein Vagabunde, dessen Aufenthalt unbekannt ist, der kein Vermögen im Lande besitzt, und von dem auch bey Gerichten kein Generalbevollmächtigter angezeigt worden, citirt werden soll.

Sonst versteht es sich von selbst, daß Vagabunden, die hin uud wieder im Lande herum schweifen, an allen Orten und bey allen Gerichten, wo sie sich betreten lassen, verklagt werden können.

§. 13.

Wer auf Erlassung einer Ediktalcitation in den §. 12. bemerkten Fällen anträgt, muß durch gerichtliche oder andre vollkommen glaubwürdige Atteste bescheinigen, daß der Aufenthalt des Beklagten würklich unbekannt sey; er muß anzeigen, daß, und was für Mühe er zu dessen Ausforschung angewendet habe; er muß endlich diese seine Anzeige eydlich bestärken.

§. 14.

In den Ediktalcitationen muß eben so, wie in einer andern Vorladung, dem Beklagten ein Aßistenzrath, bey dem er sich zu melden, und den er mit Instruktion zu versehen habe, benannt und angewiesen; der Termin aber auf drey Monat, von dem Tage des geschehenen Aushangs angerechnet, und zwar sub præjudicio hinausgesetzt werden. Wie in andern Ediktalien, als bey Concurs- und Liquidationsprozessen, bey Ausbietung unbeweglicher Güter, Vorladung eines Abwesenden, der für todt erklärt werden soll. u. s. w. die Termine zu bestimmen sind, ist gehörigen Orts verordnet.

§. 15.

Die Realcitation, wenn nehmlich der Vorgeladene durch einen Gerichtsbedienten abgeholt, und allenfalls mit Gewalt, vor den Richter gestellt wird, findet in bürgerlichen Sachen (cauſis civilibus) nur alsdenn statt, wenn die Gegenwart einer solchen zur Eruirung der

Wahr-

Wahrheit vorgeladnen Person, welche auf die ergangne gewöhnliche Citation ungehorsam aussenbleibt, dergestalt nothwendig ist, daß ohne dieselbe mit Verhandlung und Justruction der Sache, selbst in contumaciam, nicht weiter verfahren werden kann.

§. 16.

Citationen und andere Verordnungen müssen, der Regel nach, durch einen dazu bestellten und vereydeten Gerichtsbedienten insinuirt werden; es wäre denn, daß der Extrahent ausdrücklich verlangte, ihm die Insinuation selbst zu überlassen; in welchem Fall er jedoch auch für die Herbeyschaffung eines vollkommen glaubwürdigen Documenti Insinuationis sorgen muß.

§. 17.

Die Citationen und Befehle sollen denjenigen, an welche sie gerichtet sind, in ihren gewöhnlichen Behausungen, und den Handelsleuten in ihren Kramläden oder Schreibstuben insinuirt werden. Wird aber der Vorzuladende daselbst nicht angetroffen; so ist die Citation seinen Angehörigen oder Gesinde zuzustellen; und welchergestalt solches geschehen, mit Benennung der Person, und ihres Verhältnisses gegen den Vorgeladnen, ingleichen des Tages und der Stunde, in ein über den Hergang der Insinuation zu haltendes Protokoll oder Registratur genau zu vermerken.

§. 18.

Ist von vorbenannten Personen keiner, dem die Citation zugestellt werden kann, vorhanden, oder will keiner solche annehmen; so ist sie an die Stuben- oder Hausthür zu befestigen, oder dem Hauswirth, keinesweges aber fremden und unbekannten Personen, oder unerwachsenen Kindern anzuvertrauen.

§. 19.

Die Miether eines Hauses sind Citationen an den Eigenthümer anzunehmen nicht schuldig; wohl aber Verwalter und Administratores, ingleichen Pächter von Landgütern,

gütern, welche den Befehl ihrem Brodtherrn oder Verpächter, auf seine Kosten, zuzuschicken verbunden sind. Die ihnen davon geschehene Bedeutung muß in dem Insinuations-Protokoll ausdrücklich vermerkt werden.

§. 20.

Die Insinuationen müssen, der Regel nach, an Werk- und nicht an Sonn- und Festtagen geschehen.

§. 21.

Wenn einfältige und gemeine Leute, die keine Kenntniß und Erfahrung in Geschäften haben, zu citiren sind; so muß die Verordnung einer an ihrem Wohnort, oder in der Nähe sich aufhaltenden Gerichtsperson zugeschickt werden, um die Insinuation zu besorgen; dem Vorgeladnen den Inhalt der Citation, und was er nach selbigem zu thun habe, näher zu erläutern, ihm allenfalls seine vorläufige Erklärung: ob er die Forderung des Klägers einräumen, oder es auf den Prozeß ankommen lassen, und daß er den Aßistenzrath mit gehöriger Information versehen wolle, abzufordern; das darüber aufgenommene Protokoll aber dem citirenden Gericht einzusenden.

§. 22.

Auch in andern Fällen steht den Partheyen frey, durch die Bürgermeister und Richter in den Städten, mittelst der unter selbigen stehenden Gerichtsdienern; auf dem Lande aber durch die Schulzen und Dorfgerichte, Insinuationen verrichten zu lassen. Diese müssen, wenn das citirende Gericht ihre vorgesetzte Obere Instanz ist, die Insinuation bey willkührlicher Strafe besorgen; damit aber sich nicht befassen, wenn die Verordnung von einem fremden oder gar ausländischen Gericht erlassen worden.

§. 23.

Ein bloßer Postschein ist kein hinlängliches Documentum insinuationis; es wäre denn, daß zugleich das Postamt des Ortes, wohin die Citation ergangen, die dem Vorgeladnen richtig erfolgte Behändigung auf seine

Pflicht

Pflicht attestirte, und der Extrahent dergleichen Attest in beglaubter Form beybrächte.

§. 24.

Wenn an Fürsten, Grafen und andere hohe Standespersonen, die ihre eigne Regierungen, Canzelleyen, oder Justitzkammern haben, Verordnungen erlassen sind, so muß deren Insinuation sothanen Justitzbeamten geschehen; es wäre denn, daß sie selbst die Citation ausgebracht hätten.

§. 25.

Ist ein Königlich- oder Prinzliches Amt citirt, so geschieht die Insinuation dem Oekonomie-Beamten; welcher der Cammer davon in Zeiten Nachricht geben muß.

§. 26.

Befehle an Stadt- oder Dorfgemeinen, Magisträte, Collegia, Stifter, Capitel, Zünfte, Gewerke, u. s. w., werden dem vorsitzenden Burgermeister, Stadtverordneten, Altmeister, Schulzen und Gerichte, und bey Collegien oder Stiftern, dem Vorgesetzten, Vorsteher, oder Syndikus insinuirt; und diesen liegt ob, der ganzen Gemeine oder übrigen Interessenten davon Nachricht zu geben. Ist es aber der Burgermeister, der Schulz, der Altmeister u. s. w. selbst, der die Citation extrahirt hat, so muß die Insinuation dem nächsten nach ihm geschehen.

§. 27.

Hüfner, Coßäthen, Handfröhner, Dreschgärtner, Inlieger und andre, die für eine Communität nicht zu achten sind, müssen durch eine Currende vorgeladen, und die Insinuation nach Vorschrift §. 21. besorgt werden.

§. 28.

Wenn mehrere Interessenten zu citiren sind, so muß der, welchem der Originalbefehl zuerst eingehändigt wird, sich gegen den Boten sofort erklären: ob er selbigen seinen Mitgenossen zustellen wolle. Alsdenn ist ihm die Verordnung zu lassen, dieses Versprechens aber in dem Documento insinuationis, oder dem dabey aufgenom-

nommenen Protokoll, ausdrücklich zu erwehnen; maßen, wenn ein solcher Interessent die Insinuation an seine Mitbeklagten, wider Verhoffen, unterlassen sollte, er dem Kläger allen daraus entstehenden Schaden und Kosten zu erstatten schuldig ist. Wollte hingegen der erste Empfänger die weitere Beförderung der Citation nicht übernehmen; so muß das Original allen Interessenten vorgezeigt, und bey dem letzten gelassen werden. Es steht auch einem jeden frey, Abschrift davon zu nehmen; doch muß er dieserhalb das Original nicht über zwey bis drey Stunden an sich behalten.

§. 29.

Ist ein Befehl an mehrere Erben gerichtet, und die Erbschaft noch ungetheilt, so geschieht die Insinuation im Sterbehause. Ist die Theilung schon erfolgt, und der Extrahent weiß nicht genau, was und wie viel Erben jemand hinterlassen; so ist es genung, wenn nur ein Erbe benannt wird, welcher allenfalls seine Miterben zeitig anzeigen muß.

§. 30.

Ist der Erbe, oder dessen Aufenthalt, noch nicht bekannt; so muß die Citation, dem entweder schon ernannten, oder auf Ansuchen des Klägers, zu dieser Sache zu bestellenden Verlassenschafts-Curator insinuirt werden.

§. 31.

Befehle, die an verschiedne Vormünder und Curatoren zugleich gestellt sind, dürfen nur einem allein insinuirt werden; und ist derselbe gehalten, seinen Neben-Vormund davon Nachricht zu geben. Ein gleiches soll auch bey Vorstehern der Kirchen, Schulen und andrer milden Stiftungen, statt finden.

§. 32.

Wenn jemand, der beydes in Königlichen und auswärtigen Landen, mit unbeweglichen Gütern angesessen ist, bey einem einländischen Gerichte sich auf den Prozeß

einmal

einmal eingelassen hat; so geschiehet auch, nach seinem Absterben, die Insinuation der darinn etwa ferner ergehenden Befehle allein auf dessen hiesigen Gütern; und der Erbe, welcher sie in Besitz hat, es sey der Nachlaß getheilt, oder noch ungetheilt, muß seinen Mitinteressenten davon Nachricht geben, oder ihnen im Unterlassungs-Falle gerecht werden.

§. 33.

Wenn in einem schon rechtshängigen Prozesse, eine Parthey sich bey ihrem Aßistenzrath gemeldet, oder einen Bevollmächtigten in loco judicii bestellt hat, so werden alle nachherige Verordnungen an diese abgegeben. Wenn also hiernächst die Parthey ihren Wohnort so verändert, oder sich dergestalt verbirgt, daß man sie nicht finden kann; noch mehr aber, wenn sie gar aus dem Lande geht, und ihr Aufenthalt unbekannt bleibt; mithin der Aßistenzrath oder Bevollmächtigte über ein- oder andern zur Sache gehörigen Umstand die nöthige Nachricht nicht erlangen kann; so bedarf es alsdenn keiner Ediktal-Citation; sondern es ist genug, wenn der Aßistenzrath, oder Bevollmächtigte, die Abwesenheit der Parthey, und daß ihr Aufenthalt unbekannt sey, auf seine Pflicht anzeigt; massen alsdenn in contumaciam verfahren werden, und die Parthey es sich selbst zurechnen muß, daß sie, da sie doch um den Prozeß Wissenschaft gehabt, von ihrem Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat.

§. 34.

Alle und jede, welchen gerichtliche Befehle, oder auch Verordnungen, so Commissarien Kraft ihres Auftrags erlassen, eingehändiget werden, müssen solche annehmen; und sich dessen unter dem Vorwande: als ob die Titulatur, oder sonst etwas in der Aufschrift nicht gehörig eingerichtet wäre, bey willkührlicher Strafe, keinesweges weigern. Vielmehr haben sie den etwanigen Verstoß nach erhaltner Citation anzuzeigen, womit solcher in Zukunft vermieden werden könne.

§. 35.

§. 35.

Wenn sie des Schreibens kundig, oder andre, die es verrichten können, zur Hand sind, so müssen sie den Empfang der Verordnung unter der Canzelley-Abschrift, welche zu dem Ende dem Boten mitgegeben wird, schriftlich bescheinigen, oder im Verweigerungs-Falle, 5. 10. bis 20 Rthlr. Geld- oder andre willkührliche Strafen, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände gewärtigen.

§. 36.

Weigert sich jemand, den Empfang der Citation zu bescheinigen, so muß der Bote ad Protocollum niederschreiben, oder bey einer Gerichtsperson, auf seinen Amts-Eid, zum Protokoll anzeigen: zu welcher Zeit, und wo die Insinuation geschehen; was darauf geantwortet worden, oder sonst vorgefallen; welches alsdenn zum Ausweiß der Insinuation hinreichend ist. Wenn auch einem solchen Renitenten eine fernere Verordnung insinuirt werden soll, so muß solches durch den Executor auf seine eigne Kosten geschehen. Auch muß der, welcher dem Insinuanten mit Schimpfworten oder gar Thätlichkeiten begegnet, deshalb von dem Fisco zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

§. 37.

Was ein Gerichtsbote, der von ihm geschehenen Insinuation halber, auf seinen Eid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis der Vorgeladene das Gegentheil auf eine zur Ueberzeugung des Richters hinreichende Art, ausweiset.

§. 38.

Findet sich alsdenn, daß der Insinuant falsch berichtet hat, so soll derselbe caßirt, überdem aber mit Gefängniß- oder Vestungsarbeit belegt; und die Parthey, welche daran Schuld, oder den Boten zur falschen Aussage verleitetet hat, soll dafür ebenfalls willkührlich, doch nachdrücklich, angesehen werden.

§. 39.

§. 39.

Eine Ediktalcitation ist gewöhnlich nur einfach auszufertigen, und nur bey dem Gericht, welches sie verordnet, anzuschlagen; es wäre denn, daß der Vorzuladende, sich zuletzt an einem andern Orte, ausserhalb dem Sitze des Gerichts, doch innerhalb der Königlichen Lande, eine Zeitlang bekanntlich aufgehalten hätte; in welchem Fall noch ein zweytes Exemplar zu fertigen, und dessen Aushang an gedachtem letztern Aufenthalts-Orte zugleich zu besorgen ist.

§. 40.

Dagegen sollen dergleichen Citationen in den Intelligenzblättern und Zeitungen der Provinz, wo das Gericht sich befindet; oder auch, nach dem Ermessen desselben, in den Intelligenz- und Zeitungsblättern andrer Königlichen oder fremden Provinzen, zu drey verschiednen malen eingerückt und bekannt gemacht werden; also daß die dritte Bekanntmachung wenigstens 4 Wochen vor dem Termin geschehe; und alle drey Blätter, worinn die Citation enthalten ist, zeitig zu den Akten gebracht werden können.

§. 41.

Ob und in welchen fremden Zeitungen die Citation einzurücken, muß von dem Gericht nach Beschaffenheit der Umstände, und den etwa vorhandenen Nachrichten, bestimmt werden.

§. 42.

Jedoch ist es nicht nöthig, daß die Citationen Königlicher Gerichte, durch die Zeitungen oder öffentliche Blätter solcher fremden Lande, aus welchen dergleichen Vorladungen in hiesige Lande, nicht eingeschickt zu werden pflegen, z. B. England, Holland, Frankreich u. s. w. bekannt gemacht werden; sondern es ist genug, wenn solches nur durch die Zeitungen derjenigen Königlichen Provinz geschieht, welche diesem freinden Staate am nächsten liegt.

§. 43.

Wegen der Einrückung in einländische Intelligenzzettel muß an die Post- oder Addreßämter geschrieben werden; in einländische Zeitungen muß sie der Extrahent bey dem Verleger selbst besorgen; bey auswärtigen Zeitungen aber muß das fremde Gericht, unter welchem der Verleger steht, requirirt werden, diesem die Einrückung und Einsendung der erforderlichen Exemplare, gegen die Gebühr, aufzugeben.

§. 44.

Wenn die Ediktal-Citation solchergestalt bekannt gemacht worden, und die nöthigen drey Exemplare der Intelligenz- und Zeitungsblätter zu den Akten kommen; so behält die Ladung ihre Kraft und rechtliche Würkung; wenn auch gleich das an der Gerichtsstätte ausgehängte Exemplar vor der Zeit abgenommen oder abgerissen worden, oder sonst durch einen Zufall verlohren gegangen. Ermangelt aber etwas an der Bekanntmachung durch die Zeitungen und Intelligenzblätter, so muß solchem, auf Kosten dessen, der daran Schuld hat, durch Wiederhohlung der Citation und Hinaussetzung des Termins auf so lange, als bey der ersten Bekanntmachung an der Zeit gefehlt worden, abgeholfen werden.

§. 45.

Die gehörig erlaßne, richtig insinuirte, oder auch edictaliter geschehene Citation, hat ausser ihren übrigen Folgen, in Ansehung des Prozesses, auch noch die Würkung, daß wenn eine Sache bey zweyerley Gerichten angebracht werden könnte, solche bey demjenigen, von welchem die Citation zuerst erlassen worden, wenn auch die Insinuation später erfolgt wäre, fortgesetzt werden muß; und daß der Vorgeladne vom Tage der Insinuation an, dadurch in mora gesetzt wird.

Sechster Titel,

Von Contumazien, und wie gegen den ausbleibenden Beklagten zu verfahren.

§. 1.

Spätestens den ersten Tag, nach dem durch die Verordnung auf die Klage bestimmten Termine, muß der zur Instruktion der Sache von Seiten des Beklagten ernennte Aßistenzrath dem Gericht anzeigen: ob sich letzterer bey ihm gemeldet, und wohin er auf die zugefertigte Klage seine Erklärung abgegeben habe.

§. 2.

Zeigt der Aßistenzrath an, daß der Beklagte sich bey ihm nicht gemeldet, so wird eine zweyte Verordnung an denselben erlassen; eine nochmalige Frist von 14 Tagen, mit Bestimmung des Tages, an welchem solche abläuft, anberaumt; die im ersten Dekret enthaltene Anweisung, wegen der Anmeldung bey dem bestellten Aßistenzrath biß spätestens zu diesem Termine, und wegen Ertheilung der nöthigen Information für denselben, wiederholt; und die Warnung beygefügt: daß wenn Beklagter auch in diesem Zeitraum die geforderte Erklärung nicht abgeben, und den Aßistenzrath mit hinlänglicher Information zur Einlassung und Antwort auf die Klage nicht versehen würde, ihm nicht nur sämtliche Kosten zur Last fallen, sondern er auch in der Hauptsache des in der Klage vorgetragenen Facti für geständig geachtet, und darauf was in dessen Gefolg Rechtens, wider ihn festgesetzt, auch auf ferneres Anrufen des Klägers, mit der Exekution verfahren werden solle.

§. 3.

Sollte sich, wider Vermuthen, der Beklagte in der Zwischenzeit des erstern oder zweyten Termins bey dem Gericht selbst gemeldet haben; so muß dieses den Aßistenz-

rath davon so fort benachrichtigen, und ihn nach bewandten Umständen näher anweisen.

§. 4.

Hat aber auch bis zum zweyten Termin der Beklagte sich mit seiner Erklärung nicht gemeldet; so muß der von seiner Seite bestellte Aßistenzrath, gleich den folgenden Tag nach Ablauf des Termins, ein Protokoll aufnehmen; darinn das Ausbleiben desselben, und die etwa noch sonst dabey zu bemerkenden Umstände gehörig anzeigen, und solches dem Collegio einreichen.

§. 5.

Auf dieses Protokoll muß das Collegium, wenn zugleich die Insinuation beyder Verodnungen gehörig ausgewiesen ist, eine Resolution abfassen; darinn den ungehorsamen Beklagten, des in der Klage enthaltenen Facti, in contumaciam, für geständig und überwiesen erklären, und deutlich und bestimmt festsetzen: was er also, nach Vorschrift der Gesetze dem Kläger zu leisten, oder an Capital und Zinsen, desgleichen an Kosten zu bezahlen schuldig, oder wozu der Kläger nunmehr für berechtigt anzunehmen sey.

§. 6.

Diese Resolution wird von dem Collegio gehörig unterschrieben, und den beyderseitigen Aßistenzräthen publicirt; welche den Partheyen davon Nachricht ertheilen müssen.

§. 7.

Meldet sich hingegen der Beklagte, es sey im ersten oder zweyten Termin, und erklärt sich: daß er die Forderung des Klägers einräume, und ihn nach seinem Gesuch befriedigen wolle; so muß der Aßistenzrath über diese Erklärung ebenfalls ein Protokoll aufnehmen, und dem Collegio einreichen; solches auch, wenn der Beklagte persönlich bey ihm erschienen ist, von selbigem mit unterschreiben lassen; wenn aber die Erklärung schriftlich abgegeben worden, den Brief, Instruktion u. s. w. beylegen.

§. 8.

§. 8.

Auf dieses Protokoll wird eine eben so wie im Falle des §. 5. & 6. von dem Gericht zu unterschreibende, sodenn aber beyden Aßistenten zu publicirende Resolution abgefaßt, in welcher deutlich und bestimmt ausgedrückt werden muß: was der Beklagte, im Verfolg dieser seiner Erklärung, dem Kläger zu leisten oder zu bezahlen habe.

§. 9.

Aus einer solchen Resolution kann alsdenn, wenn der Beklagte sein Versprechen nicht erfüllen sollte, eben so wohl, als aus einem rechtskräftigen Erkenntnisse, die Exekution gesucht und verfügt werden.

§. 10.

Fällt die Erklärung des Beklagten, die Forderung des Klägers einräumen zu wollen, nicht pure und bestimmt genug aus, sondern macht sich derselbe dabey gewisse Bedingungen oder Reservationen; oder nimmt er nur einen Theil der Forderung für bekannt an, z. B. nur das Capital und nicht die Zinsen; oder zwar auch die Zinsen, aber nach einem spätern Termin, oder niedrigern Satze; oder will er den Zahlungs-Termin weiter verschoben wissen; so wird in allen diesen Fällen dafür geachtet, daß der Beklagte es auf den Prozeß ankommen lassen wolle; und diesem gemäß ergeht alsdenn die weitere Verfügung.

§. 11.

Doch müssen in dergleichen Fällen beyde Aßistenzräthe die Vermittelung eines gütlichen Abkommens, über solche nur noch streitig gebliebene Nebenumstände, sich ganz besonders angelegen seyn lassen; wenn sie aber durch diese ihre Privat-Bemühungen, mit dem Vergleich, ohne vielen Zeitverlust, nicht zu Stande kommen könnten, solches dem Gericht sofort anzeigen; welches alsdenn einen Deputirten aus seinem Mittel ernennen, und einen Termin ansetzen muß, worinn die Sühne nochmals alles

Ernstes versucht, in deren Entstehung aber mit der Instruktion der Sache so fort verfahren wird.

§. 12.

Steht nun aber auf ein- oder die andere Art fest, daß der Beklagte es auf den Prozeß ankommen lassen wolle; so muß der von seiner Seite bestellte Aßistenzrath, bey Abgebung dieser Anzeige, sich zugleich erklären: ob er in der Sache selbst Information erhalten; ob solche hinreichend sey, oder was dabey noch fehle; oder ob er vom Beklagten noch mit gar keiner weitern Instruktion versehen worden.

§. 13.

Zeigt der Aßistenzrath an, daß er hinreichende Information habe, so muß er zugleich einen gewissen Zeitraum vorschlagen, innerhalb dessen er die Antwort auf die Klage einzureichen gedenke.

§. 14.

Diese Frist wird von dem Gericht entweder nach dem Antrage bestimmt, oder wenn sich findet, daß solche zu weit hinausgesetzt sey, proportionirlich verkürzt; solchergestalt aber der Termin anberaumt, bis zu welchem die Antwort auf die Klage einkommen müsse.

§. 15.

Diesen Termin muß der Aßistenzrath des Beklagten schlechterdings inne halten, und nur in ausserordentlichen Fällen, wenn er eine ihn persönlich betroffne Verhinderung, die er weder voraussehen noch abwenden können, ausweißt, eine Nachfrist von 8 bis 14 Tagen verstattet, sonst aber derselbe durch Exekution und Strafen zu seiner Schuldigkeit angehalten werden.

§. 16.

Zeigt hingegen der Aßistenzrath an, daß er von dem Beklagten noch gar keine Information erhalten, so wird diesem wiederholt schriftlich anbefohlen, ihr damit in einem anderweit zu bestimmenden proportionirlichen Zeitraume unfehlbar zu versehen; mit gleichmäßiger Anbe-

raumung eines Termins, und unter eben der Warnung, als in dem §. 2. vorgeschrieben ist.

§. 17.

Eben so wird es gehalten, wenn der Aßistenzrath anzeigt, daß er von dem Beklagten zwar einige, aber noch keine hinreichende Information erhalten habe; nur mit dem Unterschiede, daß in diesem Fall der Beklagte zugleich specifice nach dem Antrage des Aßistenten angewiesen werden muß: was er forderſamst noch zu thun, auszuweisen oder nachzubringen habe, und in welchen Stücken er die angegebne Information annoch deutlicher, bestimmter oder vollständiger machen solle; auch wird die in diesem Fall der Verordnung beyzufügende Commination, der Vorschrift des folgenden §. 23. gemäß eingerichtet.

§. 18.

Nach Ablauf dieses Zeitraums muß der Aßistenzrath sich nochmals erklären, ob er nunmehro vollständige Information habe, oder ob und woran es noch fehle.

§. 19.

Hat der Aßistenzrath vollständige Information, so ist ferner nach der Vorschrift §. 13. sqq. zu verfahren.

§. 20.

Fehlt noch etwas an der Information, so muß er seine bis dahin aufgenommene Manual-Akten übergeben, und bestimmt anzeigen, worinn der Mangel eigentlich bestehe; ob und in wie fern die Ursach der Unvollständigkeit in der Natur und Weitläuftigkeit der Sache, in der allzugroßen Entlegenheit des Beklagten von dem Orte, wo das Gerichte seinen Sitz hat, oder wo die erforderlichen Nachrichten eingezogen werden müssen, oder in andern äußerlichen zufälligen und unvermeidlichen Nebenumständen liege; oder ob der Beklagte an dem Verzuge auf irgend eine Art selbst Schuld sey. Zugleich muß dieser Anzeige das pflichtmäßige Gutachten des Aßistenz-

raths: ob und auf wie lange noch dem Beklagten eine Nachfrist zu gestatten seyn möchte, beygefügt werden.

§. 21.

Das Gericht muß diesen Antrag genau prüfen, und alsdenn pflichtmäßig bestimmen: ob das Desideratum des Aßistenzraths gegründet, und der angezeigte Mangel der Information dergestalt erheblich sey, daß solchem von der Parthey annoch förderßamst, ehe die Instruktion der Sache ihren weitern Fortgang haben kann, abgeholfen werden müsse; auch ob und auf wie lange dem Beklagten hierzu noch eine anderweitige Nachfrist zu verstatten und der Präjudicial-Termin zu verlegen sey. Das hierüber abgefaßte Conclusum wird dem Beklagten schriftlich, unter Wiederholung der §. 2. & respective 17. vorgeschriebenen Commination, dem Aßistenzrath des Klägers aber nur durch Zustellung einer Abschrift des Dekrets, bekannt gemacht.

§. 22.

Wird zuletzt der Beklagte eines beharrlichen Ungehorsams gegen die richterlichen Befehle, wegen Ertheilung der nöthigen Information in der Hauptsache an seinen Aßistenzrath, schuldig befunden, so ist die Sache dafür anzunehmen, als ob er sich gar nicht gemeldet hätte; und diesem gemäß wird das weitere gegen ihn nach der Vorschrift §. 4. 5. 6. in contumaciam verfügt.

§. 23.

Hat aber der Beklagte sich bey Ertheilung der Information nur über einen oder andern Nebenumstand säumig finden lassen; so muß mit der weitern Instruktion der Sache verfahren; und in deren Verfolg ein solcher Umstand in contumaciam für zugestanden, oder nicht allegirt, je nachdem es dem Beklagten nachtheilig, angenommen werden.

§. 24.

Die Bestimmung dieser Termine und Nachfristen, wie viel dergleichen zu verstatten, und wie weit sie hinaus

aus zu setzen, muß, wegen der in jedem einzelnen Falle vorkommenden mannigfaltigen, und sc wohl in Rücksicht der Person und des Aufenthalts des Beklagten, als der Natur, Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache, von einander sehr verschiednen Umstände, dem pflichtmäßigen und vernünftigen Ermessen der Gerichte hauptsächlich anheim gestellt bleiben.

§. 25.

Besagte Gerichte, denen es obliegt, für die gründliche und zugleich möglichst schleunige Instruktion der Rechtssachen von Amtswegen Sorge zu tragen, werden daher, weder in Ansehung der Zahl dieser und aller übrigen in dem ganzen Lauf eines Prozesses vorkommenden Termine, noch in Ansehung des für jeden Termin auszumessenden Zeitraums, in irgend einige durchaus bestimmte Schranken eingeschlossen; also daß sie künftig, um bloßer Formalitäten willen, weder die Partheyen übereilen, noch die hinter solchem Deckmantel sich verbergende Chikane ungestraft dulden dürfen.

§. 26.

Da es aber Sr. Königl. Majestät ernster Wille ist, daß ein ordentlicher und gemeiner Prozeß, so wie solcher in diesem Theile beschrieben wird, in erster Instanz, vom Tage der eingelangten Antwort auf die Klage, bis zur Publikation des Erkenntnisses, der Regel nach nicht über 4 Monat; in zweyter Instanz, mit Zurechnung der zur Versendung und Remißion der Akten etwa erforderlichen Zeit, nicht über 3 Monat, und in der dritten, unter gleichmäßiger Bestimmung, nicht über 2 Monat dauern solle; und man sich hauptsächlich an die Gerichte halten wird, wenn aus den Beschwerden der Partheyen, bey vorzunehmenden Justiz-Visitationen, oder auch sonst sich finden sollte, daß ein Prozeß über diese vorgeschriebne Zeit ohne Noth verschleppet worden, so müssen die Gerichte, so wohl bey der ersten Anberaumung der Termine, als bey jeder nachgesuchten Verlängerung derselben, mit

aller Vorsicht, Aufmerksamkeit und Ueberlegung zu Werke gehen; den Prorogations-Gesuchen nie anders, als aus würklich erheblichen, in dem Dekret jedesmal ausdrücklich anzuführenden Gründen Gehör geben; saumselige und nachläßige Partheyen durch proportionirliche Geldstrafen auf ihre Schuldigkeit attent machen; gegen beharrlich Ungehorsame, oder muthwillige Chikaneurs aber, in der Sache selbst, nach jedesmaliger Lage derselben, ohne die geringste Nachsicht in contumaciam verfahren.

Siebenter Titel,

Von Instruktion und Aufnehmung der Antwort auf die Klage.

§. 1.

Wenn der Beklagte, den ergangenen Verordnungen gemäß, sich bey dem zur Instruktion der Sache von seiner Seite bestellten Aßistenzrathe meldet, und daß er es auf den Prozeß ankommen lassen wolle, deklarirt; so besteht die erste und wichtigste Obliegenheit des Aßistenzraths darinn: von ihm über alle und jede zur Sache gehörige Facta und Umstände, die genaueste und gründlichste Information einzuziehen.

§. 2.

Der Regel nach ist der Beklagte schuldig, dem Aßistenzrathe diese Information persönlich zu ertheilen, und ist es dabey zu halten, wie oben Tit. 3. §. 2. 3. in Ansehung des Klägers vorgeschrieben worden.

§. 3.

Bey der Aufnehmung dieser Information selbst, muß der Aßistenzrath hauptsächlich auf nachstehende Punkte Rücksicht nehmen: Erstens, ob dem Beklagten eine oder die andre von den Tit. 3. §. 4. n. 1. 2. 6. 7. 8. 10. 11. 12. erwehnten vorläufigen Einwendungen zustehn; z. B. daß die

die Person oder Sache nicht vor das Gericht gehöre; oder der Prozeß schon bey einem audern Richter anhängig sey; daß es dem Kläger an der gehörigen Legitimation ermangele; daß von seiner oder des Beklagten Seite mehrere Interessenten, welche bey der Untersuchung mit zugezogen werden müßten, vorhanden; daß die Klage zu früh angestellt; daß der Kläger erst an den Prinzipal-Schuldner zu verweisen sey; daß er der Kosten halber Caution bestellen müsse, u. s. w.; oder ob vielleicht der Beklagte gegen die Person des Richters rechtmäßige Einwendungen habe.

§. 4.

Der Aßistenzrath muß

Zweytens, dem Beklagten eine getreue und ausführliche Erzählung von dem Facto, Geschäfte, oder Verhandlung, woraus der Prozeß und der Anspruch des Klägers entspringt, abfordern; solche mit der von Klägern vorgetragnen Specie Facti sorgfältig vergleichen; den Inhalt dieser letztern dem Beklagten Punkt für Punkt vorhalten; und bey jedem auf eine genaue, deutliche und bestimmte Erklärung dringen; solchergestalt aber, was an dem Klagegrunde zugestanden oder abgeleugnet werde, richtig auseinander setzen.

§. 5.

Dabey muß

Drittens, der Beklagte examinirt werden: was er über solche Umstände, wo sein Vortrag von der Erzählung des Klägers abweicht, für Mittel, die Wahrheit zu erforschen, an die Hand geben könne. Diese Beweismittel müssen von ihm eben so genau und bestimmt, wie in Ansehung des Klägers, Tit. 3. §. 5. vorgeschrieben ist, angegeben; in so fern Urkunden darunter befindlich, solche so fort herbeygeschafft, oder wenigstens, wo die Originale derselben befindlich sind, und von wem also deren Edition zu fordern sey, gehörig angezeigt werden.

§. 6.

§. 6.

Der Beklagte muß

Viertens, über die Beweismittel des Klägers vernommen werden; ob und was er in Ansehung ihrer Richtigkeit, Gültigkeit und Beweiskraft zu erinnern habe. Beruhen diese Erinnerungen in Facto, so muß der Aßistenzrath sich diese Facta gleichergestalt gehörig auseinander setzen, und die Mittel, solche im Leugnungs-Fall darzuthun, bestimmt anzeigen lassen.

§. 7.

Er muß

Fünftens, nachfragen: ob und was Beklagter für Einwendungen, wodurch der Anspruch des Klägers ganz oder zum Theil aufgehoben würde, anzubringen habe; z. B. ob die Schuld durch Zahlung, Vergleich oder Erlassung getilgt; ob die Sache schon einmal rechtskräftig entschieden sey; ob dem Beklagten die Verjährung zu statten komme, u. s. w. Auch hiebey muß der Beklagte zu einem umständlichen Vortrag, und deutlichen Auseinandersetzung des Facti, worauf jede dergleichen Einwendung beruht; ingleichen zur richtigen und bestimmten Angabe der Beweismittel, auch wenn es Urkunden sind, zu deren ungesäumten Herbeyschaffung angehalten werden.

§. 8.

Hiernächst muß

Sechstens, der Aßistenzrath theils aus der Erzählung des Beklagten, von dem was vor Anstellung des Prozesses zwischen ihm und dem Kläger vorgefallen; oder aus der unter ihnen gewechselten Correspondenz; theils aber auch aus vernünftiger Erwegung des Facti selbst, worauf ein solcher Einwand beruhet, der dabey obwaltenden Umstände, und desjenigen, was in dergleichen Fällen gewöhnlich vorzukommen pfleget, so viel wie möglich, im voraus zu entdecken bemüht seyn: was etwa Kläger seines Orts, zur Erledigung und Widerlegung solcher

Ein-

Einwendungen, in Facto anzuführen haben möchte; und den Beklagten vernehmen: wie er sich allenfalls darüber zu erklären und zu vertheidigen gedenke; bey welcher Gelegenheit, und wenn sich findet, daß der Beklagte auf dergleichen Erklärung und Beantwortung noch nicht hinlänglich gefaßt sey, derselbe mit deutlicher und bestimmter Anweisung: was er zu solchem Ende thun, wornach er sich erkundigen, was er aufsuchen und herbeyschaffen müsse, zu versehen ist.

§. 9.

Gleichergestalt muß der Aßistenzrath

Siebentens, untersuchen: ob etwa jemand da sey, welcher zur zuverläßigern Aufklärung der Sache bey der Untersuchung mit zugezogen; dem die Information über diesen oder jenen Punkt, wovon der Beklagte selbst nicht hinlängliche Auskunft geben kann, abgefordert; oder dem wegen eines dem Beklagten wider ihn zustehenden Regresses, Lis denuncirt werden müsse. Die dahin einschlagende Facta sind alsdenn, sammt ihren Beweismitteln, gleich allen übrigen richtig aufzunehmen, und vollständig auseinander zu setzen.

§. 10.

Ein gleiches ist zu beobachten, wenn sich

Achtens, finden sollte, daß dem Beklagten eine Gegenforderung zustehe. Wie alsdenn weiter zu verfahren, wird unten in dem Titel von der Wiederklage besonders vorgeschrieben.

§. 11.

Endlich muß der Aßistenzrath

Neuntens, den Beklagten eben so, wie in Ansehung des Klägers Tit. 3. §. 7. verordnet ist, die Sache nochmals in ihrem ganzen Zusammenhange vorlegen; ihn an seine Pflicht die Wahrheit zu sagen, auch an die Strafe der im Gericht vorgetragenen Unwahrheiten, und frevelhaften Leugnens erinnern; ihm die Umstände, wo seine Species Facti nicht recht zusammenhängt, die dabey vor-

kom-

kommenden Unwahrscheinlichkeiten, und die gegen seine Beweismittel sich äussernden Anstände, freymüthig vorhalten; die ihm entgegen stehenden Vorschriften der Gesetze bekannt machen; wenn er, seiner Ueberzeugung nach, findet, daß der Kläger das Recht auf seiner Seite habe, den Beklagten davon zu überführen, und von fernerm Prozeßiren abzumahnen bedacht seyn; zuletzt aber ihn ausdrücklich erklären lassen: ob er demohngeachtet den Prozeß fortsetzen wolle.

§. 12.

Wegen Haltung eines vollständigen und ordentlichen Protokolls über alles dieses wird sich auf die Tit. 3. §. 8. ertheilte Vorschrift bezogen.

§. 13.

Sollte sich bey der Einziehung dieser Information irgend ein Anstand ereignen, zu dessen Behebung eine richterliche Verfügung nöthig wäre, z. E. daß eine dritte Person mit vorgeladen; die Edition eines auch nicht in Abschrift hinter Beklagtem befindlichen Dokuments von dem Kläger oder einem dritten gefordert; die Competenz des Fori, oder einer obwaltenden Prävention, oder ein andrer dergleichen vorläufiger Einwand näher erörtert werden müßte; so muß der Aßistenzrath so fort und noch während der Informations-Einziehung, davon berichten, und auf die erforderliche Verfügung deshalb antragen.

§. 14.

Wenn sich aber keine dergleichen vorläufig zu reguli-rende Anstände finden, oder wenn dieselben gehoben sind, muß der Aßistenzrath seinen Hauptbericht von dem Befund der Sache, und der Beantwortung des Beklagten, gehörig abstatten, und solchen, nebst seinen Informations-Akten, in die Registratur des Gerichts einliefern.

§. 15.

§. 15.

In diesem Hauptberichte muß der Aßistenzrath auf den Grund des Informations-Protokolls:

1) das Factum, woraus geklagt worden, nach der Erzählung des Beklagten, deutlich und umständlich vortragen; solches mit der Specie Facti des Klägers Punkt für Punkt vergleichen; und solchergestalt auseinander setzen: in welchen Stücken beyde Theile einig sind, oder in ihren Erzählungen von einander abweichen. Ferner müssen

2) die Einwendungen des Beklagten, so wohl gegen die Forderung des Klägers überhaupt, als gegen seine Beweismittel angeführt, und die Facta, worauf solche beruhen, eben so deutlich und vollständig vorgetragen werden. Der Aßistenzrath muß sodenn

3) die dem Beklagten etwa zu statten kommenden Exceptiones juris kürzlich anführen; und endlich

4) einen der Sache und der Intention des Beklagten gemäßen Antrag beyfügen. In diesem Hauptberichte müssen zugleich die vom Beklagten suppeditirte Beweismittel über sämmtliche darinn vorkommende Facta genau und bestimmt angegeben, und wenn es Urkunden sind, so fort beygelegt; ingleichen wegen der etwa zu verfügenden Edition der Originalien von den hinter dem Beklagten nur in Abschrift befindlichen Urkunden das nöthige angezeigt werden.

Achter Titel,

Was auf die Beantwortung der Klage zu verfügen, und von Anberaumung des Instruktions-Termins.

§. 1.

Ergiebt sich aus der im vorigen Titel, §. 13. beschriebenen Anzeige, des zur Instruktion der Sache von Seiten des Beklagten ernannten Aßistenzraths, daß noch vorläufige Anstände, wodurch die Einlassung über die Klage aufgehalten werden will, obwalten, z. E. Exceptio fori, litis pendentiæ, legitimationis ad causam, u. s. w., so muß der Richter alsbald, und noch vor einlangendem Hauptberichte, alles von Amtswegen verfügen, was solche näher ins Licht zu setzen, oder aus dem Wege zu räumen erforderlich ist.

§. 2.

Unterdessen muß die Einlassung auf die Klage, und die Instruktion der Sache selbst, durch dergleichen vorläufige Anstände nicht aufgehalten werden. Wenn daher ein solcher dilatorischer Einwand durch diese richterliche Verfügung nicht so fort aufgeklärt, oder bey Seite geschaft werden kann; sondern zur Erörterung desselben eine förmliche Untersuchung und causæ cognitio gehört, so ist solche zur Instruktion der Hauptsache mit zu verweisen.

§. 3.

Ist nach einer dergleichen durch die Informations-Akten des Aßistenzraths bescheinigten Anzeige desselben, eine vorläufige richterliche Verfügung nothwendig, um die erforderlichen vollständigen Nachrichten herbeyzuschaffen, z. B. die Verordnung einer Edition, die Vorladung eines Auctoris zu Ertheiluug gewisser Auskünfte über dieses oder jenes Factum; so muß auch dieserhalb das nö-

thige

thige so fort und noch vor einlangendem Hauptbericht von dem Gericht erlassen werden.

§. 4.

Wenn der Hauptbericht über die Beantwortung der Klage selbst, nebst dem Informations-Protokoll, einkommen; so muß letzteres mit den Anweisungen des vorhergehenden Titels, ersterer aber mit dem Protokoll sorgfältig verglichen und geprüft werden: ob beyde vorschriftmäßig abgefaßt und eingerichtet sind.

§. 5.

Findet sich bey dieser Prüfung, daß von Seiten des Aßistenzraths ein Fehler begangen worden; so wird beydes, das Protokoll und der Bericht, demselben unter deutlicher Bemerkung des Fehlers oder Mangels, und mit der nöthigen Anweisung: wie solcher zu verbessern oder zu ergänzen sey, zurückgegeben; und zugleich, in Ansehung der ihn selbst dabey treffenden Verschuldung, das erforderliche, nach den Vorschriften des Titels von dem Amt der Aßistenzräthe, im vierten Theile dieses Buchs, verfügt.

§. 6.

Findet sich aber bey dem Informations-Protokolle, und bey dem daraus gezogenen Berichte selbst, nichts wesentliches zu erinnern; so wird ersteres dem Aßistenzrath zurückgegeben; letzterer aber nebst sämmtlichen Beylagen dem Kläger in Abschrift kommunicirt, und zugleich ein Termin zum weitern Verfahren und Instruktion der Sache anberaumt; wenn gleich der Beklagte noch etwas bey irgend einem Nebenumstande, z. B. die Anzeige von dem Nahmen oder Aufenthalt eines Zeugen ꝛc. nachzubringen oder zu suppliren hätte; maaßen in diesem Falle, dem Beklagten das nöthige schriftlich aufzugeben; ihm zu dessen Befolgung eine proportionirliche Frist zu setzen; diese Frist aber dergestalt abzumessen ist, daß sie noch vor Eintritt des anberaumten Instruktions-Termins zu Ende laufe, und also dieses nachgebrachte Supplement dem

Kläger noch zeitig vor dem Termin zugefertiget werden könne.

§. 7.

Der Termin selbst wird an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, und die Abhaltung desselben, so wie die fernere Instruktion der Sache, einem Deputirten aus dem Mittel des Collegii, welches jedoch eine von dem ordentlichen Decernenten verschiedne Person seyn muß, mit Zuziehung eines Referendarii, oder in dessen Ermangelung, eines gehörig vereideten Subalternen, als Aktuarii, zur Führung des Protokolls, übertragen.

§. 8.

Ergiebt sich aus Vergleichung der Klage mit ihrer Beantwortung, daß die Partheyen in Facto einig sind, und nur darüber: in wie fern aus diesem Facto das behauptete Recht des Klägers folge? streiten; so wird der Termin nur ganz kurz zum Versuch der Sühne und zum Definitiv-Verfahren anberaumt, und beyden Theilen aufgegeben: solchen in Person abzuwarten, oder einen Bevollmächtigten mit hinlänglicher und gemeßner Instruktion, wegen der vorzunehmenden Vergleichs-Traktaten, zu versehen.

§. 9.

Schlägt der Versuch der Sühne fehl, so wird alsbald das Verfahren abgehalten, und sodenn die Akten zum Spruch vorgelegt.

§. 10.

Sind hingegen die Partheyen in Facto nicht einig; indem entweder der Beklagte der Geschichts-Erzählung des Klägers widerspricht, und die Sache anders vorträgt; oder derselben Einwendungen, die in Facto beruhen, entgegen setzt; so wird der Instruktions-Termin zu dem Ende anberaumt, daß

1) die Partheyen über die streitigen Umstände noch näher gegen einander vernommen;

2) der Status controverſiæ unter ihnen regulirt;

3) die

3) die gegenseitig angegebene Beweismittel vorbereitet und aufgenommen werden sollen.

§. 11.

Es müssen also beyde Theile angewiesen werden, auf diese weitere Instruktion der Sache sich gefaßt zu halten; die Originalien der von ihnen allegirten, und etwa nur in Abschrift übergebenen Dokumente, mitzubringen; sich auf die Recognition oder eidliche Diffeßion derselben vorzubereiten; auch über die Annahme oder Zurückschiebung der von dem Gegentheil etwa deferirten Eide ihren Entschluß zu fassen; damit sie ihre Erklärung darüber in dem Termin abgeben können.

§. 12.

Wenn der Beklagte entweder gegen den Klagegrund selbst, oder gegen die Beweismittel des Klägers Einwendungen beygebracht hat; so muß dem letztern ausdrücklich anbefohlen werden, in so fern er, zur Widerlegung und Entkräftung derselben, etwas, so in Facto beruhe, für sich anzuführen hätte, solches, nebst allen disfälligen Beweismitteln dergestalt zeitig vor dem Termin anzuzeigen, daß dem Beklagten davon annoch früh genug Nachricht ertheilt werden, und dieser im Termine selbst, hinlänglich vorbereitet darauf, erscheinen könne.

§. 13.

Eben dergleichen Vorschrift muß dem Kläger auch in dem Falle gegeben werden, wenn der Beklagte seines Orts Beweismittel, wodurch das Gegentheil der klägerischen Species Facti dargethan werden soll, angeführt hätte; und Kläger gegen die Richtigkeit, Gültigkeit oder Zulässigkeit dieser Beweismittel, Einwendungen, welche auf Factis beruhen, anzubringen gemeint wäre.

§. 14.

Hat der Beklagte die Abschrift eines Dokuments beygebracht, wovon das Original hinter dem Kläger oder

einem dritten befindlich seyn soll, so wird hier zugleich das erforderliche, wegen dessen Herbeyschaffung, nach Vorschrift Tit. 10. Sect. 2. §. 26. sqq. verordnet.

§. 15.

Ist auch etwa noch wegen Vorladung eines Litis denonciati etwas zu verfügen, so muß solches mit obbeschriebner Hauptverordnung unter einem erlassen werden.

§. 16.

In wie fern zu diesem Instruktions-Termin auch die von beyden Seiten benannte Zeugen mit vorzuladen, bleibt zwar hauptsächlich dem vernünftigen Ermessen des Gerichts anheim gestellt; doch kann in wichtigen Sachen, als wovon hier eigentlich nur die Rede, diese Vorladung der Zeugen nicht leicht eher, als nach regulirtem Statu controversiæ, verfügt werden.

§. 17.

Der Aßistenzrath des Klägees muß die ihm zugestellte Hauptverordnung über die Beantwortung der Klage, nebst einer Canzley-Abschrift von dem Berichte, seiner Parthey so fort zuschicken, und dieselbe zugleich bestimmt anweisen: ob und über was für Punkte etwa noch nähere Nachrichten einzuziehen, oder Erklärungen beyzubringen sind, um im künftigen Termine die Instruktion der Sache gehörig abzuschließen; und ein gleiches muß in Ansehung des Beklagten von Seiten des für ihn bestellten Aßistenzraths geschehen.

§. 18.

Auch solche Partheyen, die sich gewöhnlich ausserhalb dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aufhalten, müssen so weit es ihnen möglich ist, diesen Instruktions-Termin persönlich abwarten, und soll der Regel nach niemand sich dessen zu entschlagen berechtigt seyn.

§. 19.

Wenn jedoch ein- oder andrer Theil an der persönlichen Erscheinung aus erheblichen Ursachen verhindert wäre; so muß er entweder eine in seinen Diensten, oder

sonst

sonst in einem speciellen Verhältnisse mit ihm stehende Person, welche von der Sache, dem Geschäfte oder Vorfall, die der Prozeß betrifft, genau und vollständig informirt ist, z. E. einer von Adel seinen Haus-Sekretär, Amtmann oder Verwalter; ein Kaufmann seinen Buchhalter, Institor, Ladendiener oder Correspondenten, u. s. w. an seiner Stelle zum Termine abschicken, und mit der erforderlichen Vollmacht, so wohl zur Instruktion der Sache, als zum Vergleich versehen; oder er muß, in Ermangelung eines solchergestalt qualificirten Bevollmächtigten, dem ihm angewiesenen Aßistenzrathe alle zur Sache gehörige Nachrichten, und insonderheit diejenigen, worüber der Aßistenzrath nach Maaßgabe §. 17. von ihm nähere Auskunft verlangt hat, schriftlich, aber auch deutlich, bestimmt und ausführlich mittheilen.

§. 20.

Weil aber in diesem letztern Falle ein- oder andere Parthey, welche sich, in Ermangelung eines, nach obiger Vorschrift, zu ihrer Vertretung qualificirten Bevollmächtigten, an den Aßistenzrath allein und unmittelbar verwenden muß, Anstand nehmen könnte, diesem, als einer Gerichtsperson, ihre völlige Gesinnung und letzten Entschluß, wegen des etwa zu treffenden Vergleichs zu eröffnen; so steht ihr frey, zu diesem Geschäfte auch einen andern Bevollmächtigten zu ernennen, und ihrem Aßistenzrathe anzuzeigen; welcher sodann von dem Richter bey den Vergleichs-Unterhandlungen zugezogen werden, übrigens aber sich von der Instruktion des Prozesses selbst auf keine Weise meliren muß.

§. 21.

Wie weit der Instruktions-Termin hinaus zu setzen, muß von dem Gericht nach Bewandniß der größern oder mindern Entlegenheit der Partheyen, und der etwa vor dem Termin annoch zu befolgenden Anweisungen, vernünftig beurtheilt werden.

§. 22.

Da nach obigen Vorschriften den Partheyen Zeit genug gelassen ist, sich so wohl auf die Klage, als deren Beantwortung vollständig zu präpariren, und von allen dahin einschlagenden Factis gründliche Nachricht einzuziehen; so kann die Prorogation eines solchen Instruktions-Termins, unter einem aus der Sache selbst hergenommenen Vorwande, nicht statt finden; sondern gegen denjenigen, welcher den Termin weder persönlich, noch durch einen §. 19. beschriebnen Bevollmächtigten abwartet, noch dem Aßistenzrathe die erforderlichen Nachrichten dazu suppeditirt, soll mit der Instruktion selbst, in contumaciam, dem ohnerachtet verfahren werden.

§. 23.

Es wird also die Instruktion im Termine, ohne auf den nicht erscheinenden Theil länger zu warten, bloß mit Zuziehung des Aßistenten, fortgesetzt; und jeder Umstand, dessen vollständige Entwickelung, eben wegen seines Aussenbleibens, nicht erfolgen kann, für zugestanden, oder dafür, daß er sich eines solchen Einwandes, oder andern Anführens begeben habe, angenommen.

§. 24.

Sollte aber eine Parthey, wegen persönlichen Abhaltungen und Ehehaften, den anberaumten Termin weder selbst, noch durch einen Bevollmächtigten abwarten, auch ihrem Aßistenten die etwa noch abgängigen Nachrichten, bis zum Termine, nicht suppeditiren können; so muß sie solches dem Gericht unmittelbar zeitig anzeigen, und um Prorogation des Termins bitten.

§. 25.

Findet das Gericht die Prorogation zuläßig, so muß solche verwilliget, und der neue Termin dem Gegentheil so fort bekannt gemacht werden. Für die schleunige Bestellung dieser Notification muß der Extrahent Sorge tragen.

§. 26.

§. 26.

Wird die Prorogation nicht zeitig genug gesucht, oder das darauf ergangne Dekret dem Gegentheil nicht zeitig genug insinuirt, so muß der Extrahent demselben alle daraus entstandne Reise-Zehrungs- und Versäumniß-Kosten erstatten, wenn er auch am Ende in der Sache selbst ein obsiegliches Urtel erhalten sollte.

§. 27.

Sollte, schließlich, aus dem Vortrage der Partheyen, in den bis dahin verhandelten Akten sich ergeben: daß bey Untersuchung und Erörterung der Sache, solche Facta mit vorkommen, deren zuverläßige Beurtheilung, die Kenntniß und Uebung einer gewissen Kunst oder Wissenschaft voraussetzt; so muß das Gericht von Amtswegen die Verfügung treffen, daß seinem Deputirten, im Instruktions-Termin, ein Sachverständiger, oder auch, bewandten Umständen nach, ein Concommissarius angewiesen werde; mit dessen Zuziehung er dergleichen streitiges Factum zu instruiren, und nach dessen Rath und Gutachten, so wohl bey Auseinandersetzung der Sache, als bey Aufnehmung des Beweises, zu verfahren hat.

Neunter Titel,

Von dem Verfahren im ordentlichen Prozesse, wenn beyde Theile gegenwärtig sind.

§. 1.

Die Vorschriften dieser bisher abgehandelten acht Titel enthalten zwar die allgemeinen Grundsätze des Verfahrens überhaupt, bey Aufnehmung der Klage und deren Beantwortung; bey Anberaumung und Prorogation der Termine; und bey den von Seiten des Richters, zur Vorbereitung der Instruktion selbst, zu treffenden präparatorischen Verfügungen; specialiter aber beziehen sich solche,

wie schon im Eingange dieses Theils erinnert worden, auf den modum procedendi inter absentes. Es muß also hier noch der Unterschied zwischen diesem, und der Art des Verfahrens, wenn beyde Theile gegenwärtig sind, näher bestimmt werden.

§. 2.

Wenn nehmlich aus der Tit. 2. beschriebenen vorläufigen Anmeldung des Klägers sich ergiebt, daß beyde, er und der Beklagte, an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, oder doch in der Nähe wohnhaft sind; oder wenn zwar nur der Beklagte daselbst wohnet, der fremde Kläger aber sich erklärt hat, bis nach abgeschloßner Instruktion der Sache ebenfalls gegenwärtig bleiben zu wollen; so wird demselben eben so, wie bey dem Prozeß inter absentes verordnet ist, ein Aßistenzrath zur Aufnehmung der Klage angewiesen.

§. 3.

Dieser hat dabey eben so zu verfahren, wie oben im dritten Titel verordnet ist; sein Informations-Protokoll nach eben den Vorschriften, durch mündliche Vernehmung des anwesenden Klägers, zu formiren; daraus den Hauptbericht über die Klage zu verfertigen; und solchen, nebst seinen Manual-Akten, dem Gericht einzureichen.

§. 4.

Das Collegium examinirt diesen Bericht eben so, wie oben im vierten Titel vorgeschrieben ist, und verfügt gleichergestalt das erforderliche, wenn an der Vollständigkeit der Instruktion noch etwas fehlet.

§. 5.

Ist dabey nichts mehr zu erinnern, so werden die Manual-Akten dem Aßistenzrath zurückgegeben. Der Hauptbericht aber, nebst seinen Beylagen, dem Beklagten abschriftlich kommunicirt, mit der Verordnung: sich binnen 8 Tagen zu erklären, ob er den Kläger, seinem Antrage gemäß, in Güte befriedigen, oder es auf den Prozeß ankom-

kommen lassen wolle; letzternfalls in einem anzuberaumenden Termine, vor einem zu ernennenden Deputato Collegii, persönlich zu erscheinen; sich daselbst auf die Klage gehörig einzulassen; und sodenn die weitere Instruktion der Sache zum Definitiv-Erkenntnisse zu gewärtigen; mit beygefügter Warnung: daß bey seinem ungehorsamen Aussenbleiben ihm die Kosten dieser Citation zur Last fallen sollen.

§. 6.

Zugleich wird dem Beklagten ein Aßistenzrath angewiesen, bey welchem er sich noch vor dem Termin in Zeiten zu melden, und nach dessen Anweisung zur fernern Verhandlung der Sache gehörig vorzubereiten habe.

§. 7.

Auch wird in eben dieser Verordnung dem Beklagten aufgegeben, wenn er zu seiner Vertheydigung Urkunden beyzubringen, Zeugen vorzuschlagen, jemanden Litem zu denunciren, oder von dem Kläger, oder einem Dritten, die Herausgabe eines Instruments zu suchen habe, solches so fort seinem Aßistenzrath anzuzeigen; damit ihn dieser deshalb näher vernehmen, dergleichen und andre etwa vorkommende Präliminair-Punkte gehörig instruiren, und das nöthige dem Gericht, zur weitern vorläufigen Verfügung, mit Bekanntmachung an den Gegentheil, zeitig vor dem Termin anzeigen könne.

§. 8.

Wenn in dem anberaumten Termin der Beklagte sich entweder gar nicht meldet, oder zwar erscheint, aber auf Prorogation anträgt, so muß der Deputatus Collegii über dieses sein Aussenbleiben, oder über das Prorogations-Gesuch und dessen Gründe, ein Protokoll aufnehmen und dem Collegio vorlegen.

§. 9.

Auf dieses Protokoll wird ein neuer Termin sub præjudicio anberaumt, die vorige Verordnung wiederholt, und die Warnung beygefügt: daß ihm bey fernern ungehorsa-

horsamen Aussenbleiben nicht nur sämmtliche Kosten zur Last fallen, sondern er auch des in der Klage vorgetragenen Facti für geständig geachtet, und darauf was in dessen Gefolg Rechtens, wider ihn festgesetzt werden solle.

§. 10.

Wie weit dergleichen Termine herauszusetzen, wie oft und auf wie lange Prorogationen derselben zu bewilligen; deshalb wird sich auf die Vorschriften des Tit. 6. §. 24. 25. 26. bezogen; wornach es sich schon von selbst versteht, daß in diesem Prozeß inter præsentes die Termine kürzer angesetzt, und überhaupt von den Gerichten auf die Beschleunigung der Sache, mit desto mehrerem Nachdruck, gedrungen werden könne, da die Partheyen zur Stelle sind, und die Einziehung der zur Auseinandersetzung des Facti gehörigen Nachrichten mit desto weniger Zeitverlust erfolgen kann.

§. 11.

Eben deshalb müssen auch in diesem Prozeß inter præsentes die Partheyen in dem anberaumten Termin schlechterdings persönlich erscheinen, und können davon nicht anders, als aus sehr erheblichen Ehehaften, dispensiret werden.

§. 12.

Wenn der Beklagte in dem anberaumten Präjudicial-Termin beharrlich ausbleibt, und dem richterlichen Befehl keine Folge leistet; so muß der Deputatus Collegii darüber ebenfalls ein Protokoll aufnehmen, und solches dem Gericht vorlegen; von welchem sodann das weitere nach Vorschrift des Tit. 6. §. 5. & 6. in contumaciam festgesetzt wird.

§. 13.

Erscheint aber der Beklagte, es sey in dem ersten oder Präjudicial-Termin; so muß er für allen Dingen, unter Zuziehung seines Aßistenzraths, jedoch ohne Beyseyn des Klägers, mit seiner Erklärung und Einlassung über die Speciem Facti des Klägers, und mit seinen gegen dessen

Ge-

Gesuch habenden Einwendungen, nach Vorschrift des Tit. 7., umständlich vernommen werden; wobey denn der Deputatus Collegii ein doppeltes Protokoll zu halten; in das erste oder Haupt-Protokoll alles, was zur Beantwortung der Klage, und zur Auseinandersetzung der dagegen zu machenden Einwendungen gehört, nach der am angeführten Orte §. 4. 5. 6. 7. 9. 10. enthaltnen Anweisung zu verzeichnen; in dem Separat-Protokoll aber die dem Beklagten nach Vorschrift §. 8. 11. etwa gemachten Remonstrationen und Vorhaltungen zu verzeichnen hat.

§. 14.

Dis letztere Protokoll wird dem Aßistenzrath des Beklagten zu seinen Manual-Akten, und zum etwa nöthigen fernern Gebrauch zugestellt; das Haupt-Protokoll aber dem Kläger vorgelegt, umständlich explicirt, seine Gegen-Erklärung darüber abgefordert, und solchergestalt mit der Instruktion der Sache, nach den darüber im folgenden Titel zu ertheilenden Vorschriften, welche auf beyde Fälle, wenn die Partheyen in Person gegenwärtig sind, oder nicht, Anwendung finden, weiter verfahren.

§. 15.

Aus vorstehenden ergiebt sich, daß der Haupt-Unterschied des Prozesses inter absentes und præsentes, ausser den, aus der persönlichen Gegenwart der Partheyen, sich von selbst ergebenden mehrern Abkürzungen der Termine und Fristen, vornehmlich darinn bestehe, daß im erstern die Klage und deren Beantwortung von den Aßistenzräthen allein, obwohl immer unter richterlicher Direktion instruirt werden; im letztern aber der Aßistenzrath nur die Klage, deren Beantwortung aber der Richter selbst und unmittelbar aufnimmt; folglich der Aßistenzrath ihm dabey nur, theils zu seinem Beystande, theils zur Sicherung der Parthey gegen alles eigenmächtige Verfahren des Deputati Collegii an die Seite gesetzt ist; daß hingegen beyderley Prozesse von dem Zeitpunkt an, wo es

zur

zur Instruktion selbst kommt, ein- und eben denselben Gang nehmen, und nach einerley Vorschriften behandelt werden müssen.

§. 16.

Sollte jedoch der dem Beklagten nach Maaßgabe §. 5. gleich bey Zufertigung des Haupt-Berichts über die Klage, angewiesene Aßistenzrath, aus der vorläufigen Vernehmung des Beklagten inne werden, daß es bey der Sache auf viele besonders weitläuftige und verwickelte Facta ankomme, deren Ausmittelung eine sehr umständliche Präparation durch Einsammlung der Nachrichten aus ältern Zeiten, oder von entfernten Oertern supponire; so muß er solches dem Gericht so fort anzeigen; und diesem steht alsdenn frey, nach Beschaffenheit der Umstände, die Aufnehmung der Antwort auf die Klage, auch in diesem Prozesse inter præsentes, durch den Aßistenzrath in eben der Art zu verfügen, wie oben bey dem Prozesse inter absentes als die Regel vorgeschrieben ist.

Zehnter Titel,

Von der Instruktion der Sache zum Definitiv-Erkenntniß.

§. 1.

Der Deputirte des Gerichts, welchem die fernere Instruktion der Sache aufgetragen ist, muß solche in dem anberaumten Termin, mit Zuziehung der Aßistenzräthe, durch vollständige Auseinandersetzung des Facti, Regulirung des Status controversiæ und Aufnehmung der Beweise, zu erreichen bemüht seyn, wobey zugleich die Sühne unter den Partheyen alles Ernstes versucht werden muß.

§. 2.

§. 2.

Alles was zu dieser Instruktion erforderlich, ist der Deputatus Collegii ex officio zu verfügen berechtigt; und die Partheyen müssen seinen Anweisungen Folge leisten.

§. 3.

Ueber dergleichen Verfügungen muß jedoch der Deputatus Collegii mit den Aßistenzräthen conferiren, und so denn das nöthige festsetzen. Wenn aber diese letztern dabey noch etwas zu erinnern haben; so müssen sie solches, jedoch ohne den Lauf der Sache zu unterbrechen, dem Collegio anzeigen; von welchem sodenn auf den Vortrag des ordentlichen Decernenten, der Deputatus ferner angewiesen wird, und nach dieser Anweisung die Instruktion für diese Instanz schlechterdings fortsetzen muß.

§. 4.

Ob und in wie fern die Instruktion in ein- und eben demselben Termin völlig abgeschlossen werden könne; oder dazu mehrere Termine, oder Lokal-Kommißionen u. s. w. erforderlich sind, kommt auf die Umstände eines jeden speciellen Falles, ingleichen auf die Beschaffenheit der etwa aufzunehmenden Beweismittel an; und das nöthige deßhalb muß von dem Deputato Collegii selbst, so wie solches dem Endzweck, einer gründlichen und zugleich möglichst schleunigen Entwickelung des Facti, gemäß ist, von Amtswegen verfügt werden.

§. 5.

Wenn jedoch durch die Schuld einer Parthey, da dieselbe die zur nöthigen Instruktion der Sache gehörige Nachrichten und Beweismittel nicht zeitig genug herbeygeschafft; oder den an ihrer Stelle abgeschickten Bevollmächtigten nicht mit hinreichender Information über alle zur Sache gehörige Umstände versehen hat, u. s. w. eine Verlegung des Termins, oder sonst ein Aufenthalt in der Sache verursacht wird; so muß eine solche Parthey nicht nur dem Gegentheil sämmtliche dadurch entstehende Kosten vergüten; sondern auch allen andern aus solchem

Ver-

Verzug erwachsenden Schaden und Nachtheil ersetzen; und dazu selbst alsdenn, wenn sie am Ende ein obsiegliches Urtel in der Hauptsache davon tragen würde, in eben diesem Erkenntnisse condemnirt werden.

§. 6.

Würde auch das Gericht wahrnehmen, daß ein- oder andrer Theil wissentlich und vorsetzlich, in der Absicht die Sache zu verschleppen, die Wahrheit zu verdunkeln, etwas zu erschleichen, oder den Gegner zu übereilen, und in Verlegenheit zu setzen, mit Anführung gewisser Umstände, oder Angebung von Beweismitteln zurückgehalten hätte, und damit erst im Instruktions-Termin selbst zum Vorschein käme; oder daß eine Parthey auf irgend eine andre Art, aus Eigensinn oder Chikane, aller dagegen gemachten Remonstrationen ohngeachtet, den Abschluß der Instruktion zur Ungebühr verzögert hätte; so soll eine solche Parthey in dem künftigen Haupterkenntnisse, ausser dem im vorigen Paragraphe verordneten Schaden- und Kosten-Ersatze an den Gegentheil, auch noch in 20, 50, 100 und mehr Thaler Geldbusse, oder, im Unvermögens-Falle, in eine proportionirliche Gefängniß-Strafe, ohne die geringste Nachsicht oder Ansehn der Person, verurtheilt werden.

§. 7.

Was nun bey den verschiednen speciellen Verrichtungen, welche bey der Instruktion einer Sache vorkommen können, zu beobachten sey, davon wird in den folgenden Abschnitten umständlich gehandelt.

Erster Abschnitt.

Von Vernehmung der Partheyen und Regulirung des Status controversiæ.

§. 8.

Der Deputatus Collegii muß für allen Dingen, beyden Theilen die in den Akten bisher vorgetragene Speciem Facti

Facti nochmals vorhalten; und sie befragen: ob solche durchgehends so wohl nach ihrer Intention und Meinung aufgenommen, als das Factum darinn richtig, dem würklichen Hergange, und ihrer besten Wissenschaft davon gemäß, erzählt worden; wobey sie an ihre Pflicht, vor Gerichten die Wahrheit zu reden, und an die gesetzlichen Strafen des muthwilligen und frevelhaften Leugnens, nochmals ernstlich zu erinnern sind.

§. 9.

Sollte bey dieser Gelegenheit eine Parthey irgend ein in den bisherigen Protokollen enthaltnes Zugeständniß widerrufen; oder sonst einen zur Sache gehörigen Umstand anders, als er dort vorgetragen ist, angeben wollen; so muß der Deputatus Collegii sich dabey nicht schlechterdings beruhigen; sondern die Parthey anhalten: wahrscheinliche Gründe, wodurch sie zu dem jetzt zurückgenommenen Geständnisse, oder der für irrig ausgegebenen Erzählung verleitet worden, anzuführen, auch nöthigenfalls zu bescheinigen; ingleichen Mittel zu suppeditiren, wodurch die angebliche wahre Bewandniß eines solchen Facti dargethan werden könne. Sodenn muß mit der weitern Untersuchung verfahren; in wie fern aber der Widerruf statt habe, oder die Parthey an ihr vormaliges Geständniß demohngeachtet gebunden, und wegen des ungegründeten oder gar aus Chikane sich angemaßten Widerrufs zu bestrafen sey, der Bestimmung des künftigen Haupterkenntnisses überlassen werden.

§. 10.

Wenn solchergestalt die gegenseitigen Erzählungen des Facti mit den Partheyen durchgegangen worden, so muß der Deputatus Collegii dieselben über alle und jede zur Sache gehörige Umstände, sie mögen nun in diesen Erzählungen schon angegeben seyn, oder erst dermalen, bey Gelegenheit der an sie erlaßnen Fragen, zum Vorschein kommen, noch weiter examiniren; sie über die einander abgeleugneten Facta, durch diensame aus der Sache

selbst

selbst hergenommene Remonstrationen zu vereinbaren suchen; sie überall zu deutlichen und bestimmten Erklärungen, sub pœna contumaciæ, anhalten; die etwa nur obwaltende Mißverständnisse aufklären und beheben; und überhaupt nicht eher ablassen, als bis bey jedem Punkt vollkommen deutlich und zuverläßig ausgemittelt ist: was die Partheyen einander davon zugestehen, oder ableugnen. Dabey müssen jedoch die Partheyen zu Geständnissen nicht inducirt, oder damit übereilt; vielmehr bey einem jeden: ob solches ihre wahre und ernstliche Meinung sey, befragt; sie auch zugleich, besonders wenn es gemeine und in Geschäften nicht geübte Personen sind, der rechtlichen Folgen eines gerichtlichen Bekenntnisses verständigt werden.

§. 11.

Diese Zugeständnisse und Ableugnungen, und den daraus sich von selbst formirenden Statum controversiæ, muß der Deputatus Collegii in kurzen, doch deutlich und bestimmt, auch allgemein verständlich abgefaßten Sätzen, zum Protokoll vermerken lassen.

§. 12.

Die Aßistenzräthe müssen dabey ihre Informations-Akten beständig zur Hand haben; überhaupt aber auf das Verfahren des Deputati genau Acht geben; ihn auf die etwa übersehnen, und nicht deutlich und bestimmt genug auseinander gesetzten Umstände aufmerksam machen; und ihn solchergestalt in dieser Beschäftigung sorgfältig controlliren.

§. 13.

Wenn auf solche Art die Facta controversa feststehen, so muß der Deputirte des Gerichts, mit Zuziehung der Aßistenzräthe und der Partheyen, beurtheilen: welche von den streitig gebliebenen Umständen zur Entscheidung der Sache erheblich seyn könnten; und also durch Beweis ins Licht zu setzen sind.

§. 14.

§. 14.

Wenn der Deputatus Collegii die nähere Ausmittelung eines gewissen Umstandes, zur vollkommnen Aufklärung der Sache nöthig findet; so muß er mit Aufnehmung des Beweises darüber ungesäumt verfahren, und die Partheyen müssen sich darauf gehörig einlassen.

§. 15.

Wenn jedoch ein oder anderer Theil, oder auch ein Aßistenzrath glauben sollte, daß die Untersuchung eines solchen Umstandes in der Sache nichts relevíren könne, und nur zu unnützen Weitläuftigkeiten und Kosten Anlaß geben würde; so steht ihnen frey, solches auf die §. 3. beschriebene Art dem Collegio anzuzeigen; welches sodenn das weitere bewandten Umständen nach verfügen muß.

§. 16.

Glaubt einer der Aßistenzräthe oder eine Parthey, daß ein von dem Deputato Collegii für unerheblich angesehener Umstand mit untersucht werden müsse; so ist solchem Antrage, der Regel nach, allenfalls auf Kosten des allegirenden Theils, statt zu geben.

§. 17.

Hält jedoch der Deputatus Collegii pflichtmäßig dafür, daß die Untersuchung eines solchen Umstandes von der allegirenden Parthey, bloß aus Eigensinn oder Chikane, zum Verschleif der Sache verlangt werde; so muß er, unter Anzeigung seiner Gründe, die Akten dem Gericht ex officio vorlegen; welches sodann ein Conclusum darüber abfassen muß.

§. 18.

Auch das Collegium soll dergleichen Untersuchung, worauf eine Parthey besteht, wenn nicht etwa der Umstand zu der gegenwärtigen Sache ganz offenbar unerheblich ist, nicht versagen.

§. 19.

Wenn solchergestalt die Objekte der fernern Probatorial-Untersuchung feststehen, so müssen die Partheyen

über die Beweismittel, oder was sie etwa in Ansehung der Zeugen, Dokumente, u. s. w. noch zu erinnern oder anzuzeigen haben, speciell vernommen werden.

§. 20.

Kommen dabey abermals Facta vor, welche die Zuläßigkeit oder Glaubwürdigkeit eines solchen Beweismittels betreffen, so sind die Partheyen darüber eben so, wie über das Haupt-Factum zu vernehmen, der Status controversiæ bey jedem derselben gleichmäßig zu reguliren; die Objecta probanda festzusetzen; alsdenn aber mit Aufnehmung sämmtlicher Beweismittel, so wohl in der Hauptsache, als über solche Nebenpunkte, zugleich zu verfahren.

§. 21.

Sollte auch der Deputatus Collegii bey der Vernehmung der Partheyen wahrgenommen haben, daß noch irgendwo ein Dokument existire, ohne dessen Herbeyschaffung das Factum nicht vollständig aufgeklärt werden kann; so muß er, wenn dieses Dokument sich bey einer von den streitigen Partheyen befindet, dieselbe zu dessen Edition anhalten, wenn es aber in den Händen eines dritten wäre, die nöthige Verfügung deßhalb bey dem Collegio nachsuchen.

§. 22.

Bey denjenigen Punkten, wo es auf das Gutachten und den Befund eines zu dem Ende bey dem Instruktions-Termine mit zugezognen Sachverständigen ankömmt, muß derselbe von dem Deputato Collegii darüber genau und umständlich examinirt, sein Gutachten bestimmt und deutlich aufgenommen, auch die Gründe, womit er solches unterstützen will, jedesmal beygefügt werden.

§. 23.

Wenn der Beklagte in seiner Antwort der Haupt-Forderung des Klägers einen solchen Einwand entgegen gesetzt hat, durch welchen diese Forderung, wenn sie auch

jemals

jemals gegründet gewesen wäre, wieder aufgehoben würde, nehmlich den Einwand der Zahlung oder Remißion; der Verjährung; eines darüber geschlossenen Vergleichs; oder eines in der Sache bereits ergangnen Judicati; so muß der Deputirte des Gerichts in dem Instruktions-Termine mit Erörterung dieses Einwands den Anfang machen, das Factum, worauf solcher beruhet, für allen Dingen vorschriftsmäßig auseinander setzen; den Statum controverſiæ darüber formiren; die Beweismittel, in so fern solche bey der Hand sind, aufnehmen, alsdenn aber, und ehe mit Instruktion der Hauptsache verfahren wird, die Akten dem Collegio vorlegen.

§. 24.

Diesem muß der ordentliche Decernent die Sache umständlich vortragen; und wenn sich daraus ergiebt, daß der Einwand in Facto vollkommen liquid, auch den Rechten nach, zur Abweisung des Klägers hinreichend sey; so muß darauf so fort erkannt, sonst aber der Deputirte zur Fortsetzung der Instruktion in der Hauptsache angewiesen werden.

Zweyter Abschnitt.

Von Aufnehmung des Beweises durch briefliche Urkunden.

§. 25.

Alle zur Aufklärung eines streitigen Facti gehörige Urkunden müssen, wie schon oben verordnet ist, von den Partheyen, der Regel nach, bereits vor dem Instruktions-Termine zu den Akten gebracht, und dem Gegentheil kommunicirt, oder wenn sie bey einem Dritten befindlich, das nöthige, wegen Edition derselben, von dem Richter verfügt seyn.

§. 26.

Der Richter, welchem obliegt, für die Ausmittelung der Wahrheit von Amtswegen zu sorgen, ist berechtigt, von jedem ohne allen Unterschied und Ausnahme, der ein zur Aufklärung des Facti gehöriges Dokument in Händen hat, er sey Kläger oder Beklagter, oder eine dritte in dem Prozeß gar nicht verwickelte Person, dessen Herausgabe oder Edition zu fordern.

§. 27.

Eine jede Parthey, welcher der Richter dergleichen Dokument, es sey auf Anregung des Gegentheils, oder ex officio abfordert, ist schuldig, solches entweder herauszugeben, oder zu schwören: daß sie dasselbe nicht in ihrem Gewahrsame habe, noch wisse, wo es sich befinde; auch daß sie solches nicht gefährlicher Weise abhanden gebracht habe.

§. 28.

Ist die Parthey, von welcher die Edition gefordert wird, ein Erbe, auf welchen fremde Briefschaften gekommen sind, und schützt derselbe vor: daß er nicht wisse, ob das zu edirende Dokument darunter befindlich sey; nimmt auch daher Anstand, den Editionseid de veritate zu leisten; so muß er sich erbieten, sothane von seinem Erblasser auf ihn gelangte Scripturen, einer ihm unverdächtigen Gerichtsperson zur Revision vorzulegen; und alsdenn darf er nur schwören: wie er nicht wisse noch glaube, daß das geforderte Dokument sich unter den Scripturen des Erblassers befinde; daß er diese Briefschaften dem Commissario getreulich vorlegen wolle; daß er nichts davon gefährlicher Weise abhanden gebracht habe, noch bringen wolle; und daß er auch nicht wisse, wo das geforderte Dokument sonst befindlich sey.

§. 29.

Auch von einem Dritten kann der Richter dergleichen Edition fordern; und ihm muß solche geleistet werden. Wenn aber eine solche dritte Person sich dazu nicht verstehen

stehen will, oder das Dokument nicht zu besitzen angiebt; so ist den Partheyen zu überlassen, ob sie die Sache gegen den Innhaber, nach Anleitung des §. 36., weiter betreiben wollen.

§. 30.

Wenn eine Parthey von einem Dritten, der bey der Sache gar nicht interessirt ist, die Edition eines Dokuments verlangt, und dieser solches nicht zu besitzen angiebt; so muß er zwar, auf Andringen des Editions-Suchers, den Editionseid prästiren; doch ist er berechtigt, zuvor von gedachtem Provocanten die Ableistung des Juramenti calumniæ zu fordern.

§. 31.

Will aber ein solcher Tertius den Editionseid nicht de veritate schwören, so steht ihm frey, denselben nur dahin: wie er nicht wisse noch glaube, daß das Dokument unter seinen Briefschaften befindlich sey; er auch solches nicht gefährlicher Weise abhanden gebracht habe, abzuleisten. Alsdenn aber muß er zugleich, wenn die Parthey darauf besteht, alle seine Briefschaften, unter denen das Dokument befindlich seyn könnte, einer ihm unverdächtigen Gerichtsperson vorlegen, und solche von derselben revidiren lassen.

§. 32.

Wenn eine Parthey, von welcher die Edition gefordert wird, zwar eingesteht, ein dergleichen Dokument bey sich zu haben; zugleich aber angiebt, daß darinn gar nichts zur Sache gehöriges enthalten sey, und also die Edition nur aus Irrthum, oder gar aus Chikane oder strafbarer Neugier gefordert werde; so muß sie dennoch das Original dem Deputato Collegii, und zugleich, wenn der Gegentheil solches verlangt, dem ordentlichen Decernenten vorzeigen; welche, wenn sie die Angabe richtig befinden, eine Registratur darüber aufnehmen; das Original aber dem Innhaber so fort zurückgeben, und über

dessen Innhalt ein unverbrüchliches Stillschweigen, auf ihren geleisteten Amtseid, beobachten müssen.

§. 33.

Wenn hingegen eine dritte, bey der Sache gar nicht interessirte Person, ein solches Dokument, als von ihr verlangt worden, zu besitzen zwar geständig ist; zugleich aber, daß darinn nichts zur gegenwärtigen Streitsache gehöriges vorkomme, behauptet; so ist es ihrer Wahl zu überlassen: ob sie entweder diese Angabe eidlich erhärten, oder das Original, auf die in vorstehendem Paragraphen beschriebne Art, dem Deputato Collegii, und allenfalls auch dem Decernenten, vorzeigen wolle.

§. 34.

Wenn in einem zu edirenden Dokument zwar etwas zur gegenwärtigen Streitsache gehöriges, ausserdem aber auch noch andre Stellen enthalten sind, wobey dem Innhaber des Dokuments, es sey eine Prozeßführende Parthey, oder ein Dritter, daran gelegen ist, daß sie nicht allgemein bekannt werden sollen; so steht ihm frey, nur einen Extrakt in Ansehung der Clausulæ concernentis, jedoch mit Beyfügung des Eingangs, des Schlusses, des Datum, und der Unterschrift, ad Acta zu geben; das Original aber nur dem Deputato Collegii, und auf Verlangen des Gegentheils, auch dem Decernenten vorzuzeigen; welche, wenn darinn, ausser der extrahirten Stelle, weiter nichts zur Sache gehöriges enthalten ist, solches unter dem Extrakt attestiren; das Original aber, nachdem dasselbe, in Ansehung der Unterschrift und der zur Sache gehörigen Stelle, der oder den Partheyen vorgezeigt worden, dem Innhaber so fort zurückgeben, und über den andern Innhalt desselben, ein eben so gewissenhaftes Stillschweigen, auf ihren Amtseid, beobachten müssen.

§. 35.

Wenn eine Parthey sich der Edition so wohl, als der Ableistung des ihr nach vorstehenden Grundsätzen obliegen-

genden Eides weigert; so muß das Dokument in contumaciam für edirt und recognoscirt geachtet, solchemnach die Abschrift für richtig, oder der angegebene Innhalt für ausgewiesen angenommen werden.

§. 36.

Wenn eine dritte, nicht im Prozeß verwickelte Person, sich dessen weigert; so muß solche durch proportionirliche Geld- Gefängniß- oder andre Strafen zu ihrer Schuldigkeit, und zum Gehorsam gegen den richterlichen Befehl, zum Behuf der Wahrheit angehalten; allenfalls auch demjenigen, welcher durch dergleichen ungebührliche Weigerung Schaden leidet, der Regreß wider sie verstattet werden; allermassen durch die in den vorigen Paragraphen enthaltene Grundsätze genugsam dafür gesorgt ist, daß keine Parthey ihren Gegner, oder einen Dritten, mit unnöthigen, unmöglichen, oder gar auf Hinterlist und Gefährde abzielenden Editions-Gesuchen weiter belästigen kann.

§. 37.

Wenn eine Parthey, welche behauptet, daß ein zur Sache gehöriges Dokument sich in den Händen eines Dritten befindet, den Aufenthalt dieses Besitzers nicht bestimmt genug anzeigen kann, so ist auf ihr Editions-Gesuch keine Rücksicht zu nehmen.

§. 38.

Wenn der Dritte, welcher ediren soll, unter einem fremden Gericht, ausserhalb der Königlichen Lande, stehet; so muß das Collegium, bey Erlassung der Requisition an dieses Gericht, dem Provocanten zugleich eine nach der Entfernung des Orts abzumessende Frist von vier, sechs, acht, auch in ausserordentlichen Fällen, von noch mehrern Wochen bestimmen, innerhalb welchen das Dokument herbeygeschafft werden müsse.

Während dieser Frist muß der Provocant die Sache bey dem fremden Gericht gehörig betreiben; und wo solches von ihm nicht geschiehet, es sich selbst beymessen,

wenn nach Verfließung des gesetzten Zeitraums, die inzwischen so viel als möglich fortzusetzende Instruktion der Sache, ohne auf dieß Edendum weiter zu warten, abgeschlossen wird.

§. 39.

Alle den Editions-Punkt betreffende Verfügungen werden von dem Richter, bloß durch ein Dekret oder Resolution, veranlaßt, ohne daß darüber einiges Verfahren oder besondres Erkenntniß statt findet.

Vielmehr sind die Gerichte befugt, diesen ihren Verordnungen durch executivische Zwangsmittel so fort den gehörigen Nachdruck zu geben.

§. 40.

Die Edition geschieht nach der Regel an ordentlicher Gerichtsstelle.

Wenn jedoch ein- oder andrer erheblicher Anstand, weshalb die zu edirende Urkunde nicht füglich dahin geschafft werden könnte, obwalten sollte; so muß das Gericht diesen Actum durch einen Commissarium, in der Behausung des Innhabers, oder allenfalls durch Auftrag oder Requisition an das Gericht des Ortes, wo die Urkunde sich befindet, vornehmen lassen. Die Kosten der Edition, wenn sie auf Anregung einer Parthey verlangt worden, müssen von dieser, wenn sie aber der Richter ex officio verordnet hat, von beyden gemeinschaftlich vorgeschossen werden.

§. 41.

Alle briefliche Urkunden, sie mögen von den Partheyen freywillig beygebracht, oder durch richterliche Verfügung herzugeschafft seyn, müssen in ihren Originalen, und zwar vollständig, producirt werden.

§. 42.

Wenn jedoch ein solches Dokument mehrere zur Sache nicht gehörige Stellen enthält, und der Producent solches vollständig ad Acta zu geben, Bedenken trägt; oder wenn Umstände vorwalten, warum das Original nicht füglich an den Ort des Gerichts geschafft werden kann;

so

so ist in beyden Fällen eben so zu verfahren, als oben §. 34. & 40. wegen der Edition verordnet worden.

§. 44.

Wenn das producirte Dokument sich auf ein anderes bezieht, so kommt es auf pflichtmäßiges Ermessen des Richters an: ob dadurch das streitige Factum schon hinlänglich aufgeklärt werde; oder ob dazu die Herbeyschaffung des Documenti relati nothwendig erforderlich sey. Nur im letztern Falle muß die Herbeyschaffung desselben ex officio betrieben werden.

§. 45.

Ist ein Dokument in einer fremden bey dem Gericht unbekannten Sprache abgefaßt; so muß der Richter ex officio dafür sorgen, daß durch einen entweder zu solchem Geschäfte ein für allemal in Pflicht genommenen, oder ad hunc Actum besonders zu vereidenden Dollmetscher, eine richtige Uebersetzung davon gefertiget werde.

§. 46.

Oeffentliche Urkunden (Documenta publica) bedürfen keiner Recognition; sondern die Originale derselben müssen nur zu dem Ende vorgelegt werden, damit der Richter sich davon, daß sie würklich die Eigenschaften und Erfordernisse eines Documenti publici an sich haben, überzeugen, und der Gegentheil, was er etwa darwider zu erinnern hat, anführen könne.

§. 47.

Auch Privaturkunden, welche von den Produkten schon einmal, obgleich in einer andern Sache, gerichtlich rekognoscirt worden, bedürfen keiner nochmaligen Rekognition.

§. 48.

Außer diesem Fall aber muß jeder, welchem dergleichen Privaturkunden, die er selbst ausgestellt haben soll,

vorgelegt werden, sich so fort erklären: ob er solche für seine Hand und Unterschrift erkenne, oder schwören:

„daß er das ihm vorgelegte Instrument nicht unterschrieben habe; auch daß solches mit seinem Wissen und Willen, in seinem Nahmen nicht unterschrieben worden."

§. 49.

Wer sich eines oder das andre, auf Erfordern des Richters, zu thun weigert, gegen den ist dergleichen Urkunde in contumaciam für rekognoscirt anzunehmen; und soll darüber keine Vertretung des Gewissens mit Beweiß statt finden.

§. 50.

Wer seine Unterschrift rekognosciren muß, kann zur eidlichen Diffeßion des Innhalts, wenn solcher auch von einer andern Hand geschrieben wäre, nicht gestattet werden; sondern wenn er vorgiebt, daß das Produktum ein bloßes Blankett sey, über welches das Instrument, hinter seinem Rücken, extendirt worden; so ist solches ein Factum, welches, gleich den übrigen in dem Prozesse vorkommenden, besonders auseinander gesetzt und erörtert werden muß.

§. 51.

Wenn Urkunden vorkommen, welche nicht von dem Produkten, sondern von einem Dritten ausgestellt sind; so müssen solche dem Gegentheil gleichergestalt vorgelegt, und seine Erklärung darüber gefordert werden.

§. 52.

Ist das Dokument von einer solchen Person ausgestellt, die den Produkten durch ihre Handlungen hat verbinden können, z. Ex. ein Bevollmächtigter, ein Institor, u. s. w.; so muß der Produkt dasselbe entweder rekognosciren, oder de credulitate eidlich diffitiren.

§. 53.

Will der Producent den Produkten zu dieser eidlichen Diffeßion nicht gestatten; so steht ihm frey, den Aus-

steller

steller vorladen, und solchen über die Rekognition oder Diffeßion vernehmen zu lassen. Wenn der Aussteller das Dokument rekognoscirt, so hat es dabey sein Bewenden, und die Diffeßion des Produkten de credulitate findet nicht statt. Rekognoscirt aber der Aussteller das Dokument nicht, so kann der Producent entweder von ihm selbst die eidliche Diffeßion de veritate fordern; oder er kann verlangen, daß der Produkt den Diffeßionseid de credulitate leiste, und sich übrigens seine Rechte gegen den Aussteller vorbehalten.

§. 54.

Ist das producirte Documentum alienum von einer solchen Person ausgestellt, die den Produkten durch ihre Handlungen nicht verbinden kann; so darf diesem letztern dessen Rekognition oder Diffeßion, wider seinen Willen nicht zugemuthet werden; sondern es ist genug, wenn er sich nur erklärt, wofür er dergleichen Produktum halte.

§. 55.

Vormünder und Curatoren sind schuldig, die von dem Erblasser ihrer Pflegebefohlnen ausgestellten Dokumente zu rekognosciren, oder zu schwören:

„daß sie nicht wissen, auch aller angewandten Mühe „ohnerachtet, weder aus Briefschaften, noch sonst, „sich überzeugen können, daß das producirte In„strument von dem Erblasser ihrer Pflegbefohlnen „ausgestellt worden."

§. 56.

Nimmt der Curator Anstand, diesen Eid zu schwören, so kann er verlangen, daß der Producent zur eidlichen Bestärkung der Richtigkeit des Instruments angehalten werde.

§. 57.

Wie zu verfahren, wenn der Producent verlangt, daß der Minderjährige selbst, den Diffeßionseid de credulitate abschwöre; oder wenn der Minorenne sich zu dessen

sen Ableistung erbietet, solches ist durch die Gesetze, in der Lehre vom Eide, verordnet.

§. 58.

Wenn ein Factum durch Produktion der Handlungsbücher ausgewiesen werden soll, so steht dem Produkten frey, einen Sachverständigen mit zur Stelle zu bringen, und durch selbigen die auf einander sich beziehenden Handlungsbücher, ob solche in gehöriger Form und Ordnung, und mit den gesetzmäßigen Eigenschaften versehen sind, prüfen zu lassen.

§. 59.

Findet dieser dabey eine erhebliche, von ihm specifice anzugebende Ausstellung, und der Producent will die Richtigkeit derselben nicht einräumen; so muß der Deputatus Collegii dem Gericht davon Anzeige machen. Dieses muß alsdenn den Aeltesten oder Güldemeistern der Kaufmannschaft des Orts, die Bücher vorlegen lassen, und von denselben, über die gemachten Ausstellungen, ein pflichtmäßiges Gutachten auf ihren geleisteten Amtseid erfordern; nach welchem Gutachten das künftige Erkenntniß über die Erheblichkeit sothaner Ausstellungen abzufassen ist.

§. 60.

Findet sich bey der Instruktion gegen die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher kein Anstand; so kann von dem Producenten die eidliche Bestärkung derselben so fort abgenommen werden. Sind aber dagegen noch einige Bedenklichkeiten vorhanden, und allegirt der Produkt Facta, wodurch die Glaubwürdigkeit derselben elidirt werden soll; so müssen diese Facta gehörig auseinander gesetzt, und die darüber vorhandene Beweismittel aufgenommen; die eidliche Bestärkung aber ausgesetzt, und in wie fern der Producent zu selbiger zu gestatten, oder nicht, auch was der Effekt von einem oder dem andern sey, in dem Haupterkenntniß unter einem entschieden werden.

§. 61.

§. 61.

Wenn ein Instrument eidlich diffitirt worden; so kann dagegen in eben dem Prozesse, kein Beweiß, von der Richtigkeit der Unterschrift weiter statt finden; sondern der Producent muß allenfalls den Produkten, wegen begangnen Meineids, besonders belangen.

§. 62.

Wenn aber der Producent dem Produkten zu diesem Eide nicht verstatten will; so muß er die Mittel, wodurch er die Richtigkeit des Instruments darzuthun gedenkt, sofort anzeigen.

§. 63.

Hat er sich zu dem Ende auf Zeugen berufen, so müssen solche, nach Vorschrift des folgenden Abschnitts, ordnungsmäßig vereidet, und darüber: ob das Produktum von dem angeblichen Aussteller selbst, oder mit seinem Wissen und Willen von einem andern in seinem Namen unterschrieben worden; was für Umstände dabey vorgefallen; und welches der Grund ihrer Wissenschaft sey, ausführlich vernommen werden.

§. 64.

Ob, durch die Aussage dieser Zeugen, die Richtigkeit der Handschrift ganz oder zum Theil dargethan worden; ob also das Instrument für rekognoscirt zu achten, oder einem oder dem andern Theile darüber noch ein Eid abzufordern; wird dem richterlichen Befunde, in dem künftigen Haupt-Erkenntnisse überlassen; und daher von dem Deputato Collegii auf beyde Fälle, das Dokument mag nehmlich darinn künftig für richtig angenommen, oder verworfen werden, mit der Instruktion der Sache weiter verfahren; folglich auf den letztern Fall, wenn einer oder der andre Theil, etwa noch ausserdem, andre Mittel zu Eruirung des Umstandes, welcher durch das Dokument erwiesen werden sollen, suppeditirt hätte, mit deren Aufnehmung continuirt.

§. 65.

§. 65.

Wenn übrigens in dem Haupt-Erkenntnisse befunden wird, daß die Richtigkeit des Instruments durch die Aussagen der Zeugen vollständig erwiesen worden; so muß zugleich, besonders wenn von einem Documento proprio des Produkten die Rede ist, derselbe, wegen des attentirten Meineids, mit einer willkührlichen, doch sehr nachdrücklichen Geldbuße, oder, im Unvermögens-Falle, mit einer proportionirlichen Gefängniß- oder andern empfindlichen Leibesstrafe, belegt werden.

§. 66.

Wenn die Richtigkeit eines Instruments, zu dessen Diffeßion der Produkt sich erboten hat, durch Vergleichung der Handschriften, dargethan werden soll; so muß dieß Instrument in extenso von dem angegebnen Aussteller ge- und unterschrieben seyn. Ueber die bloße Unterschrift allein, soll keine Comparatio litterarum statt finden.

§. 67.

Wenn nun ein Producent den Produkten zur eidlichen Diffeßion eines solchen Dokuments nicht gestatten, sondern sich dieses Beweismittels dagegen bedienen will; so muß er zuförderst das Juramentum calumniæ mit dem Anhange schwören:

„daß er von der Richtigkeit des Instruments über-
„zeugt sey, und kein andres Mittel, solche darzu-
„thun, zur Hand habe."

§. 68.

Sodann müssen andere Schriften, die ohnstreitig von des Ausstellers Hand sind, nehmlich die entweder schon einmal von ihm gerichtlich rekognoscirt worden, oder gegenwärtig dafür rekognoscirt werden, oder die der Aussteller selbst, in Gegenwart des Deputati Collegii, und der Aßistenzräthe, zu schreiben angehalten wird, herbeygeschafft, und von den Partheyen ein oder zwey erfahrne Schreibmeister, welche die Vergleichung anstellen

sollen,

sollen, vorgeschlagen werden. Können die Partheyen sich darüber nicht einigen; so muß der Deputatus Collegii zwey Sachverständige zu solchem Behuf ex officio ernennen.

§. 69.

Diese Sachverständige sind dahin zu vereiden:

„daß sie die Vergleichung der ihnen vorgelegten „Handschriften, nach ihrem besten Wissen und Ge„wissen, mit allem Fleiß und Genauigkeit anstellen; „ihren Befund darüber, der Wahrheit und ihrer „Ueberzeugung gemäß, angeben; nnd solches we„der um Nutzen, Geschenk, Gabe, oder Gunst, „noch um Haß, Freundschaft, Feindschaft, oder „irgend einer andern Ursache wegen, unterlassen „wollen.

§. 70.

Nach geschehner Vereidung müssen sie, und zwar wenn ihrer mehrere, jeder besonders, ohne des andern Beysein, und ohne mit demselben zu conferiren, das streitige Instrument mit den übrigen Handschriften genau und sorgfältig vergleichen; demnächst aber von dem Deputato Collegii, in Gegenwart der Aßistenzräthe, doch ohne Beysein der Partheyen, mit ihrer Aussage: ob sie das streitige Instrument für die Hand des Ausstellers würklich halten, zum Protokoll umständlich vernommen, und dabey die Gründe dieser Aussage, deutlich und bestimmt, von ihnen angegeben werden.

§. 71.

Wenn die Sachverständigen in ihrem Gutachten untereinander nicht einig wären; so steht dem Deputato Collegii frey, falls ihm glaubwürdige Personen bekannt sind, welche mit dem Aussteller in genauer Verbindung oder Correspondenz gestanden haben, solche mit ihrem Gutachten: ob sie das Productum für die Hand des angegebenen Ausstellers halten, oder nicht, und den Gründen deßelben, eidlich zu vernehmen.

§. 72.

§. 72.

Ob und in wie fern durch diese eydliche Gutachten überhaupt, die Richtigkeit der Handschrift ganz oder zum Theil ausgewiesen sey, muß, so wie in dem Falle des §. 64., dem künftigen Erkenntnisse vorbehalten; übrigens aber mit der weitern Instruktion der Sache auf beyde Fälle, wenn nehmlich das Instrument für richtig, und rekognoscirt angenommen, oder der Produkt zur Diffeßion desselben verstattet werden sollte, weiter verfahren werden.

§. 73.

Die Instruktion solcher Incident-Punkte geschiehet, um Confusion bey den Akten zu vermeiden, in besondern Protokollen; auch müssen die dadurch verursachte Kosten besonders notirt werden; damit der Richter darüber, in dem künftigen Haupturtel, das nöthige festsetzen könne.

§. 74.

Nach erfolgter Rekognition oder Diffeßion müssen die Originale der Urkunden, wenn sie zuvor von dem Protokollführer mit den ad Acta befindlichen Abschriften kollationirt, und die Richtigkeit dieser letztern darunter attestirt worden, den Producenten zurückgegeben werden; es wäre denn, daß der Deputatus Collegii aus ein oder andrer Ursache, solche biß nach erfolgter Entscheidung der Sache bey den Akten zu behalten, nöthig fände.

Dritter Abschnitt.

Von Aufnehmung des Beweises durch Zeugen.

§. 75.

Es ist bereits in den vorigen Titeln verordnet, daß die Partheyen, bey jedem Umstande in facto, die davon Wissenschaft habende Zeugen, gleich bey der Instruktion der Klage und bey deren Beantwortung, ihrem Namen, Stand und Aufenthalt nach, bestimmt anzeigen müssen.

§. 76.

§. 76.

Findet das Gericht, daß die Ausmittelung des Facti lediglich, oder doch vorzüglich auf die Abhörung solcher Zeugen ankommen werde, so kann es dieselben so fort zum Instruktions-Termine mit vorladen; in der Regel aber ist die Citation derselben alsdenn erst zu verordnen, wenn durch den regulirten Statum controversiae die facta welche durch sie ins Licht zu setzen, näher bestimmt sind.

§. 77.

In der Citation wird den Zeugen der Nahme der Partheyen, und das Factum worüber sie vernommen werden sollen, generaliter bekannt gemacht. Richterlichem Ermessen bleibt dabey anheimgestellt, in wie fern, bewandten Umständen nach, denselben auch die speciellen Facta wovon sie aussagen sollen, besonders wenn dieselben in entfernte Zeiten zurück gehen, oder zu vermuthen ist, daß der Zeuge einige schriftliche Nachrichten oder Anzeichnungen darüber haben möchte, vorläufig eröfnet werden können.

§. 78.

In der Regel müssen die Zeugen zur Abhörung an ordentlicher Gerichtsstelle vorgeladen werden; wie es zu halten, wenn sie durch einen auswärtigen Commissarium, oder durch Requisition eines fremden Gerichts zu vernehmen sind, davon soll unten besonders gehandelt werden.

§. 79.

Den Aufenthalt eines jeden Zeugen muß der, welcher ihn vorgeschlagen hat, anzeigen. Auf Zeugen deren Aufenthalt unbekannt ist, kann nicht geachtet werden.

§. 80.

Wenn eine Parthey auswärtige in entlegenen Orten befindliche Zeugen vorschlägt, und einiger Verdacht, daß solches ohne Noth, bloß zum Verschleif der Sache geschehe, sich hervorthut; so kann derselben darüber zuförderst das juramentum calumniae abgefordert werden.

§. 81.

Mehrere Zeugen werden durch eine Currende, auswärtige aber durch Requisition ihrer vorgesetzten Instanz vorgeladen.

§. 82.

Sind die vorzuladende Zeugen einfältige und gemeine Leute, so ist die Citation derselben der Obrigkeit des Orts, wo sie sich aufhalten, zuzuschicken; mit der Anweisung, oder dem Ersuchen: die Zeugen nach dem Innhalt derselben näher zu bedeuten, und ihnen die ohnfehlbare Gestellung in dem anberaumten Termine einzuschärfen.

§. 83.

Die wenigen in den Gesetzen ausdrücklich dispensirten Personen allein ausgenommen, ist ein jeder ohne Unterschied des Standes schuldig, in einer Sache, wo sein Zeugniß gefordert wird, solches nach seiner besten Wissenschaft abzugeben; und soll auch niemand unter dem Vorwande, daß ihm von der Sache nichts bekannt sey, sich der eidlichen Abhörung entziehen können.

§. 84.

Dem vernünftigen Ermessen der Gerichte wird es überlassen, in wie fern Personen, die zu Zeugen vorgeschlagen worden, wegen ihres hohen Ranges, oder Alters, oder kränklichen Umstände, von der Erscheinung an ordentlicher Gerichtsstelle zu dispensiren, und durch einen Commissarium in ihren Behausungen abzuhören sind.

§. 85.

Wer, ohne gesetzmäßigen Grund, zur Ablegung seines erforderten Zeugnisses, vor Gericht zu erscheinen verweigert, soll, wenn er eine Person geringen Standes ist, durch den Executor abgeholt; sonst aber durch nachdrückliche Geldstrafen, zum Gehorsam gegen die richterlichen Befehle angehalten werden.

§. 86.

§. 86.

Ausserdem ist ein solcher widerspenstiger Zeuge den Partheyen alle durch seine Renitenz verursachte Kosten, und aus der Versäumniß entstehenden Nachtheil zu erstatten schuldig; und muß dazu durch Exekution angehalten werden.

Sollte er auch Mittel finden, sich der Ablegung des Zeugnisses, und den dahin abzielenden richterlichen Verfügungen zu entziehen; so soll der dadurch in der Sache selbst Schaden leidenden Parthey, der Regreß wider ihn und seine Erben verstattet; und es zu dessen Begründung dafür angenommen werden; daß er dasjenige würklich ausgesagt habe, worüber sein Zeugniß von der Parthey verlangt worden ist.

§. 87.

Womit auch die zu Zeugen vorgeschlagne Personen, desto weniger Ursach haben mögen, die Ablegung ihres Zeugnisses zu verweigern, so sollen ihnen die in der Sportultaxe ausgemeßnen Reise- Zehrungs- und Versäumnißkosten, von dem Producenten, gleich nach erfolgter Abhörung, bezahlt, allenfalls auch, wenn der Producent nicht gegenwärtig wäre, und seinen Bevollmächtigten mit keinem Vorschuß dazu versehen hätte, sothane Gebühren aus der Sportulcasse vorgeschossen werden.

§. 88.

Wenn nun die Zeugen gehörig erschienen sind, so müssen sie in Gegenwart der beyderseitigen Assistenz-Räthe durch den Deputatum Collegii ernstlich erinnert werden, auf alles worüber sie gefragt werden würden, die reine Wahrheit, nach ihrer besten Wissenschaft, anzugeben; mit dem Bedeuten: wie sie, nach geschlossenem Verhör, die Richtigkeit ihrer Aussagen eidlich würden bestärken müssen.

§. 89.

Nach dieser Vermahnung wird mit Abhörung der Zeugen selbst, von dem Deputato Collegii, unter Zuziehung beyder Assistenz-Räthe, verfahren.

§. 90.

Diese Vernehmung wird zuförderst auf die persönlichen Umstände der Zeugen gerichtet, in so fern solche auf die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit ihres Zeugnisses Einfluß haben können. Nachdem sie also um ihren Vor- und Zunamen; ob sie das zur Ablegung eines vollgültigen Zeugnisses erforderliche Alter erreicht; ingleichen, um ihren Stand, Amt oder Gewerbe befragt worden, so werden sie alsdann weiter examinirt:

1) ob und wie nahe sie mit einem oder dem andern Theile verwandt oder verschwägert sind;
2) ob sie bey der im Proceß befangenen Sache einiges Interesse und Nutzen davon zu hoffen, oder Schaden zu befürchten haben;
3) ob sich jemand angemaßt, sie unterrichten zu wollen, was und wie sie aussagen sollen;
4) ob sie sich wegen des abzulegenden Zeugnisses mit ihrem Nebenzeugen (in so fern dergleichen vorhanden) besprochen haben;
5) ob sie ein oder anderm Theile, entweder in dem Geschäfte oder Handel, worüber jetzt ihr Zeugniß verlangt wird, oder auch in dem jetzt darüber schwebenden Prozesse selbst Rath gegeben, auch
6) ob jemand, durch Geschenke oder Versprechungen, sie zu Ablegung eines günstigen Zeugnisses für einen oder den andern Theil habe disponiren wollen.

§. 91.

Alsdenn muß der Deputatus Collegii dem Zeugen eine umständliche und zusammenhängende Erzählung des Facti, Geschäftes oder Handels, worüber er aussagen soll, abfordern; diese Speciem Facti getreu und vollständig, auch, so viel möglich, mit des Zeugen eignen Wor-

ten, in der ersten Person, niederschreiben lassen; aus Gelegenheit derselben ihn über die Umstände, worauf es nach Maaßgabe des feststehenden status controversiae hauptsächlich ankommt, durch Vorlegung specieller Fragen noch genauer examiniren; dabey, daß der Zeuge seine Wissenschaft so deutlich, bestimmt und ausführlich, als die Natur der Sache gestattet, angeben, und überall den Grund derselben beyfügen müsse, sorgfältig Acht haben; und überhaupt dahin sehen: daß in den Aussagen der Zeugen nichts dunkles, unbestimmtes und zweydeutiges übrig bleibe, welches den Partheyen zu Verdrehungen, dem Richter aber zu Zweifeln und Ungewisheit, über den eigentlichen Sinn und Verstand der Bekundschaftung, Anlaß geben könnte.

§. 92.

Wenn daher die Antwort und Aussage eines Zeugen unverständlich, verworren und schwankend ausfällt, oder auf die Frage nicht passend ist; so muß der Deputatus Collegii zuförderst, und ehe er die Antwort niederschreiben läßt, den Zeugen näher bedeuten: worauf es bey der Sache eigentlich ankommt, und ihn anhalten, sich genauer und bestimmter darüber herauszulassen.

§. 93.

Antwortet der Zeuge bey einem oder dem andern Umstande, worüber er befragt wird, daß er solchen nicht wisse, oder ihn vergessen habe; so muß derselbe, wenn nur irgend ein Verdacht, daß diese vorgeschützte Unwissenheit verstellt und affektirt sey, vorhanden ist, seines zu leistenden Eides alles Ernstes erinnert, ihm die etwa aus den Umständen sich ergebende Unwahrscheinlichkeit dieses Nichtwissens vorgehalten, und ihm zu Gemüthe geführt werden: daß er nicht bloß durch Verfälschung, sondern auch durch Verschweigung der Wahrheit sich des Meineides schuldig machen würde.

§. 94.

Der Deputatus Collegii muß auch besonders dahin sehen, daß der Zeuge nur über eigentliche Facta, die er mit seinen Sinnen erkannt und erfahren hat, aussage; und nicht etwa die aus dem Facto sich formirten Schlüsse und Folgerungen, mit dem Facto selbst verwechsele.

§. 95.

Desgleichen muß der Deputatus Collegii, wenn besonders die Zeugen ihrer persönlichen Qualität nach, verdächtig sind, genau Acht geben, bey welchen Umständen oder Fragen der Zeugen häsitirt, oder unbeständig, furchtsam und verwirrt antwortet; ihn darüber zur Rede stellen; und zum unverholnen Bekenntniß der Wahrheit alles Ernstes annahmeu.

§. 96.

Wenn sich in den Aussagen des Zeugen, über die ihm vorgelegten speciellen Fragen ein Widerspruch mit demjenigen, was er etwa schon zuvor in seiner summarischen Erzählung des Facti bekundschaftet hat, zu äussern scheint; so muß der Examinant ihm solches vorhalten, und seine Erläuterung darüber in das Protokoll niederschreiben lassen.

§. 97.

Der Deputatus Collegii muß überhaupt dahin sehen, daß jedes Factum, was durch die Zeugenaussagen eruirt werden soll, so deutlich, zuverläßig und umständlich auseinander gesetzt werde, als es nach Maaßgabe der dem Zeugen davon beywohnenden Wissenschaft nur immer möglich ist.

§. 98.

Die bey dem Zeugenverhör gegenwärtigen Assistenz-Räthe, müssen sich zwar darinn nicht selbst meliren, vielweniger den Deputatum Collegii unterbrechen, oder den Zeugen in die Rede fallen. Dagegen aber müssen sie sorgfältig Acht geben, daß von dem Examinanten überall legal, richtig und genau verfahren werde. Wenn er

also dabey etwas übersehen oder vergessen sollte, oder die Aussagen unrichtig, undeutlich, unbestimmt oder unvollständig niederschreiben liesse, so müssen sie ihn dessen bescheidentlich erinnern; und der Deputatus Collegii ist auf dergleichen Erinnerungen gebührende Rücksicht zu nehmen schuldig.

§. 99.

Sollten auch die Aßistenz-Räthe nöthig finden, dem Zeugen noch ausserdem, worüber er von dem Deputato Collegiischon befragt worden, über ein oder andern aus seiner summarischen Erzählung sich ergebenden Umstand, einige nähere Fragen vorzulegen; so müssen sie solche dem Deputato suppeditiren, und dieser ist schuldig, den Zeugen auch darüber gehörig zu vernehmen.

§. 100.

Nach beendigtem Zeugenverhör müssen dem Zeugen seine Aussagen langsam und deutlich wieder vorgelesen, und er bey jedem Punkt befragt werden: ob solches, wie es niedergeschrieben ist, würklich seine Aussage und Meinung sey; worauf die Assistenz-Räthe besonders Acht geben, und mit dahin sehen müssen, daß der Innhalt des Protokolls mit den würklichen Bekundschaftungen des Zeugen überall gleichstimmig seyn möge.

§. 101.

Sollte der Zeuge bey dem Vorlesen, seine Aussage in ein oder anderm Stück ändern, so muß der Examinant solches fleißig notiren, auch dem Zeugen die Ursach dieser Aenderung, und warum er nicht gleich Anfangs die Sache solchergestallt angegeben habe, ernstlich abfragen.

§. 102.

Nach erfolgter Vorlesung ist der Zeuge folgendermassen zu vereiden:

daß er auf alles, worüber er in dieser Sache befragt worden, seine eigentliche Wissenschaft, nach der reinen und unverfälschten Wahrheit aus-

gesagt, und solche weder aus Feindschaft, Freundschaft, Furcht, Neid, Haß oder Gunst, oder um Geschenk noch Gabe willen, noch aus irgend einer andern Ursach verschwiegen, auch nichts dazu gesetzt, oder davon abgenommen habe.

Sind es Künstler oder Handwerker, die von Sachen, so zu ihrer Kunst oder Handwerk gehören, ihr Gutachten haben abgeben sollen; so müssen sie schwören:

daß sie in der Sache die reine Wahrheit, nach der aus ihrer Kunst (Handwerk) erlangten Kenntniß und Erfahrung, treu, aufrichtig, nach ihrer besten Einsicht und Ueberzeugung, niemand zu Liebe, oder zu Leide, ausgesagt; und solches weder aus Feindschaft, Freundschaft, Furcht, Haß oder Neid, noch um Gunst, Geschenke, Lohn oder Gaben willen, oder aus irgend einer andern Ursach, unterlassen haben.

Oder, wenn es die Abschätzung einer Sache betrift:

daß sie von dem, was ihnen zu taxiren vorgelegt, oder angewiesen worden, den wahren eigentlichen Werth, so viel sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen, auch reifer Ueberlegung, davon einsehn, verstehn und glauben, angegeben, auch solches weder aus Feindschaft ꝛc. unterlassen haben.

§. 103.

Der Ableistung dieses Zeugeneides kann sich niemand entschlagen, als wer davon in den Gesetzen ausdrücklich dispensirt ist; oder wem der Eid von beyden prozeßirenden Partheyen ausdrücklich erlassen wird. Gegen die, welche die Prästation des Eides beharrlich verweigern, ist eben so zu verfahren, wie gegen diejenigen, die sich der Ablegung des Zeugnisses gänzlich entziehen wollen.

§. 104.

Vor der Abnahme des Eides müssen die Zeugen an die Pflicht, ihr Gewissen zu bewahren, nochmals erinnert, auch ihnen, wenn es besonders einfältige und gemeine

Leute

Leute sind, die Natur und Absicht eines Eidschwurs; die Verpflichtungen, welche der Schwörende dadurch über sich nimmt; und die zeitlichen so wohl als ewigen Strafen des Meineides erklärt, und ernstlich zu Gemüthe geführt werden.

§. 105.

Nach geschehener Ableistung des Eides, muß das Protocoll, in welchem die Aussagen des Zeugen enthalten sind, so wohl von dem Deputato Collegii und den Aßistenz-Räthen, als von den Zeugen selbst, wenn er des Schreibens kundig ist, eigenhändig unterschrieben; allenfalls von letztrem, wenn er nicht schreiben kann, mit drey Creuzen unterzeichnet, und die Richtigkeit dessen von dem Examinanten attestirt; und demnächst, wenn sämmtliche Zeugen abgehört sind, die dießfälligen Protokolle den Partheyen vorgelegt, oder ihnen Abschrift davon mitgetheilt werden.

§. 106.

Wenn mehrere Zeugen über verschiedne Klagepunkte, die mit einander in keiner Verbindung stehen, abzuhören sind; so müssen die Aussagen derselben in besondre, einem jeden dieser verschiedner Gegenstände gewidmete Protokolle niedergeschrieben werden.

§. 107.

Wenn mehrere über ein uud eben dasselbe Factum abgehörte Zeugen einander, besonders in wesentlichen Umständen, widersprechen; so müssen solche zum Behuf einer nähern und positiven Explikation gegen einander gestellt werden; um durch dieses Mittel, auf den wahren und eigentlichen Grund der Sache, wo möglich, zu gelangen. Der Deputatus Collegii muß daher die Zeugen, vornemlich auswärtige, in der Regel nicht eher entlassen, als bis das ganze Zeugenverhör beendigt ist.

§. 108.

In besondern Fällen, wo die Ausmittelung der Wahrheit solches nothwendig erfordert, ist der Richter

befugt, dergleichen Zeugen mit der Parthey selbst gegen einander zu stellen, und wo möglich auf diese Art, den wahren Zusammenhang der Sache ins Licht zu setzen.

§. 109.

Die Wiederholung des Zeugenverhörs kann gewöhnlicher Weise nicht statt finden; es wäre denn, daß nach geschloßner Instruktion der Decernent oder Referent, bey dem Vortrage der Sache, wider Verhoffen, wahrnähme, daß die Zeugen-Aussage, über ein- oder andern erheblichen Umstand, so dunkel und zweifelhaft ausgefallen wäre, daß ihr eigentlicher Sinn und Meinung daraus nicht mit Zuverläßigkeit zu entnehmen stünde. Alsdenn sind die Zeugen über dergleichen Umstand nochmals, jedoch ohne neuen Eid, durch eine andre Gerichtsperson, auf Kosten des vorigen Deputati und beyder Aßistenzräthe zu vernehmen.

§. 110.

Ein gleiches muß, wenn durch jemandes Unfleiß oder Unachtsamkeit, das aufgenommene Protokoll verlohren gegangen, oder sonst weggekommen wäre, auf Kosten desjenigen, welcher daran Schuld ist, gleichergestalt geschehen.

§. 111.

Wenn ein Zeuge, welcher der teutschen oder einer andern bey dem Gericht bekannten Sprache nicht mächtig ist, abgehört werden soll; so müssen durch einen, entweder zu dergleichen Amte überhaupt schon verpflichteten, oder auch zu der gegenwärtigen Handlung mit einem besondern Eide zu belegenden Dollmetscher, ihm so wohl der Zeugeneid vorgelesen, als auch die Fragen an ihn in seiner Mutterspracbe erlassen, und die Antwort solchergestalt von ihm eingezogen werden.

§. 112.

Der Dollmetscher muß solchenfalls so wohl die summarische Erzählung des Zeugen, als die an ihn erlaßnen Fragen, und darauf ertheilten Antworten in ein Neben-

Pro-

Protokoll, in der Ursprache des Zeugen, niederschreiben; und solches, als eine Beylage des teutsch abgefaßten Haupt-Protokolls, zu den Akten geben.

§. 113.

So viel als möglich, müssen die Gerichte darauf halten, daß die in einer Sache vorgeschlagne Zeugen sich vor dem Deputato Collegii, welcher die ganze Instruktion besorgt, persönlich sistiren; weil von diesem, nach der über den ganzen Zusammenhang der Sache sich erworbnen Kenntniß, die vollständigste Ausmittelung des durch die Aussage eines solchen Zeugen ins Licht zu setzenden Facti, am zuverläßigsten erwartet werden kann.

§. 114.

Wenn jedoch ein auswärtiger Zeuge, wegen allzuweiter Entfernung, oder persönlicher Ehehaften, sich vor dem instruirenden Gericht persönlich zu gestellen verhindert wäre, so muß die Abhörung desselben, auf vorgängige von dem Deputato Collegii zu machende Anzeige, durch eine andre in der Nähe befindliche Gerichtsperson, mit Zuziehung eines Referendarii, oder Aktuarii, mittelst Commissorialis, oder Requisitions-Schreibens, verfügt werden.

§. 115.

Das Collegium muß dabey beurtheilen: ob es angehe, daß zugleich die ganzen Akten, dem auswärtigen Commissario zugeschickt werden können. Kann aber solches nicht füglich geschehen, so muß der Deputirte, welcher die Instruktion bisher besorgt hat, mit Zuziehung der Aßistenzräthe, über dasjenige Factum, wovon der Zeuge bekundschaften soll, einen zusammenhängenden Statum causæ aus den Akten entwerfen, und darinn besonders diejenigen Umstände, welche durch die Zeugen-Aussagen eruirt werden sollen, deutlich, genau und bestimmt auseinander setzen. Dieser Status causæ muß alsdenn dem auswärtigen Commissario mit zugefertigt, und von diesem bey der Abhörung selbst zum Grunde gelegt werden.

§. 116.

§. 116.

Den Partheyen steht frey, bey dem auswärtigen Commissario entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte, zu erscheinen, und der Vereidung der Zeugen beyzuwohnen. Melden sie sich aber daselbst nicht, so müssen ihnen dergleichen Bevollmächtigte ex officio bestellt werden.

§. 117.

In Sachen von Wichtigkeit muß das Collegium die Verfügung treffen, daß, statt der Aßistenzräthe, welche dem Zeugenverhör, wenn solches an ordentlicher Gerichtsstelle vor sich geht, beywohnen, der dazu bestellten auswärtigen Gerichtsperson ein zweyter Commissarius, oder ein Notarius, beygegeben werde.

§. 118.

Auch wird es richterlichem Ermessen anheim gestellt, in Fällen von besonderer Erheblichkeit, wo es auf verwickelte und zusammen gesetzte Facta ankommt, und die Entscheidung der Hauptsache von den Aussagen solcher auswärtigen Zeugen abhängt, die beyderseitigen Aßistenzräthe an den Ort des Zeugenverhörs zu schicken; damit sie solchem beywohnen, den auswärtigen Commissarium controlliren, und ihm, nach ihrer von dem Zusammenhange der Sache habenden Kenntniß, dabey zur Hand stehen.

§. 119.

Der auswärtige Commissarius, dem ein Zeugenverhör aufgetragen wird, muß sich dabey nach eben den Vorschriften achten, welche in obstehenden Paragraphen dem Deputato Collegii zur Richtschnur angewiesen sind.

§. 120.

Wenn Zeugen bey einem fremden und ausländischen Gericht, dem die hiesigen Verfassungen nicht bekannt sind, abgehört werden sollen; so muß demselben, ausser dem Statu causæ, zugleich ein Extrakt aus dem gegenwärtigen Abschnitt ad §. §. 77. 80. 90 - 97. 100. 101. 102. 104.

105. 107. 111. & 116. mit kommunicirt und dasselbe ersucht werden, bey der Abhörung der Zeugen nach dieser Vorschrift zu verfahren.

§. 121.

Die Protokolle über die auswärtigen Zeugenverhöre müssen, wenn sie einkommen, zuerst dem ordentlichen Decernenten, zum Vortrag in der nächsten Seßion, zugestellt; sodann aber, und wenn dieser dabey nichts zu erinnern findet, dem Deputato Collegii, welcher die Sache bisher instruirt hat, vorgelegt; und von selbigem, unter Zuziehung der Aßistenzräthe, mit besondrer Sorgfalt und Genauigkeit erwogen werden: ob in den Aussagen der Zeugen noch etwas dunkles, zweydeutiges oder unbestimmtes enthalten sey. Findet sich dergleichen, so ist davon dem Collegio Anzeige zu machen; welches alsdenn die nochmalige Abhörung des Zeugen, unter ausdrücklicher Bemerkung des vorgefundenen Mangels, entweder durch den vorigen, oder auch, bewandten Umständen nach, durch einen andern auswärtigen Commissarium oder Gericht veranlassen muß.

§. 122.

Dergleichen auswärtige Gerichte und Commissarii müssen an die gehörige Betreibung solcher ihnen aufgetragnen Zeugenverhöre, von Zeit zu Zeit ex officio erinnert, und allem ungebührlichen Verzug derselben durch Straf-Befehle, oder Anzeige an ihre unmittelbar vorgesetzte Instanzen, nachdrücklich gesteuert werden.

Wenn fremde und ausländische Gerichte der Abhörung eines Zeugen auf wiederholte Requisition, sich dennoch nicht der Ordnung gemäß unterziehen wollen; so findet deßfalls eben das statt, was in dem zweyten Abschnitte, §. 38., wenn ein von einem Dritten zu edirendes Dokument in der bestimmten Zeit nicht herbeygeschafft wird, verordnet worden.

§. 123.

§. 123.

Was für Umstände und Ursachen eine zum Zeugen vorgeschlagne Person, entweder ganz verwerflich, oder doch verdächtig machen, ist in den Gesetzen bestimmt; mit der Untersuchung solcher Umstände und Einwendungen aber soll es folgendermassen gehalten werden.

§. 124.

Daß die Einwendungen gegen die Person der beyden Theilen, der Regel nach, schon vor dem Instruktions-Termin bekannt gewordnen Zeugen, vor, oder spätestens in dem Instruktions-Termine selbst angezeigt; falls sie in Facto beruhen, die Mittel zu deren Bescheinigung angegeben; die Facta selbst, nach erfolgter Vernehmung der Partheyen in der Hauptsache, eben so, wie alle übrigen, auseinander gesetzt; und der Status controversiæ darüber regulirt werden müsse, ist im vorigen bereits verordnet.

Eben so ist es zu halten, wenn auch erst im Instruktions-Termine selbst, bey der nähern Examinirung der Partheyen, dergleichen Personen, denen von einem streitigen Facto Wissenschaft beywohnet, und die darüber vernommen werden müßten, eruirt würden; maaßen auch alsdenn der Produkt entweder so fort, oder doch vor dem zur würklichen Abhörung eines solchen Zeugen anberaumten Termine, seine gegen die Person und Glaubwürdigkeit desselben etwa habende Erinnerungen, und, wenn sie in Facto beruhen, die Beweismittel darüber, sub præjudicio: daß er nachher mit solchen nicht weiter gehört werden solle, anzeigen muß. Nach Maaßgabe dieser Beweismittel, muß sodann mit Untersuchung der Causæ Recusationis, und mit der Abhörung des Zeugen selbst, zu gleicher Zeit, und salvo jure verfahren werden.

§. 125.

Es finden also, über die Causas Recusationis der Zeugen, fernerhin keine besondre Erkenntnisse oder Instanzen mehr statt; sondern der Richter setzt bey Abfassung des Haupt-Urtels zugleich mit fest, was die Aussagen eines

jeden

jeden vorgeschlagnen und abgehörten Zeugen, zur Entscheidung der Sache beytragen; und welcher Grad von Glaubwürdigkeit einem jeden derselben, nach Maaßgabe ihrer durch die Untersuchung ausgemittelten persönlichen Umstände und Verhältnisse, beyzulegen sey.

§. 126.

Die Untersuchungen über solche Causas Recusationis der Zeugen, müssen, um Confusion in den Akten zu vermeiden, in besondern Protokollen verhandelt; auch die dabey aufgelaufene Kosten, welche dem bey dem Gegenstand solcher Untersuchung succumbirenden Theile, selbst alsdenn, wenn er in der Hauptsache ein obsiegliches Urtel erhielte, zur Last fallen, müssen besonders notirt werden.

§. 127.

Die Parthey, welche Personen, die nach den Rechten ganz verwerflich sind, als Zeugen wissentlich in Vorschlag bringt; oder die Umstände, welche sie zwar nicht ganz unzuläßig, aber doch verdächtig machen, vorsätzlich verschweigt; oder sie, wenn der Gegentheil solche gerügt hat, gegen besseres Wissen ableugnet; imgleichen diejenigen, welche den Personen der Zeugen Einwendungen entgegen setzen, deren Ungrund ihnen bekannt gewesen, oder doch bey einer ganz gewöhnlichen Erkundigung nicht verborgen bleiben können; sollen nicht nur dem Gegentheil alle Kosten, und allen aus dem Verzug etwa entstandenen Nachtheil ersetzen; sondern auch in 10. 20. bis 50. Rthlr. Geldstrafe condemnirt werden.

Vierter Abschnitt.

Von Aufnehmung des Beweises durch den Eid.

§. 128.

Von denen Personen, welche Eide zu de- und referiren befugt sind, und denen dergleichen De- und Relation geschehen kann; ingleichen, wem das Recht, Eide zu remit-

mittiren, zukomme, wird in den Gesetzen umständlich gehandelt.

§. 129.

Da der Eid nicht nur an sich ein sehr bedenkliches Mittel zur Entdeckung der Wahrheit ist, sondern auch die allzugroße Vervielfältigung der Eide, eine dem gemeinen Besten höchstnachtheilige Geringschätzung derselben zur Folge hat; so sollen die Gerichte dahin sehen, daß solche möglichst vermieden, und wo noch andre Mittel zur Aufklärung des Facti vorhanden sind, davon für allen Dingen Gebrauch gemacht werde.

§. 130.

Wenn jemand zum Beweise eines streitigen Facti sich der Eides-Delation zu bedienen genöthigt ist; so muß er solches, im Fall er Kläger ist, der Regel nach, gleich bey Anbringung der Klage, und wenn er Beklagter, gleich bey deren Beantwortung anzeigen.

§. 131.

Doch ist den Partheyen verstattet, über Umstände, welche erst bey ihrer Vernehmung im Instruktions-Termine eruirt werden, auch alsdenn noch den Eid zu deferiren; ingleichen, wenn sie vorhin, zum Beweise eines streitigen Facti, Zeugen oder Urkunden in Vorschlag gebracht haben, davon, vor der würklichen Aufnehmung dieser Beweismittel, wenn sie besorgen, daß solche zur Ausmittelung des Facti nicht hinreichend seyn werden, wiederum abzugehen, und es auf den Eid des Gegentheils ankommen zu lassen.

§. 132.

Wenn hingegen dergleichen andre Beweismittel bereits aufgenommen sind, so ist keine Parthey mehr befugt, dem Gegentheil über eben dasselbe Factum den Eid zu deferiren; dem Richter aber bleibt vorbehalten, in so fern er es zur vollständigen Aufklärung der Sache, oder auch zur Behebung der gegen einen oder den andern Theil obwaltenden Vermuthungen, nöthig findet, demselben

ohne

ohne Unterschied, ob er Kläger oder Beklagter sey, den Eid darüber in dem Erkenntniß abzufordern.

§. 133.

Wenn ein Factum aus mehrern Umständen zusammen gesetzt ist, z. E. wenn mehrere Actus possessorii, wodurch jemand ein Recht mittelst der Verjährung erworben, darzuthun sind; so kann über einige derselben der Beweis durch Urkunden oder Zeugen geführt, über andre aber der Eid deferirt werden.

§. 134.

Ein deferirter Eid muß entweder angenommen und abgeleistet, oder dem Deferenten zurückgeschoben werden. Die Vertretung des Gewissens mit Beweis findet nicht statt.

§. 135.

In welchen Fällen ein deferirter Eid nicht zurückgeschoben werden könne, wird in den Gesetzen verordnet.

§. 136.

Die Erklärung über die Acceptation oder Relation ist im Termine selbst, wenn, nach regulirtem Statu controversiæ, die vorhandnen Beweismittel mit den Partheyen durchgegangen werden, abzugeben.

§. 137.

Wenn der Eid referirt wird, so muß der Deferent und Relatus sich über die Acceptation so fort erklären, und findet deshalb keine Bedenkzeit statt. Daher muß eine Parthey, wenn sie nicht in Person gegenwärtig ist, den Bevollmächtigten jedesmal zugleich instruiren, oder dem Aßistenzrath an die Hand geben, wie er sich bey erfolgender Eides-Relation zu verhalten habe.

§. 138.

Wenn derjenige, welcher den Eid ableisten soll, entweder erklärt, daß er solchen nicht schwören könne, oder seine Erklärung darüber abzugeben verweigert; so ist er ipso jure pro jurare nolente zu achten, und mit der Instruktion der Sache, so fern es nöthig, weiter zu verfahren.

§. 139.

Ein deferirter Eid kann nach erfolgter Acceptation nicht mehr widerrufen werden. Wenn jedoch der Deferent nach der Acceptation vor oder in dem Schwörungs-Termine selbst, Beweismittel, woraus das Gegentheil dessen, was geschworen werden soll, hervorzugehn scheint, es seyen nun Urkunden, oder von Zeugen an Eides statt ausgestellte Atteste, beybrächte; so müssen solche dem Gegentheil vorgelegt, und wenn er nichts desto weniger auf Ableistung des Eides besteht, die Abnahme desselben suspendirt, die Lage der Sache dem Collegio angezeigt, und von diesem festgesetzt werden: ob mit der Aufnehmung dieser Beweismittel, oder mit Ableistung des Eides zu verfahren sey.

§. 140.

Hat das Gericht die Aufnehmung der Beweismittel verfügt; und es ergiebt sich in der Folge, daß das Gegentheil von dem, was geschworen werden sollen, dadurch nicht hinlänglich ausgemittelt worden; so muß der Deferent in dem künftigen Haupterkenntniß, ausser dem Ersatz der Kosten, mit nachdrücklicher Geld-, oder, im Unvermögens-Fall, mit proportionirlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 141.

Ist der Eid einmal wiederrufen, und andre Beweismittel, zur Aufklärung des streitigen Facti, angegeben worden; so findet nach deren Aufnahme die Wiederholung der Eides-Delation nicht weiter statt; sondern es kommt, wie in dem Falle des §. 132., lediglich darauf an: ob der Richter, zu mehrerer Aufklärung und Ueberzeugung, annoch von ein- oder andern Theile, die Ableistung eines Eides zu erfordern, nöthig finde.

§. 142.

Die Formel des abzuleistenden Eides muß von dem Deputato Collegii, mit Zuziehung der Aßistenzräthe, entworfen werden; und muß sich derselbe dabey zwar im we-

sentlichen nach der geschehenen Delation richten; auf unerhebliche, zur Sache nicht gehörige Nebenumstände aber, welche von dem Deferenten etwa mit eingemengt worden, keine Rücksicht nehmen.

§. 143.

Können die Partheyen über die Formel des Eides sich nicht vereinigen; so muß von dem, welcher schwören soll, eine positive und bestimmte Erklärung: wie er den Eid prästiren, und welche von dem Deferenten angegebne Umstände, er in selbigen mit hinein nehmen könne und wolle, oder nicht, abgefordert, und im Protokoll vermerkt; die Ableistung des Eides selbst aber, bis nach erfolgtem Urtel, ausgesetzt werden.

In diesem muß der Richter bestimmen: ob und in wiefern der Eid, wenn er solchergestalt abgeschworen würde, releviren könne; und also den Effekt auf beyde Fälle, der Leistung und Nicht-Leistung, festsetzen. Findet er aber, daß der Eid, so wie der Juraturus solchen, nach obgedachter Erklärung, nur schwören kann, gar keine rechtliche Würkung haben würde; so muß er in dem Urtel auf das Anerbieten der Parthey, den Eid solchergestalt zu prästiren, keine Rücksicht nehmen, sondern dieselbe schlechterdings pro jurare nolente erklären.

§. 144.

Soll jemand durch den Eid erhärten: daß er ein gewisses Quantum zu fordern habe; so steht ihm frey, im Schwörungs-Termine selbst, solchen auf eine mindere Summe zu richten; auf ein höheres Quantum aber kann er den Eid nicht extendiren.

§. 145.

Soll hingegen jemand, ein gewisses Quantum schuldig zu seyn, eidlich ablehnen; so muß er entweder schwören: daß er gar nichts schuldig sey; oder wenn er ein geringeres Quantum eingesteht, so muß der Eid dahin: daß er dem Gegentheil nicht mehr, als er nachgegeben hat, schuldig geworden sey, gerichtet werden.

§. 146.

Wenn jemanden über ein Factum, wovon er aus eigner Wissenschaft nicht unterrichtet seyn kann, der Eid deferirt wird; so muß er, wie sich von selbst versteht, schon im Verfahren alles, was ihm von diesem Facto bewußt ist, angegeben haben; und alsdenn darf er den Eid nur de ignorantia ableisten.

§. 147.

Es muß daher in solchem Falle der Deputatus Collegii dem Juraturo alles, was über dergleichen Factum in den Akten bisher schon vorgekommen ist, nochmals vorhalten; ihn befragen, ob er sich auch die erforderliche Mühe gegeben, von dem wahren Hergang oder Beschaffenheit der Sache Nachricht einzuziehen; z. E. ob er die zu dem Gute gehörige Urkunden und Rechnungen, die Briefschaften seines Erblassers, u. s. w. darüber nachgesehen, bey Personen, die seines Dafürhaltens davon Wissenschaft haben können, deshalb Erkundigung eingezogen, u. s. w.; und wenn er sodenn noch bey der Ableistung des Eides beharret; so muß er solchen dahin schwören: daß er, alles angewandten Fleißes ohnerachtet, weiter nichts von der Sache in Erfahrung bringen können, und er also nicht wisse, daß u. s. w.

§. 148.

Die Ableistung des Eides muß von der Parthey in Person und Actu corporali geschehen; die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nicht anders, als mit ausdrücklicher Bewilligung des Gegentheils, zulässig.

§. 149.

Welche Personen von der körperlichen Ableistung der Eide dispensirt sind; so daß entweder schriftliche Eide, oder Versicherungen an Eides statt, von ihnen angenommen werden müssen, wird in den Gesetzen verordnet.

§. 150.

In Ansehung der Bekräftigungs-Formel, womit die Eide, nach Verschiedenheit der christlichen Glaubens-

Bekenntnisse, abgefaßt werden müssen; ingleichen der Stellungen und übrigen Ceremonien, die bey der würklichen Ableistung zu beobachten sind, hat es bey dem eingeführten Gerichts-Gebrauch eines jeden Collegii sein Bewenden.

§. 151.

Wie bey der Abnahme der Juden-Eide zu verfahren, und was dabey für Feyerlichkeiten zu beobachten, ist in der Beylage zu diesem Abschnitte umständlich festgesetzt.

§. 152.

Bey Eiden, welche von Mahometanern, oder Heiden abzunehmen sind, muß nach den Religions-Grundsätzen und Gebräuchen derselben verfahren, und wenn solche bey einem Gericht nicht bekannt, oder die Partheyen darüber nicht einig wären, deshalb bey Hofe angefragt werden.

§. 153.

Vor der Abnahme des Eides muß der, welcher schwören soll, der Wichtigkeit des Eides erinnert, auch, wenn es besonders gemeine Leute sind, dabey die Vorschrift, Sect. 3. §. 104., beobachtet werden.

§. 154.

In der Regel geschieht diese Vermahnung nur durch den Deputirten des Gerichts, welcher den Eid abnehmen soll. In wie fern dabey ein Geistlicher zuzuziehen, bleibt lediglich dem Befund des Richters, nach Bewandniß der Umstände, der Wichtigkeit der Sache, oder der persönlichen Beschaffenheit desjenigen, welcher schwören soll, anheim gestellt.

§. 155.

Die Eide müssen, der Regel nach, an ordentlicher Gerichtsstelle abgeleistet werden; doch bleibt es richterlicher Beurtheilung überlassen, von denenjenigen, welche Krankheits, Alters, oder andrer persönlichen Ehehaften wegen, daselbst nicht füglich erscheinen können, die Abnahme des Eides, durch einen Commissarium, in ihren Behausungen zu verfügen.

§. 156.

Der Eid selbst wird durch den Deputatum Collegii, oder den ernannten Commissarium, in Gegenwart der Assistenzräthe, und des andern Theils, wenn solcher sich dabey einfinden will, abgenommen.

§. 157.

Die Eide sollen nicht ferner, wie bisher an vielen Orten, Mißbrauchsweise geschehen ist, unter dem Lermen und Geräusch der Partheyen, und andrer, die an der Gerichtsstätte etwas zu suchen haben, geleistet; sondern sie sollen in einem besondern Zimmer, bloß in Gegenwart der in vorigen Paragraphen benannten Personen, unter Beobachtung derjenigen Stille und Ehrfurcht, welche sich bey einer für die ganze menschliche Gesellschaft, und besonders für den Schwörenden so wichtigen Religions-Handlung geziemt, abgenommen werden.

§. 158.

Wenn auswärts-wohnende Partheyen, welche bey der Instruktion nicht zugegen gewesen sind, einen Eid leisten sollen; so können sie bitten: daß die Abnehmung desselben einem benachbarten Commissario aufgetragen; oder das ordentliche Gericht, unter welchem sie stehen, deshalb requirirt werde.

§. 159.

Von einer solchen Verfügung ist dem Gegentheil bey Zeiten Nachricht zu geben, damit derselbe, bey der Abnahme des Eides, in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, erscheinen könne. Meldet er sich aber nicht; so muß der Commissarius, oder der requirirte Richter, ihm einen Mandatarium ex officio bestellen, der in seinem Nahmen der Eidesleistung beywohne, und das darüber aufgenommene Protokoll mit unterschreibe.

§. 160.

Wenn eine Parthey den ihr de- oder referirten Eid acceptirt, demnächst aber in dem zur Ableistung anberaumten Termin sich nicht sistirt, auch vor demselben aus

erheblichen und bescheinigten Ursachen, dessen Prorogation nicht nachgesucht hat, so ist dieselbe eben so, wie in dem Falle des §. 138., wenn sie über den Eid sich zu erklären verweigert hätte, in contumaciam pro jurare nolente anzunehmen.

§. 161.

Die Würkung des Eides, und was aus dem dadurch ausgemittelten Facto den Rechten nach folget, wird in dem Haupterkenntniß festgesetzt. Wird aber erst in diesem noch auf einen solchen Eid gesprochen, so muß dessen Würkung auf beyde Fälle, wenn er geschworen, und nicht geschworen wird, zugleich mit bestimmt werden; damit, nach vor sich gegangenem Schwörungs-Termine, das Urtel, ohne weiteres Verfahren, durch eine bloße Resolution purificirt werden könne.

§. 162.

Was in dem Falle, wenn von mehrern Litis-Consorten einige den Eid ableisten, andre aber nicht, Rechtens sey, bestimmen die Vorschriften der Gesetze.

§. 163.

Wenn von einer Stadt- oder Dorfgemeine, von einem Collegio oder andrer Commun, ein Eid abzuleisten ist; so steht dem Gegentheil frey, drey bis vier Mitglieder, und unter diesen auch den Syndicum des Collegii; oder den Stadtschreiber, wenn es einen Magistrat betrift; ingleichen die Registratur- oder Archiv-Bedienten, wenn es auf Edition eines Dokuments ankommt, zur Prästation des Eides aufzufordern.

§. 164.

Im Fall der Gegentheil keine Mitglieder benennt, müssen die Aeltesten, oder diejenigen, die nach den Umständen die beste Wissenschaft von der Sache haben können, dazu abgeordnet werden; und wird angenommen, daß der Gegner, durch die unterlaßne Benennung, die dießfällige Wahl dem Gewissen der Gemeine, oder des Collegii ꝛc. überlassen habe.

§. 165.

Weil auch der Gegentheil öfters diejenigen, denen die wenigste Wissenschaft von der Sache beywohnt, und die folglich den Eid abzuleisten Anstand nehmen, zu benennen pflegt; so steht dem Richter auf bescheinigte Anzeige davon frey, die Personen, welche schwören sollen, nach billigem Ermessen ex officio auszusuchen.

§. 166.

Wenn Hüfner, Cossäthen, Handfröhner, Dreschgärtner, Innlieger, und andre dergleichen Personen, die keine Gemeine ausmachen, einen Eid zu schwören haben; so sollen dieselben, wenn von einer causa individua die Rede, ebenfalls durch drey oder vier aus ihrem Mittel, welche von der Sache die beste Wissenschaft haben können, dazu verstattet werden. Betrift aber der Streit eine theilbare Sache; so ist die Ableistung des Eides durch Deputirte nicht zuläßig, sondern es muß derselbe von jedem unter ihnen geschworen werden.

Ein gleiches soll auch in dem Falle statt finden, wenn einer Communität über eine theilbare Sache der Eid zugeschoben wird; und der Deferent ausdrücklich darauf besteht, daß alle einzle Mitglieder derselben den Eid ableisten sollen.

§. 167.

Wenn eine Communität anfänglich nur durch Deputirte zur Prästation eines Eides verstattet worden, und einige derselben sothanen Eid ableisten, andre hingegen nicht; die Sache oder das Recht aber, worüber gestritten wird, ist theilbar; so müssen sämmtliche Mitglieder der Gemeine, oder des Collegii, ob sie schwören wollen, oder nicht, Mann für Mann vernommen; der Eid von denjenigen, welche dazu erböthig sind, prästirt; die übrigen aber pro jurare nolentibus geachtet werden.

§. 168.

Ist die Sache, oder das Recht, worüber gestritten wird, untheilbar, und einige von den, zur Ableistung

des

des Eides ernannten Mitgliedern der Gemeine, oder des Collegii, wollen denselben nicht prästiren; so muß der Deputatus sie über die Ursach ihrer Weigerung vernehmen. Besteht solche in einem blossen Religionsskrupel, oder darinn, weil ihnen von dem Facto, worüber geschworen werden soll, gar nichts bekannt ist; so müssen sie an Eidesstatt versichern, daß dieses die einzige Ursach sey, welche sie von Ableistung des Eides zurückhalte; und alsdenn müssen, an ihrer Stelle, eben so viel andre Mitglieder der Gemeine oder des Collegii darzu ernennt, oder ausgesucht werden.

§. 169.

Besteht aber die Ursach ihrer Weigerung darinn, daß ihnen Umstände bekannt sind, wodurch das zu beschwörende Factum entweder zweifelhaft gemacht wird, oder woraus gar das Gegentheil desselben zu entnehmen wäre; so muß der Deputatus Collegii sie darüber speciell und genau examiniren; und die andre Mitglieder, welche schwören wollen, über die diesfälligen Angaben gleichergestalt näher vernehmen. Bestehen diese letztern gleichwohl auf die Ableistung des Eides, so muß der Deputatus Collegii zuförderst das Gutachten der Aßistenzräthe zum Protokoll geben lassen; und so denn die Akten dem Collegio vorlegen; welches ihn darauf näher anweisen muß: in wie fern entweder die Untersuchung nach der gegenwärtigen Lage der Sache, und den etwa angegebenen neuen Datis weiter fortgesetzt; oder die Entscheidung: ob die Gemeinde für Sachfällig zu achten, oder durch andre ihrer Mitglieder annoch zum Eide zu verstatten, dem künftigen Haupterkenntnisse überlassen werden solle.

§. 170.

Wie es zu halten, wenn derjenige, dem ein Eid deferirt oder referirt worden, nach geschehener Acceptation, aber vor der Ableistung verstirbt; und in wie fern dergleichen Eid für geschworen zu achten, wird in den Gesetzen verordnet.

Fünfter Abschnitt.

Von Aufnehmung des Beweises durch die Okular-Inspektion.

§. 171.

Die Einnehmung des Augenscheins kann erforderlich seyn, theils um dem Richter von der streitigen Sache, und den Behauptungen der Partheyen, oder den Angeben der Zeugen und Urkunden darüber, die ihm ohne dergleichen Lokal-Kenntniß nicht deutlich genug sind, richtige Begriffe zu verschaffen; theils um dadurch die eigentliche Bewandniß gewisser in die Sinne fallenden, unter den Partheyen noch streitigen Umstände auszumitteln.

§. 172.

Wenn dergleichen Besichtigung in erstgedachter Absicht zu verfügen, muß richterlichem Ermessen, nach bewandten Umständen des vorkommenden Falls lediglich anheim gestellt bleiben; zur Eruirung eines in Facto streitigen Umstandes hingegen, wird solche gewöhnlich erst nach festgesetztem Statu controversiae veranlaßt.

§. 173.

Wenn die in Augenschein zu nehmende Sache an dem Orte des Gerichts befindlich, oder dahin leicht gebracht werden kann; so muß der Deputatus Collegii, welchem die Instruktion überhaupt aufgetragen ist, die Besichtigung selbst vornehmen. Kann aber dieses nicht geschehen; so muß dieselbe einer Gerichtsperson, an dem Orte wo die Sache sich befindet, oder in der Nähe aufgetragen, und dieselbe zu dem Ende eben so, wie oben §. 114. & 115., wegen eines auswärts abzuhörenden Zeugen verordnet ist, instruirt werden.

§. 174.

Ist dasjenige, weshalb die Okular-Inspektion geschehen soll, so beschaffen, daß es nur allein von Sachverständigen Personen beurtheilt werden kann, z E. wenn

die

die Tauglichkeit eines geführten Baues, ein dem Nachbar dadurch verursachter Schaden, die genaue Entfernung eines Orts von dem andern, eine vorgegebene Holzdevastatation, eine unwirthschaftliche Ackerbestellung, u. s. w. zu untersuchen ist; so müssen dergleichen Sachverständige bey der Besichtigung mit zugezogen werden.

§. 175.

Dazu sind entweder Personen zu benennen, die zu Verrichtungen solcher Art bereits generaliter legitimirt sind; z. E. Bauinspektoren, vereidete Feldmesser, königliche Forstbediente u. s. w.; oder wenn dergleichen dem Gericht nicht bekannt wären, und auch die Partheyen sich über solche Personen nicht vereinigen könnten, ist deshalb mit demjenigen Collegio, welchem Personen dieser Art in Amtssachen untergeordnet sind, z. E. mit dem Polizey-Magistrat der Stadt, der Kriegs- und Domainen-Cammer des Departements, u. s. w. Rücksprache zu nehmen.

§. 176.

Zu dem anberaumten Besichtigungs-Terminen müssen beyde streitende Partheyen, und wenn etwa zugleich Zeugen in re præsenti abzuhören sind, auch diese mit vorgeladen werden. Im Termin selbst aber wird, auch alsdann, wenn einer oder der andre Theil nicht erscheinet, dennoch mit der Besichtigung und Abhörung der Zeugen verfahren.

§. 177.

Ist bey der streitigen Sache, ausser den im Prozeß stehenden Theilen, auch noch ein dritter interessirt; z. B. wenn auf die streitige Grenze, die Feldmark eines benachbarten Dorfs mit zustößt; so ist auch diesem der anstehende Termin bekannt zu machen, damit er allenfalls seine Gerechtsame dabey wahrnehmen könne.

§. 178.

Der Deputatus Collegii oder Commissarius muß den Partheyen in re presenti ihre zeitherigen Angaben nochmals

mals vorhalten; sie vernehmen: ob sie zur Erläuterung derselben annoch etwas anzuführen haben; und so denn die streitige Sache genau in Augenschein nehmen; den Befund richtig getreu nnd umständlich zum Protokoll bringen; auch wo es nöthig, eine ohngefehre Zeichnung der Sache oder Gegend beyfügen.

§. 179.

Wenn Kunstverständige bey der Besichtigung zugezogen werden, so müssen solche, wenn sie nicht schon vorhin in Pflichten stehen, nach der in Sect. 3 enthaltnen Vorschrift vereydet; demnächst ihnen das, worüber sie ihr Gutachten oder Urtheil abgeben sollen, gehörig angewiesen; nach vollendeter Besichtigung aber der Befund von ihnen umständlich, und unter Anführung der Gründe dafür, und zwar, wenn ihrer mehrere sind, von jedem besonders und ohne Beyseyn des andern, zum Protokoll angezeigt; auch wenn die Sache eine nähere Ausführung nach den Grundsätzen ihrer Kunst oder Wissenschaft forderte, noch ausserdem, ein schriftliches Gutachten, oder wenn es nöthig, eine accurate Zeichnung der Sache oder Gegend zu den Akten gegeben werden.

§. 180.

Wie es insonderheit gehalten werden soll, wenn in einer streitigen Grenzsache Besichtigung anzustellen ist, davon wird im zweiten Theile dieses Buchs umständlich gehandelt.

Eilfter Titel.

Vom Versuch der Sühne, und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Da es Sr. Königl. Majestät allerhöchst unabänderliche Willensmeinung ist, daß die entstehenden Rechtsstreite, so viel als möglich in Güte beygelegt, und dadurch die Par-

Partheyen vor dem bey Prozessen nie gänzlich zu vermeidenden Zeit- und Kostenverluste bewahret, auch die unter den Familien und Bürgern des Staats, aus fortgesetzten Rechtstheydigungen, allzuleicht entstehende Animosität und Verbitterung abgewendet werden sollen; so müssen nicht nur die Aßistenzräthe, gleich bey der ersten Vernehmung der an sie gewiesenen Partheyen, sich alle Mühe geben, dieselben, wenn vornemlich die Sache zweifelhaft und weit aussehend zu seyn scheint, zu deren gütlichen Beylegung möglichst zu disponiren; sondern es muß auch, von den Deputirten der Gerichte selbst, die Sühne, so wohl während der ganzen Instruktion, als hauptsächlich nach regulirtem Statu controversiæ, oder wenn sie auch alsdenn fehl schlüge, nach aufgenommenen Beweismitteln, alles Ernstes versucht; auch bey dergleichen Sühnhandlungen, wenn der Prozeß eine Ehescheidung betrift, jedesmal ein Geistlicher mit zugezogen werden.

§. 2.

Beyden Theilen ist bey Gelegenheit solcher Vergleichs-Traktaten die Lage der Sache, so wie sie alsdenn entwickelt ist, nochmals umständlich vorzuhalten; ihnen die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen ihr Streit zu entscheiden seyn möchte, bekannt zu machen; und allenfalls ex officio Vorschläge zu thun: wie, bey diesen Umständen, die Sache durch ein billiges Abkommen in Güte beygelegt werden könnte.

§. 3.

Der Deputirte des Gerichts muß also, auf der einen Seite, den Partheyen, gegen ihre klaren durch die Untersuchung etwa schon ausgemittelten Rechte, nichts anmuthen; sich alles ungestümen Andringens, und ungebührlicher Persuasionen enthalten; am allerwenigsten aber durch falsche Vorstellungen von der Lage der Sache, oder durch unrichtige Erklärung der Gesetze, oder durch andre Mißbräuche seines richterlichen Ansehens, die Partheyen

theyen zum Vergleich induciren zu wollen, sich beygehen lassen.

§. 4.

Auf der andern Seite muß er aber auch den etwa gegen einander animirten Partheyen, die aus der Sache selbst hergenommene Bewegungsgründe zum Vergleich, nachdrücklich vorstellen; sie vor den schädlichen Folgen des fernern Prozeßirens ernstlich warnen; und besonders, wenn er wahrnimmt, daß die Forderung des Klägers an und für sich ihre Richtigkeit habe; der Beklagte hingegen nur durch die Besorgniß, daß sein Gegner ihn unbillig drängen, und mit der Execution übereilen möchte, von deren gütlichen Anerkenntniß zurückgehalten werde, den Kläger zu Verstattung billiger Nachsicht, zur Annahme abschläglicher Zahlungen, und Zugestehung dieser oder jener andern ihm unnachtheiligen, aber zur Conservation des Schuldners gereichenden Modalitäten zu vermögen, sich ernstlich angelegen seyn lassen.

§. 5.

Wenn auch ein solcher Schuldner bey dieser Gelegenheit die Schuld selbst eingesteht, wegen der Zahlung aber Nachsicht verlangt, und darüber eine nicht ganz verwerfliche Sicherheit zu bestellen erbötig ist; so muß der Deputatus Collegii, wofern seine Bemühungen, den Gläubiger zu deren Annehmung in Güte zu bewegen, fruchtloß seyn sollten, die Sache, durch nähere Erörterung der Umstände, welche den Schuldner, alsbald baare Bezahlung zu leisten, auffer Stand setzen, und durch gehörige Untersuchung der offerirten Sicherheit, nach den unten an die Hand zu gebenden Vorschriften, zum Erkenntniß über ein dem Beklagten zu verstattendes Special-Moratorium so fort instruiren.

§. 6.

Die bey diesen Unterhandlungen mit gegenwärtigen Aßistenzräthe müssen darauf, daß die Partheyen weder intimidirt, noch zu unbilligen, und ihnen offenbar nachthei-

theiligen Vergleichen inducirt werden, sorgfältig Acht geben; sonst aber den Deputatum Collegii, in seinen Bemühungen möglichst unterstützen.

§. 7.

Kommt solchergestalt der Vergleich zu Stande; so muß derselbe umständlich zum Protokoll niedergeschrieben; alsdenn den Partheyen vorgelesen; und von ihnen, wenn sie des Schreibens kundig, so wie von beyden Assistenzräthen, mit unterzeichnet werden.

§. 8.

Dabey muß der Deputatus Collegii mit sorgfältiger Aufmerksamkeit dahin sehen, daß so wohl der Gegenstand, über welchen die Partheyen sich vergleichen, als die Bedingungen des Vergleichs selbst, in dem Protokoll so deutlich und bestimmt vermerkt werden, daß über den Verstand und die Auslegung desselben kein neuer Streit entstehen könne.

§. 9.

So viel als möglich muß der Deputatus Collegii die ganze Sache dergestalt durch Vergleich abzuthun bemüht seyn, daß die Partheyen völlig auseinander gesetzt werden, und zu neuen Streitigkeiten keine Gelegenheit und Veranlassung übrig bleiben möge. Sollte aber auch eine dergleichen vollständige Auseinandersetzung nicht zu erreichen stehen; so muß er sich wenigstens die gütliche Abmachung einiger Punkte, und vornehmlich derjenigen, welche eine weitläuftige und kostbare Erörterung voraussetzen, möglichst angelegen seyn lassen; in welchem Fall sodenn, wegen der nicht verglichnen Punkte, die Instruktion ihren weitern Fortgang behält.

§. 10.

Sind die Partheyen nicht in Person, sondern nur durch Bevollmächtigte erschienen; so muß auch mit diesen der Vergleich vorbeschriebnermaßen versucht, und zu dem Ende dergleichen Bevollmächtigte, wie schon oben verordnet ist, von ihren Mandanten mit der erforderlichen

Instruktion und Special-Vollmacht dazu versehen werden.

§. 11.

Aus einem gerichtlich geschloßnem Vergleiche kann, wenn ein- oder andrer Theil mit dessen Erfüllung säumig wäre, eben so, wie aus einem rechtskräftigen Urtel, Exekution gesucht und verfügt werden.

§. 12.

Kommt aber auch der Vergleich nicht zu Stande; so sind dennoch die von dem Deputirten gemachten Vorschläge, und die Erklärungen beyder Theile darüber in dem Protokoll aufzuführen; allermassen derjenige, welcher ein ihm vorgeschlagnes gütliches Abkommen einzuschreiten beharrlich verweigert hat, wenn er in dem künftigen Erkenntnisse nur so viel, oder gar noch weniger, als ihm im Wege des Vergleichs offerirt worden, erhalten sollte, der Regel nach, jedesmal in den Kosten-Ersatz condemnirt werden soll.

Zwölfter Titel.

Vom Beschluß der Sache und Vorlegung der Akten.

§. 1.

Wenn durch Aufnehmung der Beweismittel die Instruktion des Facti völlig geschlossen, und die Sühne unter den Partheyen fruchtloß versucht ist; so müssen die Aßistenzräthe, was sie nach Maaßgabe des entwickelten Facti, zum Behuf ihrer Partheyen etwa noch in jure anzubringen haben, sofort zum Protokoll geben; auch müssen die Partheyen ihre Kosten-Rechnungen einbringen, mit welchen demnächst weiter, wie unten im Titel von den Kosten verordnet wird, zu verfahren ist.

§. 2.

§. 2.

Alsdenn muß der Deputirte des Gerichts dafür sorgen, daß die Akten in der Registratur ordenlich geheftet; durch den Protokollführer ein Rotulus darüber angefertiget; sodenn aber von beyden Aßistenzräthen nachgesehen werde: ob auch dieselben vollständig, und alles was dazu gehört, ihnen beygefügt sey. Nach dessen richtigen Befund, wird solches von den Aßistenzräthen unter dem Rotulo attestirt.

§. 3.

Ist aber die Sache nach ihrer Weitläuftigkeit und Wichtigkeit, und der mehr oder minder klaren Vorschrift der Gesetze so beschaffen, daß die Aßistenzräthe darauf antragen, ihnen schriftliche Deduktionen in jure zu verstatten; so muß der Deputirte die Akten, nachdem sie vorgedachtermassen inrotulirt worden, dem Gericht übergeben, welches alsdenn bestimmt: ob erwehnte schriftliche Deduktionen von den Aßistenzräthen in acht oder vierzehn Tagen eingereicht werden sollen.

§. 4.

Diese einmal bestimmte Fristen sind schlechterdings zu beobachten, und die Säumigen dazu allenfalls durch Strafen anzuhalten. Doch kann bey persönlichen, den Aßistenzrath etwa betroffnen, und von ihm auf seine Pflicht anzuzeigenden Ehehaften, eine einzige Nachfrist von gleicher Dauer verstattet werden.

§. 5.

Da das Factum durch die Instruktion schon hinlänglich entwickelt und auseinander gesetzt seyn muß; so dürfen die Aßistenzräthe, in ihren Deduktionen, sich dabey nicht weitläuftig aufhalten; vielmehr liegt einem jeden von ihnen hauptsächlich nur ob, darinn anzugeben: was seiner Meinung nach aus diesem Facto rechtlich folge; das Gesetz, aus welchem, wie er glaubt, die Entscheidung genommen werden müsse, anzuzeigen; wenn es nicht bloß auf die Worte, sondern vornemlich auf rationem legis ankommt,

solches näher auszuführen; und einen dieser Lage der Sache und diesen gesetzlichen Vorschriften gemäßen Antrag beyzufügen.

§. 6.

Wenn eine Parthey etwas anderes oder mehreres, als worauf der Antrag ihres Aßistenzraths gerichtet ist, ausgeführt zu haben vermeinet; und daher ein andres Petitum formirt, oder dasselbe weiter ausgedehnt wissen will; so muß solches von dem Aßistenzrathe jedesmal ausdrücklich mit angezeigt, und zu richterlichem Befund deshalb submittirt werden.

§. 7.

Die Aßistenzräthe müssen in ihren Deduktionen sich aller Verdrehungen der Gesetze, alles wortreichen Deklamirens und aller unnützen Weitläuftigkeiten gänzlich enthalten; dagegen aber sich der Gründlichkeit, Bündigkeit und Kürze sorgfältig befleißigen.

§. 8.

Nach eingelangten Deduktionen werden alsdenn so wohl die gerichtlichen, als die Informations-Akten der Aßistenzräthe, welche sie mit den Deduktionen zugleich, versiegelt, in die Registratur abgeben müssen, zur Abfassung des Erkenntnisses vorgelegt.

Dreyzehnter Titel.

Von Abfassung und Publikation der Erkenntnisse.

§. 1.

Zur Abfassung des Erkenntnisses wird von dem Präsidenten oder Chef des Collegii ein Referent bestellt; auch in sehr wichtigen und weitläuftigen Sachen demselben ein Correferent beygegeben.

§. 2.

§. 2.

Der Deputirte, welcher die Instruktion besorgt hat, kann weder Re- noch Correferent seyn; und auch der Decernent muß bey stärker besetzten Collegiis dazu nicht leicht bestellt werden.

§. 3.

Der ernannte Referent muß für allen Dingen genau untersuchen: ob auch bey der Instruktion der Sache durchgehends ordnungsmäßig verfahren, alle dazu gehörige Umstände vollständig aufgenommen, und so zuverläßig als möglich eruirt, solchergestalt aber der ganze Prozeß zum Definitiv-Erkenntniß eingeleitet worden.

§. 4.

Findet sich dabey ein Mangel, so muß er solches dem Collegio pflichtmäßig, ohne Rückhalt, anzeigen; und dieses muß, wenn das Bedenken gegründet befunden wird, wegen Abhelfung desselben, und Ergänzung der etwa mangelhaften Instruktion, das erforderliche so fort, und zwar durch eine bloße vorläufige Resolution verfügen.

§. 5.

Ist bey der Instruktion nichts mehr zu erinnern; so muß der Referent die Hauptsache dem Collegio gehörig vortragen; zuerst einen richtigen und vollständigen Statum causæ von dem, worinn die Partheyen einig sind, vorausschicken; alsdenn die streitigen Punkte in facto & jure, in so fern deren mehrere sind, nacheinander distinkt vornehmen und erörtern; bey jedem derselben die Beweismittel oder Rechtsgründe umständlich anzeigen; zuletzt aber sein Votum cum rationibus dubitandi & decidendi beyfügen.

§. 6.

Bey der Entscheidung selbst ist lediglich auf die nunmehr entwickelte Lage der Sache, und auf das, was nach einer richtigen Applikation des Gesetzes aus diesem Facto folgt, keinesweges aber auf gewisse Genera & Formulas

Actionum Rücksicht zu nehmen, und werden die Collegia auf das, was dieserhalb oben, Tit. 3. §. 16. sqq., verordnet ist, nochmals verwiesen.

§. 7.

Ueber streitige Facta, und was davon nach den beygebrachten Beweismitteln für richtig anzunehmen, oder nicht, entscheidet die Mehrheit der Stimmen in dem Collegio. Wird aber über eine Rechtsfrage gestritten, welche, nach Befinden der Pluralität des Collegii, in den vorhandnen Gesetzen gar nicht, oder nicht deutlich genung entschieden ist; so muß darüber bey der Gesetz-Commißion angefragt, und Declaratio legis nachgesucht werden.

§. 8.

Zu dem Ende wird, jedoch mit gänzlicher Verschweigung des Nahmens der Partheyen, und mit Uebergehung aller nicht nothwendig zur Sache gehörenden persönlichen Umstände derselben, von dem Referenten eine Species Facti, so weit als solche zur vollständigen Uebersehung und Beurtheilung der streitigen Rechtsfrage erforderlich ist, entworfen; die Frage selbst bestimmt und passend aufgestellt; und ein aus den Grundsätzen und der Analogie des Rechts genommnes Gutachten über deren Entscheidung beygefügt.

§. 9.

Dieser Aufsatz wird hiernächst an die Gesetz-Commission eingesendet; und das darauf erfolgende Decisum derselben, bey Abfassung des Erkenntnisses, zum Grunde gelegt.

§. 10.

In dem Urtel selbst müssen zuförderst die bey der Sache etwa vorkommenden Präliminair- und Präjudicial-Fragen, wohin auch die Incident-Punkte gehören, abgemacht, und bey jedem Punkte die Gründe der Entscheidung beygefügt; sodenn zur Decision der Hauptsache übergegangen; wenn auch diese aus mehrern Punkten besteht,

steht, bey jedem derselben die Entscheidung besonders festgesetzt; und die Gründe dafür so fort angehängt werden.

§. 11.

Die Collegia und Urtelsfasser müssen sorgfältig Acht geben, daß überall die würkliche Entscheidung, und deren Gründe, von einander deutlich unterschieden, und nicht etwas, so zu ersterer gehöret, in die letzteren, noch auch umgekehrt, mit eingemischt werde; maaßen bloße Entscheidungs-Gründe niemals die Kraft eines Urtels haben sollen.

§. 12.

Sind noch Eide zu leisten, oder sonst etwas dergleichen, worauf die Entscheidung mit ankommt, von einem oder dem andern Theile bloß einseitig zu prästiren; so muß das Urtel auf beyde Fälle, wenn nehmlich der Eid geschworen, oder die Auflage befolgt wird; und wenn solches nicht geschiehet, gerichtet werden.

§. 13.

Auch wegen der Kosten, ingleichen der Entschädigung und Strafen, welche einer oder der andre Theil, wegen verursachten unnützen Aufenthalts und Verschleifs der Sache, an den Gegner, oder an die Strafkasse zu entrichten hat, muß in dem Urtel das erforderliche mit festgesetzt werden.

§. 14.

Bey Abfassung der Erkenntnisse und Entscheidungsgründe, müssen die Collegia und Referenten sich der möglichsten Deutlichkeit und Präcision, ingleichen einer natürlichen und allgemein faßlichen Schreibart befleißigen; damit über den Sinn des Urtels kein Streit entstehe; das Objekt eines jeden Punkts, und was dabey erkannt wird, vollständig und nicht bloß beziehungsweise auf die Akten, oder die vorigen Urtel, darinn ausgedrückt sey; auch die Partheyen selbst verstehen und einsehen können, was eigentlich und warum es einem von ihnen ab- und dem andern zuerkannt worden.

§. 15.

Die solchergestalt abgefaßten Erkenntnisse werden von den anwesenden Mitgliedern des Collegii unterschrieben; und ohne daß es einer besondern Vorladung bedarf, an nächstfolgendem Gerichtstage, den beyderseitigen Aßistenzräthen publicirt; wie solches geschehen, unter das Original verzeichnet; jedem Aßistenzrath aber eine doppelte Abschrift davon aus der Canzelley zugestellt.

§. 16.

Die Aßistenzräthe sind schuldig, die eine von diesen Abschriften den Partheyen, ohne den geringsten Zeitverlust, zu kommuniciren, und ihnen, wegen des dagegen etwa einzuwendenden Remedii, ihre Erklärung, nach Maaßgabe der Vorschriften des folgenden Titels, abzufordern.

Vierzehnter Titel.

Von Appellationen, und wie mit der Instruktion derselben zu verfahren.

Erster Abschnitt.

In welchen Fällen die Appellation zuläßig ist, und von der Würkung derselben.

§. 1.

Wenn in dem publicirten Urtel erster Instanz irgend ein Irrthum in Worten, Nahmen, oder Zahlen, vorgefallen; oder wenn etwas darinn dunkel und zweydeutig ausgedrückt zu seyn scheinet; so bedarf es deshalb keiner Appellation; sondern der Aßistenzrath, welcher dergleichen Anstand bemerkt, muß solchen dem Collegio durch ein Promemoria gebührend anzeigen; und dieses muß, auf erfolgten Vortrag des ordentlichen Decernenten, und nach befundner Richtigkeit der Anzeige, den vorgefallnen

Irrthum

Irrthum durch eine so wohl bey dem in den Akten befindlichen Original, als bey den dem Aßistenzrath zugefertigten Abschriften des Urtels zu vermerkende Registratur abändern lassen; oder die erforderliche Deklaration schriftlich ertheilen, und solche dem Gegentheil zur Nachricht bekannt machen; sonst aber den Aßistenzrath durch eine bloß auf das Promemoria zu bemerkende und ihm vorzuzeigende Resolution, deren schriftliche Ausfertigung nicht erforderlich ist, zurechte weisen.

§. 2.

Wenn hingegen in dem Urtel etwas festgesetzt ist, so ein- oder andrer Parthey zum Nachtheil gereicht; indem sie entweder mit einer Forderung abgewiesen, oder etwas zu bezahlen, oder sonst zu leisten condemnirt, oder dem Gegentheil eine gewisse Befugniß zuerkannt wird; so steht einer solchen Parthey die Appellation dagegen, oder die Berufung auf ein zweytes Erkenntnis offen.

§. 3.

Dieses Rechtsmittel ist, der Regel nach, in allen Fällen zuläßig; und sind davon bloß ausgenommen:

1) Solche Bagatell-Sachen, wo das Objekt der Klage nur 30 Rthlr., oder weniger, beträgt, in so fern nehmlich die erste Instanz bey einem Obergericht gewesen ist. Es kommt aber bey Bestimmung dieser Summe bloß auf den Betrag der Capitals- oder Hauptforderung an; und soll bey Berechnung der Summæ appellabilis weder auf Zinsen, noch Kosten, mit gesehen werden; es wäre denn, daß die streitigen Zinsen die Hälfte des eingeklagten Capitals betrügen; welchenfalls solche zur Bestimmung der appellabeln Summe dem Capital mit beyzurechnen sind; oder, daß der Prozeß überhaupt nur Zinsen zum Gegenstande gehabt hätte; in welchem Fall es darauf ankommt: ob die streitige Summe der Zinsen an und für sich den Betrag von 30 Rthlr. übersteige, oder nicht. Wenn mehrere Posten streitig gewesen, und von dem darüber ausgesprochenen Urtel appellirt wird; so

kommt es nicht darauf an: ob jede Post für sich, sondern nur: ob sämmtliche in das Appellatorium zu bringende Posten zusammen genommen, Summam appellabilem ausmachen.

2) Wenn eine Parthey bloß durch das Erkenntniß wegen der Kosten, oder durch die geschehene Festsetzung derselben, gravirt zu seyn glaubt, so findet deßwegen die Appellation nur in so weit statt, als das Quantum dieser Kosten, worinn die Parthey verurtheilt, oder womit sie abgewiesen worden, die Summe von 30 Thalern übersteigt. Hat aber der Richter einen oder den andern Theil in eine von den durch die gegenwärtige Prozeß-Ordnung bestimmten Strafen condemnirt; so soll demselben nur freystehen, in einer bey dem instruirenden Gerichte zu übergebenden Vorstellung, den Nachlaß oder die Milderung dieser Strafe, mit kurzer Anführung der Gründe dafür, zu bitten. Das Gericht muß alsdenn sein Gesuch in Erwägung ziehen, die Niederschlagung oder Milderung der Strafe, wenn die Vertheydigung oder Entschuldigung gegründet befunden werden, so fort verfügen; wenn es das Gesuch für unstatthaft hält, und das Quantum der Strafe nur 5 Rthlr., oder weniger, beträgt, den Supplicanten bescheiden; bey Strafen von mehrerer Wichtigkeit aber, die Vorstellung mit einem Aktenmäßigen Berichte an das hiesige Ober-Tribunal einsenden. Dieses letztre muß hiernächst die Sache näher beurtheilen; nöthigen Falles die Akten selbst avociren, und darauf das erforderliche durch eine bloße Resolution festsetzen.

3) Wegen bloßer Incident-Punkte, welche die Instruktion der Sache betreffen, und in dem Urtel mit entschieden sind, kann nur alsdenn appellirt werden, wenn zugleich das aus solcher Entscheidung mit herfließende Erkenntniß in der Hauptsache angefochten wird.

§. 4.

In wie fern übrigens bey Injurien-, Pacht-, Dienst-, Grenz-, Spolien- und Arrest-Sachen; ingleichen, wenn

wegen

wegen geforderten Kosten-Verstandes; auf geschehene Provocationem ad agendum; wegen eines zum ewigen Gedächtniß nachgesuchten Zeugen-Verhörs; oder eines verlangten Moratorii erkannt; ein subhastirtes Grundstück jemanden durch ein Urtel zugeschlagen; oder der Concurs über jemands Vermögen eröfnet worden, die Appellation dagegen statt finde, oder nicht, darüber ist unten in den diesen Materien besonders gewidmeten Titeln das nöthige umständlich versehen.

§. 5.

In allen Fällen, wo die Appellation zulässig ist, muß die Vollstreckung des ersten Urtels ausgesetzt bleiben.

§. 6.

Hiervon ist jedoch ausgenommen:

1) Wenn jemand durch ein Erkenntniß dem andern Alimente zu geben verurtheilt worden; maaßen alsdenn die erkannten Alimente, der Appellation ohnerachtet, dennoch und zwar vom Tage der angemeldeten Klage, gereicht werden müssen.

2) Wenn die Beschwerde bloß eine, in dem Erkenntniß, nach dem klaren Buchstaben eines Landes-Gesetzes, oder nach einem Deciso der Gesetz-Commißion entschiedne Rechtsfrage betrifft.

3) Wenn Gefahr bey dem Verzuge ist, dergestalt, daß aus genauer und sorgfältiger Erwegung der obwaltenden Umstände sich findet, daß durch längern Aufschub der Exekution dem appellatischen Theile ein wichtiger und unersetzlicher Schaden zugefügt werden würde.

§. 7.

Wenn also in diesen zwey letztern Fällen der Appellat auf die Exekution dringt; so muß der Appellant dem Erkenntnisse, der Appellation ohngeachtet, Gnüge leisten; oder er muß die etwa streitige Summe oder Sache in das gerichtliche Depositum einliefern, oder wegen künftiger Befolgung des Urtels, wenn solches in den weitern Instanzen bestätigt würde, hinlängliche Sicherheit, wofür

jedoch in diesem Falle die bloße eidliche Caution nicht zu achten ist, bestellen.

§. 8.

Doch steht dem Appellanten frey, wenn er zur würklichen Befolgung des Urtels sich entschließt, von dem Appellaten eine Caution de damno, auf den Fall, daß in den weitern Instanzen eine Abänderung erfolgen sollte, zu fordern; wozu der letztre sodenn, wenn dem Appellanten in solchem Fall, aus der geschehnen Vollziehung des ersten Urtels, ein erheblicher Schaden bevorstehen möchte, angehalten werden muß.

§. 9.

In wie fern bey Wechsel-, klaren Schuld-, Pacht-, Dienst-, Grenz-, Spolien- und Arrest-Sachen; gegen Erkenntnisse über ein nachgesuchtes Beneficium moratorii, Cessionis bonorum oder Competentiæ; oder wenn jemand durch Urtel und Recht für einen Verschwender erklärt, oder zum Vormund bestellt, oder der Vormundschaft entsetzt worden, der Appellation ungeachtet, mit Vollstreckung des Urtels zu verfahren sey, darüber sind theils die von diesen Materien unten vorkommende besondre Titel, theils die Vorschriften der Vormundschafts-Ordnung, nachzusehen.

§. 10.

Wenn in einem Urtel mehrere separirte Punkte entschieden sind, und es wird nur wegen einiger davon appellirt; so muß, in Ansehung der übrigen, das Urtel in Exekution gesetzt werden.

§. 11.

Die Appellation soll zwischen den beyden prozeßirenden Partheyen, in der Regel, kein Beneficium commune seyn; es wäre denn, daß durch die von dem einen Theile eingewandte Appellation eine neue Untersuchung in facto veranlaßt; und dadurch zum Vortheil des Appellanten eine Abänderung des vorigen Urtels bewürkt; zugleich aber auch, aus Gelegenheit dieser Untersuchung, bey eben

diesem Punkte, ein andrer dem Gegentheil vortheilhafter Umstand ausgemittelt würde; maaßen alsdenn der Appellations-Richter lediglich nach der solchergestalt eruirten wahren Lage der Sache zu erkennen hat, wenn auch von dem andern Theile, über diesen Punkt, gegen das erste Erkenntniß nicht ausdrücklich appellirt worden wäre.

§. 12.

Eben so ist es auch alsdenn zu halten, wenn in der zweyten Instanz, zwar ohne dergleichen neue Untersuchung, bloß nach der in erster Instanz erfolgten Instruktion gesprochen wird; der Appellations-Richter aber die Sache aus einem andern Gesichtspunkte ansiehet, und findet, daß der vorige Urtelsfasser das Gesetz nicht richtig ad Factum applicirt habe; folglich die erste Sentenz schon auf den Grund der vorigen Untersuchung, zum Vortheil des Appellanten abgeändert werden müsse. Denn wenn alsdenn aus den zu Gunsten des Appellanten angenommenen Grundsätzen, bey eben demselben Punkte, gewisse Folgerungen zum Besten des Appellaten entspringen, wodurch eine Abänderung des ersten Urtels auch für ihn, in ein- oder anderm Stücke, rechtlicher Art nach bewürkt werden kann; so muß der Appellations-Richter hiernach erkennen, obgleich deshalb von dem Appellaten keine besondre Beschwerden erhoben worden.

§. 13.

Wenn mehrere Litis-Consorten in einem gesprochnen Urtel condemnirt worden; so können sie entweder gemeinschaftlich, oder ein jeder von ihnen für sich, in so fern er sich durch das Urtel gravirt findet, die Appellation einwenden.

§. 14.

Wenn jedoch der Appellant mit seinen übrigen Consorten gleiche Rechte hat; der Gegenstand und die Gründe der Rechtfertigung einerley sind; und also der Appellant nicht etwa ganz besondre auf ihn allein sich beziehende Argumente für sich anführen kann, z. E. wenn von

mehrern

mehrern wegen einer Paßiv-Schuld des gemeinschaftlichen Erblassers zur Zahlung condemnirten Erben nur einer appellirt, seine Beschwerden aber bloß aus Factis des Erblassers rechtfertigt; so kommt die Appellation den übrigen Consorten, in so fern sie, auch nach publicirtem Appellations-Urtel, derselben noch adhäriren wollen, gleichergestalt zu gute; wenn gleich die Sache theilbar wäre, oder der Appellant ausdrücklich erklärt hätte, daß er dieses Rechtsmittel bloß für seine Person und Interesse einwenden wolle.

§. 15.

Wie es zu halten, wenn eine dritte, in dem Prozeß bißher nicht verwickelte Parthey, von dem Erkenntniß appellirt, ist unten, in dem Titel von der Litis-Denunciation und Intervention, verordnet.

Zweyter Abschnitt.

Von Einwendung der Appellation und der fernern Instruktion dieses Rechtsmittels.

§. 16.

Wenn die Partheyen, zwischen welchen erkannt worden, in loco gegenwärtig sind; so muß ein jeder von beyden Aßistenzräthen diejenige, welche wegen der Instruktion der Sache an ihn gewiesen ist, umständlich zum Protokoll vernehmen: ob sie sich bey dem Urtheil beruhigen, oder ob und gegen welche Punkte desselben sie appelliren wolle; mit was für Gründen sie ihre Beschwerden zu unterstützen gedenke; ob sie entweder bey der Ausmittelung und Auseinandersetzung des Facti, oder gegen die Anwendung des Gesetzes darauf, etwas zu erinnern habe; und worinn diese Erinnerungen eigentlich bestehen.

§. 17.

Dabey ist der Aßistenzrath schuldig, der Parthey mit seinem Gutachten, nach seiner besten Einsicht und Ueberzeu-

zeugung, an die Hand zu gehn; und ihr besonders die Vorschriften der Rechte, welche zur Unterstützung ihrer Beschwerden, oder zu Widerlegung derselben dienen können, bekannt zu machen.

§. 18.

Wenn der appellirende Theil zu Unterstützung seiner Beschwerden Umstände oder Beweismittel, welche in erster Instanz nicht vorgekommen sind, beybringen sollte; so müssen jene eben so, wie in der vorigen Instanz, umständlich auseinander gesetzt, die Beweismittel bestimmt angegeben, die Urkunden zu den Akten gebracht, und überhaupt, nach den Tit. III. & VII. enthaltnen Vorschriften alles dergestalt vorbereitet werden, womit demnächst die Instruktion zum Definitiv-Erkenntniß, ohne weitern Aufenthalt erfolgen könne.

§. 19.

Auch muß der Aßistenzrath in diesem Falle den Appellanten jedesmal ausdrücklich und bestimmt darüber vernehmen, warum er diese Umstände und Beweismittel nicht schon in erster Instanz angezeigt und beygebracht habe; allermassen hierauf in dem künftigen Urtel, wegen des Kosten-Ersatzes, und wegen der Bestrafung desjenigen, der in erster Instanz mit dergleichen Factis oder Beweismitteln ungebührlich zurück gehalten hat, reflektirt werden muß.

§. 20.

Aus dem über alles vorstehende aufzunehmenden Protokoll muß der Aßistenzrath den Appellations-Bericht abfassen, darinn die Beschwerden, in so fern deren mehrere sind, von einander gehörig separiren; solche deutlich und bestimmt ausdrücken; einer jeden die Gründe zu ihrer Unterstützung so fort beyfügen, und diesen Bericht, nebst den Manual-Akten, innerhalb zehn Tagen, nach publicirtem Urtel, dem Gericht einreichen.

§. 21.

Sollte auch der Aßistenzrath in dieser Frist mit der im vorstehenden beschriebenen Auseinandersetzung der Beschwer-

schwerden, und der Gründe ihrer Rechtfertigung nicht völlig zu Stande kommen können; so muß er wenigstens in dem Bericht die Gravamina der Parthey specificiren, und generaliter anzeigen: ob sie in der gegenwärtigen Instanz neue Facta oder Beweismittel zu deren Unterstützung anbringen wolle. Diese vorläufige Anzeige muß hiernächst dem Gegentheil ebenfalls vorläufig zu seiner Nachricht bekannt gemacht werden.

§. 22.

Ist die anwesende Parthey zur Zeit der Publikation des Urtels mit einer Krankheit dergestalt befallen, daß sie dem Aßistenzrathe auch nur darüber: ob und bey welchen Punkten sie appelliren wolle? Information zu geben nicht vermag; so muß der Aßistenzrath dem Gerichte davon so fort Anzeige machen; welches demnächst einer solchen Parthey, eine nach den Umständen, der Art der Krankheit, der nahen oder entferntern Hoffnung zur Wiederherstellung ꝛc., zu bestimmende Frist, innerhalb welcher die Erklärung von ihr beygebracht werden solle, verstatten; auch dem Gegentheil davon Nachricht geben muß.

§. 23.

Sollte eine Parthey nach dem Schlusse der Sache in erster Instanz verreisen, so muß sie ihrem Aßistenzrathe davon Meldung thun; ihm den Ort, wo sie anzutreffen seyn werde, bekannt machen; und ihm zugleich so viel als möglich bestimmende Anweisung: was er zu thun habe, wenn inzwischen das Urtel publicirt werden sollte, zurück lassen. Erfolgt nun diese Publikation vor der Zurückkuft der Parthey; so muß der Aßistenzrath nach der erhaltnen Anweisung verfahren; wenn aber solche nicht hinreichend wäre, eben das beobachten, was unten, §. 25. sqq. wegen des Verfahrens inter absentes vorgeschrieben ist.

§. 24.

Verreist eine Parthey, ohne dem Aßistenzrathe dergleichen Anweisung, oder auch nur die Anzeige des Orts,

wo

wo sie angetroffen werden könne, zurück zu lassen; so ist der Aßistenzrath nicht schuldig, die Appellation für sie zu ergreifen; sondern eine solche Parthey muß es sich allein beymessen, wenn das Urtel wider sie rechtskräftig wird, und ihr nur allenfalls die Wohlthat der Restitution, nach Maaßgabe §. 29., zu statten kommen kann.

§. 25.

Wenn die Parthey, in deren Sache ein Erkenntniß publicirt worden, nicht in loco gegenwärtig ist; so muß der Aßistenzrath alsbald, und ohne den geringsten Verzug, die eine der ihm zugefertigten Abschriften des Urtels, derselben schriftlich zusenden, und ihre Erklärnng: ob sie davon appelliren wolle, fordern. Zugleich müssen der Parthey die Entscheidungs-Gründe da, wo es nöthig, besonders bey denjenigen Punkten, wo das Urtel wider sie ausgefallen ist, näher erläutert, und sie bedeutet werden: im Fall einer einzuwendenden Appellation, die Punkte, wodurch sie eigentlich gravirt zu seyn erachte, bestimmt anzuzeigen; und alles, wodurch sie die Beschwerden zu unterstützen gedenke, umständlich beyzufügen. Mit dieser Anweisung muß der Aßistenzrath das §. 17. bemerkte Gutachten verbinden; übrigens aber der Parthey bekannt machen: wie sie ihm ihre Erklärung dergestalt zeitig mittheilen müsse, daß er im Stande sey, innerhalb einer gewissen, nach Maaßgabe der Entfernung des Orts, von ihm zu bestimmenden Frist, dem Collegio Bericht davon abzustatten; maassen sonst, und wenn sie mit der Antwort und Erklärung zurück bliebe, solches dafür, daß sie bey dem Urtel sich beruhigen wolle, geachtet; dieß Urtel für unumstößlich rechtskräftig angenommen, und mit dessen Vollziehung, auf des Gegentheils Anmelden, würde verfahren werden.

§. 26.

Zu gleicher Zeit muß der Aßistenzrath das Datum der geschehnen und abgegangnen Bekanntmachung dem Gerichte pflichtmäßig anzeigen; auch dabey bemerken: an wel-

welchem Tage er, nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten, von der Parthey Antwort haben könne. Von diesem Tage fängt die zehentägige Appellations-Frist zu laufen an; dergestalt daß, erst wenn solche verflossen, und bis dahin keine Appellation eingekommen ist, das Erkenntniß vor rechtskräftig geachtet, und die Vollstreckung desselben gesucht und verfügt werden kann.

§. 27.

Erhält aber inzwischen der Aßistenzrath von der Parthey Antwort und Erklärung: daß solche appelliren wolle; so muß er daraus, und aus den zugleich an die Hand gegebnen Datis, eben dergleichen Apellations-Bericht, als vorstehend §. 20. beschrieben worden, formiren; und solchen, nebst seinen Manual-Akten, welche ihm nach erfolgter Verfügung zurück gegeben werden, dem Gerichte einreichen.

§. 28.

Findet der Aßistenzrath die Erklärung und Information der Parthey noch nicht hinreichend, um daraus die nothwendigen Data, zu einem mit den gehörigen Erfordernissen versehenen Appellations-Berichte entnehmen zu können; so muß er dennoch innerhalb der zehntägigen Frist, eben so, wie oben §. 21. verordnet ist, seinen vorläufigen Bericht abstatten; die Gravamina darinn specificiren; und wenigstens generaliter anzeigen: daß, und auf was für neue Facta die Parthey sich zu deren Unterstützung beziehe. Zu gleicher Zeit aber muß er, mit deutlicher und bestimmter Bemerkung derjenigen Punkte, über welche noch nähere Nachricht und Auskunft erforderlich sey, die Correspondenz mit der Parthey fortsetzen, und solchergestalt sich die nöthige und vollständige Information, nach der Anweisung des Tit. III. & VII., zu verschaffen bemüht seyn.

§. 29.

Wenn eine Parthey, wegen persönlicher Ehehaften; zt E. wegen Krankheit, Abwesenheit, und dergleichen, ver-

verhindert worden, innerhalb der geordneten zehntägigen Frist ihre Erklärung, daß sie von dem Urtel appelliren wolle, bey dem Aßistenzrathe abzugeben; so soll dieselbe annoch innerhalb vier Wochen, von dem Ablaufe dieser Frist angerechnet, ad purgandam moram verstattet werden. Sie muß aber alsdenn so wohl die Ehehaften selbst geziemend anzeigen und bescheinigen; als zugleich die Gründe und Nachrichten zu Rechtfertignng ihrer Beschwerden dem Aßistenzrathe dergestalt suppeditiren, daß derselbe den Appellations-Bericht, ohne weitern Aufenthalt, einreichen könne.

§. 30.

Ein jeder Appellations-Bericht muß bey dem Collegio, dem die Instruktion der Sache obliegt, durch den ordentlichen Decernenten zum Vortrag gebracht, und das nöthige darauf, nach Beschaffenheit der Umstände erlassen werden.

§. 31.

Wenn nehmlich der Bericht nichts neues quoad Factum enthält, sondern die Beschwerden des appellirenden Theils bloß aus den in erster Instanz vorgekommenen und entwickelten Factis hergeleitet werden; so wird solcher bloß dem andern Aßistenzrathe communicirt; um der an ihn gewiesenen Parthey von dem Innhalt desselben Nachricht zu geben; und bis zu einem gewissen, nach Beschaffenheit der Umstände festzusetzenden Termine, seinen Schluß-Bericht darüber abzustatten: ob und was etwa die Parthey zur Unterstützung des vorigen Erkenntnisses, und zur Widerlegung der von dem Gegner erhobnen Beschwerden annoch beyzubringen; oder was er etwa selbst, nach seiner Einsicht und Ueberzeugung, dabey zu bemerken habe.

§. 32.

Mit Ablauf dieser Frist muß der Aßistenzrath, wenn er auch, während derselben, von der Parthey keine weitere Nachricht oder besondre Instruktion erhalten hat, dennoch den Schluß-Bericht übergeben; worauf sodenn

die Akten, sonder Anstand, zum Spruch in zweyter Instanz zu befördern sind.

§. 33.

Wenn also auch in dem Schluß-Berichte des Appellaten neue Umstände und Beweismittel vorkommen, die derselbe zur Unterstützung und Verstärkung seiner Gerechtsame angeführt hätte; so darf dadurch dennoch die Vorlegung der Akten zum Spruch nicht aufgehalten, sondern es muß der Beurtheilung des Appellations-Richters überlassen werden: in wie fern es wegen dieser Angaben einer nochmaligen Untersuchung bedürfe.

§. 34.

Wenn der Appellant seine Beschwerden nur darauf gründet, daß ein von ihm allegirter Umstand in Facto, bey der Instruktion erster Instanz nicht mit untersucht, auch in dem Urtel als unerheblich verworfen worden; und auf dessen nähere Ausmittelung anträgt; so ist er in der Regel bloß mit den Gründen dieses Antrags, und der Appellat mit seinen Einwendungen dagegen zu hören; mit der Untersuchung selbst aber noch nicht zu verfahren, sondern abzuwarten: ob der Appellations-Richter den Umstand erheblich finden, und die Ausmittelung desselben verordnen werde.

§. 35.

Wenn jedoch in diesem Falle der instruirende Richter findet, daß durch die zur Unterstützung einer solchen Beschwerde beygebrachten Argumente es wenigstens zweifelhaft werde: ob nicht vielleicht der Appellations-Richter dergleichen in erster Instanz als unerheblich übergangnen und verworfnen Umstand für relevant ansehn dürfte; und die Untersuchung desselben nicht mit sehr beträchtlichen Kosten, oder mit einem merklichen Aufenthalt verknüpft ist; so muß er sothane Untersuchung, auf Kosten des Appellanten, so fort veranlassen.

§. 36.

§. 36.

Kommen in dem Appellations-Berichte neue Facta oder Beweismittel vor; so muß solcher dem Gegentheil schriftlich communicirt, und ein nach Beschaffenheit der Umstände, der Entfernung, der Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der angeführten Novorum, zu bestimmender Termin zur Instruktion des Appellatorii vor einem Deputato Collegii, welches jedoch ein andrer, als der Instruent erster Instanz seyn muß, anberaumt; auch der Appellat angewiesen werden, wenn er zu Widerlegung dieser Angaben auch seines Orts etwas, so in Facto beruhet, anzuführen, oder Einwendungen gegen die allegirten Beweismittel zu machen hätte, solches zeitig vor dem Termin anzuzeigen; damit dem Appellanten davon Nachricht gegeben werden, dieser, im Termine selbst, auf sothane Einwendungen hinlänglich vorbereitet erscheinen, und die Instruktion ohne weitern Aufenthalt erfolgen könne.

§. 37.

Wenn auch in dem Appellations-Berichte die neuen Facta noch nicht gehörig oder vollständig genug auseinander gesetzt wären (vide §. 21. & 28.) so wird dennoch mit Anberaumung des Instruktions-Termins vorgedachtermassen verfahren, und dem Appellanten aufgegeben: die abgängigen Nachrichten und Auskünfte seinem Aßistenzrathe zeitig vor dem Termin zu suppeditiren, oder doch spätestens im Termine selbst solche entweder persönlich, oder durch den Aßistenzrath, und zwar sub pœna contumaciæ, beyzubringen.

§. 38.

Ein solcher Instruktions-Termin kann unter keinerley Vorwand prorogirt werden; sondern wenn bis zu demselben, oder spätestens im Termine selbst, der Appellant sich entweder gar nicht meldet, oder dem Aßistenzrathe die zur Instruktion der Novorum erforderliche Data und Nachrichten nicht an die Hand giebt; so wird angenom-

men, daß er, mit Begebung dieser Novorum, lediglich auf die Akten erster Instanz submittire. Es wird also in dem anstehenden Termin von dem Aßistenzrath bloß dasjenige, was aus den bisher verhandelten Akten zur Rechtfertigung der erhobnen Beschwerden zu entnehmen ist, in so fern solches nicht schon in dem Appellations-Berichte selbst geschehen, zum Protokoll angeführt, und die etwa nöthige Deduktion in jure beygefügt; von dem gegenseitigen Aßistenzrathe in gleicher Maaße darauf geantwortet; solchergestalt aber das Verfahren der zweyten Instanz geschlossen.

§. 39.

Gelangt es hingegen würklich zu einer neuen Untersuchung; so finden in Ansehung des dabey, so wohl wegen Instruktion der Sache selbst, als wegen des nochmaligen Versuchs der Sühne zu beobachtenden modi procedendi, eben die Tit. X. XI. & XII. enthaltne Vorschriften, wegen des Verfahrens in erster Instanz, Anwendung; nur mit dem Unterschiede, daß in der Appellations-Instanz alle Termine und Fristen kürzer angesetzt, und die Partheyen zu deren Innehaltung mit noch mehrerem Nachdruck angehalten, auch noch leichter, als in der ersten Instanz, in contumaciam verfahren werden kann; weil es hier, in der Regel, nicht mehr auf die Entwickelung des ganzen Hauptgeschäftes, sondern nur einzelner Umstände und Bestimmungen desselben ankommt; und die Partheyen, welche durch die ganze erste Instanz Zeit genug, sich von dem Zusammenhange der Sache auf das vollständigste zu informiren, und solchen dem Richter vorzulegen, gehabt haben, wegen Uebereilung und versagten Gehörs sich zu beschweren niemals Grund haben können.

§. 40.

In diesem Instruktions-Termine muß der Deputatus Collegii auch so genau, als ohne Aufenthalt in der Hauptsache geschehen kann, auszumitteln suchen: woher es komme, daß diese neue Umstände oder Beweismittel erst

in dieser Instanz zum Vorschein gebracht werden; und in wie fern deshalb, einem oder dem andern Theile, die Schuld einer geflissentlichen Zurückhaltung oder Fahrläßigkeit, in Einziehung der nöthigen Nachrichten, zur Last falle.

§. 41.

Nach geschlossener Instruktion müssen beyde Aßistenzräthe die Rechte der Partheyen, wie in erster Instanz, kürzlich zum Protokoll deduciren; oder es wird ihnen, nach Beschaffenheit der Umstände, eben so wie dort, die Beybringung schriftlicher Deduktionen verstattet; sodenn aber werden die Akten an den Appellations-Richter zum Spruch befördert.

§. 42.

Findet dieser bey dem Vortrag der Sache, wegen eines oder des andern Umstandes in facto, annoch etwas zu erinnern, zu suppliren, oder näher auszumitteln; oder bemerkt der Appellations-Richter, es sey nun aus Veranlassung einer Anzeige der Partheyen, oder auch von Amtswegen, einen bey der Instruktion der Sache begangenen Fehler und Verstoß, wider die Vorschriften der Gesetze und der gegenwärtigen Ordnung; so muß er das erforderliche deshalb durch eine vorläufige Resolution festsetzen; nach deren Maaßgabe sodenn dasjenige Collegium, welchem die Instruktion obliegt, das nöthige besorgen, und demnächst die Akten anderweit zum Spruch an den Appellations-Richter befördern muß.

§. 43.

Hat der Appellant nichts neues in facto angeführt; der Appellat aber sich zur Unterstützung des vorigen Erkenntnisses auf neue Umstände oder Beweismittel berufen; (vid. §. 33.) und der Appellations-Richter findet, daß nach der Instruktion in erster Instanz, der erste Sentenz zum Vortheil des Appellanten geändert werden müßte; so muß er, vor Abfassung des Erkenntnisses, zuförderst die Untersuchung der von dem Appellaten allegir-

ten neuen Umstände, in so fern solche nicht ganz unerheblich sind, durch eine Resolution verfügen; und erst alsdenn, wenn diese bewürkt, und die Akten anderweit vorgelegt worden, das Appellations-Urtel abfassen.

§. 44.

Ist eine Rechtsfrage streitig, und in erster Instanz ein Conclusum der Gesetz-Commißion darüber eingeholt worden; der Appellant aber behauptet, daß der Richter erster Instanz der Gesetz-Commißion die Speciem facti nicht richtig, oder nicht vollständig vorgetragen habe; so muß das Collegium, welches auf die Appellation zu sprechen hat, wenn es die Angabe für gegründet hält, für allen Dingen eine richtigere und der wahren Lage der Sache gemässere Speciem facti formiren, und solche auf die Tit. XIII. §. 7. vorgeschriebne Art an die Gesetz-Commißion einsenden.

§. 45.

Hat der Richter erster Instanz über die streitige Rechtsfrage gesprochen, ohne dergleichen Conclusum von der Gesetz-Commißion einzuholen; und der Appellations-Richter ist wegen Entscheidung dieser Rechtsfrage andrer Meinung; so muß von ihm dergleichen Conclusum, nach der Vorschrift des Tit. XIII. gleichergestalt eingeholt werden.

§. 46.

Mit Abfassung des Appellations-Erkenntnisses wird es eben so gehalten, wie in erster Instanz; die Publikation aber erfolgt bey demjenigen Gericht, bey welchem die Instruktion geschehen ist; an welches daher, wenn das Erkenntniß bey einem fremden Collegio abgefaßt worden, dasselbe zur Publikation remittirt werden muß.

§. 47.

Alles vorstehende gilt übrigens nur von dem Falle, wenn gegen das Erkenntniß eines Ober-Gerichts appellirt worden. Wie es aber zu halten, wenn gegen das Urtel

eines

eines Untergerichts die Appellation eingewendet wird, davon soll im zweyten Theile umständlich gehandelt werden.

Dritter Abschnitt.

Von dem gegen eine Contumacial-Resolution statt findenden Rechtsmittel.

§. 48.

Wenn gegen einen ungehorsamlich aussenbleibenden Beklagten etwas in der Hauptsache in contumaciam definitive festgesetzt worden; so ist bereits oben Tit. VI. §. 5. & 6. verordnet: daß beyde Aßistenzräthe, den der Instruktion wegen an sie gewiesenen Partheyen, von der darüber abgefaßten und ihnen publicirten Resolution des Gerichts Nachricht geben müssen. Sie sind aber auch schuldig, wenn die Partheyen abwesend, dem Richter pflichtmäßig anzuzeigen: unter welchem Dato sie solches gethan, und bis zu welchem Tage, nach Maaßgabe der Entfernung des Orts, eine von der Parthey darauf abzugebende Erklärung an sie zurückkommen könne.

§. 49.

Wenn innerhalb zehn Tagen, von diesem Zeitpunkt angerechnet, der in contumaciam verurtheilte Beklagte sich bey dem Aßistenzrath, oder dem Gericht, annoch meldet, und um rechtliches Gehör bittet, so soll er dazu noch verstattet werden; er muß aber

1) erhebliche Ursachen, wodurch er den vorigen Citationen Folge zu leisten verhindert worden, angeben, und entweder so fort bescheinigen, oder doch Bescheinigungsmittel darüber anzeigen;

2) dem Aßistenzrath die zur vollständigen Einlassung auf die Klage, und zu deren Beantwortung erforderliche Data so fort angeben; auch

3) dem Kläger alle bisher verursachte und in der Contumacial-Resolution festgesetzte Kosten, würklich baar erstatten.

§. 50.

Qualificirt sich der Beklagte zum Armenrecht; so ist er zwar mit dem baaren Kosten-Ersatze zu verschonen; in der Folge aber dennoch diese Kosten, allenfalls durch Abarbeitung derselben, nach Vorschrift des Titels von Exekutionen, dem Gegentheil herbeyzuschaffen schuldig.

§. 51.

Auf ein solchergestalt qualificirtes Restitutions-Gesuch muß alsdenn, wie in jedem andern Prozesse, ein Termin zur Instruktion der Sache anberaumt, und damit in der Folge weiter verfahren werden. Das hiernächst erfolgende Erkenntniß aber ist von dem Richter, dem solches in erster Instanz zukommt, abzufassen, und überhaupt für das erste Urtel zu achten; gegen welches sodenn die gewöhnlichen Rechtsmittel, nach Vorschrift des ersten und zweyten Abschnitts zulässig sind. Wenn also der Beklagte in der Sache selbst würklich etwas beygebracht hätte; so muß in dem Erkenntniß zugleich die Contumacial-Resolution wieder aufgehoben werden.

§. 52.

Es müssen jedoch bey der Instruktion der Hauptsache, so weit als es ohne deren sonderlichen Aufenthalt geschehen kann, die zur Ablehnung des angeschuldigten Ungehorsams angegebenen Umstände zugleich untersucht werden; maaßen, wenn solche ungegründet befunden würden, der Beklagte, selbst im Fall eines in der Hauptsache vortheilhaft für ihn ausfallenden Urtels, dennoch, ausser dem Ersatz der Contumacial-Kosten, wegen seiner Geringschätzung der richterlichen Verfügungen, mit einer willkührlichen Geldbusse von 5 bis 20 Rthlr., oder mit proportionirlichem Arrest oder Straf-Arbeit belegt werden soll.

§. 53.

§. 53.

Wenn der Kläger bey einer solchen in contumaciam erfolgten Resolution sich nicht beruhigen will; so kann solches keinen andern Grund haben, als weil er behauptet, daß aus dem in contumaciam für richtig angenommenen Facto noch mehr folge, als der Richter in der publicirten Resolution festgesetzt hat. In diesem Fall muß er von dieser letztern in der vorgeschriebnen Frist appelliren; und es findet alsdenn eben das Verfahren statt, was oben §. 31. & 32. verordnet ist.

Wenn jedoch gegen eben diese Resolution von dem Beklagten zu gleicher Zeit die Restitution nachgesucht wird; so muß die Appellation des Klägers suspendirt bleiben, und dieser muß zuförderst das nach instruirter Sache zu publicirende Erkenntniß abwarten.

Funfzehnter Titel.

Von Revisionen, und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Die dritte, oder Revisions-Instanz, soll in allen Sachen, und mit eben der Würkung statt haben, als wegen der Appellation verordnet ist; ausgenommen, wenn das Objekt der Klage, nach der Tit. XV. §. 3. n. 1. angegebenen Berechnung zweyhundert Thaler, oder weniger, beträgt, und die beyden vorigen Erkenntnisse gleichlautend sind; oder wenn gedachte Erkenntnisse zwar nicht übereinstimmen, die streitige Summe oder Sache aber, nur einhundert Thaler, oder weniger, ausmacht. In diesen Fällen ist also keine Revision zulässig.

§. 2.

Obige Festsetzung bezieht sich nur auf den Fall, wenn in zweyter Instanz bey einem Ober-Landes-Justiz-Collegio gesprochen worden. Wie es zu halten, wenn nach

der an einigen Orten bisher statt gefundnen besondern Verfassung, auch das zweyte Erkenntniß von einem Unter-Gericht abgefaßt ist, darüber wird, bey näherer Regulirung der Instanzen in jeder Provinz, das erforderliche bestimmt werden.

§. 3.

Ob und in wie fern bey Pacht- Berechnungs- Administrations- und Arrest-Sachen die Revision statt finde, wird in den für diese Materien bestimmten Titeln des zweyten Theils festgesetzt werden.

§. 4.

Den Aßistenzräthen lieget ob, den an sie gewiesenen Partheyen, das publicirte Appellations-Erkenntniß, auf eben die Art, wie in Ansehung des Erkenntnisses erster Instanz, Tit. XIV. §. 16. & 25., verordnet ist, bekannt zu machen; ihnen von dem dagegen noch zulässigen Rechtsmittel der dritten Instanz Nachricht zu geben; ihre Erklärung: ob sie sich desselben bedienen wollen, abzufordern; ihr eignes pflichtmäßiges Gutachten darüber beyzufügen; zugleich aber auch der Parthey die damit verbundnen Kosten, und die gegen den Mißbrauch des Rechtsmittels geordneten Strafen zu eröffnen.

§. 5.

Wenn darauf die Parthey sich erklärt: daß sie sich bey dem zweyten Urtel nicht beruhigen wolle; so muß sie zugleich ihre Beschwerden deutlich und bestimmt anzeigen; und der Aßistenzrath muß seinen Bericht davon innerhalb zehn Tagen bey dem instruirenden Collegio einreichen. Diese zehntägige Frist wird übrigens eben so, wie Tit. XIV. §. 20. & 26. festgesetzt ist, berechnet.

§. 6.

Es soll aber in der dritten Instanz kein Verfahren statt finden; sondern der Revisions-Bericht muß eine bloße Anzeige der Gravaminum enthalten; mithin derselbe, so bald er eingekommen ist, dem Gegentheil bloß

zur

zur Nachricht communicirt, und die Akten so fort zum Spruch befördert werden.

§. 7.

In der dritten Instanz müssen allemal ein Re- und Correferent bestellt werden. Wenn von diesen auf die Abänderung zweyer übereinstimmender Erkenntnisse angetragen, und solcher Antrag von dem Collegio erheblich befunden wird; so müssen die Akten zwey andern Mitgliedern des Collegii, zur nochmaligen Re- und Correlation, ohne Zuziehung der vorigen, zugestellt; nach deren Vorlesung aber das Urtel schlechterdings nach der Mehr-Stimmen abgefaßt werden. Sind für die Bestätigung und für die Abänderung der beyden vorigen Urtel gleich viel Stimmen vorhanden; so sind die vorigen Urtel zu bestättigen, wenn auch gleich der Präsident oder Chef des Collegii der entgegen gesetzten Meinung gewesen wäre.

§. 8.

Findet das in der Revisions-Instanz sprechende Collegium, bey dem Vortrag der Sache, daß irgend ein in den Akten erster oder zweyter Instanz bereits vorgekommener erheblicher Umstand in facto, entweder weil ihn die vorigen beyden Richter als irrelevant angesehen, gar nicht untersucht, oder doch nicht deutlich und vollständig genug auseinander gesetzt worden; oder wird sonst, bey der Instruktion der Sache, ein vorgefallner Fehler und Verstoß, gegen die Vorschriften der Gesetze und Prozeßordnung, es sey nun aus der Anzeige der Parthey, oder ex officio wahrgenommen; somuß der Revisions-Richter in einer abzufassenden Resolution festsetzen: daß und wie ein solcher Umstand annoch näher ausgemittelt, oder einem solchem Mangel abgeholfen werden solle.

Mit dieser Resolution müssen die Akten an das instruirende Gericht zurückgeschickt; und nach Maaßgabe desselben das nöthige von diesem veranlaßt werden. Nach geschlossener Instruktion muß der Richter derjenigen Instanz, in welcher das anderweit instruirte Factum zuerst

vor-

vorgekommen ist, folglich wenn solches erst in der zweyten Instanz gerügt worden, der Appellations-Richter, nochmals erkennen, und in diesem Erkenntniß ausdrücklich entscheiden: in wie fern das Factum ausgemittelt sey; und was daraus, den Rechten nach, folge. Von einem solchen Urtel sind alsdenn wiederum die ordentlichen Rechtsmittel zulässig.

§. 9.

Betrift jedoch der Umstand, dessen nähere Untersuchung der Revisions-Richter nöthig findet, nicht die Hauptsache, sondern nur einen Nebenpunkt, z. E. nur die Zinsen, den Satz, den Terminum a quo derselben; oder nur die Kosten; oder den Zahlungs-Termin; so muß in der Hauptsache, was Rechtens, erkannt; zugleich aber in dem Urtel festgesetzt werden: ob und worüber, eines solchen Nebenpunkts wegen, annoch eine nähere Untersuchung zu verfügen, und darauf nochmals in erster Instanz zu sprechen sey.

Gleiche Bewandniß hat es, wenn mehrere separirte Punkte in die Revisions-Instanz gediehen sind; und nur bey einem oder etlichen derselben, eine nähere Untersuchung nöthig gefunden wird; maaßen alsdenn, wegen der letztern diese nähere Untersuchung in dem Urtel mit verordnet, wegen der übrigen aber so gleich definitive erkannt werden muß.

§. 10.

Auf neue Facta, oder neue Beweismittel, welche in den beyden ersten Instanzen gar nicht vorgekommen sind, darf der Revisions-Richter keine Rücksicht nehmen.

§. 11.

Wenn daher auch eine Parthey, bey Anmeldung der Revision, dergleichen Nova zugleich mit angeführt hätte; so muß dennoch der Revisions-Richter sein Erkenntniß lediglich nach den in erster und zweyter Instanz verhandelten Akten abfassen.

§. 12.

§. 12.

Findet er jedoch, daß das angeführte Novum annoch einige Rücksicht verdienen könne; so steht ihm frey, den Revidenten damit zum anderweitigen rechtlichen Gehör, in erster Instanz, zu verweisen.

§. 13.

Findet der Revisions-Richter das allegirte Novum auch an und für sich betrachtet, unerheblich; so muß er solches in dem Urtel ausdrücklich verwerfen, und hat alsdenn deshalb keine neue Untersuchung statt; deren es hinwiederum nicht bedarf, wenn der Revisions-Richter schon in den Akten voriger Instanzen, ohne Rücksicht auf das Novum, hinreichende Gründe, zum Vortheil des Revidenten zu reformiren, vorfindet.

§. 14.

Den Revisions-Urteln dürfen keine Entscheidungs-Gründe beygefügt werden.

§. 15.

Die Publikation der Revisions-Erkenntnisse geschieht bey dem instruirenden Gericht auf eben die Art, wie in erster und zweyter Instanz; und müssen die Aßistenzräthe, bey Communication derselben an die Partheyen, diese zugleich bedeuten: daß es nunmehr bey sothanem Erkenntnisse lediglich sein Bewenden habe, und dagegen keine weitere Instanz, oder anderes Rechtsmittel, zulässig sey.

§. 16.

Nach publicirtem Revisions-Urtel müssen die Akten sofort ex officio reponirt, und der Prozeß in der Liste gelöscht werden.

Sechszehnter Titel.

Von den Würkungen eines rechtskräftigen Urtels.

§. 1.

Wenn gegen ein in erster oder zweyter Instanz ergangenes Urtel die zuläßigen Rechtsmittel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht eingewendet; oder auch wenn in der Revisions-Instanz gesprochen worden; so ist ein solches Urtel rechskräftig; dergestalt, daß selbiges hiernächst unter keinerley Vorwand, er sey welcher er wolle, auch nicht unter dem Prätext einer dabey vorwaltenden Nullität, wieder umgestossen, oder davon abgegangen werden kann.

§. 2.

Es giebt jedoch einige Fälle, wo ein Urtel dergestalt null ist, daß solches zu keiner Zeit die Rechtskraft erlangen kann; nehmlich

1) wenn dasselbe ex falsa causa gegeben worden; das heißt, wenn eine Parthey bloß auf den Grund eines falschen Dokuments; oder lediglich nach den Aussagen bestochner Zeugen, verurtheilt oder abgewiesen worden.

Das angefochtne Urtel muß aber lediglich, oder doch hauptsächlich, auf den falschen und ungültigen Beweismitteln beruhen; und der Provocant muß die Falschheit und Unrichtigkeit der Urkunden, oder die Corruption der Zeugen selbst, nachweisen können; allermaassen es nicht genug ist, wenn er bloß das Gegentheil desjenigen, was in dem rechtskräftigen Urtel für wahr angenommen worden, darthun will.

Behauptet jemand, daß die Urkunde, auf deren Grund er condemnirt oder abgewiesen worden, zwar an sich nicht unrichtig sey, aber zu einem andern und verschiednen Negotio, als woraus der Prozeß entstanden ist, gehöre;

gehöre; so kann er deswegen das rechtskräftige Urtel nicht antasten. Es steht ihm aber frey, seine vermeintlichen Gerechtsame aus diesem andern Geschäfte oder Verkehr wieder den Gegentheil besonders auszuführen; und dieser kann, bey sothaner separaten Ausführung, von derjenigen Urkunde, auf deren Grund er den vorigen Prozeß gewonnen hat, nicht abermals Gebrauch machen.

2) Wenn jemand, der mit keiner Jurisdiktion versehen, oder falls er auch damit versehen wäre, dennoch zur Justiz-Verwaltung nicht Vorschriftsmäßig bestellt und vereidet ist, sich in einer Sache als Richter angegeben, und in dieser Qualität einen Prozeß instruirt oder entschieden hat. Daraus, daß ein an und für sich mit Gerichtsbarkeit versehner und zur Rechtspflege qualificirter Richter, in einer speciellen Streitsache, nicht Judex comperens gewesen ist, soll, der Regel nach, keine Nullität hergeleitet werden können; weil alsdenn anzunehmen ist, daß eine Prorogatio Fori erfolgt sey.

In Fällen also, wo dergleichen Prorogation durch ausdrückliche Landesgesetze verboten ist, soll das von dem incompetenten Richter gesprochene Urtel allerdings für null angesehn werden.

3) Wenn jemand, der nach Vorschrift der Gesetze, ohne Vormund oder Curator vor Gerichten zu handeln nicht fähig ist, ohne den Beystand eines solchen gehörig bestellten Vormunds, oder Curators, bey einem Prozeß als Kläger oder Beklagter zugelassen worden.

Das Urtel wird aber gültig, wenn derselbe die damaligen Verhandlungen zu einer Zeit, wo er, den Rechten nach, über seine Person und Vermögen disponiren kann, ausdrücklich, oder durch Facta concludentia genehmigt.

4) Wenn eine Parthey im Prozeß durch einen andern vertreten worden, welcher entweder gar nicht bevollmächtigt gewesen, oder eine falsche von dem angeblichen Principal nicht ausgestellte Vollmacht beygebracht hat.

Wenn

Wenn jedoch der Prinzipal die Facta des sich aufgeworfnen Bevollmächtigten nachher genehmigt hat; so wird das Urtel eben so, wie in dem vorigen Fall, gültig.

5) Wenn gegen jemand, dem die erlaßnen Citationen nicht insinuirt sind, in der Hauptsache in contumaciam erkannt worden.

§. 3.

Wenn eine Parthey, aus einer von vorstehenden Ursachen, das wider sie ergangne Urtel als nichtig anfechten will; so muß sie bey demjenigen Gericht, vor welches die Instruktion der Hauptsache im vorigen Prozesse gehört hat, den vermeintlichen Grund der Nullität anzeigen; und um Bestellung eines Aßistenzraths bitten.

§. 4.

Dieser muß alsdenn den Imploranten, gleich jedem andern Kläger, über das Factum, woraus er die vermeintliche Nullität herleiten will, und über die Beweismittel dafür umständlich vernehmen; und dem Collegio davon Bericht abstatten. Dieses letztre muß hiernächst, wenn es den vorgeschützten Grund der Nullität an sich, den Rechten nach, erheblich, und gehörige Beweismittel dafür beygebracht, oder doch bestimmt genug angegeben findet, die fernere Instruktion, gleich als in jedem andern Prozeße, verfügen.

§. 5.

Diese Instruktion hat jedoch bloß die Ausmittelung der vorgegebenen Nullität zum Gegenstande; und die Hauptsache darf damit noch keinesweges melirt werden.

§. 6.

Findet der Richter nach geschloßner Instruktion, daß die vorgeschützte Causa nullitatis ungegründet sey, so muß der Implorant abgewiesen; im entgegen gesetzten Fall aber, wenn das angefochtene Verfahren und Urtel würklich null ist, solches in dem Erkenntnisse ausdrücklich festgesetzt, und zugleich die anderweitige Instruktion in der Hauptsache verordnet werden. Gegen beyderley Erkenntnisse

nisse sind die ordentlichen Rechtsmittel zuläßig; und die neue Instruktion in der Hauptsache kann nicht eher vor sich gehen, als bis das über die Nullität ergangne Urtel rechtskräftig ist.

§. 7.

Die Annullirung eines Erkenntnisses hat die Würkung, daß das ganze Urtel und das ganze Verfahren, worauf solches sich gründet, als gar nicht existirend betrachtet werden.

§. 8.

Es soll sich jedoch diese Würkung nur bis auf den Zeitpunkt der vorgefallnen Nullität zurück erstrecken; und auf die vorhergehenden Verhandlungen nicht ausgedehnt werden können. Wenn also z. E. eine Parthey die Instruktion des vorigen Prozesses in erster Instanz persönlich abgewartet hat, und erst in der zweyten durch einen falschen Bevollmächtigten ist vertreten worden; so bleibt das Verfahren und Erkenntniß der ersten Instanz stehen; und nur die Appellation muß von neuen instruirt, und darinn von neuem erkannt werden.

§. 9.

Die Anbringung einer solchen Nullitäts-Klage ist an keine andre Zeit, als die Anstellung jeder ordinairen persönlichen Klage gebunden. Dagegen soll aber auch, so lange die Nullität eines angefochtnen Erkenntnisses noch nicht rechtskräftig feststehet, dergleichen Erkenntniß alle Würkungen eines gültigen Judicati haben; dergestalt, daß wenn auch eine solche obwaltende Nullität vor oder während der Exekution vorgeschützt würde, letztre dennoch nicht aufgehalten, sondern damit demohnerachtet verfahren werden, und dem Alleganten, sich davon durch Deposition oder Sicherstellung zu befreyen, nur unter den Umständen gestattet seyn soll, wo die Gesetze die Anlegung eines Arrests nachgeben.

§. 10.

Auſſer dieſen Fällen, wo ein Urtel, wegen einer in dem Prozeſſe vorgefallenen Nullität angefochten wird, giebt es deren noch zwey, wo gegen ein an ſich gültiges und in der Rechtskraft ergangnes Urtel Reſtitutio in integrum geſucht werden kann; nehmlich

1) wenn jemand in einem während ſeiner Minderjährigkeit durch ſeinen Vormund oder Curator, oder unter deſſen Beyſtand geführten Prozeß verkürzt zu ſeyn behauptet;

2) wenn eine Parthey angiebt, daß ſie nach ergangenem Judicato neue Dokumente gefunden habe, deren ſie, in dem vorigen Prozeß ſich zu bedienen, ohne ihre Schuld verhindert worden.

§. 11.

Was den erſten Fall betrifft, ſo findet die Reſtitutio in integrum, wegen der Minderjährigkeit, gegen ein rechtskräftiges Urtel, nur innerhalb eben der Zeit, und nur unter eben den Umſtänden und Erforderniſſen ſtatt, innerhalb deren, und unter welchen die Geſetze einem Minderjährigen dieſe Wohlthat überhaupt, gegen eine ihm zugefügte Verletzung, angedeyhen laſſen.

§. 12.

Da zu Begründung eines ſolchen Reſtitutions-Geſuchs, der Ausweis einer erlittnen Läſion, den Rechten nach erforderlich, dieſer Ausweis aber von der Erörterung der Hauptſache untrennbar iſt; ſo muß die Unterſuchung des Grundes der Reſtitution zugleich, und pari paſſu, mit der anderweitigen Inſtruktion der Hauptſache vor ſich gehen, und über beyde zugleich erkannt werden.

§. 13.

Durch dieſe Reſtitution wird das Urtel nicht durchgängig, ſondern nur in Anſehung desjenigen Theiles, Punkts oder Umſtands, wodurch der geweſene Minorenne verletzt iſt, aufgehoben; alle übrige damit nicht connexe Punkte bleiben unverändert ſtehen. Wenn alſo, z. E.

die

die erlittne Läsion bloß darinn gesetzt wird, daß der Vormund wider ein nachtheiliges Urtel die ordentlichen Rechtsmittel einzuwenden verabsäumt habe; so ist die Würkung der Restitution bloß die, daß der Implorant zu sothanen Rechtsmitteln, in der Hauptsache, annoch verstattet werden muß.

§. 14.

Wenn jemand, wegen neu aufgefundner Urkunden, Restitutionem in integrum gegen ein rechtskräftiges Urtel verlangt, so muß er

1) diese Urkunden selbst produciren;
2) bestimmt anzeigen, auf was für Art und Weise er erst neuerlich zu deren Besitze gelangt sey;
3) sich zur eidlichen Erhärtung, daß er vor der rechtskräftigen Entscheidung von diesen Urkunden nichts gewußt habe; oder, (wenn ihm deren Existenz an und für sich bekannt gewesen,) daß er solche, alles angewandten Fleißes ohnerachtet, im vorigen Prozesse nicht habe herbeyschaffen können, offeriren;
4) der Inhalt der Urkunden muß so beschaffen seyn, daß dadurch die Lage der Hauptsache verändert, und eine von der vorigen abweichende Entscheidung begründet werden könne.

§. 15.

Ein mit diesen Erfordernissen versehenes Restitutions-Gesuch, muß spätestens innerhalb acht Wochen, von dem Tage der Auffindung solcher neuen Urkunden an gerechnet, bey demjenigen Gerichte, wo der vorige Prozeß in erster Instanz instruirt worden, angebracht; dem Imploranten zu dessen Aufnehmung, gleich jedem andern Kläger, ein Aßistenzrath angewiesen, und die Sache fernerweit, nach den Vorschriften der gegenwärtigen Prozeßordnung, instruirt werden.

§. 16.

Womit jedoch diese Wohlthat von ein- und andrer Parthey nicht etwa, zur Schutzwehr ihrer Fahrläßigkeit,

in Aufsuchung der in einem Prozeß erforderlichen Nachrichten und Urkunden gemißbraucht werde, so wird der Zeitraum, innerhalb welchem ein solches Restitutions-Gesuch nur zuläßig seyn soll, auf Zehn Jahre vom Tage des publicirten rechtskräftigen Urtels festgesetzt; dergestalt, daß derjenige, welcher dergleichen Restitutions-Gesuch später anbringt, damit nicht weiter gehört werden soll; es sey denn, daß er zugleich ausweisen könnte, wasgestalten er bloß durch das Factum des Gegners, oder auch eines Dritten, an der frühern Auffindung dieser Urkunden verhindert worden.

§. 17.

In Fällen also, wo hiernach das Restitutions-Gesuch zuläßig ist, muß die Instruktion so wohl auf diejenigen Facta, wodurch der Implorant nachweisen will, daß er die Urkunden erst neuerlich aufgefunden habe, als auf die Hauptsache gerichtet werden. Doch muß die Untersuchung, in Ansehung dieser letztern, bloß bey demjenigen Punkte, auf welchen die noviter reperta Beziehung haben, stehn bleiben.

§. 18.

Wenn nach geschloßner Instruktion sich findet, daß durch die producirten neuen Dokumente die Lage der Sache würklich dergestalt verändert worden, daß eine andre dem Imploranten vortheilhaftere Entscheidung daraus folgt; und wenn auch hiernächst die Angabe, wegen deren erst nach dem vorigen Prozeß erfolgten Auffindung, wenigstens wahrscheinlich beygebracht ist; so muß auf die Ableistung des §. 15. n. 3. beschriebnen Juramenti noviter repertorum, und zugleich, was nach dessen Erfolg in der Hauptsache Rechtens, erkant worden. Findet sich, daß es, der neuen Urkunden ohnerachtet, bey den vorigen Erkenntnissen in der Hauptsache zu belassen sey, so bedarf es nicht erst der Ableistung eines solchergestalt ganz unnützen Eides. Ist hingegen durch die neuen Urkunden zwar in der Hauptsache etwas zum Vortheil des Implo-

ranten

ranten ausgemittelt, zugleich aber bey der Untersuchung eruirt worden, daß der Implorant mit diesen Urkunden im vorigen Prozesse geflissentlich und vorsätzlich zurückgehalten habe; oder kann derselbe das Juramentum noviter repertorum nicht ableisten; so ist zwar in der Hauptsache, was Rechtens, zu erkennen; der Implorant aber muß alsdenn, nach Beschaffenheit der Umstände und rechtlichem Ermessen, mit einer nachdrücklichen, dem Gegenstand der Sache, und dem Grade seiner Verschuldung proportionirten Geldbusse, ohne die geringste Nachsicht oder Ansehn der Person, belegt werden.

§. 19.

Uebrigens findet Restitutio ex capite noviter repertorum so wohl alsdenn statt, wenn aus den Urkunden neue Facta hervorgehn; als wenn solche ein Factum betreffen, welches zwar schon in dem ersten Prozesse vorgekommen ist, damals aber, in Ermangelung andrer Beweismittel, oder wegen deren Unzulänglichkeit, nicht hat eruirt werden können.

§. 20.

Ist jedoch über ein solches Factum ein Eid von dem Gegentheil de veritate geschworen, und auf dessen Grund das Factum als unwahr verworfen worden, so findet dagegen keine Restitution statt; sondern dem Imploranten stehet bloß frey, den Gegentheil allenfalls des Meineids, wenn er sich dessen getraut, zu überführen.

§. 21.

Wegen vorgeblich neu aufgefundener Zeugen ist, der Regel nach, keine Restitution zulässig; es wäre denn, daß der Implorant diese Zeugen, bey einem in dem geendigten Prozesse bereits vorgekommnen Facto, schon damals bestimmt angezeigt hätte, und ihre Vernehmung bloß um deswillen, weil ihm deren Aufenthalt unbekannt gewesen, oder weil der auswärtige Richter, unter welchem sie damals gestanden, die wegen deren Abhörung an ihn ergangene Requisition nicht befolgen wollen, unterblieben wäre.

In diesen Fällen muß der Implorant sich innerhalb acht Wochen von der Zeit an gerechnet, wo er von dem Aufenthalt der Zeugen Wissenschaft erlangt hat, oder wo ihm bekannt worden ist, daß deren Abhörung nunmehr erfolgen könne, bey dem Gericht melden, wo die Instanz, in welcher er die Zeugen zuerst nahmhaft gemacht hat, instruirt worden ist. Das Gericht muß den Gegentheil so wohl über die Gründe des Gesuchs, als was er gegen die Zeugen etwa zu erinnern habe, vernehmen; und die Abhörung nach Maaßgabe des in den Akten bereits regulirten Status controversiæ verfügen; nach eingelangtem Protokoll aber über diese Zeugen-Aussagen, die Instruktion der Hauptsache, nach den Vorschriften des Tit. X. XI. & XII., weiter fortsetzen und abschliessen.

§. 22.

Das Erkenntniß: in wie fern durch die Aussagen dieser Zeugen eine Abänderung des vorigen Urtels bewürkt werde, gebührt demjenigen Gerichte, welches in der Instanz, wo die Zeugen zuerst benannt worden, zu sprechen hat; und gegen das Erkenntniß selbst ist, je nachdem solches das erste oder zweyte Urtel wäre, die Appellation oder Revision zulässig. Uebrigens wird diese Restitution, eben so wie die, wegen neu aufgefundner Dokumente, der Vorschrift des §. 17. gemäß auf einen zehnjährigen Zeitraum eingeschränkt.

§. 23.

Wenn in dem, im vorigen Titel §. 12. bemerkten Falle, ein erst in der Revisions-Instanz angebrachtes Novum von dem Revisions-Richter zur anderweitigen Untersuchung verwiesen worden; so muß der Richter, welchem die Instruktion in erster Instanz gebühret, eine proportionirliche Frist, nach Beschaffenheit der Umstände, bestimmen; innerhalb welcher der Provocant, durch den im vorigen Prozesse ihm angewiesenen Assistenzrath, dieses Novum umständlich vortragen; zugleich die Ursachen und Veranlassungen, wodurch er an dessen frühern Anbringung

gung gehindert worden, anzeigen; und sich zur eidlichen Bestärkung, daß solches nicht aus Chikane unterblieben sey, offeriren muß.

§. 24.

Alsdenn muß die Sache eben so, wie vorstehend §. 17. & 18. bey der Restitution ex capite noviter repertorum vorgeschrieben ist, instruirt, und darüber in erster, auch wenn die Partheyen sich dabey nicht beruhigen wollen, in den folgenden Instanzen rechtlich erkannt werden.

§. 25.

Die Vorschrift des §. 10., daß durch eine angebrachte Nullitäts-Klage die Vollstreckung der vorigen Urtel nicht aufgehalten werden solle, findet auch auf die Restitutions-Gesuche, nach ihrem ganzen Umfange, Anwendung.

§. 26.

Derjenige, welcher ein Judicatum anzufechten, oder Restitution dagegen zu suchen, ohne hinlänglichen Grund, sich unterfangen würde, soll, ausser dem Kosten-Ersatz, in eine Geldbusse von 50 bis 300 Rthlr. verurtheilt, oder wenn er unvermögend ist, mit proportionirlichem Gefängniß oder Straf-Arbeit belegt; auch diese Verordnung einem jeden, gleich bey seinem ersten Anmelden, zur Warnung bekannt gemacht werden.

Siebenzehnter Titel.

Von der Litis-Denunciation, Adcitation und Nomination.

§. 1.

Nachdem bisher das ganze Verfahren im ordentlichen und gemeinen Prozesse vollständig abgehandelt worden; so sind nunmehr noch wegen einiger Nebenpunkte, welche zwar nicht bey jedem, aber doch bey manchen Prozessen vorkommen, die nöthigen Vorschriften beyzufügen.

§. 2.

Ein Kläger, welchem die eingeklagte von einem Dritten an ihn gediehene Forderung streitig gemacht wird, kann diesen seinen Auctorem adcitiren lassen; und ein Beklagter, welcher wegen einer von einem Dritten an ihn gediehenen Sache oder Rechts angefochten wird, kann diesem Auctori litem denunciren; beydes in der Absicht, daß der Auktor bey der Instruktion und Verhandlung der Sache erscheine; ihm in Ausführung und Vertheydigung seiner Gerechtsame aßistire; und ihn also wider seinen Gegentheil vertrete.

§. 3.

Wenn eine streitige Sache, oder Recht, schon durch mehrere Hände gegangen ist; so kann die als Kläger oder Beklagter in dem Prozesse befangne Haupt-Partheyen sich nur an ihren unmittelbaren Auctorem halten; diesen aber stehet frey, dem seinigen weiter litem zu denunciren.

§. 4.

Wer eigentlich in diesem Verstande für einen Auktor zu achten; und in welchen Fällen der Regreß gegen den Auctorem statt finde, oder nicht; auch in welchen Fällen, mit Uebergehung des Auctoris intermedii, die Vertretung gleich von dem Auctore primo gefordert werden könne; solches ist in den Gesetzen verordnet.

§. 5.

Der Richter, welcher die Wahrheit der bey einem Prozesse vorkommenden Factorum von Amtswegen zu erforschen, und alle dazu beytragende Mittel anzuwenden schuldig ist, kann, wenn er solches zu Erreichung dieses Endzwecks nöthig findet, den Auctorem des Klägers oder Beklagten, ohne Unterschied, ob solches der unmittelbare und nächste, oder ein entfernterer ist; ob der Haupt-Partheyen der Regreß wider ihn zustehet, oder nicht; und ohne deswegen an eine gewisse Zeit gebunden zu seyn, zur Vernehmung über die bey der Instruktion vorkommenden

Facta,

Facta, worüber von ihm eine nähere und zuverläßigere Auskunft, als von den Partheyen selbst erwartet werden kann, in quavis Judicii parte vorladen lassen; und ein solcher Adcitat ist der richterlichen Verordnung schlechterdings Folge zu leisten verbunden; kann auch dazu, und zur Angabe seiner Wissenschaft von dergleichen Factis, durch eben die Zwangsmittel angehalten werden, wodurch eine zum Zeugen vorgeschlagne Person, zur Ablegung ihres Zeugnisses, genöthiget werden kann.

§. 6.

Die Absicht einer solchen bloß ex officio verordneten Adcitation ist jedoch bloß die, dem Richter von dem eigentlichen Zusammenhange der Sache, und den etwa vorhandnen Mitteln zur Erforschung der Wahrheit nähere Kenntniß zu verschaffen.

Ein solcher Adcitat wird also dadurch in dem Prozeß selbst nicht mit verwickelt; und seine Zuziehung dabey höret auf, so bald er über die von dem Richter ihm vorgelegten Umstände, nach seiner besten Wissenschaft, Auskunft gegeben hat.

§. 7.

Will hingegen eine Parthey, sie sey Kläger oder Beklagter, auf den Fall, wenn sie in dem Prozesse über die streitige Sache, Forderung oder Befugniß unterliegen sollte, sich an ihren Auctorem regreßiren; so ist sie schuldig, demselben ordentlich Litem zu denunciren, und auf seine Adcitation anzutragen.

§. 8.

Dieses Gesuch muß ausdrücklich und gerichtlich angebracht werden, wenn gleich dem Auctori bereits auffer gerichtlich Lis denuncirt worden wäre; oder derselbe von dem schwebenden Prozesse auf andre Art Nachricht erhalten; oder sich gar auffergerichtlich zur Vertretung schuldig anerkannt hätte. Was die Würkung der unterlassenen Litis-Denunciation sey, ist in den Gesetzen bestimmt.

§. 9.

Die Aßistenzräthe sind daher in Ansehung des Klägers, Tit. III. §. 4. n. 9., und in Ansehung des Beklagten, Tit. VII. §. 9. bereits angewiesen worden, bey Einziehung der Instruktion von den Partheyen, dieselben zugleich zu vernehmen: ob ein solcher Auktor vorhanden sey, dem wegen eines allenfalls an ihn zu nehmenden Regresses, Lis denuncirt werden müsse; und liegt gedachten Aßistenzräthen ob: die Rechte der Partheyen desfalls ex officio wahrzunehmen; auch ihnen die Vorschriften wegen der Nothwendigkeit dieser Adcitation, zur Begründung des Regresses, gehörig bekannt zu machen, und deren Resolution darüber abzufordern.

§. 10.

Wenn die Parthey die Adcitation, oder Litis-Denunciation, verlangt; so muß der Aßistenzrath, in einem desfalls besonders abzufassenden Berichte, dieß Gesuch, unter Beziehung auf das Haupt-Factum, aus welchem der gegenwärtige Prozeß entstanden ist, und unter näherer An- und Ausführung dererjenigen Factorum, aus welchen die Vertretungs-Verbindlichkeit des Adcitandi hergeleitet wird, dem Collegio anzeigen. Diese Anzeige muß, der Regel nach, entweder noch vor, oder doch zugleich mit dem Hauptbericht über die Klage oder Antwort selbst, eingereicht werden. Inzwischen ist deren Einbringung vorkommenden Umständen nach, besonders in Ansehung des Klägers, welcher etwa erst durch die Antwort des Beklagten von den seiner Forderung entgegen gesetzten Einwendungen unterrichtet wird, noch bis zum Instruktions-Termine zulässig. Wenn aber dieser Termin einmal vorsich gegangen ist; so kann sie, zum Behuf des künftigen Regresses, weiter nicht statt finden.

§. 11.

Obgedachter Bericht und Anzeige wird dem mit vorzuladenden Auctori, nebst dem, was etwa in der Hauptsache bisdaher schon unter den Partheyen verhandelt worden,

den, auch den sämmtlichen Beylagen, communicirt; und ihm ein Aßistenzrath angewiesen, bey welchem er sich, innerhalb einer nach Verhältniß der Umstände zu bestimmenden Frist, zur nähern Vernehmung melden solle. Für die Insinuation dieser Verordnung muß der Adcitant oder Litis-Denunciant Sorge tragen, und solche demnächst zu den Akten gehörig nachweisen.

§. 12.

In der Regel kann dem Litis-Denunciaten, oder Adcitaten, eben der Aßistenzrath angewiesen werden, welchem die Instruktion der Sache, von Seiten des Adcitanten übertragen ist. Findet jedoch der Richter aus dem Adcitations-Gesuche selbst, oder der Aßistenzrath, bey der ersten Vernehmung, daß zwischen den Gerechtsamen des Adcitanten und Adcitaten eine Collision vorwalte; oder wird von dem Adcitaten ausdrücklich darauf angetragen; so muß letzterm ein anderer Aßistenzrath, zu seiner Vernehmung und zur weitern Instruktion der Sache von seiner Seite, angewiesen werden.

§. 13.

Es darf aber durch dergleichen Litis-Denunciation, oder Adcitations-Gesuch, die Instruktion der Hauptsache nicht aufgehalten; sondern der Termin dazu muß, so wie Tit. VIII. verordnet ist, nach eingelangtem Berichte über die Beantwortung der Klage, anberaumt, jedoch derselbe solchergestalt regulirt werden, daß dem Adcitaten die nöthige Zeit, sich dabey zu melden, verstattet sey. Der solchergestalt einmal bestimmte Termin muß demnächst schlechterdings vor sich gehen, und die Sache darinn zwischen den Haupt-Partheyen Vorschriftsmäßig instruirt werden; wobey jedoch dem vernünftigen Ermessen des Deputati Collegii anheimgestellt bleibt, wenn sich findet, daß die Litis-Denunciation erst so kurz vor dem Termin eingekommen sey, daß der Litis-Denunciat sich darüber bis zum Termine zu erklären nicht Zeit gehabt, den Abschluß der Instruktion so lange auszusetzen, als erforder-

lich

lich ist, um demselben den nöthigen Raum zu seiner Anmeldung und Beobachtung seiner Nothdurft zu lassen. Wenn sich aber in dieser, nach Bewandniß der Umstände zu bestimmenden Zwischenzeit, der Litis-Denunciat nicht gemeldet hat, so darf mit dem Abschluß der Instruktion nicht länger auf ihn gewartet werden; allermassen es von ihm abhängt: ob er sich in den Prozeß mit einlassen und dem Adcitanten darinn assistiren; oder ob er es auf den Ausschlag der Sache, und den alsdenn wider ihn zu nehmenden Regreß ankommen lassen wolle.

§. 14.

Wenn auch ein solcher Adcitat sich noch vor dem Termine tempestive meldet; daß er den Adcitanten vertreten wolle, anzeigt; wahrscheinliche Gründe, warum er mit Einziehung der hiezu erforderlichen Nachrichten, und Mittheilung derselben an den ihm angewiesenen Assistenzrath bis zum Termin nicht fertig werden kann, anführt; und daher um Prorogation dieses Termins bittet; so kann solche von dem Richter, vorkommenden Umständen nach, verstattet werden.

§. 15.

Zeiget der dem Adcitaten, oder Litis-Denunciaten, zugeordnete Assistenzrath im Instruktions-Termine an, daß sich derselbe bey ihm gar nicht gemeldet habe; so bedarf es keiner Wiederholung der Litis-Denunciation, oder des Adcitations-Gesuches; und die in dem Haupt-Prozesse ergehenden Judicata sind gegen den Adcitaten dergestalt gültig, daß er bey dem hiernächst an ihn zu nehmenden Regresse, mit keinen Gründen, Allegaten oder Einwendungen, welche auf die streitig gewesene Hauptsache Beziehung haben, weiter gehört werden kann. Es muß also dem Adcitaten, oder Litis-Denunciaten, diese rechtliche Folge seiner unterbleibenden Anmeldung in der nach Maaßgabe §. 11. an ihn zu erlassenden Verordnung jedesmal ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 16.

§. 16.

Meldet sich hingegen der Litis-Denunciat bey dem ihm angewiesenen Aßistenzrathe, so muß dieser ihn vernehmen:

1) ob er das Fundament des von dem Litis-Denunciaten gegen ihn sich vorbehaltenen Regresses für bekannt annehmen; und wenn der Adcitant den Prozeß verlieren sollte, ihm das Objekt desselben zu prästiren sich schuldig erkennen;

2) ob er demselben bey der Verhandlung der Hauptsache aßistiren wolle;

3) was er solchenfalls zur Unterstützung oder Vertheidigung desselben anzuführen habe.

§. 17.

Hat der Litis-Denunciat sich erklärt, daß er die Befugniß des Litis-Denuncianten oder Adcitanten sich an ihn zu regreßiren nicht anerkenne; und demselben in dem Haupt-Prozesse nicht aßistiren wolle, so hat es dabey sein Bewenden; der Haupt-Prozeß unter den Partheyen wird fortgesetzt; und die Frage: ob dem Litis-Denuncianten der behauptete Regreß würklich zustehe? wird eben so, wie in dem Falle, wenn der Adcitat, oder Litis-Denunciat sich gar nicht meldet, zu einer separaten Verhandlung, vor der ordentlichen Instanz des Litis-Denunciaten verwiesen; worinn der Litis-Denunciant Klägers Stelle vertritt; und welche, so wie jeder andrer Prozeß, besonders instruirt; folglich mit dem Haupt-Prozesse über die streitige Sache, Forderung oder Recht, auf keine Weise melirt, noch der gewesene Litis-Denunciat in selbiger mit irgend einem Argumente oder Einwande, so auf den Haupt-Prozeß Beziehung hat, gleich als in dem Falle des §. 15. verordnet ist, weiter gehört werden muß.

§. 18.

Es hängt alsdenn von dem Litis-Denuncianten ab: ob er diese eventuelle Regreß-Klage so fort anstellen, oder damit den Ausgang des Haupt-Prozesses abwarten wolle.

§. 19.

§. 19.

Erklärt sich der Litis-Denunciat, daß er zwar die Befugniß des Litis-Denuncianten, oder Adcitanten, sich an ihn zu regreßiren, noch nicht anerkenne; gleichwohl aber demselben in der Hauptsache aßistiren wolle; so hat es in Ansehung der Regreß-Klage, bey der Anweisung der vorstehenden Paragraphen sein Bewenden; in der Hauptsache aber muß alsdenn der Litis-Denunciat, eben so, wie wie in dem Falle, wenn er seine Vertretungs-Verbindlichkeit pure einräumt, über alles und jedes, was bisher in der Sache vorgekommen, und über diejenigen Facta, welche er seines Ort zur Unterstützung oder Vertheidigung des Adcitanten anzubringen hat, auf gleiche Art, wie in Ansehung der Haupt-Partheyen vorgeschrieben ist, umständlich vernommen; seine Angaben beyden Theilen vorgelegt oder communicirt, und er bey der weitern Instruktion und Verhandlung der Hauptsache überall mit zugezogen werden.

§. 20.

Bey dieser stellet er mit dem Adcitanten, oder Litis-Denuncianten, eine Person vor, und hat alle die Rechte und Verbindlichkeiten, welche diesem zukommen oder obliegen. Es kann aber keiner von ihnen wider den Willen des andern, und wenn dieser andre Beweismittel anzugeben hat, über streitige Facta Eide deferiren; sondern es muß mit Aufnehmung dieser andern Beweismittel verfahren werden; und wenn durch diese das Factum nicht ausgemittelt worden, so kommt es nach Maaßgabe, Tit. X. §. 132. lediglich auf richterlichen Befund an: in wie fern dem Gegentheil annoch ein Eid darüber abzufordern sey.

§. 21.

Bedient der Gegentheil sich der Eides-De- oder Relation, so muß derjenige, dessen Factum proprium der Eid betrifft, es sey nun der Litis-Denunciant, oder Denunciat, solchen de veritate ableisten; doch kann, wenn es der Denunciat ist, welcher solchergestalt geschworen

hat,

hat, der De- oder Referent, noch ausserdem, auch von dem Denuncianten die Prästation eben dieses Eides de ignorantia fordern. Ist de Facto tertii die Rede, so kann er bloß dem Litis-Denunciaten, als der eigentlichen Gegenparthey, den Eid zuschieben oder referiren.

§. 22.

Hat der Litis-Denunciant einen über sein Factum proprium ihm de- oder referirten, oder auch von dem Richter auferlegten nothwendigen Eid nicht ableisten können, und succumbirt er aus diesem Grunde; so kann er sich an den Litis-Denunciaten, welcher diese seine Facta nicht vertreten darf, keinesweges regreßiren.

Wenn aber der Litis-Denunciant einen ihm über das Factum Tertii de- oder referirten, oder von dem Richter auferlegten Eid nicht schwören will; so muß er über die Ursachen, warum er sich dazu nicht entschließen könne, vernommen werden. Alsdenn behält der Prozeß zwischen den beyden Haupt-Partheyen seinen Fortgang, und es wird gegen den Litis-Denuncianten dasjenige, was nach dieser seiner deklarirten Noluntate jurandi Rechtens ist, erkannt. Wenn er aber alsdenn an den Litis-Denunciaten sich regreßiren, und dieser unter dem Prätext, daß der Litis-Deuunciant ohne hinreichenden Grund die Ableistung des Eides verweigert habe, den Regreß nicht anerkennen will; so müssen der Denunciant und Denunciat darüber besonders gehört, und nach ordnungsmäßig instruirter Sache zwischen ihnen besonders erkannt werden.

§. 23.

Der Beklagte, welcher seinem Auctori litem denuncirt hat, ist auch in dem Falle, wenn der Litis-Denunciat erscheint, und ihm aßistiren will, sich der fernern Instruktion der Sache zu entziehen, keinesweges befugt; sondern er muß solche, bis zur rechtskräftigen Entscheidung, mit abwarten.

§. 24.

§. 24.

Wenn jedoch der Litis-Denunciat sich erklärt, den ganzen Prozeß übernehmen zu wollen, und der Denunciant ihm solchen zu überlassen einwilligt; so ist der Kläger schuldig, die Sache mit dem Litis-Denunciaten allein fortzusetzen; es bleiben ihm aber seine Rechte gegen den Haupt-Beklagten, so wie in Ansehung der Exekution, also auch sonst überall vorbehalten; und muß folglich das Erkenntniß, welches auf die zwischen dem Kläger und dem Litis-Denunciaten erfolgte Instruktion der Sache abgefaßt wird, auch gegen den Litis-Denuncianten mit gerichtet werden.

§. 25.

Wenn der Kläger sich äussert, seine Forderung oder Recht gegen den sich gemeldeten Litis-Denunciaten allein ausführen zu wollen; so muß er zugleich ausdrücklich erklären, daß er den Beklagten und Litis-Denuncianten gänzlich ex nexu lasse.

Alsdenn wird das Erkenntniß bloß zwischen dem Kläger und dem Litis-Denunciaten abgefaßt; und ersterer ist, wenn er gegen den Litis-Denunciaten den Prozeß verliert, oder auch, nach erhaltenem obsieglichen Urtel, von ihm nicht befriediget werden kann, den ehemaligen Beklagten und Litis-Denuncianten weiter anzugreifen, nicht berechtigt.

§. 26.

Wenn in der Hauptsache ein Urtel ergangen ist, und der Adcitant oder Litis-Denunciant will kein weiteres Rechtsmittel dagegen einwenden; so steht dem Litis-Denunciaten oder Adcitaten frey, solches zu thun; und wenn er dadurch ein besseres Erkenntniß in der Hauptsache bewürkt; so kommt solches auch dem Litis-Denuncianten oder Adcitanten zu statten.

§. 27.

Hat der Adcitat oder Litis-Denunciat sich erst während der Instruktion in erster, oder gar erst in der zweyten

Instanz

Instanz gemeldet; und giebt er darinn, zur Unterstützung oder Vertheidigung des Adcitanten, neue Facta oder Beweismittel an; so ist es dabey, so wohl in Betracht ihrer Untersuchung und Aufnehmung, als in Rücksicht der von ihm den Haupt-Partheyen, wegen des Verzugs, zu erstattenden Schäden und Kosten eben so zu halten, als Tit. X. & XIV., wenn dergleichen Nova von einer Parthey selbst angebracht werden, verordnet ist. In der Revisions-Instanz aber kann auf das alsdenn erst erfolgende Anmelden eines Litis-Denunciaten nicht weiter geachtet werden.

§. 28.

Nur in dem Falle, wenn nach Maaßgabe §. 16. n. 1. der Litis-Denunciat sich dem gegen den Beklagten und Litis-Denuncianten ergehenden Urtel im voraus pure unterworfen hat, kann der Kläger, nach erstrittnem Judicato, die Exekution, wenn er will, unmittelbar gegen den Litis-Denunciaten suchen; und nur in eben diesem Falle kann der Litis-Denunciant, wenn der Kläger sich an ihn hält, seines Orts die Exekution gegen den Litis-Denunciaten so fort verlangen. In allen andern Fällen, wo in der Hauptsache nur zwischen Klägern und Beklagten erkannt worden, findet die Exekution auch nur gegen letztern statt; und dieser muß seines Orts den Regreß an den Litis-Denunciaten, so wie §. 17. verordnet ist, durch einen Separat-Prozeß betreiben.

§. 29.

Wenn jemand als der Besitzer einer beweglichen oder unbeweglichen Sache in Anspruch genommen wird, und er diese Sache nicht für sich, sondern im Nahmen eines andern besitzt; so ist er schuldig, gleich nach insinuirter Klage anzuzeigen, auch, in so fern es nöthig und ihm möglich ist, so fort zu bescheinigen, für wen und in wessen Nahmen er besitze, und wo der Nominatus sich aufhalte.

§. 30.

Thut er solches nicht, sondern läßt in contumaciam verfahren; oder läßt er sich gar mit dem Kläger ein, und verliert den Prozeß; so kann zwar solches gegen den Eigenthümer und wahren Innhaber von keiner Würkung seyn; der Beklagte macht sich aber dem Kläger, wegen aller Kosten, und des aus dem Verzug entstehenden Interesse verantwortlich.

§. 31.

Wird hingegen die Nomination von dem Beklagten gehörig angebracht; so muß solche so fort dem Kläger communicirt, und derselbe angewiesen werden: die Sache gegen den Nominatum gehörig fortzusetzen. Nimmt der Kläger Anstand, sich diese Verweisung an den Nominatum so schlechterdings gefallen zu lassen; so muß letzterm aufgegeben werden, daß er sich innerhalb einer gewissen bestimmten Frist erklären soll: ob er sich zu dem Eigenthume der streitigen Sache bekenne, und in solcher Qualität sich mit dem Kläger einlassen wolle.

§. 32.

Erklärt er sich hierauf bejahend, so muß der Prozeß zwischen ihm und dem Kläger gehörig fortgesetzt werden; und der Nominant darf der Regel nach sich darauf weiter nicht einlassen. Erklärt sich der Nominat gar nicht; oder leugnet er, Eigenthümer der strittigen Sache zu seyn; so muß der Beklagte und Nominant, entweder, wenn er bey der Forderung des Klägers in Ansehung seines eigenen Interesse noch etwas zu erinnern hat, den Prozeß dieserhalb mit selbigem gehörig fortsetzen; oder wenn er dergleichen Erinnerungen nicht hätte, muß er zur Herausgabe der streitigen Sache an den Kläger angehalten, oder, falls es ein Real-Recht betrifft, welches dieser in Anspruch genommen hat, ihm dasselbe zuerkannt werden. Doch muß in beyden Fällen der Kläger den Grund seines Anspruchs, in so fern solches nicht schon bey Anstellung der

Klage

Klage geschehen ist, dem Richter wenigstens wahrscheinlich nachweisen.

§. 33.

Wenn der Nominatus auf die communicirte Nomination sich nicht gemeldet, oder wenn er so gar, daß ihn die Sache nichts angehe, gerichtlich erklärt hat; so kann er hernach weder den Nominanten deshalb in irgend einigen Anspruch nehmen, noch dem zwischen selbigem und dem Kläger ergangenen Urtel, und dessen Vollstreckung, etwas entgegen setzen. Es muß ihm also diese rechtliche Folge seiner unterbleibenden Anmeldung, in der bey Zufertigung der Nomination an ihn ergehenden Verordnung, jedesmal ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 34.

Wenn jemand, welcher nicht für sich, sondern im Nahmen eines andern besitzt, der Sache halber aus seinem eignen Facto, z. E. wegen eines daran begangenen Spolii, belangt wird; so kann er sich mit der Nomination des wahren Besitzers nicht schützen; sondern muß dem Kläger, von diesem seinem Facto und dessen rechtlichen Folgen, selbst Red und Antwort geben.

§. 35.

Wenn daher der Kläger, daß er an den Nominatum sich verweisen, und den Nominanten aus der Sache zu lassen schuldig, nicht einräumen will; so muß die geschehene Nomination mit zum Instruktions-Termine verwiesen; in diesem Termin aber mit deren näheren Auseinandersetzung der Anfang gemacht, und dabey eben so, wie Tit. X. §. 23. & 24., wegen der Exceptionum litis finitæ, vorgeschrieben ist, verfahren werden.

Achtzehnter Titel.

Von Interventionen.

§. 1.

Wenn jemand an eine Sache oder Befugniß, worüber zwey Partheyen mit einander im Prozeß befangen sind, ein Recht, oder ein Intresse daben zu haben glaubt; so steht ihm frey, sich bey dem Prozesse zu melden, und dieses sein Recht, oder Intresse, als Intervenient auszuführen.

§. 2.

Ein solcher Intervenient behauptet entweder, daß die streitige Sache, Forderung oder Befugniß, weder dem Kläger noch dem Beklagten zustehe, sondern daß solche ihm selbst gebühre; (Interventio principalis) oder er macht für sich selbst keinen dergleichen Anspruch, sondern seine Absicht ist bloß, einem oder dem andern Theile, wegen seines mit solchem gemeinschaftlich bey der Sache habenden Intresse zu aßistiren (Interventio accessoria).

§. 3.

Die Interventio principalis ist eigentlich ein ganz besonderer Prozeß, worinn der Intervenient als Kläger, die beyden im Haupt-Prozeß verwickelten Partheyen aber als beklagter Theil anzusehen sind.

§. 4.

Diese Intervention muß also auch, gleich jeder andern Klage, bey dem Gericht besonders angebracht; dem Intervenienten zur Aufnehmung derselben ein Aßistenzrath, welcher keiner von den beyden andern streitenden Partheyen zugeordnet ist, angewiesen; und die Sache, der Regel nach, ganz abgesondert von dem Haupt-Prozeß, Ordnungsmäßig instruirt werden.

§. 5.

Sie kann also auch die Instruktion des Haupt-Prozesses zwischen dem Kläger und Beklagten nicht aufhalten;

ten; und wenn letztrer vor Beendigung der Intervention rechtskräftig verurtheilt worden, so muß das Erkenntniß wider ihn in Exekution gesetzt werden; dergestalt, daß der Intervenient darinn Einspruch zu thun, und auf Deposition oder Sequestration der streitigen Summe oder Sache anzutragen, oder Cautions-Bestellung deshalb zu fordern nur in so weit berechtigt ist, als ihm, den Rechten nach, die Befugniß, Arrest anzulegen, zustehet.

§. 6.

Wenn inzwischen ein solcher Prinzipal-Intervenient sich bey dem Gericht in Zeiten, und ehe noch der Instruktions-Termin zwischen Klägern und Beklagten für sich gegangen ist, meldet, und den Grund seiner Intervention vorträgt; so bleibt es dem vernünftigen Ermessen des Gerichts überlassen, nach Maaßgabe dieses Vortrags, um alle unnöthige Vervielfältigung der Prozesse über einerley Objekt zu vermeiden, den Intervenienten dahin anzuweisen, daß er mit derjenigen Haupt-Parthey, mit welcher seine Rechte und Behauptungen, in Rücksicht der andern, am meisten übereinkommen, darunter gemeinschaftliche Sache machen; und allenfalls nur diejenigen Facta, worauf er sein specielles, von beyden Partheyen widersprochnes Recht gründen will, besonders mit ihnen ausführen müsse. Wenn also z. E. ein Testaments-Erbe von einem angeblichen Intestat-Erben belangt wird, und ein andrer angeblicher Intestat-Erbe sich dabey als Intervenient meldet; auch beyde, nehmlich der Kläger und der Intervenient, die Ungültigkeit des Testaments behaupten; unter sich aber wegen ihrer Verwandtschaft mit dem Erblasser, oder wegen des Grades derselben, streitig sind; so muß der Richter den Intervenienten anweisen, daß er, in Ansehung des Punkts der Ungültigkeit des Testaments, mit dem Kläger gegen den Beklagten gemeinschaftliche Sache mache; seine Legitimation aber so wohl gegen den Kläger als Beklagten, in so fern beyde ihn

für den nächsten Intestat-Erben nicht anerkennen wollen, besonders ausführe.

§. 7.

Wenn jemand sich bey einem Prozesse bloß in der Absicht meldet, einer oder der andern von beyden Haupt-Partheyen zu aßistiren; (Interventio accessoria) so muß er mit dieser Haupt-Parthey gemeinschaftliche Sache machen; folglich bey eben dem Aßistenzrathe, welcher derselben zugeordnet ist, sich melden, oder von dem Gericht an ihn verwiesen werden.

§. 8.

Er muß also gedachtem Aßistenzrathe die Facta oder Beweismittel, womit er die Rechte der Haupt-Parthey zu unterstützen oder zu vertheidigen gedenke, eben so wie jede andre Parthey, deutlich und bestimmt angeben; und dieser muß davon bey Fortsetzung der Instruktion den erforderlichen Gebrauch machen.

§. 9.

Wenn der Intervenient zugleich sein bey der Sache habendes Intresse wenigstens einigermassen bescheinigt hat; so muß er bey dieser fernern Verhandlung und Instruktion auf eben die Art, wie in dem ähnlichen Falle eines Litis-Denuncianten, welcher der einen Haupt-Parthey aßistiret, im vorigen Titel §. 20. verordnet ist, mit zugezogen werden.

§. 10.

Er muß aber auch diese Instruktion, und überhaupt den ganzen Prozeß in der Lage annehmen, worinn sich solcher zu der Zeit, wo die Intervention von ihm angebracht wird, befindet.

Wenn er sich also erst während des Instruktions-Termins, oder gar erst in der Appellations-Instanz, meldet; so hat die wegen eines aßistirenden Litis-Denunciaten im vorigen Titel, §. 27., gegebene Vorschrift auf ihn ebenfalls Anwendung.

§. 11.

§. 11.

Nach rechtskräftig entschiedner Hauptsache kann auf dergleichen Interventionem accessoriam keine Rücksicht mehr genommen, vielweniger die Vollstreckung des Urtels dadurch aufgehalten werden.

Neunzehnter Titel.

Von der Reconvention oder Wiederklage.

§. 1.

Wenn jemand, der aus einem gewissen Geschäfte oder Handel verklagt worden ist, aus eben diesem Negotio eine rechtmäßige Gegenforderung an den Kläger zu haben vermeinet; so bedarf es zu deren Ausführung, der Regel nach, keiner förmlichen Wiederklage; sondern es ist genug, wenn er, bey Gelegenheit seiner Vernehmung über die Hauptklage, diese Gegenforderung und deren Grund dem ihm zugeordneten Aßistenzrathe gehörig anzeigt, und auf Ordnungsmäßige Instruktion deshalb anträgt.

§. 2.

Der Aßistenzrath muß alsdenn, der Anweisung Tit. VII. §. 10. gemäß, den Beklagten über die zum Grunde der Gegenforderung liegende Facta eben so, wie bey den Factis der Klage vorgeschrieben ist, umständlich vernehmen; solche gehörig auseinander setzen; die Beweismittel angeben lassen, und nach Möglichkeit präpariren; hiernächst aber, in dem Hauptbericht über die Beantwortung der Klage, zugleich die Gegenforderung des Beklagten, zur fernern rechtlichen Erörterung, bestimmt vortragen.

§. 3.

Findet jedoch der Aßistenzrath bey dieser Vernehmung, daß die Gegenforderung des Beklagten zwar an

sich aus ein- und eben demselben Negotio, mit der Forderung des Klägers entspringe, daß aber die Convention zu einer von den im zweyten Theile dieses Buches abgehandelten summarischen Arten des Prozesses gehöre; so muß er den Beklagten dessen bedeuten; und wegen fernerer Einleitung dieser Gegenforderung, nach Art einer neuen Klage, sich nach den unten §. 9. sqq. erfolgenden Vorschriften achten; allenfalls den obwaltenden Anstand dem Gericht vorläufig anzeigen, und dessen fernere Anweisung darüber gewärtigen.

§. 4.

Eben so muß der Richter, wenn aus dem Vortrage des Hauptberichts sich ergiebt, daß der Aßistenzrath darinn eine Gegenforderung des Beklagten, welche zu einer andern Art des Prozesses sich qualificirt, mit eingemischt habe, ihn deshalb zurechte weisen; auch den Beklagten selbst, wegen fernerer Einleitung dieser Gegenforderung zu einem separaten Prozesse, nach den unten §. 9. sqq. darüber ertheilten Vorschriften, gehörig bedeuten.

§. 5.

Ist aber die Gegenforderung nicht nur aus eben dem Negotio, wie die Forderung des Klägers entsprungen, sondern auch mit selbiger zu einerley Art des Prozesses qualificirt; so muß der Richter ohne Unterschied: ob der Kläger sonst vor ihm seinen ordentlichen Gerichtsstand habe, oder nicht, einerley Termin zur weitern Instruktion der wechselseitigen Ansprüche bestimmen; in diesem Termine die ganze Sache auseinander setzen; die Partheyen über Forderung und Gegenforderung vernehmen; in Ansehung beyder mit Regulirung des Status controversiæ und Aufnehmung der Beweismittel verfahren; und über beyde zugleich in ein- und eben demselben Urtel definitive erkennen; wenn auch gleich die Forderung eher als die Gegenforderung, oder umgekehrt, durch die Instruktion ausgemittelt seyn sollte.

§. 6.

§. 6.

Wenn sich also bey Abfassung des Erkenntnisses findet, daß der Beklagte durch seine Gegenforderung wider den Kläger mehr, als dieser wider ihn, ausgeführt habe; so muß der Richter dennoch nach der wahren Lage der Sache sprechen, und den Kläger in die Bezahlung der übersteigenden Summe verurtheilen; allermassen es auf den bisherigen Unterschied: ob der Beklagte dergleichen Gegenforderung bloß in seiner Exception angebracht, oder ob er deßhalb eine förmliche Wiederklage angestellt habe, als eine bloße Formalität, nicht weiter ankommen soll.

§. 7.

Es macht auch in Ansehung des bisher beschriebenen Verfahrens an und vor sich keinen Unterscheid, wenn gleich das Negotium, oder der Handel, aus welchem Forderung und Gegenforderung entspringen, zwischen dem Beklagten und einem Dritten vorgefallen ist, und dieser Dritte sein Recht an den Kläger cediret hat. Denn wenn diese Cession ohne Zuziehung des Beklagten als Debitoris cessi geschehen ist, so kann derselbe dem Cessionario alle die Einwendungen nnd Gegenforderungen, welche ihn wider den Cedenten, aus eben diesem Handel oder Negotio zustehen, entgegen setzen; doch kann der klagende Cessionarius niemals in eine höhere Summe, als er gegen den Beklagten ausgemittelt hat, condemnirt werden.

§. 8.

Um jedoch die Vervielfältigung der Prozesse möglichst zu vermeiden, und den Beklagten nicht in die Nothwendigkeit zu setzen, daß er seine die Forderung des klagenden Cessionarii übersteigende Gegenforderung, mit zwiefachem Kosten-Aufwand, erst gegen ihn ad effectum compensationis, uud hiernächst wegen des Ueberschusses, auch gegen den Cedenten ausführen müsse, soll einem solchen Beklagten freystehen, den Cedenten in so fern derselbe unter dem Gerichtszwange des Fori conventionis stehet, zur Verhandlung der Sache wegen dieser Gegen-

forderung adcitiren lassen; und auf diese Vorladung desselben tempestive vor dem Instruktions-Termine durch seinen Aßistenzrath anzutragen.

§. 9.

Wenn die Gegenforderung eines Beklagten nicht aus eben dem bey der Klage zum Grunde liegenden, sondern aus einem andern und verschiedenen Negotio entspringt; so findet alsdenn die Reconvention im eigentlichen Verstande statt; welche jedoch, sie betreffe nun ein höheres, oder ein gleiches, oder auch ein geringeres Quantum, als die Hauptklage, niemals in ein und eben demselben Prozesse mit dieser letztern verhandelt werden soll.

§. 10.

Es muß daher zwar der dem Beklagten in dem Haupt-Prozesse zugeordnete Aßistenzrath, dergleichen von der Parthey ihm angezeigte Gegenforderung gehörig aufnehmen, und die nöthige Information darüber einziehen. Er muß aber solche dem Richter nicht in einerley Bericht mit der Antwort auf die Klage vortragen; sondern einen separaten Bericht, so wie bey einer neuen Klage, abstatten; auch separate Manual-Akten darüber halten.

§. 11.

Eben so muß, im ganzen Fortgang der Sache, die Reconvention als ein besonderer Prozeß betrachtet; auf den darüber abgestatteten Hauptbericht des Aßistenzraths, so wie auf eine andere neue Klage, nach Maaßgabe ihrer Qualität besonders verfügt; ein besondrer Instruktions-Termin dazu anberaumt; und besonders darüber erkannt werden.

§. 12.

Eine dergleichen Reconvention kann also auch nicht durch die Convention, so wie diese nicht durch jene, aufgehalten werden. Wenn daher die eine früher als die andre rechtskräftig entschieden wird; so kann der darinn unterliegende Theil die Exekution eines solchen Urtels, durch den Vorwand, daß der andre Prozeß noch nicht

entschieden sey, keinesweges abwenden; auch sich davon durch Deposition oder Sicherstellung nur in so fern befreyen, als er in dem andern Prozesse etwas beygebracht hat, oder noch in continenti beybringt, was den Rechten nach, zur Begründung eines Arrest-Schlages hinreichend ist.

§. 13.

Da diese aus einem diversen Negotio entspringende Reconvention jedesmal in einem besondern Prozesse verhandelt wird, so folgt von selbst, daß wenn der Kläger und Wiederbeklagte aus eben diesem Geschäfte, worauf die Reconvention beruhet, an den Beklagten und Wiederkläger Gegenforderungen hätte, ihm freystehen müsse, diese Gegenforderungen in dem der Reconvention halben angestellten Separat-Prozesse, nach Vorschriften §. 1-8., mit auszuführen; und daher in so weit Reconventio Reconventionis allerdings zulässig sey.

§. 14.

Die Würkung der eigentlichen Reconvention, wenn nehmlich die wechselseitigen Forderungen aus verschiedenen Negotiis entspringen, soll also bloß darinn bestehen, daß der Kläger, der Regel nach, bey eben dem Gericht, wo er geklagt hat, auch als Wiederbeklagter, wenn er gleich sonst einen andern ordentlichen Gerichtsstand hätte, Recht zu nehmen verbunden ist. Es wird jedoch, wenn die Reconvention diese Würkung hervorbringen soll, dabey nothwendig vorausgesetzt, daß die Gegenforderung noch vor, oder spätestens in dem zu Instruirung der Convention bestimmten Termine angemeldet worden; allermassen, wenn der Beklagte seine Gegenforderung später rügen sollte, er damit lediglich an des Klägers ordentliche Obrigkeit zu verweisen ist.

§. 15.

Aber auch unter dieser Voraussetzung soll die Prorogation des Fori alsdenn nicht statt finden; 1) wenn die Reconvention bloß auf Vindikation des Eigenthums eines

unbe-

unbeweglichen Grundstückes, oder auf Ausmittelung gewisser dem Beklagten an einem solchen Grundstücke zustehenden Pfand- oder Servituts-Rechte gerichtet ist. Denn alsdenn ist der anmaßliche Wiederkläger diese seine Gegenforderung, bey demjenigen Gericht, unter welchem die Sache gelegen, (Forum rei sitæ) auszuführen schuldig. Hat jedoch der Beklagte neben dem Real-Anspruche an das Grundstück, zugleich ein persönliches Recht an den Kläger; so kann er dieses letztere durch eine Wiederklage in dem Foro der Convention geltend machen. Ist ferner der Kläger ein Ausländer, und der Beklagte hätte an selbigen, wegen eines ausserhalb Landes belegenen beweglichen oder unbeweglichen Gutes einen Real-Anspruch; so muß er sich auf diese Gegenforderung bey dem Richter der Convention schlechterdings einlassen. Ist endlich die Convention auf den Grund eines Real-Anspruches in dem Foro rei sitæ angestellt; so kann der Beklagte eine gegen den Kläger ihm zustehende persönliche Forderung, in eben demselben Gericht durch Reconvention ausführen.

2) Wenn die Gegenforderung von der Art ist, daß sie nach hiesiger Landesverfassung vor ein besonders privilegirtes Gericht gehöret; (Forum privilegiatum causæ) so muß der Beklagte mit deren Ausführung an dieß Gericht verwiesen werden.

§. 16.

In allen Fällen, wo die Reconvention zulässig seyn soll, muß der Kläger in eben der Qualität, in welcher er geklagt hat, wiederum belangt werden. Es kann also ein Beklagter, welcher von einem Vormund in Vertretung seines Pflegbefohlnen belangt wird, gegen den Kläger wegen einer Forderung, die ihm dieser für seine Person schuldig ist, keine Reconvention anstellen; gegen eine klagende Gemeine kann aus den Schulden einzler Mitglieder dergleichen Reconvention nicht statt finden; und einem Handlungsgenossen, der Nahmens der Societät klagt, können nur solche Forderungen, die dem Beklag-

ten

ten an die ganze Societät gebühren, entgegen gestellt werden.

§. 17.

Gegen einen Kläger, welcher als Cessionarius eines Dritten klagt, kann der Beklagte wegen Forderungen, so ihm gegen diesen Dritten, als Cedenten aus einem diversen Negotio zustehen, keine Reconvention anstellen; sondern er muß dieserhalb den Cedenten besonders belangen. Ist jedoch die Gegenforderung an sich so beschaffen, daß sie, den Rechten nach, eine Compensation gegen den Cedenten bewürken kann; und ist die Cession ohne des Beklagten und Debitoris cessi Zuziehung erfolgt; so soll dieser letztere befugt seyn, dergleichen Gegenforderung, auch wider den klagenden Cessionarium, zwar in einem Separat-Prozesse, aber doch vor eben dem Richter, vor welchem die Convention schwebt, auszuführen; und dieser letztre ist sich auf diese Gegenklage daselbst einzulassen verbunden. Es findet aber solche gegen den klagenden Cessionarium nur nach Höhe der in der Convention eingeklagten Summe statt; dergestalt, daß wenn die aus einem diversen Negotio entstandne Gegenforderung des Debitoris cessi an den Cedenten höher ansteigt, ersterer dem letztern wegen des Ueberschusses besonders belangen; oder ihn ebenfalls, wenn er unter dem Gerichtszwange des Conventions-Richters steht, nach Maaßgabe §. 8. zu der wider den Cessionarium angestellten Reconvention mit adcitiren lassen muß. Ist der Cedent ein Ausländer, der innerhalb der Königlichen Lande keinen ordentlichen Gerichtsstand hat; so ist, den bisherigen Verordnungen gemäß, der klagende Cessionarius schuldig, sich auf die Gegenforderungen des Beklagten an den fremden Cedenten, wenn auch solche von verschiedner Art, und an sich zur Compensation nicht qualificirt wären, jedoch nur nach Höhe der cedirten und eingeklagten Summe, vor dem Richter der Convention, einzulassen.

§. 18.

§. 18.

Da durch vorstehende Verordnungen die Fälle, wo eine Gegenforderung in ein- und eben demselben Prozesse mit der Hauptklage ausgeführt werden kann; wo deshalb zwar ein besondrer Prozeß, aber doch vor dem Richter der Convention, statt findet; und wo der Beklagte und anmaßliche Wiederkläger an des Klägers ordentliche Obrigkeit verwiesen wird, deutlich und bestimmt auseinander gesetzt sind; so bedarf es darüber keines Verfahrens oder Erkenntnisses; sondern der Richter ist das erforderliche deshalb, durch ein bloßes Dekret festzusetzen, berechtiget.

Sollten jedoch, in ein oder andrem besondern Falle, die Umstände in Facto, von welchen die Beurtheilung dieser Fragen abhängt, durch vorläufige richterliche ex officio zu erlassende Verfügungen nicht so fort hinlänglich auseinander gesetzt werden können; sondern zur Erörterung derselben eine nähere Untersuchung und causæ cognitio erforderlich seyn; so muß solche eben so, wie in einem ähnlichen Falle Tit. VIII. §. 2., wegen der dilatorischen Einwendungen festgesetzt worden, zur Instruktion der Hauptsache mit verwiesen werden.

Zwanzigster Titel.

Von der Litis-Reassumtion und Renunciation.

§. 1.

Wenn eine von den Partheyen während des Prozesses stirbt, so müssen deren Erben selbigen in der Lage, worinn er sich alsdenn befindet, annehmen, und die Instruktion der Sache muß, auf den Grund der von dem Verstorbnen ertheilten Information, fortgesetzt werden.

§. 2.

Wenn jedoch der Erblasser verstorben wäre, ehe noch der Aßistenzrath sothane Information von ihm vollstän-

dig

dig hat aufnehmen können; so soll den Erben, ausser den nach der Prozeßordnung, und vermöge der Beschaffenheit der Sache zuläßigen Fristen, auch noch der Zeitraum, welcher ihnen zur Erklärung: ob und wie sie Erben seyn wollen, in den Gesetzen nachgegeben ist, zu statten kommen, und der Prozeß allenfalls bis nach dessen Ablauf sistirt werden.

§. 3.

Eben so ist es zu halten, wenn der Erblasser kurz vor, oder bald nach der Publikation des Erkenntnisses erster oder zweyter Instanz verstorben wäre; wo alsdenn den Erben zur Erklärung: ob sie appelliren oder revidiren wollen? und zur Ertheilung der desfalls nöthigen Information, ausser den im XIVten und XVten Titel bestimmten Fristen, auch noch das Gesetzmäßige Spatium deliberandi zu gute gerechnet wird.

§. 4.

Wenn sich während dieser Zeit kein Erbe gemeldet hat, so muß der alsdenn, nach Vorschrift der Gesetze, von des Verstorbenen ordentlicher Obrigkeit zu bestellende Verlassenschafts-Curator den Prozeß fortsetzen, und die nöthigen Nachrichten dazu aus den Papiereu des Erblassers, oder durch Erkundigungen, bey denjenigen Personen, deren sich derselbe zur Besorgung seiner Angelegenheiten gewöhnlich bedient hat, einzuziehn bemüht seyn.

§. 5.

Wird über eine gewisse individuelle Sache oder Grundstück gestritten, die nach dem Tode des bisherigen Besitzers einem Dritten, welcher nicht zugleich dessen Erbe wird, (Successori singulari) anheim fallen, z. E. wenn der Prozeß über Pertinenzstücke oder Gerechtigkeiten eines Lehn- oder Fideikommiß-Guthes, welches sich an den Lehnsherrn, Agnaten, oder Fideikommiß-Folger, erledigt, geführt worden; so muß dieser in einer proportionirlichen Frist Litem reassumiren, das heißt, sich erklären: ob nnd wie er den Prozeß fortsetzen wolle; auch

den

den dem vorigen Besitzer zugeordnet gewesenen Aßistenzrath mit anderweitiger Information deshalb versehen.

§. 6.

In allen vorstehend auseinander gesetzten Fällen ist es die Pflicht des Aßistenzraths, dem Gericht das Absterben der Parthey, so bald solches zu seiner Wissenschaft gelangt, nebst dem, was ihm von dem Nahmen und Aufenthalt der Erben bekannt worden ist, anzuzeigen; und sein Gutachten, was etwa zur Fortsetzung des Prozesses zu veranlassen seyn möchte, beyzufügen.

§. 7.

Das Gericht muß alsdenn ex officio dafür sorgen, womit der Prozeß durch diesen Zwischenfall so wenig als möglich aufgehalten werde. Kommt es auf die Bestellung eines Verlassenschafts-Curators an, so muß diese sonder Anstand verfügt; sind bekannte Erben, oder ein Successor singularis vorhanden, so muß solchen der fernere Betrieb, nach der alsdenn vorwaltenden Lage der Sache, in einem bey Erben mit Einrechnung der Deliberations-Frist zu bestimmenden proportionirlichen Zeitraume, ausdrücklich aufgegeben; und steht die Verlassenschaft unter einem andern Gericht, so muß dieses, wegen sothaner an die Erben, oder den Successorem zu erlassenden Verfügung, oder wegen Bestellung des Curators ex officio requirirt werden. Beyde Aßistenzräthe müssen zugleich ihres Orts Acht geben, daß der Richter der gegenwärtigen Anweisung gebührend nachkomme, und die Sache nicht liegen bleibe.

§. 8.

Wenn bey dem Gerichte, wo ein Prozeß schwebt, wegen gegenwärtiger Kriegs-Gefahr, oder andrer Ursachen halber, ein gänzlicher Stillstand in den Geschäften (Justitium) entstehet; oder wenn, durch dergleichen Kriegesläufte, oder andre Landplagen, die Communication zwischen dem Wohnorte der Parthey und dem Sitze des Gerichts, auf eine Zeitlang gänzlich unterbrochen wird; so

muß

muß der Prozeß sistirt werden. Nach gehobenem Hindernisse aber müssen die Partheyen solchen unverzüglich fortsetzen; und von dem Richter dazu ex officio aufgefordert; auch dieser allenfalls von den Aßistenzräthen geziemend daran erinnert werden.

§. 9.

Wenn eine Prozeßführende Parthey in Königlichen Militairdiensten ist, und bey entstehendem Kriege ihr Standquartier verlassen muß; so muß zwar der Prozeß, so weit als es nach der dem Aßistenzrathe bisher etwa schon ertheilten Information möglich ist, fortgesetzt werden. So bald sich aber ein Umstand ereignet, worüber der Aßistenzrath nähere Information nöthig hat, und solches durch seine Manual-Akten bescheinigt; so kann deshalb keinesweges in contumaciam wider eine solche Parthey verfahren; sondern der Prozeß muß bis zu ihrer Zurückkunft suspendirt werden.

§. 10.

Wenn jedoch eine dergleichen in würklichen Kriegsdiensten abwesende Person Beklagtens Stelle vertritt; so ist der Kläger berechtigt, die zur Abwendung eines ihm aus dem Verzug etwa bevorstehenden unwiederbringlichen Nachtheils erforderlichen interimistischen Verfügungen, z. E. die Eintragung einer Protestation auf die Güter des Abwesenden; die Einziehung eines zur Deckung seiner Intressen erforderlichen Theils der Revenüen in das gerichtliche Depositum; die Verkümmerung der ausstehenden Schulden, und so weiter, (in so fern die streitige Forderung sich zum Arrest-Schlage qualificirt,) auszubringen.

§. 11.

Eine gleiche Suspension des Prozesses findet auch in dem Falle statt, wenn eine in Königlichen Militair- oder Civildiensten stehende Parthey, in öffentlichen Angelegenheiten, ausserhalb Landes geschickt wird, und vor ihrer Abreise ihren Aßistenzrath, zur vollständigen Instruktion

der Sache, nicht mit zureichender Information versehen hat.

§. 12.

Doch gilt solches in diesem Falle nur von Prozessen, welche sich auf Negotia beziehen, die weitläuftig und zusammen gesetzt sind, und zu deren zweckmäßige Entwickelung umständlichere und genauere Nachrichten erfordert werden.

Wird ein solcher Abwesender bloß wegen eines von ihm selbst contrahirten Darlehns, oder einer dergleichen Waaren-Schuld belangt; so kann seine Abwesenheit ihn gegen die Einlassung darauf nicht schützen; sondern sie kann den Richter allenfalls nur zur billigen Verlängerung der Termine und Fristen bewegen.

§. 13.

Auch versteht sich die Wohlthat der Suspension nur von solchen Partheyen, die nur eines einzlen Geschäftes wegen, oder nur auf eine gewisse bestimmte Zeit verschickt werden; und deren Rückkehr also, nach beendigtem Geschäfte, oder verlaufener Zeit, mit Sicherheit zu erwarten ist. Personen, die an einem ausserhalb Landes gelegenen Orte sich längere Zeit hindurch aufhalten, und sich in gewisser Art daselbst fixiren müssen, z. E. Gesandte, die an fremden Höfen residiren, können auf diese Wohlthat keinen Anspruch machen.

§. 14.

Es findet ferner dergleichen Suspension nicht statt, wenn

1) der Abwesende sich deren selbst nicht bedienen will;

2) wenn er von der in Ansehung seines Dienstes ihm vorgesetzten Instanz zurückgerufen wird, und seine Rückkunft aus eigner Bewegung verzögert;

3) wenn der Kläger solche Umstände nachweisen kann, woraus sich ergiebt, daß der Abwesende, seiner Entfernung ohnerachtet, Zeit und Gelegenheit habe, seine eigne Affairen zu besorgen, z. E. wenn er andre Prozesse führet,

Güter kauft, oder andre Geschäfte vornimmt, welche sonst, ohne seine unmittelbare Theilnehmung, nicht Fortgang haben könnten.

§. 15.

Ausser den bisher abgehandelten Fällen kann ein Prozeß, welcher sich einmal im Gange befindet, unter keinerley Prätext suspendirt, sondern er muß vielmehr bis zur rechtlichen Entscheidung, allenfalls in contumaciam, fortgesetzt werden.

§. 16.

Wenn also ein Kläger in dem, nach eingekommner Antwort auf die Klage, anberaumten Instruktions-Termine sich weder persönlich noch schriftlich, weder bey dem Aßistenzrathe noch bey dem Gericht meldet, noch auch vor dem Termin dessen Prorogation nachgesucht hat, so ist es dafür zu achten, daß er dem Prozeß entsage, und sind daher die Akten ex officio zu reponiren und in der Liste zu löschen.

§. 17.

Wenn ein solcher Kläger sich nach der Zeit wieder meldet, und die Sache fortsetzen will; so kommt es darauf an: ob solches innerhalb acht Tagen nach abgelaufenem Termine, unter Anführung wahrscheinlicher Ursachen, warum er den Termin weder abwarten, noch in Zeiten depreciren können; oder ob solches später geschiehet.

Erstern Falls wird die Sache so fort reassumirt; ein neuer Instruktions-Termin dazu anberaumt; und der Kläger bloß zum Ersatz der Kosten des vorigen durch sein Aussenbleiben fruchtloß gewordenen Termins angehalten.

Letztern Falles aber, wenn sich der aussengebliebene Kläger später, als in acht Tagen nach dem Termin meldet, ist sein Reassumtions-Gesuch als ein neuer Prozeß anzusehen und zu behandeln.

Ein solcher Kläger muß daher nicht nur, ehe ihm das anderweitige Gehör verstattet wird, dem Gegentheil alle

bisherige Kosten bezahlen; sondern es bleibt auch richterlichem Ermessen anheim gestellt, in wie fern ihm zuförderst noch eine Caution, wegen Fortsetzung der Sache, abzufordern sey.

§. 18.

Gleiche Bewandniß hat es, wenn während dem Laufe eines Prozesses der Kläger demselben entsaget, ohne zugleich sich seiner Forderung zu begeben. Ist in beyden Fällen dem Beklagten daran gelegen, die Sache mit dem Kläger bald auszumachen, und gegen die Wiederholung seiner Ansprüche künftig sicher zu seyn; so kann er denselben anhalten, den Prozeß fortzusetzen, oder ausdrücklich auch dem eingeklagten Anspruche zu entsagen. Wenn also der Beklagte, nach erhaltener Nachricht von der erfolgten Litis-Renunciation des Klägers, darauf anträgt; so muß letztrem ein gewisser Termin zur Fortsetzung der Sache bestimmt; wenn er solchen nicht inne hält, seine Forderung durch eine Contumacial-Resolution für erloschen deklarirt; mithin ihm dieß aus seinem Aussenbleiben entstehende Präjudiz, in der Vorladung zu obgemeldetem Termine ausdrücklich bekannt gemacht werden.

Ein und zwanzigster Titel.

Von Cautionen.

§. 1.

Ein jeder Beklagter kann in der Regel von dem Kläger, wegen der auf den Prozeß zu verwendenden, und ihm demnächst zu erstattenden Kosten, Sicherheits- oder Cautions-Bestellung fordern.

§. 2.

In welchen Sachen es deren nicht bedarf; und welche Personen davon dispensirt sind, ist in den Gesetzen näher bestimmt.

§. 3.

§. 3.

Damit jedoch der Kläger, wegen künftiger Beytreibung der Kosten, gegen solche von der Cautionsleistung dispensirte Personen, nicht neuen Weiterungen ausgesetzt sey; so soll jedesmal ipso jure dafür angenommen werden: daß sie sich, in Ansehung dieses Kosten-Punktes, ihres sonstigen ordentlichen oder privilegirten Gerichtsstandes begeben haben.

§. 4.

Der zur Instruktion der Sache von Seiten des Beklagten bestellte Aßistenzrath muß, der Vorschrift des Tit. VII. §. 3. gemäß, gleich bey Einziehung der Information den Beklagten vernehmen: ob er von dem Kläger Cautions-Bestellung der Kosten halber zu fordern gemeint sey. Er muß ferner, wenn Beklagter dergleichen verlangt, nach den Vorschriften der Gesetze beurtheilen: ob der Kläger dazu angehalten werden könne. Er muß, wenn er solches nicht findet, seine Parthey darüber zu bedeuten suchen, oder wenn dieselbe darauf besteht, dem Richter davon vorläufige Anzeige machen, womit dieser den Beklagten deshalb zurecht, oder auch ihn selbst näher anweisen könne. Wenn er aber dafür hält, daß der Kläger zur Cautions-Leistung würklich verbunden sey; so muß er, in dem über die Beantwortung der Klage zu erstattenden Haupt-Berichte, auf die erforderliche Verfügung deshalb antragen, und zugleich ein proportionirliches Quantum, worauf die Caution zu bestimmen seyn möchte, in Vorschlag bringen.

§. 5.

Der Richter muß alsdenn die Sache beurtheilen; wenn der Antrag auf Caution gegründet zu seyn scheinet, dem Kläger deren Bestellung in eben der Verordnung, womit selbigem die Beantwortung der Klage communicirt, und der Instruktions-Termin anberaumt wird, aufgeben; und das Quantum, nach vernünftigem Ermessen,

der Wichtigkeit und anscheinender Weitläuftigkeit der Sache gemäß, bestimmen.

§. 6.

Der Aßistenzrath des Klägers, welcher nach Vorschrift Tit. III. §. 4. n. 12. diesen Punkt schon präparirt hat, muß bey Communication gedachter Verordnung den Kläger näher anweisen; und ihm, was er allenfalls zur Berichtigung der geforderten Caution zu thun habe, umständlich bekannt machen.

§. 7.

Wenn die Caution bis zum Instruktions-Termine nicht berichtigt worden, so muß der Deputatus Collegii, im Termine selbst, die Partheyen über diesen Punkt näher gegen einander vernehmen; wenn sich findet, daß entweder der Kläger sich zur Cautions-leistung nicht schuldig erkenne, oder daß der Beklagte mit der offerirten Sicherheit nicht zufrieden sey, oder daß die Partheyen über das Quantum der Caution nicht einig sind, die desfalls angegebenen Gründe und Umstände gehörig auseinander setzen; über die wechselseitigen Anführungen ein separates Protokoll aufnehmen lassen, und solches dem Gericht vorläufig zur weitern Verfügung einreichen; unterdessen aber mit der Instruktion der Hauptsache fortfahren.

§. 8.

Das Protokoll muß von dem ordentlichen Decernenten dem Collegio umständlich vorgetragen; die vorkommenden Umstände reiflich erwogen, und mit den Vorschriften der Gesetze verglichen; alsdenn aber, so wohl über die Verbindlichkeit zur Cautions-leistung an sich, als über das Quantum und die Annehmlichkeit der von dem Kläger etwa schon vorgeschlagnen Art, solche zu bestellen, das erforderliche durch ein Dekret, von welchem keine Appellation oder andres Rechtsmittel statt findet, festgesetzt werden.

§. 9.

§. 9.

Wenn die Caution bis zum Instruktions-Termine nicht gefordert worden, so kann auch nachher auf deren Bestellung nicht mehr angetragen werden; es sey denn, daß während dem Prozeß, der Kläger die Qualität, um deren Willen er sonst von der Cautions-Bestellung frey gewesen, veränderte, z. E. wenn er sein Gut verkauft, sein Amt niederlegt, seinen Wohnsitz innerhalb Landes verläßt, u. s. w.; oder wenn in dieser Zwischenzeit seine Vermögens-Umstände sich augenscheinlich verschlimmert hätten, z. E. wenn der Besitzer unbeweglicher Grundstücke solche während dem Prozesse mit neuen Schulden übermäßig belastet, oder gar solcher Schulden halber daraus exmittirt, der Kaufmann in Wechsel-Arrest gezogen wird ꝛc.

§. 10.

Wenn der Kläger dem richterlichen Befehle, wegen Bestellung der Caution nicht Folge leistet; so muß er dazu, auf Anmelden des Beklagten, so fort mittelst Exekution angehalten werden. In der Fortsetzung des Prozesses aber, und in der Instruktion der Hauptsache darf solches keinen Aufenthalt verursachen; ausser, wenn der Kläger ein Ausländer ist; in welchem Falle der Prozeß, auf Verlangen des Beklagten, bis nach erfolgter Berichtigung der Caution, suspendirt wird.

§. 11.

Ist die einer solchen Caution halber veranlaßte Exekution, wegen Ermangelung eines tauglichen Objekts dazu, fruchtlos, und kann der Kläger auch keinen Bürgen stellen; so muß er, wenn der Beklagte solches ausdrücklich verlangt, den Cautionseid dahin ableisten:

daß er, alles angewandten Fleisses ohnerachtet, die ihm auferlegte Caution durch Bürgen oder Pfänder nicht bestellen könne; und daß er dem Gegentheil, falls er, demselben die Kosten zu erstatten, con-

demnirt werden sollte, solche nach seinem besten Vermögen redlich bezahlen wolle.

§. 12.

Will der Kläger auch diesen Eid nicht ableisten; so kann er ferner in der Hauptsache kein rechtliches Gehör verlangen; sondern die Akten müssen so fort ex officio reponirt werden.

§. 13.

Ausser diesem Kosten-Vorstande bleiben die Cautiones de judicio sisti in bürgerlichen Sachen, (caufis civilibus) ingleichen pro reconventione nach wie vor abgeschafft. Die Caution de lite prosequenda soll nur in dem Tit. XX. §. 17. angegebnen Falle, nach richterlichem Ermessen zulässig seyn; und von der Caution de judicato solvendo wird im zweyten Theile und dessen Titel von Arresten, da bey diesen dergleichen Caution am gewöhnlichsten vorkommt, gehandelt werden.

§. 14.

Cautionen, welche nicht bloß incidenter, bey Gelegenheit eines Prozesses gefordert werden, sondern selbst der Gegenstand eines ordentlichen Rechtshandels seyn können, z. E. Cautio Fideicommissaria, usu fructuaria, damni infecti &c. gehören nicht hieher; sondern dergleichen Cautions-Gesuch muß, wie jede andre Klage, besonders instruirt werden.

Zwey und zwanzigster Titel.

Von den in einem Prozesse vorkommenden nothwendigen Eiden.

§. 1.

Es können ausser dem deferirten Eide, von welchen oben Tit. X. Sect. IV. umständlich gehandelt worden, in einem Prozeß noch mehrere vorkommen, welche um deswillen noth-

nothwendige genannt werden, weil eine Parthey solche der andern nicht zurückschieben kann.

§. 2.

Zu diesen Eiden gehört (I) der Erfüllungs- und Reinigungs-Eid. Denn obgleich nach der in gegenwärtiger Prozeß-Ordnung dem Richter auferlegten Pflicht, und zugleich ertheilten Befugniß, die Wahrheit durch alle nur irgend dazu vorhandene, an sich erlaubte Mittel, ex officio zu eruiren, in den meisten Fällen, die in einem Prozesse vorkommenden Facta, und was daran wahr oder falsch sey, durch die Untersuchung in ein vollständiges Licht gesetzt werden wird; so können sich doch Fälle ereignen, wo, aller angewandten pflichtmäßigen Bemühungen des Richters ohnerachtet, der Grund und Ungrund eines solchen streitigen Facti, oder gewisser Umstände desselben, noch nicht deutlich und zuverläßig genug hat ausgemittelt werden können; und es also noch auf einen von dieser oder jener Parthey darüber abzuleistenden nothwendigen Eid ankommt.

§. 3.

Unter welchen Umständen der Richter entweder auf den Erfüllungs- oder auf den Reinigungs-Eid zu erkennen habe; in welchen Sachen einer oder der andre von diesen Eiden zuläßig sey, oder nicht; und welche Personen dazu nicht gestattet werden können, wird durch die Vorschriften der Gesetze näher bestimmt.

§. 4.

Ein solcher Eid setzt daher, ehe er geschworen werden kann, allemal ein Erkenntniß voraus; in welchem der Richter die Formel desselben ausdrücklich bestimmen, den Termin zur Ableistung anberaumen, und zugleich über die Würkung, wenn der Eid solchergestalt prästirt wird, oder nicht, definitive sprechen muß.

§. 5.

Derjenige, welchem ein solcher Eid in dem Urtel auferlegt worden, kann gegen dieß Urtel die Appellation ein-

wenden. Wenn er aber auch solches nicht thut, und nur der Gegentheil wieder seine Zulassung zu sothanem Eide appellirt; so stehet ihm dennoch frey, zur Unterstützung des vorigen Erkenntnisses, in eben der Maasse, als überhaupt Nova in der Appellations-Instanz zuläßig sind, neue Facta und Beweismittel anzuführen; in welchem Falle sodenn die Vorschriften des Tit. XIV. §. 30. & 40. zu beobachten sind.

§. 6.

Zu den nothwendigen Eiden gehört, ferner (II) das *Juramentum in litem.* In was für Sachen, und unter welchen Umständen solches statt finde; wer dazu gelassen werden könne; und nach was für Grundsätzen das eidlich zu erhärtende Quantum bestimmt werden müsse, ist in den Gesetzen verordnet.

§. 7.

Wenn jemand, gleich von Anfang des Prozesses, nach diesen Vorschriften, sich zum Juramento in litem für berechtigt hält; so muß er die Facta, worauf er sothane Behauptung gründet, so wie die Umstände, wodurch das nach seinem Antrage von ihm eidlich zu erhärtende Quantum, als der Sache gemäß dargestellt werden soll, gleich bey Aufnehmung der Klage dem Aßistenzrathe gehörig anzeigen. Der Aßistenzrath muß in seinem Haupt-Berichte das nöthige darüber mit anführen; die Frage, so wohl wegen Zuläßigkeit des Eides überhaupt, als wegen Bestimmung des dadurch zu erhärtenden Quanti muß im Instruktions-Termine, so weit als deren Beurtheilung auf Factis beruhet, untersucht und erörtert; nach geschloßner Instruktion das nöthige darüber in jure von den Aßistenzräthen deducirt; und so denn über beyde Fragen rechtlich erkannt; die Formel des Eides, wenn der Richter solchen zuläßig findet, in dem Urtel festgesetzt; die Definitiv-Entscheidung, auf den Fall des geleisteten und nicht geleisteten Eides, beygefügt; und der Termin zu dessen Abschwörung anberaumt werden.

§. 8.

§. 8.

Wenn aber von Anfang auf die Präſtation einer gewiſſen individuellen Sache, oder Handlung geklagt worden; und es ſich, nach ergangnem rechtskräftigen Urtel, erſt bey der Exekution findet, daß die Sache oder Handlung von dem Kläger nicht mehr präſtirt werden, oder die rechtlichen Zwangsmittel ihn zu einer ſolchen Handlung nicht vermögen können; ſolchemnach der Kläger ſein darunter obwaltendes Intreſſe eidlich erhärten will; ſo muß er dieß ſein Geſuch und Erbieten, dem Richter durch ſeinen Aßiſtenzrath beſonders vortragen; ein gewiſſes Quantum, welches er eidlich erhärten wolle, angeben, die Umſtände, welche dieſe Beſtimmung als der Billigkeit und Wahrheit gemäß darſtellen, gehörig auseinander ſetzen; und ſolche ſo weit, als es nach der Natur der Sache möglich iſt, zugleich beſcheinigen.

§. 9.

Der Richter muß auf dieß Geſuch einen nahen Präjudicial-Termin zur Inſtruktion der Sache anberaumen, den Beklagten über die Forderung des Klägers vernehmen; die dabey vorkommenden Umſtände in facto, welche auf die Beſtimmung des eidlich zu erhärtenden Quanti Beziehung haben, ſo weit als nach Beſchaffenheit dieſer Umſtände in eben dem Termin geſchehen kann, Ordnungsmäßig erörtern, und ſodenn rechtlich darüber erkennen.

§. 10.

Ein ſolcher Termin kann nicht prorogirt, ſondern es muß in ſelbigem mit der Inſtruktion vorgeſchriebnermaſſen, allenfalls in contumaciam, verfahren werden.

§. 11.

Richterlichem Ermeſſen bleibt jedoch anheim geſtellt, wenn ſchon bey der Inſtruktion der Hauptſache, eine wahrſcheinliche Vermuthung: daß dem Kläger nicht die eingeklagte Sache oder Präſtation ſelbſt werde geleiſtet werden können; ſondern es nur auf ſein eventuelles Intreſſe dabey ankommen dürfte, ſich hervorthut, die In-

struktion zugleich mit, so viel solches ohne Aufenthalt in der Hauptsache geschehen kann, auf die Ausmittelung dieses eventuellen Intresse zu richten; und dadurch auf allen Fall die Kosten und den Verzug einer neuen besondern Untersuchung, wo möglich, zu menagiren.

§. 12.

Wenn hingegen in dem Falle des §. 8. der Kläger, dem eine rechtskräftig zuerkannte Sache oder Handlung bey der Exekution nicht prästirt werden kann, oder will, eine förmliche Berechnung dieses seines Intresse übergiebt, und zu deren Begründung sich auf Facta, welche einer weitläuftigen Untersuchung und Erörterung bedürfen, gründet; so muß mit Instruktion derselben zur Erkenntniß, nach der Vorschrift des §. 7., verfahren werden.

§. 13.

Zur Ableistung (III) des Manifestations-Eides, wodurch die einzelnen Stücke von einem in jemands Besitz oder Gewahrsam befindlichen Ganzen, oder gewisse Quantitäten ausgemittelt werden sollen, kann in der Regel, niemand ohne vorhergehendes rechtliches Gehör und Erkenntniß angehalten werden. Die wenigen ausgenommenen Fälle sind in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt.

§. 14.

Der Regel nach muß also derjenige, welcher dergleichen Manifestation von dem andern fordert, denselben durch eine ordentliche Klage dazu anhalten; und diese muß, so wie jede andre Klage, nach Vorschrift der gegenwärtigen Prozeß-Ordnung instruirt, darüber erkannt, die Formel des Eides, wenn der Richter solchen statthaft findet, in dem Erkenntnisse bestimmt, und der Termin zur Ableistung darinn angesetzt werden.

§. 15.

(IV) Das *Juramentum calumniæ* hat zur Absicht, der Chikane einer oder der andern Parthey, wodurch sie die Bemühungen des Richters in Ausmittelung der

Wahr-

Wahrheit zu vereiteln, oder doch zu erschweren, und den Prozeß in die Länge zu ziehen sucht, Einhalt zu thun.

§. 16.

Dieser Eid kann also alsdenn nur statt finden, wenn ein auf wahrscheinlichen Gründen beruhender Verdacht sich äussert, daß eine Parthey, entweder mit ihrer Wissenschaft von einem gewissen Facto, oder mit Angabe der Mittel zur Entdeckung der Wahrheit geflissentlich zurückhalte; oder daß sie auf entfernten, nicht anders, als mit großem Zeitverlust und Kosten, herbeyzuschaffenden Beweismitteln ohne Noth bestehe; oder daß sie bloß zum Verschleif der Sache, Verlängerung der Fristen und Prorogationen der Termine nachsuche.

§. 17.

So bald dergleichen Verdacht, es sey vor oder in dem Instruktions-Termine, in erster oder zweyter Instanz, sich äussert, ist der Richter befugt, der Parthey zu dessen Ablehnung diesen Eid abzufordern; der Gegentheil aber ist darauf anzutragen nicht berechtigt.

§. 18.

Der Deputatus Collegii muß zwar in solchem Falle, wenn, seiner Meinung nach, ein dergleichen gegründeter Verdacht von Chikane sich hervorthut, darüber mit den Aßistenzräthen conferiren; der Parthey die Ursachen dieses Verdachts vorhalten; und sie bedeuten, daß sie solchen durch Ableistung des Juramenti calumniæ werde ablehnen müssen; wenn aber die Parthey dennoch auf ihrem vorigen Antrage oder Aeusserung beharret, und sich zur Ableistung des Eides nicht freywillig versteht, so muß der Deputatus dem Collegio die Gründe seines Verdachts gehörig anzeigen.

§. 19.

Diesem muß alsdenn die Sache von dem ordentlichen Decernenten vorgetragen; und wenn dabey sich findet, daß die Parthey der Chikane würklich verdächtig sey, ihr der Eid durch eine Resolution, bey welcher es sodenn

schlech-

schlechterdings sein Bewenden hat, auferlegt; auch in dieser Resolution zugleich die Formel, nach Lage der Umstände, festgesetzt, und der Effekt, wenn der Eid nicht geschworen würde, bestimmt werden.

§. 20.

Wenn nehmlich die Parthey den Eid nicht ableistet, so ist die Würkung davon, nach Verschiedenheit der Veranlassungen, weshalb er gefordert wird, zu determiniren. Es wird also z. E. der Umstand in facto, über welchen die Parthey mit ihrer Wissenschaft und Beweismitteln zurückhält, wenn sie ihn selbst allegirt hat, für nicht angebracht, wenn er aber von dem Gegentheil allegirt worden, für richtig und zugestanden angenommen; auf die vorgeschlagnen entfernten Beweismittel nicht weiter reflektirt; die gesuchte Prorogation verweigert, und in contumaciam verfahren, u. s. w.

§. 21.

Dieser Zwischenfall muß jedoch die Instruktion der Hauptsache niemals aufhalten; sondern es muß damit während der Zeit, so wohl daß über die Nothwendigkeit des Juramenti calumniæ bey dem Collegio deliberirt, als die Abnahme von der etwa abwesenden Parthey verfügt wird, ununterbrochen, so viel als möglich, fortgefahren werden.

§. 22.

Wenn der Eid abgeleistet worden, und sich im Verfolg der Untersuchung dennoch findet, daß die Parthey würklich chikanirt habe; so soll sie dafür alles Ernstes, auch dem Befinden nach, und bey einer offenbar vorsetzlich gemachten Chikane, gleich jedem andern Meineidigen, bestraft werden.

§. 23.

Wegen des Verfahrens bey der Abnahme und Ableistung aller in dem gegenwärtigen Titel vorgekommenen Eide, finden die wegen des Haupt-Eides im Xten Titel Sect. IV. ertheilten Vorschriften Anwendung.

Drey und zwanzigster Titel.

Von Kosten, Strafen, Schäden, Zinsen, Früchten und Abnutzungen.

§. 1.

Die Gerichte sollen, bey Abfassung der Erkenntnisse, zugleich das Erforderliche wegen der Kosten, Strafen, Zinsen, Schäden, Früchte und Abnutzungen, die etwa eine Parthey der andern zu erstatten oder sonst zu entrichten hat, jedesmal mit festsetzen.

§. 2.

Was zuförderst die Kosten betrifft, so soll deren Compensation in erster Instanz, der Regel nach, niemals statt finden, sondern derjenige, welcher in der Hauptsache unterliegt, soll auch jedesmal, dem Gegentheil die Kosten zu erstatten, angehalten werden.

§. 3.

Die Compensation dieser Kosten erster Instanz soll also nur alsdenn zulässig seyn:

1) Wenn der Kläger mehr gefordert hat, als ihm gebührt und zuerkannt wird; oder wenn er die Sache oder Summe früher oder an einem andern Orte, als wo sie ihm würklich zukommt, verlangt hat. Wenn jedoch die Plus-Petitio des Klägers nur eine Kleinigkeit betroffen, und die aufgelaufnen Kosten hauptsächlich nur dadurch, daß der Beklagte auch den würklich rechtmäßigen Theil der Forderung nicht einräumen wollen, verursacht worden sind; so muß der Richter, bey dem Erkenntnisse wegen der Kosten, sich nach der Vorschrift des folgenden n. 2. achten.

2) Wenn eine Sache aus mehrern Punkten oder aus Forderungen und Gegenforderungen besteht, und bey einigen derselben für den Kläger, bey andern aber für den Beklagten erkannt wird. Doch muß hierbey eine billige Proportion beobachtet werden;

dergestalt, daß wenn die Punkte, bey welchen der eine Theil obsiegt, nicht von sonderlichem Betrag, und ohne große Weitläuftigkeit ins Licht gesetzet worden sind; diejenigen aber, bey welchen ein widriges Urtel gegen ihn ergeht, eine weitläuftige und kostbare Instruktion verursacht haben, alsdenn die Prozeßkosten von beyden Theilen nicht zur Hälfte, sondern in einem anderweitigen, von dem Richter nach vernünftigen und billigen Ermessen zu bestimmenden Verhältnisse, getragen werden müssen.

3) Wenn das Factum, aus welchem jemand belangt wird, nicht ein eigenes, sondern das Factum eines Dritten, z. E. des Erblassers, ist, und sich bey der Untersuchung findet, daß der Beklagte nicht eher, als bey eben dieser Untersuchung, sich von der Richtigkeit der Angaben des Klägers zu überzeugen, Gelegenheit gehabt habe. Ein gleiches gilt auch von dem Falle, wenn der Kläger aus einem an sich richtigen Facto geklagt hat, und nur auf den Grund einer Einwendung abgewiesen wird, die auf einem Facto alieno beruht; in so fern nemlich bey der Untersuchung sich ergeben hat, daß der Kläger von der Richtigkeit dieses Facti sich nicht füglich anders, als durch eben diese Untersuchung hat überzeugen können.

4) Wenn bey der Instruktion der Sache der Grund oder Ungrund eines Facti nicht vollständig hat ausgemittelt werden können, und daher der Richter auf einen Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid erkannt hat. Auf den Fall, daß solcher geleistet wird, müssen die Kosten gegen einander aufgehoben; dagegen aber derjenige in den Ersatz derselben verurtheilt werden, welcher dergleichen von ihm geforderten nothwendigen Eid nicht ableisten kann.

5) Wenn eine Rechtsfrage streitig gewesen, und zu deren Entscheidung ein Decisum der Gesetz-Commißion

mißion hat eingeholt werden müssen; so soll dieses die Compensation der Kosten nach sich ziehn. Hat jedoch diese Rechtsfrage nur einen von mehrern Punkten, oder nur einen Nebenumstand betroffen; so muß der Richter bey dem Erkenntniß wegen der Kosten sich nach den Vorschriften n. 1. & 2. achten.

§. 4.

Es giebt aber auch Fälle, wo derjenige, welcher zum Theil ein obsiegliches Urtel erhält, dennoch in den Kosten-Ersatz condemnirt werden muß, nemlich:

1) Wenn der Beklagte, gleich zu Anfang des Prozesses, und in der Antwort auf die Klage, von der Forderung des Klägers so viel eingeräumt hat, als diesem nachher in dem Urtel würklich zuerkant wird; der Kläger aber sich damit nicht begnügen, sondern der Prozeß wegen des mehr Geforderten fortsetzen wollen.

2) Wenn dem Kläger oder Beklagten bey dem Versuch der Sühne von dem Gegentheil, oder auch, mit dessen Beystimmung, von dem Deputato Collegii, gewisse Vergleichs-Bedingungen offerirt werden; er aber solche nicht annehmen wollen, und in dem nachherigen Urtel nur eben so oder noch nachtheiliger für ihn erkannt wird; so muß er, den §. 3. n. 5. angegebenen Fall allein ausgenommen, dem Gegentheil die Kosten erstatten.

Hätte jedoch in diesem Falle der Kläger anfänglich eine Plus-Petition begangen, und erst bey dem Versuch der Sühne die Moderation seiner Forderung bis zu deren rechtmäßigen Betrage, sich gefallen lassen; der Beklagte aber wollte, auch nach dieser Moderation, sich zu seiner Schuldigkeit noch nicht verstehen; so müssen die Kosten bis zu dem Zeitpunkte des tentirten Vergleichs, nach den Grundsätzen des §. 3. n. 1. compensirt, und der Beklagte nur in diejenigen, welche nachher noch aufgelaufen sind, verurtheilt werden.

§. 5.

Die Kosten der Appellations-Instanz müssen, wenn das vorige Urtel durchgehends bestätigt wird, allemal dem Appellanten auferlegt werden. Wird aber das vorige Urtel in ein- oder anderm Stücke abgeändert, und geschieht solches ohne neue Untersuchung; so sind die Kosten erster und zweyter Instanz zu compensiren; dabey aber, wenn mehrere Punkte oder Forderungen verhandelt worden, die Vorschrift des §. 2. n. 2. zu beobachten. Ist die Appellation von einem Untergerichte eingekommen, und der zweyte Richter befindet, daß in erster Instanz eine Nullität begangen worden; so soll der Unterrichter allemal für schuldig erkannt werden, beyden Theilen die Kosten der ersten Instanz zu erstatten; wegen der Appellations-Kosten aber finden eben die Vorschriften, wie bey denen in erster Instanz, Anwendung.

§. 6.

Wird hingegen das erste Urtel, in der Appellations-Instanz, auf den Grund einer neuen Untersuchung abgeändert; so kömmt es darauf an: ob der Appellant bey dieser Untersuchung die Schuld, daß die neuen Facta, oder Beweismittel, nicht in erster Instanz angegeben und untersucht worden, von sich abgelehnt habe oder nicht. Erstern Falls sind die Kosten beyder Instanzen zu compensiren; letzternfalls muß der Appellant die Kosten der Appellations-Instanz, des erhaltenen günstigern Urtels ohnerachtet, tragen; und mit den Kosten erster Instanz ist es eben so zu halten, wie geschehen seyn würde, wenn diese Facta und Beweismittel schon in dieser Instanz wären angebracht und aufgenommen worden.

§. 7.

Sollte sich auch bey dieser Untersuchung in der Appellations-Instanz ergeben, daß nicht nur die neuen Facta oder Beweismittel, in erster Instanz, ohne Schuld des Appellanten zurück geblieben sind; sondern auch, daß der Appellat deren Beybringung auf irgend eine Art gefliss-

sent-

sentlich verhindert habe; so muß letzterer die Kosten der Appellation allein tragen, und in Ansehung der ersten Instanz bleibt es bey den obigen allgemeinen Vorschriften.

§. 8.

Hat in der zweyten Instanz der Appellant zwar auf keine Untersuchung angetragen, der Appellat aber, zur Unterstützung des vorigen Urtels, neue Facta oder Beweismittel anzubringen, nöthig gefunden; und dieses Urtel wird zwar bestätigt; es ergiebt sich aber bey Abfassung des Appellations-Erkenntnisses, daß, wenn die neue Untersuchung nicht hinzugekommen wäre, eine Abänderung zum Vortheil des Appellanten hätte erfolgen müssen; so sind die Kosten der Appellations-Instanz, der erfolgenden Bestätigung des ersten Urtels ohnerachtet, zu compensiren; oder auch von dem Appellaten allein zu tragen, wenn er die Schuld der unterbliebenen Beybringung dieser Novorum bey der Untersuchung nicht von sich hat ablehnen können. Mit den Kosten erster Instanz wird es alsdenn eben so gehalten, wie §. 6. verordnet ist.

§. 9.

In der Revisions-Instanz muß, bey erfolgender Bestätigung der vorigen Urtel, der Revident allein sämmtliche Kosten tragen; welche hingegen compensirt werden, wenn in dem Erkenntnisse eine Abänderung dieser Urtel enthalten ist. Bey mehrern in die dritte Instanz gediehenen Punkten muß jedoch die Vorschrift des §. 2. n. 2. beobachtet werden.

§. 10.

Ist die Appellations- und Revisions-Instanz von beyden Theilen reciproce ergriffen worden; so werden, in der Regel, die sämmtlichen Kosten gegen einander aufgehoben. Wird jedoch das vorige Urtel nur in Ansehung des einen Theils abgeändert, in Ansehung des Gegners aber bestättigt; so muß der Richter, nach Beschaffenheit der Umstände und vernünftigem Ermessen, der Vorschrift

des §. 3. n. 2. gemäß, letztrem den Ersatz eines proportionirlichen Theiles der Appellations-Kosten auflegen.

§. 11.

Wird ein erst in der Revisions-Instanz angebrachtes Novum zur anderweitigen Untersuchung verwiesen; so muß diese Untersuchung in erster Instanz allemal auf Kosten desjenigen, der sich mit diesem Anbringen verspätet hat, erfolgen.

§. 12.

Eben so ist es zu halten, wenn ein rechtskräftiges Urtel, nach Vorschrift des Tit. XVI. auf den Grund einer obwaltenden Nullität angefochten wird. Denn, wenn auch diese Nullität ausgewiesen wird, so muß dennoch der Implorant allemal die Kosten der desfalls zu veranlassenden Untersuchung allein tragen; es wäre denn, daß der Implorat an der vorgefallnen Nullität, z. E. durch Verfälschung des Documents, Bestechung der Zeugen, u. s. w. selbst Schuld hätte; als in welchem Falle derselbe dem Imploranten sämmtliche Kosten zu erstatten verbunden ist. Findet sich hingegen bey der Untersuchung, daß ein Dritter daran Ursach sey, z. E. der, welcher sich ohne Befugniß des Richteramts angemaßt; der sich fälschlich für den Bevollmächtigten des Imploranten ausgegeben; der Richter, der ohne hinlänglich bescheinigte Insinuation in contumaciam erkannt; der Gerichtsbediente, welcher von der Insinuation falsch berichtet hat, u. s. w.; so hat es zwar dabey, daß der Implorant die Kosten der Untersuchung, ohne Theilnehmung des Imploraten, tragen müsse, sein Bewenden; der Richter aber muß in dergleichen Fällen ex officio dafür sorgen, daß der Schuldige deshalb zur Verantwortung gezogen, und den Partheyen allen Schaden, folglich auch dem Imploranten die Kosten der neuen Untersuchung zu erstatten, ohne prozessualische Weitläuftigkeiten, angehalten werde.

§. 13.

Bey dem Restitutions-Gesuch wegen neu aufgefundener Dokumente, muß der Provokant gleichergestalt allemal, und ohne Unterschied, wenn er auch restituirt wird, und ein besseres Urtel erhält, die Kosten der Untersuchung in erster Instanz tragen. Es wäre denn, daß sich bey dieser Untersuchung ergeben hätte: wasmassen der Gegentheil auf eine oder andere Art vorsetzlich und thätig verhindert habe, daß die Urkunden nicht früher zur Wissenschaft des Provokanten gelangt sind; in welchem Falle er demselben die Kosten der Untersuchung zu erstatten schuldig ist.

§. 14.

Bey der Restitution, die von einem gewesenen minorennen, oder andrer die Rechte der Minderjährigen habenden Parthey, wegen erlittner Läsion, gesucht wird, soll die Entscheidung der Frage: wer die Kosten zu tragen habe? von der Entscheidung der Hauptsache abhängen.

§. 15.

In allen Fällen, wo gegen ein rechtskräftiges Urtel eine Nullität ausgeführt, und Restitution gesucht und erhalten wird, muß darüber: wer die Kosten des vorigen Prozesses zu tragen habe? in dem neuen Haupt-Urtel, nach obigen Vorschriften, besonders mit erkannt; und vorzüglich darauf Rücksicht genommen werden: in wie fern einer oder der andre Theil daran, daß die vorigen Urtel null gewesen, und dem Imploranten dadurch eine Läsion zugefügt worden, mehr oder weniger Schuld gehabt habe.

§. 16.

Wenn jemand im Fortgang der Sache dem Prozesse entsagt, so ist er dem Gegentheil die bis dahin aufgelaufene Kosten zu erstatten schuldig; außer wenn die §. 3. n. 3. bestimmten Umstände vorwalten.

Gleiche Bewandniß hat es, wenn jemand der ergriffenen Appellation oder Revision entsagt; denn alsdenn muß er dem Gegner die in dieser Instanz etwa schon ge-

haben Kosten erstatten; wegen der Kosten der vorigen Instanz aber, hat es bey dem dießfälligen Urtel sein Bewenden.

§. 17.

Wird eine Sache durch Vergleich abgethan, und es ist darinn, wegen der Kosten, nichts ausdrückliches festgesetzt worden, so soll angenommen werden, daß die Partheyen sich deren Compensation haben gefallen lassen.

§. 18.

In allen und jeden vorstehenden Fällen müssen jedoch die Kosten der Hauptsache von denjenigen, welche wegen gewisser bey dieser Gelegenheit mit vorgekommenen Nebenumstände erwachsen sind, sorgfältig unterschieden werden. Wenn also

1) ein Beklagter entweder im ersten Termine ungehorsamlich ausgeblieben ist, oder gar in contumaciam wider sich hat erkennen lassen; so muß er jedesmal die Contumacial-Kosten tragen, wenn er auch demnächst restituirt würde, und in der Hauptsache ein vortheilhaftes Urtel davon trüge.

2) Wenn eine Parthey die Prorogation eines Termins zu spät nachgesucht hat; dergestalt, daß solche dem Gegentheil nicht zeitig genug hat bekannt gemacht werden können, und demselben dadurch Kosten verursacht worden sind; so muß sie diese Kosten dem Gegentheil jedesmal und ohne Unterschied der Fälle: ob dies Prorogations-Gesuch gegründet gewesen, oder nicht, und ob in der Hauptsache ein vortheilhaftes oder widriges Urtel erfolgt, dennoch erstatten.

3) Wenn eine Parthey auf der Untersuchung eines Umstandes, den so wohl der Deputatus Collegii, als die Aßistenzräthe für unerheblich achten, besteht, und diese Untersuchung, auf ihr Andringen, würklich veranlaßt wird; bey Abfassung des Erkenntnis-

ses

ses aber sich ergiebt, daß der Umstand in der That unerheblich sey; so muß eine solche Parthey dem Gegentheil, die durch sothane Untersuchung ihm verursachten Kosten, ohne Unterschied dessen, was sonst in der Hauptsache erkannt wird, restituiren.

4) Bey allen sogenannten Incident-Punkten, z. E. wenn wegen eines Dokuments die Vergleichung der Handschriften veranlaßt werden muß, wenn ein Zeuge als verdächtig angefochten, uud die causa recusationis besonders untersucht worden, u. s. w. muß derjenige, von welchem sich bey der Abfassung des Haupterkenntnisses findet, daß er ohne rechtlichen Grund dergleichen Untersuchung veranlaßt habe, z. E. der, welcher gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen unrichtige und in Facto ungegründete Einwendungen macht; oder der einen untauglichen Zeugen wissentlich vorschlägt, und die demselben entgegen gesetzten Ausstellungen ohne Grund leugnet, in die dadurch verursachten Kosten verurtheilt werden.

§. 19.

Sollte schließlich der Richter bey Beurtheilung der Kosten finden, daß eine Parthey, welche in dem angestandenen Instruktions-Termin persönlich erscheinen sollen, unter Anführung offenbar unerheblicher oder gar nicht bescheinigter Ehehaften aussen geblieben sey; und dadurch mehrere Kosten als sonst bey ihrer persönlichen Anwesenheit erforderlich gewesen wären, aufgelaufen sind; so müssen diese Kosten von den übrigen separirt, und von dem Ausbleibenden in jedem Falle allein getragen werden.

§. 20.

Unter die Kosten, von welchen hier die Rede ist, werden gerechnet:

1) die sämmtlichen Gebühren des Gerichts und der Aßistenzräthe;

2) die Gebühren auswärtiger Commissarien oder Gerichte, für gewisse von denselben, auf Befehl oder Requisition des den Proceß dirigirenden Richters, vorgenommene Aktus;
3) die bey dem Gericht oder den Aßistenzräthen vorgefallnen baaren Auslagen;
4) die den abgehörten Zeugen zugekommene Reise- und Zehrungs-Kosten;
5) die Kosten, welche eine Parthey auf die Correspondenz mit ihrem Aßistenzrathe, und auf die Herbeyschaffung der nöthigen Nachrichten oder Urkunden, aussergerichtlich hat verwenden müssen. Hierunter sollen jedoch die einem unbefugten Consulenten gegebene Belohnung, oder die Gebühren für ein von einer Fakultät, oder andern Rechtsgelehrten, eingeholtes Responsum oder Gutachten keinesweges mit begriffen seyn;
6) die Reise- und Zehrungs-Kosten der Parthey selbst, wenn sie, von auswärts her, bey dem Aßistenzrathe zur Ertheilung der nöthigen Information, oder auch bey der Instruktion der Sache selbst, persönlich erschienen ist.

§. 21.

Alle vorstehend benannte Kosten müssen die Partheyen, mit Zuziehung der Aßißenzräthe, bey dem Schlusse jeder Instanz ordentlich specificiren; auch in Ansehung der sub No. 5. bemerkten aussergerichtlichen Aufwendungen, die etwa darüber in Händen habende Beläge beyfügen; womit die Specification dem Gegentheil vorgelegt, und er darüber, besonders über die liquidirten aussergerichtlichen Kosten, vernommen werden können.

§. 22.

Bey Abfassung des Erkenntnisses muß der Richter zugleich diese Kosten-Specifikation näher prüfen; die Gebühren sub No. 1. 2. 3. 4. lediglich nach den Akten und der vorgeschriebenen Sporteltaxe festsetzen; die Reise- und

Zeh-

Zehrungskosten, in Ansehung des Quanti, nach der Condition der Person, der Entfernung des Orts, und den dieserhalb in der Spörteltaxe ebenfalls abgemessenen Sätzen, bestimmen; zugleich aber aus den Akten beurtheilen: ob die auswärtige Parthey sich würklich, des Prozesses halber, so viele Zeit hindurch, als angegeben wird, am Orte des Gerichts habe aufhalten müssen. Bey den andern aussergerichtlichen Kosten muß der Richter untersuchen: ob solche nach Maaßgabe der Manual-Akten der Aßistenzräthe, oder der beygebrachten Beläge, würklich verwendet worden; und ob deren Aufwendung zum Betrieb der Sache nothwendig oder nützlich gewesen; oder ob wenigstens die Parthey nicht ganz unerhebliche Ursach, sie dafür anzusehen, gehabt habe.

Nach diesen Grundsätzen muß der Richter dem Haupterkenntnisse, bey dem Punkte der Kosten, auch deren Festsetzung in quanto beyfügen.

§. 23.

Hat eine Parthey diese Kosten-Specifikation am Schlusse der Instanz nicht übergeben; so muß ihr deren Nachbringung innerhalb einer gewissen Frist in dem Urtel abgefordert; sodann dieselbe dem Gegentheil zur Erklärung darüber, durch seinen Aßistenzrath, innerhalb einer gleichmäßig bestimmten Frist, communicirt; nach Ablauf dieser Frist aber, die Erklärung mag eingekommen seyn, oder nicht, die Festsetzung durch ein bloßes Dekret ex officio veranlaßt werden.

Hat die Parthey sothane Specification in dem bestimmten Zeitraume nicht beygebracht; so muß der Richter die Gerichtskosten, nach den Akten, ex officio festsetzen; der aussergerichtlichen aber wird die Parthey, dieser ihrer Saumseligkeit wegen, verlustig.

§. 24.

Sind mehrere Litis-Consorten in den Kosten-Ersatz verurtheilt worden; so ist zwar ein jeder derselben, principaliter nur für seinen Theil verhaftet. Wenn aber einer

oder der andere von ihnen seinen Antheil nicht bezahlen könnte; so kann die obsiegende Parthey sich dieserhalb in subsidium an seine Mitgenossen halten. Jedoch ist sie hierzu nur alsdenn berechtigt, wenn sie, innerhalb vier Wochen nach dem rechtskräftigen Urtel, die Exekution der Kosten halber gehörig nachgesucht, und sich dabey das Unvermögen eines solchen Mitgenossen gefunden hat.

Hat übrigens einer von mehrern Litis-Consorten, ohne Zuthun der andern gewisse Kosten verursacht, so fallen ihm solche allein zur Last. Wenn daher wider ein Erkenntniß erster oder zweyter Instanz nur einer von mehrern Klägern oder Beklagten appellirt oder revidirt hat, und das vorige Urtel wird bestätigt; so hat der Appellant oder Revident die Kosten allein zu tragen. Dagegen müssen aber auch die übrigen Interessenten für ihren Antheil concurriren, wenn ein besseres Urtel erfolgt, und sie verlangen, daß ihnen solches ebenfalls zu statten kommen solle.

§. 25.

Es pflegen sehr oft Prozeßführende Partheyen, um von den Kosten befreyet zu werden, ihr Unvermögen zur Bezahlung derselben vorzuschützen, und auf ihre Zulassung zum Armen-Rechte anzutragen. Um nun den dabey bisher obgewalteten Mißbräuchen in Zukunfe vorzubeugen, soll es mit Verstattung dieses Armenrechts folgendermassen gehalten werden.

§. 26.

Auf das Armenrecht kann nur derjenige Anspruch machen, welcher weder an liegenden Gründen, noch fahrender Haabe, noch ausstehenden Schulden so viel besitzt; noch auch in seinem Amte, Profeßion oder Gewerbe, so viel verdienen kann, daß ihm, nach Abzug des nothdürftigen Unterhalts für sich und die Seinigen, annoch etwas zur Bestreitung der Prozeßkosten, nach einem ohngefähren Ueberschlage derselben, freybleibt.

§. 27.

§. 27.

Wer also sich des Armenrechts bedienen will, muß

1) daß er sich in den vorbeschriebenen Umständen würklich befinde, durch Atteste, welche entweder von seiner ordentlichen Gerichtsobrigkeit, aus eigener Wissenschaft, oder nach vorhergängiger Vernehmung dererjenigen, welche von seinen Vermögens-Umständen Kenntniß haben können; oder auch von dergleichen andern dem Richter bekannten glaubwürdigen Personen, z. E. dem Prediger des Orts, ausgestellt sind, bescheinigen. Er muß

2) über seine häuslichen und Vermögens-Umstände, z. E. ob er verheyrathet? wie viel Kinder er habe? wie viel derselben noch unerzogen und unversorgt sind? wie viel sein Amt oder Bedienung, oder sein Gewerbe, ihm ohngefähr einbringe? u. s. w. näher zum Protokoll vernommen werden.

§. 28.

Dieß Protokoll muß in dem Collegio ordentlich zum Vortrage kommen; und letzteres muß nach dem Innhalte desselben näher beurtheilen: ob der Provokant, nach den angegebenen und bescheinigten Umständen, zum Armenrecht qualificirt sey; dergestalt, daß ihm entweder sämmtliche Kosten, oder doch die Gerichtsgebühren, mit Vorbehalt der Taxen für den Aßistenzrath, und der baaren Auslagen; oder auch die Taxen für den Aßistenzrath, unter alleinigem Vorbehalt der sich etwa ereignenden baaren Auslagen, zu erlassen sind.

§. 29.

Findet das Collegium bey gedachtem Vortrage, daß der Provokant entweder ganz, oder zum Theil, mit den Kosten verschont werden müsse; und die Umstände, worauf dieser Befund sich gründet, sind hinlänglich bescheinigt; so bedarf es nicht erst der Ableistung des Armen-Eides. Ist aber wegen der Richtigkeit dieser Umstände

in

in facto noch ein Bedenken übrig, so muß der Provokant schwören:

daß er weder an liegender und fahrender Haabe, oder ausstehenden Schulden, so viel besitze, noch in seinem Amte, Profeßion oder Gewerbe so viel verdienen könne, daß ihm, nach Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich und die Seinigen, annoch etwas zur Bezahlung der Prozeykosten, (oder mut. mutand. der Gerichtsgebühren, u. s. w.) übrig bleibe;

daß er, um Leistung dieses Eides willen, das Seinige nicht verborgen, veräussert oder sonst gefährlicher Weise verbracht habe;

und daß er, wenn er künftig einmal zu besserm Vermögen gelangen sollte, die jetzt auflaufenden Prozeßkosten, so weit ihm solche sonst zur Last fallen, ehrlich nachzahlen wolle.

§. 30.

Wenn sich jemand solchergestalt zum Armenrechte qualificirt; so können ihm von der Zeit an, wo er sich dazu erboten hat, keine Kosten weiter für seinen Theil abgefordert werden. Die Restitution der bereits entrichteten aber kann er nicht verlangen; doch sind ihm diejenigen, womit er etwa noch in Rückstand ist, zu erlassen; in so fern sich nemlich bey der §. 24. vorgeschriebenen Vernehmung gefunden hat, daß er schon damals zum Armenrecht qualificirt gewesen sey, und nur aus Unwissenheit oder Einfalt, sich darum geziemend zu melden, unterlassen habe.

§. 31.

Es soll jedoch diese Zulassung der einen Parthey zum Armenrechte, der andern auf keinerley Art und Weise lästig fallen, und kein Richter soll sich beygehen lassen, die Kosten, welche der Arme zu entrichten hätte, es sey unter welchem Vorwand es wolle, dem Gegentheil anzurechnen.

§. 32.

§. 32.

Auch soll das erhaltene Armenrecht die Parthey, welche dazu gestattet worden, von dem Ersatz der Kosten an den Gegentheil, in Fällen, wo ihr solcher, nach den obigen Vorschriften, obliegt, keinesweges befreyen; sondern es muß auf Instanz sothanen Gegentheils, wegen exekutivischer Beytreibung erwehnter Kosten, das Erforderliche jedesmal verfügt werden.

§. 33.

Wenn auch eine solche Parthey durch den Prozeß, oder durch einen darüber geschlossenen Vergleich, etwas über den Betrag oder Werth von funfzig Thalern gewonnen hat; so soll dieselbe angehalten werden, von diesem Ueberschusse, so weit solcher erforderlich oder hinreichend ist, die bisher nachgelassenen Kosten ganz oder doch zum Theile zu berichtigen. Wie denn auch eine Parthey, welche das Armenrecht genossen hat, wenn sie auch nach der Zeit zu bessern Vermögens-Umständen gelangt, ihrer übernommenen Verbindlichkeit gemäß, die Kosten nachzahlen, und allenfalls durch Exekution dazu angehalten werden muß.

§. 34.

Wenn jemand überführt wird, daß er sich des Armenrechts zur Ungebühr angemaßt habe; so sollen nicht nur sämmtliche Kosten von ihm beygetrieben, sondern er auch ausserdem, mit willkührlicher, jedoch empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 35.

Was schließlich den Vorschuß der Kosten betrifft, so wird festgesetzt, daß jede Parthey von denjenigen Verfügungen, welche auf ihr alleiniges Ansuchen ergehen, die Kosten vorzuschießen schuldig sey; daß wenn beyde Theile gemeinschaftlich auf dergleichen Verfügung antragen, oder dieselbe von dem Richter ex officio erlassen wird, alsdenn beyde Partheyen den Vorschuß zu gleichen Theilen übernehmen, und daß wenn eine Parthey das Armen-

recht hat, alsdenn die etwa vorkommenden baaren Auslagen an Porto Gebühren ausländischer Gerichte, u. s. w. für ihren Theil aus der Sportelkasse vorgeschossen werden sollen.

§. 36.

Ausser den Kosten muß II) der Richter auch auf die einer oder der andern Parthey, nach der gegenwärtigen Prozeßordnung, zur Last fallende Strafen, so wie solche überall am gehörigen Orte bestimmt sind, bey Abfassung des Erkenntnisses, ex officio Rücksicht nehmen.

§. 37.

Unter diese Strafen gehören auch die Succumbenz-Gelder, welche die Parthey, so gegen ein Urtel ohne Grund Rechtsmittel eingewandt hat, bey erfolgender Bestätigug desselben, nach den in der Sporteltaxe bestimmten Sätzen entrichten, und worauf im vorkommenden Falle jedesmal ex officio erkannt werden muß. Dem Richter liegt dabey ob, in dem Erkenntnisse auf den Fall, wenn die unterliegende Parthey, Unvermögens halber, die Succumbenz-Gelder nicht bezahlen könnte, denselben einen proportionirlichen Arrest oder Strafarbeit zu substituiren.

§. 38.

Wenn auch ausserdem noch der Appellations- oder Revisions-Richter finden sollte, daß die Parthey, welche sich des Rechtsmittels bedient, solches aus bloßer Chikane, und nur zum Verschleif der Sache gethan habe; so muß er dieselbe noch über die Succumbenz-Gelder, oder auch in Fällen, wo dergleichen sonst nicht üblich sind, mit einer dem Werthe des Objekts proportionirten Geld- Gefängniß- oder andern Leibesstrafe belegen.

§. 39.

Da auch bisher der Strafen des frevelhaften Leugnens verschiedentlich gedacht worden, so wird hier festgesetzt, daß solche denjenigen treffen sollen, der eine Forderung oder Einwendung auf Facta bauet, deren Ungrund und Unrichtigkeit ihm bekannt ist; ferner denjenigen, welcher

cher ein von dem Gegentheil angegebenes Factum, wider seine eigene Wissenschaft und Ueberzeugung in Abrede stellt; ferner den, welcher gegen den Aßistenzrath, oder den Deputatum Collegii, mit seiner Wissenschaft von dem Hergang oder Bewandiß eines Facti, oder von denen zur Aufklärung desselben vorhandenen Beweismitteln, auf die darüber an ihn erlassenen Fragen, unter dem Vorwande, daß ihm nichts davon bekannt sey, vorsätzlich zurückhält.

Ueberhaupt aber denjenigen, welcher sonst mit Vorbedacht und Ueberlegung, die Wahrheit zu verdunkeln, oder deren Ausmittelung, auf irgend einige Art, zu verhindern oder zu erschweren sich beygehn läßt.

§. 40.

Ausser dem Kosten-Ersatz, welcher in allen vorgenannten Fällen der eines solchen Vergehens sich schuldig machenden Parthey, in Ansehung dieses Punkts zur Last kömmt, werden darauf annoch nachstehende Strafen verordnet:

1) Wenn jemand ein von dem Gegentheil angeführtes Factum, worauf selbiger einen Anspruch und Einwand gegründet hat, vorsätzlich leugnet, und dieß Factum wird hiernächst bey der Untersuchung dargethan; so soll derselbe, mit seinen Einwendungen oder Repliken dagegen, die er etwan nachher in den weitern Instanzen anbringen wollte, nicht gehört werden. Wer also z. E. ein wider ihn eingeklagtes Darlehn erhalten zu haben leugnet, dessen aber bey der Instruktion erster Instanz überführt wird, soll, wenn er demnächst von dem Urtel appelliren und den Einwand der Zahlung vorschützen will, damit weiter kein rechtliches Gehör finden.

Hat jemand ein solches Factum geleugnet; zu gleicher Zeit aber demselben eventualiter einen Einwand oder Replik entgegen gesetzt, und es findet sich bey der Untersuchung, daß so wohl das geleugnete

Factum

Factum wahr, als der Einwand oder die Replik gegründet sey; so muß zwar in der Hauptsache nach der wahren Lage derselben erkannt; der oder die Partheyen aber, welche sich des frevelhaften Leugnens schuldig gemacht haben, müssen nach der unten No. 4. erfolgenden Vorschrift bestraft werden. Wenn also, z. E. ein Beklagter das wider ihn eingeklagte Darlehn leugnet, eventualiter aber den Einwand der Compensation entgegen setzt; und sich bey der Untersuchung findet, daß beydes, das Darlehn und die Compensanda richtig sind, so muß zwar in der Hauptsache der Kläger abgewiesen; der Beklagte aber, welcher den Empfang des Darlehns vorsätzlich geleugnet hat, muß deshalb in Strafe genommen werden; und eben dieß muß auch in Ansehung des Klägers geschehen, wenn auch dieser, bey der Compensations-Forderung, sich eines dergleichen frevelhaften Leugnens schuldig gemacht hätte.

2) Wenn jemand einen Anspruch oder Einwand auf ein unwahres oder ungegründetes Factum wissentlich gebaut hat; so wird er, nach ausgemitteltem Ungrunde dieses Facti, des Rechts oder Einwandes selbst verlustig; gesetzt auch, daß er solche nachher aus einem andern Fundament herzuleiten, oder zu unterstützen bereit wäre.

3) Wenn jemand seine Wissenschaft von einem Facto oder Beweismittel vorsätzlich zurückhält; so soll in dem ganzen Verfolg der Sache, auf dieß Factum oder Beweismittel, zu seinem Vortheil, keine Rücksicht genommen werden.

4) Wenn in einem der vorstehenden Fälle die darauf geordneten Strafen, nach Lage der Sache, keine Anwendung finden können; oder auch wenn eine Partheyen sich beygehen lassen, auf irgend eine andre Art die Ausmittelung der Wahrheit zu verhindern, oder zu erschweren; so soll dieselbe, ausser dem Ersatze

der

der Schäden und Kosten an den Gegentheil, auch noch zur öffentlichen Genugthuung, nach Beschaffenheit der Umstände und des Grades der Moralität, in 20 bis 100 Rthlr. Geld- oder bey ihrem Unvermögen, in eine proportionirliche Leibesstrafe genommen werden.

5) Wer sich des frevelhaften Leugnens oder vorsetzlicher Unwahrheiten im Gericht einmal schuldig gemacht hat, soll so wohl in diesem, als in allen nachherigen Prozessen unfähig seyn, zur Ableistung eines nothwendigen Eides verstattet zu werden. Das Gericht muß daher das Erkenntniß, worinn diese Unfähigkeit einer solchen Parthey zu einem nothwendigen Eide erklärt wird, sämmtlichen bey ihm angesetzten Aßistenzräthen vorlegen lassen; auch wenn die Parthey bey einem andern Gerichte ihr ordentliches Forum hat, solchem von dem Erkenntnisse besonders Nachricht geben.

Ueberdem soll ein jedes Gericht ein Verzeichniß von dergleichen Partheyen, nach alphabetischer Ordnung halten, und darinn den Namen einer jeden Parthey, welche solchergestalt zur Ableistung eines nothwendigen Eides unfähig ist, nach rechtskräftig gewordnem Urtel, mit bestimmter Allegirung desselben, eintragen lassen.

§. 41.

Die Gerichte werden hierdurch alles Ernstes angewiesen, auf diese Strafen in vorkommenden Fällen, ohne alle Ausnahme oder Ansehn der Person zu erkennen. Da aber auch gedachte Strafen eine sattsam ausgewiesene vorsetzliche und muthwillige Chikane supponiren; so sollen die Aßistenzräthe und Deputirte der Gerichte schuldig seyn, den Partheyen die gegenwärtige Vorschrift bey aller Gelegenheit, wo dieselben den Verdacht des frevelhaften Leugnens, oder vorsetzlicher Unwahrheiten, oder geflissentlicher Verstellung und Verdunkelung der Wahrheit auf sich ziehn, bekannt und eingedenk zu machen, und

wie solches geschehen, in dem Protokoll zu vermerken; womit demnächst niemand sich dagegen mit dem Vorwande der Unwissenheit schützen könne.

§. 42.

Es soll aber auch keine Parthey, unter dem Prätext, daß ihr Gegner sich in dem Prozesse einer von diesen Strafen schuldig gemacht habe, berechtigt seyn, die weitere Einlassung mit ihm in eben der Instanz abzulehnen; noch soll die Instruktion für diese Instanz dadurch auf irgend eine Art unterbrochen werden; sondern es lediglich die Sache des Richters seyn, in dem auf sothane Instruktion folgenden Urthel festzusetzen: in wie fern eine oder andre Parthey dergleichen Strafen verwürkt habe. Uebrigens sind gegen ein solches Urtel, wenn daraus der Parthey ein Präjudiz in der Sache selbst erwachsen ist, die ordentlichen Rechtsmittel, sonst aber die Tit. XIV. §. 3. n. 2. beschriebene Provokation auf eine nochmalige Revision der Akten, zulässig.

§. 43.

Schließlich wird hiedurch verordnet, daß wenn die Assistenzräthe und Deputirte der Gerichte wahrnehmen, daß eine Parthey sich dergleichen vorsetzlicher Verbergung, Verstellung und Zurückhaltung der Wahrheit, oder eines frevelhaften Leugnens schuldig mache, sie jedesmal ex officio, so viel ohne merklichen Aufenthalt der Hauptsache geschehen kann, darauf: in wie fern eine solche Parthey durch die Rathschläge und Einblasungen eines unbefugten Consulenten verleitet worden, Nachforschung thun sollen; damit hiernächst einem solchen Winkel-Consulenten der Prozeß gemacht, und derselbe mit der verdienten nachdrücklichen Geld- oder Leibesstrafe belegt werden könne.

§. 44.

(III) In Fällen, wo nach den Gesetzen ein Grund zur Zinsen-Forderung obwaltet, muß der Richter ex officio darauf erkennen.

§. 45.

§. 45.

Was (IV) die Schäden betrifft, so sind darunter nur diejenigen zu verstehn, welche ein- oder anderm Theile aus Gelegenheit des Prozesses, und einem darinn vorgefallenen Facto des Gegners entstanden sind. Schäden, welche jemand principaliter zu fordern hat, müssen durch eine ordentliche Klage besonders ausgemittelt werden. Schäden, welche als ein Accessorium der Hauptsache anzusehen sind, müssen mit dieser zugleich instruirt und darüber erkannt; oder wenn sie mit der Hauptsache zugleich nicht verhandelt worden, von dem Beschädigten besonders eingeklagt werden.

§. 46.

Eigentliche Prozeß-Schäden hingegen, z. E. wenn jemand, um auf eine widerrechtliche Klage zu antworten, und den Aßistenzrath mit Information zu versehn, oder auch dem Instruktions-Termine beyzuwohnen, sich in seiner Nahrung oder Gewerbe versäumt hat; oder wenn die von einem Kläger in Anspruch genommene Sache, während der Dauer des durch den ungegründeten Widerspruch des Beklagten veranlaßten oder verlängerten Prozesses an ihrem Werthe verlohren hat, muß die Parthey zugleich mit den Kosten, bey dem Schlusse jeder Instanz liquidiren, und so wohl der Existenz als dem Betrage nach, so weit es ihr möglich ist, bescheinigen. Der Gegentheil muß darüber, so wie wegen der Kosten, summarisch und ohne dieserhalb eine besondere Untersuchung zu veranlassen, vernommen, und sodann in dem Haupterkenntnisse mit festgesetzt worden: ob und wie viel an dergleichen Schäden eine Parthey der andern zu erstatten habe.

§. 47.

Wenn endlich (V) auf Vindication oder Herausgabe einer gewissen Sache, oder einer Universitatis rerum vel jurium, geklagt worden, und der Beklagte in die Herausgabe condemnirt wird; so muß in dem Er-

kenntnisse zugleich wegen der davon zu erstattenden Früchte und Abnutzungen, das Erforderliche festgesetzt werden.

§. 48.

In wie fern die Ausmittelung des Betrags dieser Früchte und Abnutzungen mit der Hauptsache zugleich vorgenommen und instruirt werden könne, ist nach den Tit. III. §. 19. 20. angegebenen Grundsätzen, von dem Aßistenzrathe gleich bey Aufnehmung der Klage, und von dem Richter bey der Verordnung darauf zu beurtheilen. Ist die Instruktion auf die Ausmittelung in quanto mit gerichtet gewesen, so muß auch darüber mit erkannt werden. Hat aber der Kläger nur überhaupt die Sache, mit den Früchten und Abnutzungen gefordert, so wird bey der Instruktion nur untersucht, und in dem Erkenntnisse festgesetzt: ob Kläger dergleichen Früchte, und welche; ob nemlich nur die existirenden, oder auch die von dem Beklagte würklich erhobenen, und zwar ohne Unterschied, oder nur in so fern als er dadurch reicher geworden, oder selbst die, welche Beklagter hätte erheben können; ingleichen, von welchem Zeitpunkte an, er solche zu fordern habe; ob Beklagter ihm deshalb Rechnung zu legen schuldig; oder wie der Betrag der zu restituirenden Früchte sonst auf eine andere rechtliche Art zu eruiren sey. Die Ausmittelung dieses Betrags selbst wird alsdenn zur besondern Verhandlung gewiesen, und dabey, nach der Vorschrift des folgenden Theils, und dessen Titels von Rechnungssachen, verfahren.

Vier und zwanzigster Titel.

Von der Vollstreckung der rechtskräftigen Urtel.

Erster Abschnitt.

Von Nachsuchung und Verfügung der Exekution.

§. 1.

Niemand ist befugt, sich selbst Recht zu verschaffen, oder ein wider den andern erstrittenes Urtheil eigenmächtig zu vollstrecken, sondern die Exekution eines solchen Urtels muß bey demjenigen Gericht, vor welches die Instruktion der Sache in erster Instanz gehört hat, geziemend nachgesucht werden. Wenn daher in einem Prozesse, welcher zuerst bey einem Untergerichte geschwebt hat, in den fernern Instanzen bey dem Ober-Gericht gesprochen wird; so muß dieses, nach rechtskräftig entschiedner Sache, die Akten der ersten Instanz sofort ex officio an den Unterrichter zurücksenden, ihm die ergangnen weitern Urtel abschriftlich zufertigen, und ihm aufgeben, für deren Befolgung Sorge zu tragen.

§. 2.

Ein dergleichen Exekutions-Gesuch findet statt, sobald das Urtel seine Rechtskraft erhalten hat. Ist jedoch in selbigen eine Frist bestimmt, innerhalb welcher der Gegentheil dem Judicato genügen solle, so muß der Ablauf dieser Frist, welcher vom Tage der beschrittenen Rechtskraft zu verstehn ist, abgewartet werden.

§. 3.

Wenn jemand ein ganzes Jahr vom Tage der beschriebenen Rechtskraft angerechnet, verstreichen läßt, ohne die Vollstreckung des Urtels nachzusuchen; so kann

solche hiernächst nicht weiter verfügt, sondern es muß ex judicato von neuem geklagt werden.

Erhellet jedoch aus den Akten, oder wird von dem Extrahenten bey Anbringung des Exekutions-Gesuchs bescheinigt, daß er dem Schuldner auf sein Verlangen, es sey gerichtlich oder aussergerichtlich, auf eine gewisse bestimmte Zeit, zur Befolgung des Judicati Nachsicht verstattet habe; so wird die Verjährungsfrist, erst von dem Tage, wo diese Nachsicht zu Ende gelaufen ist, an gerechnet.

Ist das Urtel dahin gerichtet, daß der Gegentheil etwas unterlassen solle, so behält dasselbe auch nach Jahr und Tag seine volle Würkung; und der obsiegende Theil kann sich damit wider die Beeinträchtigungen des andern zu allen Zeiten schützen.

§. 4.

Aus einer Contumacial-Resolution, wider welche der Gegner kein Rechtsmittel innerhalb der gesetzten Frist eingewendet hat; desgleichen aus einem gerichtlichen Anerkenntnisse der Schuld, und der darauf erfolgten Resolution; wie auch aus einem gerichtlich geschlossenen Vergleiche, kann eben so wohl, wie aus einem Judicato, Exekution gesucht werden.

§. 5.

Ein Exekutions-Gesuch findet nur gegen denjenigen statt, welcher in dem ergangenen Urtel condemnirt worden. Gegen einen Dritten hat dergleicheu Urtel, der Regel nach, keine Würkung; die wenigen ausgenommenen Fälle sind in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt.

§. 6.

Wenn jemand als Vormund oder Curator einer minderjährigen oder sonst unter Curatel stehenden Parthey, als Vorsteher einer Kirche, Schule, Hospitals oder andern milden Stiftung, als Administrator einer Casse, Kämmerey- Domainen-Amts u. s. w. den Prozeß geführet hat, und darinn condemnirt worden ist; so kann,

wenn das Urtel auch namentlich wider ihn gerichtet wäre, die Exekution dennoch nur in das Vermögen der Pflegbefohlnen, des Hospitals, u. s. w. statt finden. Doch steht dem obsiegenden Theile frey, wenn ein solcher Vormund oder Administrator in Nachsuchung der zur Befriedigung desselben erforderlichen Verfügungen, bey der vorgesetzten Instanz, säumig wäre, ihn zur Beobachtung dieser seiner Obliegenheit durch Strafbefehle, und andere exekutivische Zwangsmittel, anhalten zu lassen.

§. 7.

Wenn mehrere Litis-Consorten condemnirt worden; so kann die Exekution gegen jeden von ihnen nur auf seinen Antheil gesucht werden; es wäre denn, daß sie ausdrücklich in solidum, das heißt, einer für alle, und alle für einen, zu bezahlen verurtheilt sind; in welchem Falle dem Exekutions-Sucher die Wahl, an wen er sich halten wolle, zusteht; oder daß nur einer von ihnen die Sache auf deren Herausgebung erkannt ist, in Besitz hätte; wo alsdenn die Exekution nur gegen den Besitzer statt findet.

§. 8.

Ist derjenige, gegen welchen ein Urtel ergangen ist, verstorben, und wer sein Erbe sey, oder wo derselbe sich aufhalte, unbekannt; sr muß der alsdenn zu bestellende Curator für die Befriedigung des obsiegenden Theils aus der Verlassenschaft, nach Vorschrift der Gesetze, Sorge tragen, und kann zu Benbachtung dieser seiner Obliegenheit allenfalls durch Exekution angehalten werden.

§. 9.

Sind Erben vorhanden, so kommt denenselben die in den Gesetzen geordnete Deliberations-Frist zu statten, und während derselben kann die Exekution nicht verfügt werden. Doch steht dem obsiegenden Theile frey, wenn Umstände, wo Gefahr aus dem Verzug für ihn zu besorgen ist, obwalten, unter gehöriger Bescheinigung derselben, die Siegelung des Nachlasses, die Verkümmerung

der ausstehenden Schulden, oder andere nach Lage der Sache zu seiner Sicherstellung erforderliche Verfügungen, nachzusuchen.

§. 10.

Wenn nach abgelaufener Deliberations-Frist der Erbe der Verlassenschaft pure entsagt; so ist nach Anweisung des Titels vom Concurs-Prozeß im zweyten Theile zu verfahren.

§. 11.

Wenn er sich pure Erbe seyn zu wollen erklärt, so muß gegen ihn die Exekution, nach dem ganzen Umfange des Judicati, verfügt werden; es wäre denn, daß gegen den Erblasser auf eine gewisse bloß an seine Person gebundene Prästation, z. E. auf Verfertigung eines Kunstwerks u. s. w. erkannt worden; in welchem Falle der Erbe nur ad interesse gehalten, und daher nach Vorschrift des folgenden §. 43. weiter zu verfahren ist.

§. 12.

Hat der Erbe bis zum Ablauf der Deliberations-Frist sich entweder gar nicht, oder ausdrücklich nur unter der Wohlthat des Inventarii als Erbe erklärt; so muß der Exekutions-Sucher die alsdenn nach Vorschrift der Gesetze vorzunehmende Regulirung der Verlassenschaft abwarten.

§. 13.

Die Exekutions-Gesuche müssen durch den Aßistenzrath des obsiegenden Theiles angebracht werden. Die weitere Betreibung der Exekution aber gehört nicht zu seiner Obliegenheit; sondern der gewinnende Theil muß sich dazu, wenn er das nöthige selbst zu besorgen nicht fähig, oder sonst verhindert ist, einen Bevollmächtigten unter den Personen aussuchen, die jeden Orts zur Besorgung solcher aussergerichtlichen Angelegenheiten bestellt sind.

§. 14.

Das Exekutions-Gesuch muß deutlich bestimmt und genau nach dem Inhalte des Urtels eingerichtet seyn.

Ist

Ist auf Bezahlung einer Geldsumme erkannt, so muß darinn diese Summe unter gehöriger Bestimmung der Münzsorten ausgedrückt werden. Sind dem obsiegenden Theile auch Zinsen zugesprochen, so müssen solche nach dem erkannten, oder wenn es Verzögerungs-Zinsen wären, nach dem in den Gesetzen bestimmten Satze, von dem im Urtel feststehenden Termin an, richtig berechnet werden. Sind auch Kosten zu erstatten; so ist der Betrag derselben mit Beziehung auf das Urtel oder Dekret, in welchem sie festgesetzt worden, und unter Beyfügung einer Specification derjenigen, welche etwa nachher noch aufgelaufen sind, oder dem Extrahenten durch das Exekutions-Gesuch selbst verursacht worden, gehörig auszuwerfen.

§. 15.

Hat der Prozeß mehrere Punkte, Forderungen und Gegenforderungen, oder gar eine förmliche Berechnungssache betroffen, und ist über das Liquidum selbst nicht etwa schon besonders erkannt worden; so muß dem Exekutions-Gesuch eine nach dem ergangenen Urtel angelegte, und bey jeder Post auf das Erkenntniß, wodurch solche rechtskräftig festgesetzt worden, sich beziehende, auch von einem vereideten Calculator als richtig attestirte Liquidation beygefügt werden.

§. 16.

Jedes Exekutions-Gesuch muß von dem ordentlichen Decernenten dem Collegio gehörig vorgetragen, und wenn sich findet, daß solches mit den obbeschriebenen Erfordernissen versehn sey, die Exekution selbst, nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts, so fort verfügt werden, ohne daß es erst einer Erklärung des Gegentheils darüber bedarf.

§. 17.

Während der Erndte-Ferien findet jedoch die Verfügung einer Exekution nicht statt; es wäre denn eine Aliment- Wechsel- oder andere dergleichen Sache, wo Ge-

fahr bey dem Verzuge ist; oder wenn der Schuldner, bey einer ihm verstatteten Nachsicht, sich den Zahlungstermin in den Ferien ausdrücklich gefallen lassen.

§. 18.

Der Regel nach ist jeder Richter, dem die Instruktion einer Sache in erster Instanz gebührt hat, das von ihm gefällte rechtskräftige Urtel selbst zu vollstrecken berechtigt. Wenn also auch derjenige, gegen welchen Exekution gesucht wird, zwar einen andern persönlichen Gerichtsstand hat, die Exekution selbst aber in ein Grundstück, so unter des erkennenden Gerichts Jurisdiktion belegen, zu vollstrecken ist; so kann dieses letztere solche unmittelbar verfügen; doch muß davon dem Exequendo, wenn derselbe eine in Königlichen Militair-Diensten stehende Person ist, durch die ihm vorgesetzten Regiments-Gerichte besondere Bekanntmachung geschehen.

§. 19.

Ist hingegen derjenige, gegen welchen eine persönliche Exekution verhängt werden soll, einem andern ordentlichen Gerichtsstande unterworfen; oder ist die Sache, auf welche die Hülfe zu vollstrecken, unter einer andern Jurisdiktion gelegen; so muß der competente Richter wegen dieser Vollstreckung requirirt oder implorirt; zugleich auch die Umstände, wodurch die Gerichtsbarkeit des erkennenden Richters in der Sache begründet worden, wenn solche nicht von selbst klar sind, in dem Requisitions-Schreiben oder Berichte mit angeführt werden.

§. 20.

Sämtliche Gerichte in Königlichen Landen sollen einander die nachgesuchte Rechtshülfe bey Vollstreckung der Exekutionen unter keinerley Vorwande versagen; auch sich über die Rechtmäßigkeit des gesprochenen Urtels, oder der verordneten Exekution keine Beurtheilung und Entscheidung anmassen; vielmehr den Exequendum, wenn er dagegen Einwendungen machen wollte, damit lediglich an das requirirende Gericht verweisen und die Exekution fort-

fortsetzen. Ereignet sich wegen der Competenz des erkennenden und requirenden Richters irgend einiger Anstand, oder glaubt das wegen Vollstreckung der Hülfe requirirte Gerichte, daß in seine Rechte eingegriffen worden, so ist nach der Vorschrift der Gesetze bey der Lehre von Jurisdiktionen zu verfahren.

§. 21.

Auch die von fremden und ausländischen Gerichten geziemend nachgesuchte Exekution der bey selbigen ergangenen Urtel, müssen die Gerichte in Königlichen Landen gehörig vollstrecken; es wäre denn, daß sich wegen der Competeuz des requirireneen Gerichts, oder sonst bey der Sache selbst ein Anstand ereignete; in welchem Fall das hiesige Gericht, wenn es ein Untergericht ist, bey dem ihm vorgesetzten Landes-Justitz-Collegio, dieses aber nach Beschaffenheit der Umstände ferner bey dem Ministerio anfragen müssen.

§. 22.

Wenn die Exekution verordnet wird, so muß dem Exekutor jedesmal, ausser in Wechselsachen, eine gewisse Frist, welche nach Beschaffenheit der Umstände auf 8 oder 14 Tage, bis höchstens 4 Wochen, zu bestimmen ist, nach deren Ablauf mit der Hülfs-Vollstreckung ohne weitere Rückfrage verfahren werden soll, vorgeschriebeu; diese Verordnung auch dem Gegentheil bekannt gemacht, und derselbe bedeutet werden, daß wenn er innerhalb dieser Frist den Extrahenten nach seinem Gesuch nicht vollständig befriedigen würde, er die würkliche Exekution ohnfehlbar zu gewarten habe.

§. 23.

Diese Bekanntmachung wird, ausser dem §. 18. bemerkten Falle, dem Exequendo unmittelbar insinuirt; da das Amt seines bisherigen Aßistenzraths, mit der rechtskräftigen Entscheidung des Prozesses zugleich, seine Endschaft erreicht hat.

§. 24.

§. 24.

Eine solchergestalt nachgesuchte und verordnete Exekution kann durch nichts, als durch eine der ergangenen Verordnung gemäße Befolgung des Urtels abgewendet werden. Wird, daß diese geschehen, entweder von dem Extrahenten selbst angezeigt; oder von dem Exequendo durch Quittung oder auf andere Art hinlänglich bescheinigt; so muß das Gericht den Exekutions-Befehl so fort wieder aufheben, und solches dem Exekutor oder dem requirirten Gerichte schleunigst bekannt machen.

§. 25.

Der Regel nach, liegt dem Exequendo ob, die geschehene Befolgung des Judicats auszuweisen. Wenn er daher solches nicht zeitig genug bewerkstelligt, und inzwischen mit der Exekution der Anfang gemacht wird; so muß er sich die daraus entstehenden Schäden und Kosten selbst beymessen.

Anders verhält es sich, wenn der Extrahent der Exekution, bey erhaltener Befriedigung, deren Aufhebung zu bewürken übernommen, solches aber in Zeiten zu thun unterlassen hätte; maßen selbiger alsdenn dem Gegentheil, alle daraus erwachsene Schäden und Kosten zu erstatten, schuldig seyn soll.

§. 26.

Ausser dieser Befolgung des Judicati, soll die Vollstreckung desselben durch keine Einwendungen, auch nicht durch Vorschützung einer bey dem Urtel zum Grunde liegenden Nullität, vielweniger durch ein Restitutions-Gesuch, der Vorschrift Tit. XVI. gemäß, abgewendet werden können.

§. 27.

Wenn jedoch der Exequendus eine von denjenigen Einwendungen, welche nach Vorschrift der Gesetze auch in der Exekution selbst statt finden, für sich zu haben vermeinte; so muß er solche dem Gericht, durch den im vorigen

rigen Prozesse ihm angewiesenen Aßistenzrath, so fort anzeigen, und zugleich gehörig bescheinigen.

§. 28.

Auf ganz unbescheinigte Angaben dieser Art muß das Gericht gar keine Rücksicht nehmen; wenn sie aber wenigstens einigermassen bescheinigt wären, so muß die würkliche Vollstreckung der Exekution so fort suspendirt, und zugleich dem Gegentheil davon Nachricht gegeben; auch ein nach den Umständen so nahe als möglich zu bestimmender Termin, zur Erörterung und Instruktion dieses Einwandes, anberaumet werden.

§. 29.

In diesem Termine, dessen Prorogation dem Provokanten unter keinerley Vorwand gestattet werden darf, muß der vorige Deputatus Collegii das Factum, worauf der Einwand beruhet, gehörig auseinander setzen; den Statum controversiæ darüber reguliren; nur diejenigen Beweismittel, welche der Provokant bis zu oder in dem Termine würklich zur Stelle gebracht hat, aufnehmen; nach solchergestalt geschloßner Instruktion die Aßistenzräthe, mit der etwanigen Ausführung der Rechte der Partheyen, kürzlich zum Protokoll hören; und sodenn die Akten dem Gericht zur Abfassung des Erkenntnisses einreichen.

§. 30.

Befindet der Richter, daß der Einwand gegründet und ausgewiesen sey; so muß die gänzliche Aufhebung der Exekution erkannt werden; und wenn dagegen appellirt wird, so muß es, bis zur rechtskräftigen Entscheidung, bey der bereits verfügten Suspension sein Bewenden haben.

Wird der Einwand in dem Erkenntnisse für ganz ungegründet und unerheblich befunden, so muß auf Fortsetzung der Exekution gesprochen werden; und die Appellation gegen ein solches Urtel hat nur Effectum devolutivum.

Hat

Hat aber, durch die bisherige Untersuchung, der Grund oder Ungrund des Einwandes nicht völlig ins Licht gesetzt werden können; sondern ist zur Ausmittelung dessen annoch eine weitere Instruktion erforderlich; so muß der Richter diese durch eine bloße Resolution verfügen; zugleich aber und in eben dieser Resolution die Fortsetzung der Exekution verordnen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn jemand dergleichen Einwand, in der Exekution selbst, ganz ohne rechtlichen Grund entgegen gesetzt zu haben befunden würde, derselbe eben so wohl wie derjenige, welcher, ohnerachtet ihm der entgegen stehende Einwand und dessen Rechtmäßigkeit bekannt gewesen, dennoch auf der Exekution bestanden hat, mit den im vorigen Titel geordneten Strafen der muthwilligen Chikane belegt werden müsse.

§. 31.

Hat der Einwand nur einen oder etliche von mehrern auf der Exekution stehenden Punkten und Forderungen, oder nur einen gewissen Theil des beyzutreibenden Liquidi zum Gegenstande; so ist die §. 28. verordnete Aussetzung der Exekution nur auf diesen Punkt oder Summe zu verstehen; wegen des übrigen aber muß solche ihren ungehinderten Fortgang behalten.

§. 32.

Unter dem Vorwand eines gegenwärtigen Zahlungs-Unvermögens, durch Dilations-Gesuche, Anbietung terminlicher Zahlung u. s. w. soll die einmal verordnete Exekution nicht aufgehalten, vielweniger abgewendet werden können; maaßen ein jeder Schuldner Gelegenheit genug gehabt hat, dergleichen Gesuch, nach Maaßgabe Tit. XI., bey dem am Schlusse der Instruktion vorzunehmenden Versuch der Sühne, näher an- und auszuführen; folglich, wenn er solches verabsäumt, oder das Gesuch in den ergangenen Urteln unzuläßig befunden wird, ihm darauf in der Exekution sich anderweit zu berufen, nicht gestattet werden kann.

§. 33.

§. 33.

Niemand soll, gegen eine von den competenten Gerichten angeordnete Exekution, Beschwerden bey Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Person, noch auch bey dem Ministerio zu führen, und dadurch die Vollstreckung der Exekution abzuwenden berechtigt seyn; allermassen Seine Königliche Majestät, nach wie vor, schlechterdings nicht gesonnen sind, dem Laufe des Rechts, auf einseitiges Anbringen, durch Machtsprüche Einhalt zu thun.

§. 34.

Wenn daher auch in einem oder andern ganz besondern Falle durch eine Cabinets-Ordre oder Hof-Rescript, eine Exekution suspendirt oder aufgehoben würde; so müssen zwar die Gerichte solchem gebührende Folge leisten; zugleich aber ungesäumt, und allenfalls ex officio, an das vorgesetzte Ministerium von der wahren Lage der Sache berichten; auch, bis zur Einlangung weiterer Verhaltungsbefehle, alles, was nach Beschaffenheit der Umstände, ohne Vereitelung der erhaltenen Ordre geschehen kann, zur Sicherheit des Exekutions-Suchers gleichergestalt von Amtswegen vorkehren.

Zweyter Abschnitt.

Von Vollstreckung der Exekution.

§. 35.

Die an den Exekutor zu erlassende Verordnung, muß jedesmal eine bestimmte Anweisung, wozu er den Exequendum anhalten; was und wie viel er von demselben beytreiben; und auf was für Art er die Exekution vollstrecken solle, enthalten. Nach dieser Anweisung muß der Exekutor sich genau achten; die vorgeschriebene Frist abwarten; nach deren Verlauf aber, wenn er von dem vorgesetzten Gericht keine Gegen-Ordre, oder von dem Extrahenten keine Nachricht, daß es der Exekution nicht bedürfe,

dürfe, erhalten hat, mit deren würklichen Vollstreckung, ohne fernern Verzug, und ohne weitere Rückfrage oder vorläufige Ankündigung, der erhaltenen Instruktion gemäß, verfahren.

§. 36.

Von dieser Vollstreckung muß sich der Exekutor durch keine Protestation oder Einwendungen des Exequendi, so wenig, als durch ein bloß einseitiges und unbescheinigtes Vorgeben desselben, daß er den Extrahenten befriedigt, daß er Nachsicht von selbigen erhalten habe, daß die Exekution von dem sie verordnenden Gerichte wieder aufgehoben worden, u. s. w. abhalten lassen.

Wird ihm aber ein dahin lautendes, und später als seine Exekutions-Ordre ausgefertigtes Dekret des Gerichts, oder des demselben vorgesetzten Collegii; oder eine von dem Extrahenten ausgestellte Bescheinigung über zugestandene Nachsicht; oder eine von demselben gegebene Quittung; oder ein Postschein, woraus deutlich erhellt, daß der Schuldner die beyzutreibende Summe an die Behörde würklich schon abgesendet habe, im Original vorgelegt; so muß er zwar, gegen Erhaltung seiner Gebühren, so fort wieder abweichen; zugleich aber davon, ohne den geringsten Verzug berichten, und weitern Verordnung abwarten.

§. 37.

Die Art, wie ein Urtel zu vollstrecken, bestimmt sich nach demjenigen, worauf das Urtel selbst gerichtet ist.

§. 38.

Wenn also

I.

Jemand condemnirt worden, etwas zu thun, z. E. eine gewisse Arbeit zu verfertigen, oder ein Geschäfte zu verrichten; so muß der Exekutor, angewiesen werden, sich nach Beschaffenheit der Umstände, auf 3 bis 8 Tage bey ihm einzulegen, und ihn solchergestalt zur Befolgung des Urtels anzuhalten. Ist dieses Mittel fruchtlos; so

muß

muß der Exekutor, nach Verlauf der bestimmten Zeit, gegen Erhaltung seiner Gebühren, wiederum abweichen, und dem Gericht davon Anzeige machen.

§. 39.

Das Gericht muß alsdenn in Erwägung ziehn: ob die dem Exequendo in dem Urtel geschehene Auflage so beschaffen sey, daß solche auch nur durch einen andern, eben so gut, und mit gleichem Effekt in Erfüllung gesetzt werden könne; und alsdenn muß es dem obsiegenden Theile gestatten, die Handlung durch einen andern, auf Kosten des Exequendi, vornehmen zu lassen; diese Kosten aber von dem Exequendo, nach den unten §. 52. sqq. erfolgenden Vorschriften, beytreiben.

§. 40.

Ist aber die Handlung nicht so beschaffen, daß sie ein anderer eben so wohl, und mit gleicher Würkung verrichten kann, oder ist eine wahrscheinliche Besorgniß, daß die dazu erforderlichen Kosten aus dem Vermögen des Exequendi nicht zu erhalten seyn möchten, vorhanden; so ist dem Exekutions-Sucher die Wahl zu lassen: ob er auf der wörtlichen Befolgung des Judicati bestehen, oder so fort sein dabey vorwaltendes Interesse fordern wolle.

§. 41.

Besteht der Exekutions-Sucher auf der Befolgung des Urtels, so muß der Exequendus zur gefänglichen Haft gebracht, oder allenfalls, nach dem Ermessen des Gerichts, nach Bewandtniß seines Standes und seiner Vermögens-Umstände, durch Androhung gewisser dem Objekt angemeßner Geld-Strafen, zu seiner Schuldigkeit gezwungen werden.

§. 42.

Ist der höchstens bis auf 3 Monat hinaus zu verlängernde Arrest, oder die nach richterlichem Ermessen allenfalls zu verdoppelnde Geld-Strafe, den Exequendum zur Befolgung des Judicati zu bringen nicht vermögend; oder zeigt es sich gleich auf die Veranlassung dieses zweyten

Grades der Exekution, daß es nicht mehr von dem Willen des Exequendi abhange, das Urtel zu befolgen; so bleibt nichts weiter übrig, als daß der obsiegende Theil sein Interesse, so ihm daraus erwachsen, liquidire, und der Betrag desselben aus dem Vermögen des Schuldners beygetrieben werde.

§. 43.

Wie es wegen der Ausmittelung dieses Interesse, und dessen dem obsiegenden Theile zu verstattenden eidlichen Erhärtung, (Juramentum in litem) so wohl in dem §. anteced., als dem §. 40. bestimmten Falle, wenn der obsiegende Theil, gleich bey der ersten Weigerung des Gegners, dem Judicato gnügen zu wollen, so fort sein Interesse fördert, gehalten werden solle, darüber ist Tit. XXII. §. 8. geordnet.

§. 44.

Wenn ferner

II.

der Inhalt des Urtels dahin geht, daß jemand etwas zu unterlassen schuldig; so läßt zwar die Exekution eines solchen Judicati im eigentlichen Verstande sich nicht gedenken. Wenn aber der unterliegende Theil die ihm verbotene Handlung dennoch vornimmt, z. E. wenn er den Gegner in dem Besitz einer ihm zuerkannten Sache, oder in dem Genuß eines erstrittenen Rechts beunruhigt; so muß ihm solches durch unbedingte Strafbefehle (Mandata sine clausula) untersagt; wenn er diesen zuwider handelt, die Strafe würklich beygetrieben, und die Inhibition unter verdoppelter Bedrohung wiederholt; der Renitent zur Bestellung einer annehmlichen Caution, wegen künftiger Befolgung des Judicati, angehalten; in jedem Fall aber, der Betrag des dem Gegner durch seine Beeinträchtigungen verursachten Schadens, von ihm beygetrieben werden.

Auch bleibt es dem richterlichen Ermessen anheim gestellt, denjenigen, welcher den obsiegenden Theil, dem

Urtel

Urtel entgegen, beharrlich zu beunruhigen fortfährt, daran durch seine Verhaftnehmung zu hindern; oder die nach den Umständen etwa sonst noch statt findenden Anstalten, wodurch der obsiegende Theil gegen fernere Turbationen geschützt werden kann, auf dessen Antrag und auf Kosten des Renitenten vorzukehren.

§. 45.

Ist

III.

Jemand zur Herausgabe einer beweglichen Sache verurtheilt worden, so muß dem Exekutor aufgegeben werden, ihm solche wegzunehmen, und dem obsiegenden Theile einzuhändigen.

§. 46.

Kann auf diese Art das Urtel nicht befolgt werden, weil die Sache in der Behausung oder dem Gewahrsam des Exequendi nicht zu finden ist; so hängt es von der Wahl des Exekutions-Suchers ab: entweder den Manifestations-Eid von dem Gegner abzufordern, oder sogleich sein Interesse, welches ihm daraus, daß er die Sache erkanntermassen nicht überkommen kann, erwachsen ist, zu liquidiren, und auf dessen Beytreibung anzutragen.

§. 47.

Wie es wegen Ausmittelung dieses Interesse, und wegen Verstattung des Liquidanten zum juramento in litem darüber, gehalten werden solle, ist Tit. XXII. §. 8. verordnet.

§. 48.

Wenn

IV.

Jemand dem andern ein gewisses Grundstück abzutreten verurtheilt worden, so ist ein solches Urtel dergestalt zu vollstrecken, daß der Exequendus daraus exmittirt, und dagegen der obsiegende Theil eingewiesen wird.

§. 49.

Diese Exmißion geschieht zwar durch den ordentlichen Exekutor; doch müssen die Gerichte, wenn es ein Grundstück von Wichtigkeit, z. E. ein ganzes Haus oder Guth, betrifft, einer Gerichtsperson auftragen, den Exekutor bey dieser Vollstreckung des Urtels zu dirigiren.

§. 50.

Die Exmißion selbst geschieht in der Art, daß der zur Räumung condemnirte Besitzer, mit seinen Effekten, für deren anderweitige Unterbringung er selbst sorgen muß, allenfalls mit Gewalt aus dem Hause oder Guthe herausgeschafft; sich aller Wiederergreifung des Besitzes, so wie aller andern Stöhrung des Gegners bey namhafter Strafe gänzlich zu enthalten, alles Ernstes bedeutet; der obsiegende Theil in dem solchergestalt geräumten Possess eingeführt; auch wenn zu dem Grundstück Unterthanen, Pächter, oder Lehnleute gehören, solche ihrer Pflichten gegen den vorigen Inhaber entbunden, und damit an den neuen Besitzer verwiesen werden.

§. 51.

Wenn die Exekutions-Ordre mit auf die Pertinenz- und Inventarien-Stücke gerichtet ist; so müssen auch diese dem neuen Besitzer übergeben; davon aber zugleich eine genaue Specifikation aufgenommen, und solche dem Berichte über die vollstreckte Exekution beygelegt werden.

§. 52.

Wenn endlich

V.

Jemand zur Bezahlung einer gewissen Geldsumme verurtheilt worden, so ist ein Unterschied zu machen: ob die Forderung des Exekutions-Suchers aus einem bloß persönlichen, oder ob sie aus einem Real-Rechte entspringe.

§. 53.

Im letztern Falle kommt dem obsiegenden Theile die Wahl zu: ob er zuförderst die Exekution in das beweg-

liche

liche Vermögen des Schuldners suchen, oder sich so fort an das ihm zum Unterpfand dienende Grundstück halten wolle.

§. 54.

Wählet der Exekutions-Sucher das erstere; oder gründet sich seine Forderung auf ein bloßes persönliches Recht; so muß der Exekutor nach Ablauf der in seiner Verordnung bestimmten Frist, der Vorschrift des §. 35. gemäß, sich so fort auf Exekution bey dem Schuldner einlegen.

§. 55.

Offerirt bey dieser Einlegung der Schuldner die erkannte Zahlung zu leisten; so muß der Exekutor, der Regel nach, solche in Empfang nehmen; darüber quitiren; sich von dem Exequendo einen Schein über den Tag der geleisteten Zahlung, das Quantum und die Münzsorten, worinn solche bestanden, ertheilen lassen; die Gelder selbst aber mit nächster Post dem Extrahenten zuschicken; oder wenn ihm von diesem ein gewisser Empfänger ausdrücklich benannt und angewiesen worden, demselben sothane Gelder unverzüglich einhändigen; auch wie solches alles geschehen, dem Gerichte pflichtmäßig anzeigen.

§. 56.

Ist das beyzutreibende Quantum von solcher Beträchtlichkeit, daß nach der bey einem jeden Gerichte desfalls üblichen, und besonders nach der, von dem Exekutor höher oder niedriger bestellten Amtscaution sich richtenden Verfassung, diesem die Empfangnehmung und weitere Beförderung des Geldes nicht überlassen werden kann; so muß nicht allein in der Verordnung an den Exekutor selbst, sondern auch in der Bekanntmachung an den Schuldner, nach der darüber von dem Extrahenten gleich bey Anbringung seines Exekutions-Gesuchs zu machenden Anzeige, ausdrücklich bestimmt werden: an wen die Zahlung geleistet, oder auf was für Art das Geld dem Gläubiger überschickt werden solle.

In solchem Falle muß der Exekutor sich, bey Strafe der Cassation, mit der Annahme einiger baaren Zahlung durchaus nicht befassen; sondern nur darauf halten: daß der Schuldner sothane Zahlung an die in der Verordnung benannte Person, oder auf die darinn vorgeschriebene Art, leiste; und wie solches geschehen, gegen ihn ausweise.

Wenn ein Exequendus, der ihm geschehenen Bekanntmachung zuwider, dennoch an den Exekutor Zahlung leistet; und dieser die Gelder nicht richtig abliefert; so soll eine solche Zahlung, den Exequendum von seiner Schuldigkeit gegen den Gläubiger zu entbinden, nicht hinreichend seyn.

§. 57.

Ist bey der Ankunft des Exekutors der Schuldner abwesend, oder verspricht derselbe ungesäumt zur Zahlung Rath zu schaffen; so muß der Exekutor ihm noch 3 Tage Zeit dazu lassen; und während dieser drey Tage auf Exekution liegen bleiben; auch dahin sehen, daß unterdessen der Schuldner, die künftigen Objekte der Exekution und Auspfändung bey Seite zu schaffen, nicht Gelegenheit haben möge. Nach fruchtlosem Ablauf dieses Zeitraums aber, oder wenn der Schuldner gleich anfänglich die Zahlung in Güte zu leisten weigert, muß ohne weitern Verzug oder Anfrage zur Auspfändung geschritten werden.

§. 58.

Der Exekutor muß also den Schuldner anhalten, ihm seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine Zimmer, Gewölber, Keller und übrige Behältnisse, wie auch die darinn befindlichen Kasten, Schränke, Spinde, u. s. w. zu eröffnen. Will sich der Schuldner hierzu in Güte nicht verstehn, oder hat er sich um solchem auszuweichen, entfernt, und niemand zur Wahrnehmung seines Interesse zurück gelassen; so muß der Exekutor entweder eine Gerichtsperson, und wenn die Exekution auf dem Lande zu vollstrecken ist, den Schul-

zen

zen, oder Dorfrichter, nebst den Gerichtsgeschwornen; oder wenn dergleichen Gerichtspersonen nicht zu haben wären, zwey andere unbescholtene Männer als Zeugen zuziehn; und in deren Beyseyn die Auspfändung nöthigenfalls mit Gewalt vornehmen.

§. 59.

Der Exekutor muß nur so viel an Effekten auspfänden, als nach einem ohngefähren Ueberschlage, zur Deckung des beyzutreibenden Quanti und der Exekutions-Kosten, erforderlich ist.

§. 60.

Er muß dabey sein Augenmerk hauptsächlich auf solche Effekten richten, die eines Theils leicht zu transportiren, und andern Theils dem Schuldner unter den übrigen am entbehrlichsten sind, z. E. baares Geld, Gold, Silber, Medaillen, Münzen, Edelsteine, Kleinodien, kostbare Kleider, feine Wäsche, u. s. w. Sind aber dergleichen gar nicht, oder doch nicht zu einem hinlänglichen Betrage, vorhanden; so müssen auch andere Sachen, z. E. Zinn, Kupfer, Hausgeräthe, Betten u. s. w. angegriffen werden.

§. 61.

Hingegen soll die Auspfändung auf Betten, worinn Kranke oder Wöchnerinnen liegen; bey Künstlern und Profeßionisten auf ihr Werkzeug, und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder Handwerks unentbehrlich nothwendig ist; und bey Landwirthen auf das zum Betrieb der Wirthschaft nöthige Geräthe, Vieh- und Feldinventarium, nicht erstreckt; sondern dergleichen Effekten, wenn sonst kein anderes, oder doch kein zulängliches Objekt zur Auspfändung vorhanden ist, in eine Specifikation gebracht, dem Schuldner aber deren Veräusserung, bey nachdrücklicher Strafe, bis auf weitern Befehl untersagt werden.

§. 62.

Ueber die abgepfändeten Stücke muß der Exekutor, auf der Stelle, eine gleichmäßige, genaue Specification anfertigen, und solche von dem Schuldner, oder den zugezogenen Gerichtspersonen, oder Zeugen, mit unterschreiben lassen.

§. 63.

Sodann muß er auf Kosten des Schuldners dafür Sorge tragen: daß die ausgepfändeten Effekten entweder am Orte selbst, oder wenn daselbst keine taugliche Gelegenheit vorhanden wäre, in der nächsten Stadt in einem sichern Gelaß untergebracht werden; auch dieses Gelaß mit dem ihm anvertrauten Siegel verwahren.

§. 64.

Bey der Auspfändung selbst muß der Gläubiger, wenn er auch in Person zugegen wäre, oder desselben dazu etwa abgeordneter Bevollmächtigter, sich in nichts meliren, vielweniger den Exekutor anweisen wollen: worauf er die Auspfändung zu richten, und wie er solche zu vollstrecken habe; allermassen dieser sich lediglich nach obigen Vorschriften, und der ihm etwa, bey vorkommenden besondern Umstände, von dem Gericht ertheilten speciellen Instruktion achten muß.

§. 65.

Meldet sich bey oder nach der Auspfändung jemand, welcher behauptet, daß die gepfändeten Sachen nicht dem Schuldner, sondern ihm zugehören, so muß der Exekutor, wenn noch andre Gegenstände, in welchen die Exekution vollstreckt werden kann, vorhanden sind, diese mit Uebergehung der in Anspruch genommenen, angreifen; sonst aber mit der Auspfändung fortfahren; den Intervenienten, wegen näherer Ausführung des sich angemaßten Eigenthums-Rechtes, an das Gericht verweisen, und die von ihm angesprochnen Stücke in seinem Verzeichniß besonders notiren.

§. 66.

§. 66.

Von dergleichen vorgefallnen Intervention muß der Exekutor sofort berichten, und die Sache muß alsdenn, zwischen den Intervenienten einer, und dem Gläubiger und Schuldner anderer Seits, nach Vorschrift des Tit. XVIII. von der Interventione principali, ordnungsmäßig, jedoch so schleunig als möglich, erörtert werden.

§. 67.

Wenn die beyzutreibende Summe 50 Rthlr. nicht übersteigt; so muß der Exekutor, nach verrichteter Auspfändung, so fort und ohne daß es einer vorhergängigen Anfrage bedarf, zum öffentlichen Verkauf der gepfändeten Sachen Anstalt machen.

§. 68.

Diesen anstehenden Verkauf muß er am Orte selbst so wohl, als, so viel die Zeit es gestattet, in der Nachbarschaft, auf die in jeder Provinz und Gegend übliche Art, doch so, daß zugleich die Kosten möglichst menagirt werden, öffentlich bekannt machen.

§. 69.

Bey dem Verkaufe selbst muß er eine zum Protokoll vereidete Gerichtsperson des Orts, oder wenn es auf dem Lande wäre, Schulzen und Gerichte mit zuziehn; übrigens aber, so wohl wegen Abschätzung der zu verkaufenden Effekten, als wegen des Ausgebots und der Zuschlagung selbst, ingleichen wegen Abgebung der Gelder, sich nach demjenigen achten, was in den folgenden Paragraphen von dem Verfahren bey gerichtlichen Auktionen überhaupt, verordnet wird.

§. 70.

Wenn die beyzutreibende Summe, und also auch die abgepfändeten Effekten, den Werth von 50 Rthlrn. übersteigen; so muß der Exekutor, nach verrichteter Auspfändung, unverzüglich an das Collegium berichten, und zugleich die Specifikation der abgepfändeten Sachen beylegen.

§. 71.

Finden sich darunter Juwelen von beträchtlichem Werthe, oder andere Kostbarkeiten, deren Verkauf durch eine ordentliche Subhastation erfolgen muß; so sind die Vorschriften des Titels vom Subhastations-Prozeß im folgenden Theile zu beobachten.

§. 72.

Kann aber der Verkauf bloß durch Auktion vor sich gehn; so muß das Gericht, zu deren Besorgung, einen Commissarium am Orte selbst, oder in der Nachbarschaft bestellen; die Interessenten über die dabey zu beobachtenden Modalitäten entweder unmittelbar, oder durch ihre bey den Akten genannte Bevollmächtigte, mit ihrem Gutachten vernehmen; und nach den Anträgen derselben, so wie nach den übrigen vernünftig zu erwägenden Umständen, den Commissarium wegen des Ortes, wo, und wegen der Zeit, wenn der Verkauf erfolgen soll, mit bestimmter Instruktion versehen. Wird die Auktion nicht durch einen öffentlich, unter geleisteter Caution, bestellten Commissarium besorgt, so steht dem Extrahenten frey, jemanden zu ernennen, an welchen der Commissarius die tägliche Einnahme abliefern muß.

§. 73.

Der ernannte Commissarius muß vor allen Dingen die ausgepfändete Effekten durch Sachverständige taxiren lassen; und zu gleicher Zeit den Termin zur Auktion nicht nur durch Anschlagung schriftlicher Avertissements, worinn die zu verkaufenden Effekten, nach ihren Gattungen und Arten, benannt sind, an der Gerichtsstätte, oder andern öffentlichen, von dem Publiko häufig besuchten Plätzen der Stadt oder des Ortes, wo die Auktion erfolgen soll, und eines oder zweyer benachbarten Oerter; sondern auch durch ein- oder mehrmalige Einrückung derselben in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, öffentlich bekannt machen. Auch muß er dafür sorgen, daß, nach Beschaffenheit der Umstände, die anstehende Auktion

derjenigen Gattung von Leuten, unter welchen die meisten Kauflustigen zu erwarten sind, z. E. der Judenschaft des Ortes, durch den Ausruf in ihrer Schule, zur nähern Wissenschaft gebracht werde. Wenn auch die zu verkaufenden Effekten zahlreich sind, und zusammen eine beträchtliche Summe am Werth ausmachen; so muß der der Commissarius das Verzeichniß davon drucken, und so viel als möglich unter das Publikum vertheilen lassen.

§. 74.

Im Termine selbst muß die Auktion, nach der Folgeordnung der aufgenommenen oder gedruckten Specifikation, für sich gehn; die darinn verzeichneten Stücke müssen nach und nach ausgerufen und öffentlich vorgezeigt; wenn es dabey auf Gewichte, Ellen- oder Quartmaaß ankommt, der Betrag desselben jedesmal zugleich bekannt gemacht; sodenn die Gebote der anwesenden Kauflustigen abgewartet, und zuletzt das ausgebotene Stück dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

§. 75.

Der Auktions-Commissarius muß in seinem Protokoll bey jedem Stücke die Summe, für welche der Zuschlag, und den Nahmen desjenigen, an den solcher geschehen ist, genau und richtig vermerken. Den Interessenten stehet frey, bey der Auktion gegenwärtig zu seyn, oder auch auf Bestellung eines zweyten Commissarii, zur Führung des Neben-Protokolls, als eine Controlle dabey, anzutragen.

§. 76.

Der Commissarius muß sich, bey schwerer Ahndung, nicht unterfangen, auf die zu verkaufenden Stücke, weder selbst, noch durch andere, mit zu biethen. Bey dem Ausbiethen und dem Zuschlage selbst muß mit aller Redlichkeit und Unpartheylichkeit verfahren, und letzterer nicht etwa, zu Gunsten eines oder des andern Licitanten, übereilt werden.

§. 77.

§. 77.

Bey Einziehung der Gelder muß der Auktions-Commissarius keine Reste statuiren, und die erstandenen Sachen, ohne Consens des Extrahenten, oder ohne Ordre des Gerichts nicht anders, als gegen baare Zahlung verabfolgen; wie denn auch, wenn der Meistbietende ein fremder und unbekannter Mensch wäre, der Zuschlag selbst nicht anders, als gegen baare Zahlung, geschehen muß. Wann auch der Meistbietende bis zum völligen Abschluß der Auktion, die erstandenen Stücke gegen baare Bezahlung nicht abholt, so müssen solche auf seine Gefahr und Kosten nochmals ausgeboten, und das dabey sich etwa ergebende Quantum minus von diesem ersten Licitanten, sofort, und ohne den geringsten Anstand, durch Exekution beygetrieben werden.

§. 78.

Von den gelöseten Geldern müssen zuförderst die Auspfändungs- und Auktions-Kosten abgezogen; sodenn aber die Summe, welche beygetrieben werden soll, nach Anleitung der Vorschriften des §. 56. und 57., dem Gläubiger selbst, oder dessen zu deren Empfang besonders ernannten Bevollmächtigten gegen Quitung bezahlt, oder durch die Post übermacht werden. Sollte auch nach Berichtigung alles dessen, von der Auktions-Lösung noch etwas übrig bleiben, so muß der Commissarius solches dem Schuldner, gegen Quitung, zurückstellen.

§. 79.

Nach beendigter Auktion muß der Commißarius sein Protokoll, die Berechnung der Gelder, und die dazu gehörigen Beläge an Quitungen, Postscheinen u. s. w. mittelst Berichts an das Collegium einreichen.

§. 80.

Wenn blos Getraide abgepfändet worden; so muß der Exekutor dafür sorgen, daß solches durch des Schuldners Gespann, oder sonst auf dessen Kosten, nach der nächsten Stadt, wo ein ordentlicher Getraide Markt ist,

geführt

geführt und daselbst verkauft werde. Wegen Auszahlung der Gelder muß er sich nach obigen Vorschriften achten; und übrigens seinem über den Erfolg der Exekution zu erstattenden Berichte, auch einen von dem Magistrate des Orts zu attestirenden Marktzettel beilegen.

§. 81.

Wird Getraide, so noch nicht ausgedroschen ist, bey der Auspfändung in den Scheuren vorgefunden; so muß der Exekutor die Scheuren versiegeln; den Schlüssel einem aus den Gerichten des Orts zu bestellenden und besonders vereideten Aufseher übergeben; unter dessen Aufsicht den Ausdrusch besorgen lassen; und so dann den Verkauf nach obstehender Vorschrift veranstalten.

§. 82.

Findet sich bei der gegen einen Künstler oder Professionisten verfügten Auspfändung kein anderes Mobilias-Vermögen, als das zum Betrieb seiner Kunst oder Handwerks unumgänglich nöthige Werkzeug; oder sind die übrigen gepfändeten und verkauften Effekten zur Bezahlung des Gläubigers nicht hinreichend; so muß das die Exekution dirigirende Gericht mit dem Polizei-Magistrat des Orts Rücksprache halten: ob und was etwa für Modalitäten, zur Conservation des Schuldners in seinem Nahrungs-Stande, und zugleich zur Befriedigung des Gläubigers, nach Beschaffenheit der Umstände, statt finden können. Es muß alsdenn erwogen werden: ob etwa dem Schuldner aus einer öffentlichen Casse, von dem Mittel oder Gewerke zu welchem er gehört, oder von dem Innhaber der Fabrique, bei welcher er in Arbeit steht, zu einem Vorschuß, wodurch der andringende Gläubiger befriedigt, und der von ihm durch successive Abzüge von seinem Verdienst wieder erstattet werden könne, zu helfen sei. Falls aber auch hierdurch aus der Sache nicht zu kommen wäre; so muß durch Werks-Verständige arbitrirt werden: wie viel der Schuldner nach den vorwaltenden speziellen Umständen, die Woche hindurch

ver-

verdienen könne; wie viel er zum nothdürftigen täglichen Unterhalt für sich und die Seinigen gebrauche; und wie viel er also wöchentlich, von seinem Verdienste, auf die unter Exekution stehende Schuld abzuzahlen im Stande sei. Hiernach müssen die Zahlungs-Termine regulirt werden, und der Gläubiger kann, solche anzunehmen, sich nicht entbrechen; maaßen die daraus für ihn entstehende Unbequemlichkeit durch die Betrachtung des allgemeinen Besten, welchem daran, daß nützliche Bürger im Staate nicht ohne die dringendste Noth zu Grunde gerichtet werden, gelegen ist, offenbar weit überwogen wird.

§. 83.

Wenn jedoch ein solcher Schuldner sich unterfängt, das ihm zur Fortsetzung seines Gewerbes gelaßne Werkzeug zu veräußern; oder wenn er die ihm gesetzten Zahlungs-Termine nicht inne hält; so wird er der verstatteten Nachsicht ipso jure verlustig; und es muß, auf Anmelden des Gläubigers, mit dem öffentlichen Verkauf sothaner Werkzeuge, ohne fernern Anstand, verfahren werden.

§. 84.

Es ist bereits oben §. 61. verordnet: daß bei der gegen einen Landwirth veranlaßten Auspfändung, das zum Betrieb der Wirthschaft gehörige Geräthe, das Vieh- und Feld-Inventarium, nicht angegriffen werden solle. Behauptet nun aber ein Gläubiger, daß unter diesen Stücken verschiedenes begriffen, was ohne würklichen Nachtheil des Wirthschafts-Betriebes, füglich veräussert, und zu seiner Befriedigung angewendet werden könne; so ist darüber nähere Untersuchung zu veranlassen.

§. 85.

Das die Exekution dirigirende Gericht muß dazu einen Commißarium ernennen, und zugleich, wenn es ein adeliches Guth betrift, die Landschaft oder Credit-Direktion

oder

oder wo dergleichen noch nicht vorhanden, die Kriegs- und Domainen-Cammer der Provinz, um Bestellung eines Concommissarii ersuchen; bei andern Landgüthern aber den Landrath des Kreises, oder den Domainen-Beamten des Distrikts, oder einen andern bekannten und zuverläßigen Oekonomie-Verständigen requiriren, um bei der Untersuchung dem Justitz-Commißario mit seiner Wissenschaft und Gutachten an die Hand zu gehn.

§. 86.

Zeigt es sich bei dieser Untersuchung, bei welcher es hauptsächlich auf den pflichtmäßigen mit vernünftigen Gründen zu unterstützenden Befund des Oekonomie-Commissarii ankömmt, daß würklich ein oder das andere von dem Geräthe Vieh- und Feld-Inventario, ohne Ruin der Wirthschaft, entbehrt und veräussert werden könne; so muß der Justitz-Commißarius für den Verkauf dieser Stücke vorschriftsmäßig sorgen. Im entgegen gesetzten Falle aber muß der Gläubiger, auf den darüber von der Commißion erstatteten Bericht, mit seinem Suchen ab, und allenfalls auf die noch übrigen Grade der Exekution verwiesen werden.

§. 87.

Die Kosten dieser Untersuchung muß der Gläubiger, als Extrahent, gleich den übrigen Exekutions-Kosten nöthigen Falles vorschiessen. Er ist aber solche von dem Schuldner wieder einzuziehen, und mit seinem andern judikatmäßigen Liquido zugleich, beitreiben zu lassen berechtigt.

§. 88.

Auf die in vorstehenden Paragraphen beschriebene Arth ist auch alsdenn zu verfahren, wenn sich bei der Auspfändung Getraide Vorräthe finden, und Bedenken darüber entsteht: ob und wie viel davon, nach Abzug dessen, was zur Saat, Speisung und Futterung erforderlich ist, veräussert werden könne.

§. 89.

§. 89.

Wenn bey der veranlaßten Auspfändung kein Mobiliar-Vermögen, aus welchem der Gläubiger befriedigt werden kann, vorgefunden wird; oder auch wenn der Gläubiger, ehe er zur Auspfändung greifen will, die etwa vorhandenen ausstehenden Schulden des Exequendi zum Objekt seiner Befriedigung vorschlägt; So muß an die Schuldner entweder unmittelbar, oder durch Requisition, die Verordnung erlassen werden: vom Tage der Insinuation an, dem Exequendo weiter keine Zahlung zu leisten; mit dem Bedeuten, daß wenn sie diesem Verbothe zuwider handelten, die Gelder ihnen auf ihre Schuld, als gültige Zahlung, nicht angerechnet werden würden. Zugleich muß ihnen aufgegeben werden: sich über die etwa schon vorhin geleisteten Zahlungen durch Quitung auszuweisen; nnd Capital sowohl als Interessen, soweit es zur Befriedigung des Extrahenten erforderlich, in den gewöhnlichen oder stipulirten Terminen, nach Beschaffenheit der Umstände, und dem Ermessen des Gerichts, an den Exekutions-Sucher unmittelbar, oder in das gerichtliche Depositum abzuführen. Von dieser Verordnung muß zugleich dem Exequendo Nachricht gegeben, und demselben anbefohlen werden, sich aller Cession, Verpfändung oder anderweitigen Disposition über die inhibirten Activa, bei Vermeidung der in den peinlichen Rechten verordneten Strafen des Betrugs, schlechterdings zu enthalten.

§. 90.

Wenn der Exekutions-Sucher zwar überhaupt weiß, oder auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthet, daß sein Schuldner dergleichen Aktiv-Forderungen habe; ihm aber der Betrag derselben und wo sie ausstehn, nicht eigentlich bekannt ist; so kann er den Schuldner zur Manifestation davon, allenfalls eidlich anhalten.

§. 91.

Wenn die angeblichen Debitores auf die an sie ergangenen Inhibitionen und Zahlungs-Befehle, dem Gericht anzeigen: daß sie dem Exequendo entweder gar nichts, oder nicht so viel, oder nicht zu der angegebenen Zeit, sondern später, zu bezahlen schuldig sind; so muß darüber zwischen ihnen und dem Exekutions-Sucher kein Prozeß zugelassen werden; sondern der Exequendus muß die Sache mit ihnen ausmachen; wobey jener sich allenfalls interveniendo melden, und seine Gerechtsame wahrnehmen kann.

§. 92.

Wie es aber zu halten, wenn ein Verdacht der Collusion zwischen diesen Schuldnern und dem Exequendo sich ereignet; und in wie fern letzterer dergleichen Activa dem Exekutions-Sucher zu cediren angehalten werden könne, wird in den Gesetzen verordnet.

§. 93.

Wenn der Exequendus eine fixirte Besoldung oder Pension zu geniessen hat; so kann der Exekutions-Sucher solche, entweder nach fruchtlos erfolgter Auspfändung, oder auch so fort, und ehe noch zu dieser geschritten wird, zum Objekt seiner Befriedigung in Vorschlag bringen; worauf an dasjenige Collegium oder Casse, bey welchen die Besoldung zu erheben ist, die Verordnung oder Requisition ergehen muß, dem Exequendo die Hälfte davon so lange zurückzuhalten, und an den Exekutions-Sucher zu bezahlen, bis dieser letztere dadurch seine Befriedigung vollständig erhalten habe.

§. 94.

Jedoch hat es in Ansehung derjenigen Officianten, deren Salaria, nach desfalls ergangenen speciellen Verordnungen, im Wege der Exekution gar nicht angegriffen werden können, bey besagten Verordnungen, nach wie vor sein Bewenden.

§. 95.

Sind alle vorstehende Grade der Exekution nicht hinreichend, dem Gläubiger wegen seiner habenden Personal-Forderung zu seiner Befriedigung zu verhelfen; so ist er an die seinem Schuldner zugehörigen unbeweglichen Grundstücke sich zu halten, berechtigt.

§. 96.

Eben dergleichen Befugniß steht auch demjenigen zu, welcher eine gültige Real-Forderung an ein Grundstück erstritten hat; und kann dieser sein Unterpfand so fort angreifen, ohne daß er nöthig hat, erst die übrigen Grade der Personal-Exekution gegen den Schuldner durchzugehn.

§. 97.

Ist die Forderung so beschaffen, daß sie wahrscheinlicher Weise in nicht allzulanger, Jahr und Tag nicht übersteigender Frist, aus den Revenüen des Guthes bezahlt werden kann; so müssen die Gerichte bloß diese Revenüen, auf Anmelden des Gläubigers, in Beschlag nehmen.

§. 98.

Ist das Guth verpachtet, oder vermiethet; so wird dem Pächter, oder Miether, bloß aufgegeben, von der zu entrichtenden Pension so viel, als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist, in den festgesetzten Terminen an selbigen zu bezahlen; und ist dabey alles das zu beobachten; was in dem Falle des §. 89., wenn ausstehende Schulden zum Objekt der Exekution vorgeschlagen sind, verordnet worden.

§. 99.

Wird das Guth von dem Schuldner selbst administrirt, so muß das Gericht einen Aufseher, zur Erhebung der Revenüen, und Ablieferung derselben an den Gläubiger, bestellen. Zugleich müssen alle Wirthschafts-Beamten, welche mit Einziehung der Guths-Revenüen etwas zu thun haben, z. E. Verwalter, Vögte, Schäfer, u. d. gl.; ingleichen die Unterthanen, welche Zinsen

und

und Ehrungen, oder andre Natural- und Geld-Abgaben, zu entrichten haben, ernstlich angewiesen, allenfalls auch erstere, nach dem Ermessen des Gerichts, vereidet werden: die eingehobenen oder zu entrichtenden Gelder nicht an den Schuldner, sondern an den ernannten Aufseher abzuführen.

§. 100.

Durch diese Verfügungen wird also dem Schuldner die Bewirthschaftung des Guthes selbst noch nicht entzogen; sondern er behält in diesem Stück nach wie vor seine freye Disposition. So bald sich aber derselbe dem verordneten Beschlage der Revenüen widersetzt, oder solche dem Gläubiger und dessen bestelltem Aufseher zu entziehen sucht; so muß auf die in der Folge verordnete Art zur Sequestration oder Immißion geschritten werden.

§. 101.

Wenn ein bloßer auf die Revenüen des Guthes zu legender Beschlag zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreichend ist; so muß das Gericht denselben in das Grundstück selbst gehörig immittiren, und dem Schuldner alle fernere Bewirthschaftung und Disposition darüber untersagen.

§. 102.

Der Gläubiger hat alsdenn die Wahl: ob er diese Bewirthschaftung selbst übernehmen, oder solche gerichtlich administriren lassen wolle. Ersteres heißt die Immißion im engern Verstande; letzteres aber die Sequestration.

§. 103.

Wählt der Gläubiger die Immißion; so muß das Gericht zu deren Vollstreckung einen Commissarium ernennen, und nach Maaßgabe §. 85. wegen Beyordnung eines Oekonomie-Verständigen zum Concommissario, das Erforderliche veranlassen.

§. 104.

Diese Commißion muß für allen Dingen ein vollständiges Inventarium von dem Guthe, dessen Wirthschaftsgeräthen und Beständen, dem Vieh, und überhaupt von allem, was ad Fundum instructum gehört, aufnehmen, und solchem überall eine genaue und accurate Taxe beyfügen.

§. 105.

Ferner müssen die Gebäude in Augenschein genommen, und wenn dabey Reparaturen erforderlich sind, ein Anschlag darüber, durch Sachverständige verfertigt, auch wegen deren würklichen Vollziehung, die nöthigen Anstalten und Einleitungen gemacht werden. Die dazu erforderlichen Kosten muß, in Ermangelung eines andern Fonds, der Gläubiger vorschießen; welcher Vorschuß jedoch, nebst den davon ihm gebührenden landüblichen Zinsen, seiner Forderung beygerechnet wird; bey entstehendem Concurs aber der in den Gesetzen geordneten Vorzugsrechte sich zu erfreuen hat.

§. 106.

Die Commißion muß hiernächst von dem Betrage des Guthes, nach den in jeder Provinz und Gegend angenommenen Detaxations-Grundsätzen, einen Nutzungs-Anschlag aufnehmen, und zwar nach solchen leidlichen Sätzen, wie ein Pächter, der in seinem Contrakt alle Unglücksfälle übernommen, und allen Remißionen entsagt hätte, dabey bestehn könnte.

§. 107.

Es muß also dabey nur auf würklich nutzbare Rubriken, und nur auf deren nach der gegenwärtigen Lage und Beschaffenheit wahrscheinlich zu hoffenden Ertrag, Rücksicht genommen; nicht aber auf solche, welche bloß Bequemlichkeit oder Vergnügen gewähren; vielweniger auf die sogenannten, bey einer förmlichen Verkaufs-Taxe in Anschlag kommende Jura honorifica, noch auf die vorhandenen Gebäude mit gesehn werden. Sind bey dem

Guthe Holzungen befindlich, so wird ein gewisses bestimmtes Quantum, wie viel jährlich, nach forstmäßigen Grundsätzen, ohne Ruin des Waldes, geschlagen werden kann, ausgemittelt; und nach Beschaffenheit der Lage, der Gelegenheit zum Debit, und der in der Gegend gewöhnlichen Preise, zum Anschlag gebracht.

§. 108.

Von dem Ertrage müssen alle und jede Lasten und Abgaben des Guthes abgezogen werden, wobey auch auf die Kosten zur Erhaltung der Gebäude in demjenigen Baustande, worinn sie sich würklich befinden, oder durch die veranstalteten Hauptreparaturen gesetzt werden sollen, Rücksicht zu nehmen ist.

§. 109.

Auf den Grund dieses Anschlages, und des nach Vorschrift des §. 105. aufgenommenen Inventarii, wird das Guth dem Gläubiger zur Administration und zum Genuß übergeben; Gesinde und Unterthanen an ihn verwiesen, auch über den ganzen Actum ein umständliches Protokoll aufgenommen; und solches, nebst dem Anschlag und Inventario, an das committirende Gericht eingesendet.

§. 110.

Dem Schuldner steht frey, dieser Verhandluug beyzuwohnen, und seine Gerechtsame dabey wahrzunehmen; zu welchem Ende ihm die Commißion den zur Vollziehung ihres Auftrags anberaumten Termin bekannt machen muß. Er darf sich aber in die Operationen der Commißion selbst nicht meliren, und diese darf sich darinn durch seine Protestation und Widersprüche, wenn sie solche nach gehöriger Prüfung unerheblich findet, nicht irre machen lassen; vielmehr ist er damit allenfalls an das committirende Gericht zu verweisen, welches darauf das weitere verfügen, und ihn entweder bescheiden, oder wenn seine Beschwerden gegründet sind, die Remedur derselben veranlassen muß.

§. 111.

Der Besitz und die Nutznieſſung wird dem Gläubiger auf so lange übergeben, als nach Maaßgabe des aufgenommenen Anschlags erforderlich ist, ihn an Capital, Zinsen und Kosten, völlig zu befriedigen. Es wird also gleich bey der Immißion eine Berechnung angelegt: wie viel dieses beyzutreibende Quantum, nach seinen verschiedenen Rubriken, zu dieser Zeit betrage; die anschlagsmäßigen Nutzungen werden zuförderst auf die Kosten, und etwa rückständigen Zinsen gerechnet; von den weitern Beträgen werden erst die laufenden Zinsen abgezogen; und der alsdenn verbleibende Ueberschuß auf das Capital gut geschrieben; solchergestalt aber von Jahr zu Jahr fortgefahren, bis zuletzt, nach solchergestalt formirter Berechnung, sich findet, daß durch den eingeräumten Genuß die völlige Befriedigung des Gläubigers bewürkt worden.

§. 112.

Während solcher Zeit besitzt und genießt der immittirte Gläubiger das Guth auf eigenen Gewinn und Verlust; dergestalt daß er davon keine Rechnung legen, noch wenn auch der würkliche Ertrag sich höher, als der Anschlag belaufen sollte, deswegen ein mehreres sich anrechnen lassen darf. Dagegen ist er aber auch schuldig, jeden sich ereignenden Ausfall allein zu tragen; und kann wegen aller und jeder Unglücksfälle, sie haben Nahmen, wie sie wollen, die sich bey denen zur Nutzung angeschlagenen Rubriken, oder bey dem ihm übergebenen Inventario ereignen, keinen Nachlaß auf das ihm angerechnete Anschlags-Quantum verlangen.

§. 113.

Nur allein, wenn in der Substanz des Guthes selbst, durch Feuer, Wasser oder andere Haupt-Unglücksfälle, sich ein Schaden ereignet hat, ist der immittirte Gläubiger berechtigt, solches dem Gericht anzuzeigen, und auf Veranlassung einer Commißion anzutragen, welche mit

Zuziehung des Schuldners, den Schaden besichtige, und einen Anschlag der Retablissements-Kosten aufnehme. Wenn demnächst der Gläubiger nach diesem Anschlage das Retablissement selbst besorgt, als worauf, und daß solches von ihm geschehe, die Gerichte die nöthige Aufsicht haben müssen; so ist er befugt, das anschlagsmäßige Quantum, nebst landüblichen Zinsen davon, seiner alten Forderung beyzusetzen. Es muß daher nach den §. 112. angegebenen Principiis eine neue Berechnung angelegt, und nach dem Ausfall derselben, die Dauer der Immission verlängert werden.

§. 114.

Während der Immißions-Zeit behält zwar der Schuldner das Eigenthum des Guthes, und alle damit verbundene Rechte und Prärogativen, so wie insonderheit die dazu gehörigen jura honorifica; die Jurisdiktion wird nach wie vor in seinem Namen exercirt, die Nutzungen derselben fallen aber, wenn sie im Anschlage begriffen sind, gegen Uebertragung der damit verbundenen Lasten, dem immitirten Gläubiger anheim.

Diesem letztern competirt überhaupt die freye Administration und Bewirthschaftung des Guthes; dergestalt, daß der Schuldner sich darinn auf keinerley Weise mischen, noch den immitirten Gläubiger auf irgend eine Art stören darf; vielmehr soll dieser letztere, gegen alle dergleichen Beeinträchtigungen, von dem Gericht auf das nachdrücklichste, allenfalls auch durch persönliche Arretirung des unruhigen Schuldners geschützt werden.

§. 115.

Wenn jedoch der Schuldner wahrnimmt, daß durch die Verwaltung des immitirten Gläubigers die Substanz des Guthes Schaden leide, oder die Gerechtsame desselben geschmälert werden; so steht ihm frey auf eine Un-

tersuchung anzutragen; und wenn sich dabey ergiebt, daß seine Beschwerden gegründet sind, zu verlangen, daß dem administrirenden Gläubiger auf dessen Kosten ein Aufseher bestellt werde.

§. 116.

Nach verflossener Immißions-Zeit, muß das Guth dem Schuldner wieder eingeräumt, und zu dessen Bewürkung eine gleichmäßige Commißion, als bey der Immißion geschehn ist, verordnet werden.

§. 117.

Bey dieser Rückgabe wird das Uebergabe-Protokoll und Inventarium zum Grunde gelegt; ein abermaliges ordentliches Inventarium und Taxe davon aufgenommen; beyde Inventaria werden gegen einander balancirt; der Gläubiger wird zur Vergütigung des sich etwa dabey ergebenden Minus; ingleichen zur Wiederherstellung der Gebäude in denjenigen Stand, worinn sie sich zur Zeit der Uebergabe befunden haben, angehalten; das Gesinde und die Unterthanen werden ihrer Pflichten gegen ihn entlassen, und damit hinwiederum an den Eigenthümer verwiesen.

§. 118.

Finden sich bey dieser Zurückgabe Meliorationes, so kann der Gläubiger solche nur in so weit, als es ohne Beschädigung der Substanz, des Guthes möglich ist, nach sich nehmen; keinesweges aber eine Vergütung deshalb fordern. Es wäre denn daß er diese Meliorationen mit ausdrücklicher Bewilligung des Schuldners vorgenommen, und über das darauf zu verwendende Quantum sich im Voraus mit ihm geeinigt hätte.

§. 119.

Wenn der auf Exekution dringende Gläubiger, die Immißion und eigene Bewirthschaftung des Guths, auf

vor-

vorstehende Arth, nicht verlangt; so muß dasselbe auf sein Andringen in gerichtliche Sequestration genommen werden.

§. 120.

Ist der zu sequestrirende Fundus ein Hauß oder anderes städtisches Grundstück, (praedium urbanum) so muß das Gericht, mit Zuziehung der Interessenten, einen Administrator bestellen; denselben in so fern er nicht etwa zu dergleichen Verrichtungen überhaupt in Pflichten steht, besonders vereiden; und mit näherer Instruktion nach den Umständen versehen.

§. 121.

Diesem Administrator muß der Fundus von einem gerichtlichen Commissario übergeben, und von den dazu gehörigen Pertinenz-Stücken, Haußgeräthe u. s. w. ein richtiges Inventarium mit Taxe aufgenommen werden.

§. 122.

Bey dieser Uebergabe muß zugleich von der Commißion, mit Zuziehung von Sachverständigen, untersucht werden: ob und was etwa für Reparaturen nothwendig sind, um den Fundum in gehörigen Baustand zu setzen, und darinn ferner zu unterhalten. Die dazu erforderlichen Kosten, wenn solche entweder so beträchtlich sind, daß sie die Revenüe eines Vierteljahres übersteigen, oder wenn die Reparatur selbst keinen Aufschub leidet, muß, in Ermangelung eines andern Fonds, der Gläubiger unter eben den §. 106. bestimmten Conditionen, vorschiessen; und der Administrator muß für die anschlagsmäßige Vollführung der Reparatur Sorge tragen.

§. 123.

Der Administrator hat hiernächst, in Ansehung der ihm übertragenen Verwaltung, alle Gerechtsame uud

Obliegenheiten eines würklichen Wirthes und Eigenthümers. Er muß also darauf acht haben, daß die Miethen, in dem nach den Contrakten feststehenden Terminen, an ihn richtig abgetragen; keine Deteriorationen von den Miethern vorgenommen; die leer gewordenen Quartiere anderweit angebracht; der Fundus und dessen Inventarien-Stücke in baulichem und tauglichem Stande unterhalten; und alle darauf liegende Lasten und Abgaben gehörig entrichtet werden. Was am Ende jeden Quartals von den Revenüen, nach Abzug der Ausgaben, übrig bleibt, solches muß er nach Anweisung des Gerichts abliefern.

§. 124.

Die Gerichte müssen ihm bey Beobachtung seiner Pflichten gehörig schützen, und dem Schuldner alle Einmischung in die Administration, und alle Beeinträchtigungen des Administrator; bey nachdrücklicher Ahndung, und allenfalls bey Personal-Arrest untersagen. Sollte jedoch der Schuldner oder auch der Gläubiger wahrnehmen, daß der Administrator schlechte Wirthschaft treibe, und den Fundum deteriorîren lasse; so steht einem wie dem andern frey, solches dem Gericht anzuzeigen, und auf Untersuchung und Remedur, allenfalls auch auf Bestellung eines andern Administrators, anzudringen.

§. 125.

Schließlich muß der Administrator entweder bey erfolgender Aufhebung der Sequestration, oder wenn diese sich über ein Jahr lang verzögern sollte, am Schlusse jeden Jahres, von seiner geführten Administration dem Gerichte Rechnung legen; bey deren Abnahme sowohl der Gläubiger als der Schuldner zuzuziehn sind.

§. 126.

§. 126.

Ist von der Sequestration eines Landguthes, so aber kein adliches ist, die Rede; so muß dieselbe von dem Gericht auf eben die Arth wie vorstehend wegen eines städtischen Fundi geordnet ist, verfügt; es müssen aber, bey der Einsetzung des Administrators, oder Sequesters, Oekonomie-Verständige, so wie solche §. 85. beschrieben sind, mit zugezogen; auch besonders wo das Guth von irgend einiger Beträchtlichkeit ist, einem derselben die Aufsicht über die Wirthschaft des Sequesters; und über die Conservation des Fundi überhaupt, aufgetragen werden.

§. 127.

Wird aber auf die Sequestratiou eines adlichen oder Ritterguthes angetragen; so soll dieselbe in denjenigen Provinzen, wo bereits landschaftliche Credit-Systeme errichtet sind, der Credit-Direktion oder Fürstenthums-landschaft des Departements, zu welcher das Guth gehört; anderwärts aber der Kriegs- und Domainen-Cammer überlassen, und solche von Gerichtswegen, um die erforderliche Verfügung desselben, requirirt werden.

§. 128.

Diese Collegia müssen, wenn die Güter verpachtet sind, zwar die Pächter in ihrem Contrakt und den darinn festgesetzten Conditionen belassen; zugleich aber auf die Wirthschaft der Pächter die nöthige Aufsicht tragen, und dafür sorgen, daß die Gebäude in baulichem Stande unterhalten und alle Deteriorationen vermieden, auch die Pachtgelder richtig abgeführt werden.

Hat der Schuldner die Güther selbst administrirt, so müssen sie zuförderst, wegen Instandsetzung der Gebäude und des Inventarii, die erforderlichen Veranstaltungen treffen; wozu, in Ermangelung eines andern Fonds,

der

der Creditor, unter den §. 106. festgesetzten Bedingungen, den Vorschuß thun muß. Hiernächst müssen sie die Verpachtung der Güther nach einem von ihnen aufzunehmenden Anschlage zu bewürken suchen; in deren Entstehung aber die Wirthschaft durch einen Administrator, unter ihrer Aufsicht und Direktion, besorgen lassen.

§. 129.

Bey allen diesen Veranstaltungen müssen die Interessenten zugezogen, und mit ihrem Anliegen und Einwendungen gehört werden; jedoch dergestalt, daß bey entstehenden Widersprüchen, die Entscheidung in allen die Wirthschaft und Administration betreffenden Punkten, lediglich von dem Ermessen der Cammer oder Credit-Direktion abhängt, und den Interessenten, wenn sie sich dabey nicht beruhigen wollen, blos der Recurs, im erstern Falle an das königliche General-Direktorium und in Schlesien an den dirigirenden Ministre; so wie im andern Falle an die Haupt-Ritterschafts-Direction, und in Schlesien an die Hauptlandschafts-Commißion offen bleibt.

§. 130.

Die eingehenden reinen Revenüen müssen nach der Anweisung des Gerichts, an den Gläubiger gegen Quittung ausgezahlt, oder wenn deren mehrere vorhanden sind, in das gerichtliche Depositum abgeführt werden. Wie es zu halten, wenn über das Vermögen eines Schuldners Conkurs entstanden, und deßwegen sein Guth in Sequestration genommen ist, davon wird im zweyten Theile, und dessen Titel, von Conkurs-Prozessen, umständlich gehandelt.

§. 131.

Nach aufgehobener Sequestration müssen die Collegia, von welchen dieselbe dirigirt worden, die Zurückgabe des Guths an den vormaligen Schuldner, mit Zuziehung einer gerichtlichen Commißion, bewürken.

§. 132.

§. 132.

Bey eben diesen Collegiis, nemlich den Kriegs- und Domainen-Cammern oder Credit-Direktionen, muß auch der angesetzte Sequester von seiner Administration Rechnung legen; es muß ihm solche durch dieselben, mit Zuziehung der Interessenten, gehörig abgenommen, und alle Monita dagegen, welche blos die Wirthschaftsführung betreffen, müssen bey eben diesen Collegiis angebracht, und mit Vorbehalt des §. 130. erwehnten Recurses ohne prozeßualische Weitläuftigkeiten entschieden werden.

§. 133.

Ein gleiches versteht sich auch, wenn das Guth von dem die Sequestration dirigirenden Collegio selbst verpachtet worden; maßen alsdenn die Instruktion und Erörterung der zwischen dem Pächter und den Gläubiger oder Schuldner entstandenen Differenzien lediglich für das die Sequestration dirigirende Collegium gehöret. Betrifft aber der Streit einen schon vor der Verhängung der Sequestration etablirt gewesenen Pächter, so gehört die Untersuchung und das Erkenntniß darüber vor die ordentliche Justitz-Instanz.

§. 134.

Wenn denn endlich aus der Fortsetzung der Sequestration sich ergiebt, daß solche kein Mittel sey, dem Gläubiger zu seiner Befriedigung zu verhelfen, und den Schuldner zugleich bey dem Besitze des Guths zu conserviren; oder wenn die Forderung des erstern so beschaffen ist, daß ihm, den Rechten nach, die Befugniß, sich deswegen, mit Uebergehung der Zwischen-Grade, sofort an die Substanz des Guthes zu halten, competirt; so muß die Subhastation desselben veranlaßt, und

das

dabey nach den Vorschriften des im zweyten Theile folgenden Titels, vom Subhastations-Prozeße, verfahren werden.

§. 135.

In Ermangelung jeden andern Objekts der Befriedigung, steht dem Gläubiger frey, dahin anzutragen: daß der Schuldner das judikatmäßige Liquidum durch Arbeiten, welche seinen Kenntnissen und Kräften gemäß sind, nach und nach abzuführen angehalten werde; und ist dabey nach dem §. 82. festgesetzten Grundsätzen zu verfahren.

§. 136.

Kann aber auch auf solche Art der Gläubiger zu seiner Bezahlung nicht gelangen; oder will er sich darauf nicht einlassen; oder werden die dem Schuldner gesetzten Termine von ihm nicht inne gehalten; so soll auf Andringen des Gläubigers, der Schuldner in Personal-Arrest gebracht werden. Es muß aber alsdenn der Creditor, wenn sich ergiebt, daß der Schuldner wegen Krankheit, Alters, oder sonstigen Unvermögens, sich seinen Unterhalt im Gefängniß oder Arbeits-Hause, auf eine erlaubte Art, nicht selbst verdienen könne, demselben die nach den Umständen, jedoch nur zur äußersten Nothdurft, von dem Gerichte zu bestimmenden Alimente reichen; und solche dem Gefangen-Wärter oder Vorsteher des Arbeits-Hauses wöchentlich zum Voraus bezahlen. Wann diese Zahlung in der festgesetzten Zeit von dem Gläubiger nicht geleistet wird, so muß der Schuldner des Arrestes unverzüglich wiederum entlassen werden.

§. 137.

§. 137.

In wie fern zur Vollstreckung eines Wechselmäßigen Erkenntnisses, mit Uebergehung aller andern Grade der Exekution, so fort zum Personal-Arrest geschritten werden könne, ist im zweyten Theile, und dessen Titel: vom Wechsel-Prozeß, verordnet.

§. 138.

Wenn der in Personal-Arrest zu bringende Schuldner in königlichen Diensten steht; so muß der ihn unmittelbar vorgesetzten Behörde von der Verfügung jedesmal Nachricht gegeben werden; damit diese, wegen Versehung seines Amtes, die erforderlichen Vorkehrungen treffen könne.

§. 139.

Schließlich soll niemand der gegen ihn gerichtlich verhängten Exekution sich widersetzen, und dem Exekutor mit Schimpfworten, vielweniger mit Thätlichkeiten zu behandeln, sich unterfangen; widrigenfalls gegen einen solchen Renitenten sofort fiskalische Untersuchung veranlaßt, und er nach Vorschrift der Gesetze nachdrücklich dafür bestraft werden soll.

§. 140.

Kann der Exekutor, eines solchen thätigen Widerstands halber, den ihm geschehenen Auftrag allein nicht vollziehn; so muß er sich bey dem nächsten Gericht melden und durch Vorzeigung des Original-Dekrets legitimiren; worauf sodann das Gericht ihm durch seine Gerichts-Diener, nöthigenfalls auch durch aufgebothene Bürger oder Bauren, die erforderliche Aßistenz zu leisten, schuldig sein soll.

§. 141.

§. 141.

Wenn auch diese Mittel den richterlichen Verfügungen die gebührende Parition zu verschaffen nicht hinreichend sind; so soll den Gerichten die nöthige militärische Hülfe dabey zu statten kommen. Es soll aber kein Gericht solche eigenmächtig nachzusuchen und vorzukehren berechtigt seyn; sondern es muß deshalb jedesmal zuvor von den Untergerichten bey den vorgesetzten Landes-Justiz-Collegiis, von diesen aber bey Hofe angefragt und weitere Verordnung erwartet werden.

5

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Friedrich II., Preußen, König, 1712-1786

Corpus Juris Fridericianum

Bd.: 1,1

Berlin 1781

J.pract. 48-1,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553935-8
VD18 80363628-001